
1385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Untersuchung

- 1. der Vorwürfe betreffend eine angebliche Finanzierung von Parteien oder Zeitungen im Zusammenhang mit der auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes tätigen „Wohnbau Ost gemeinnützige Baugenossenschaft reg. Gen. m. b. H. (WBO)“,
sowie**
- 2. der Frage, inwieweit die auf Grund der einschlägigen Bundesgesetze für die Tätigkeit der WBO zuständigen Kontrollinstanzen ihre Aufgaben erfüllt haben**

Seite 1 bis 77

Minderheitsbericht

der Abgeordneten Johann Wolf, Dr. Feurstein, Dr. Gaigg und Vetter (ÖVP)

Seite 79 bis 161

Anlage

3 Bände Wortprotokolle über die Zeugeneinvernahmen

1385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Untersuchung

1. der Vorwürfe betreffend eine angebliche Finanzierung von Parteien oder Zeitungen im Zusammenhang mit der auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes tätigen „Wohnbau Ost gemeinnützige Baugenossenschaft reg. Gen. m. b. H. (WBO)“,

sowie

2. der Frage, inwieweit die auf Grund der einschlägigen Bundesgesetze für die Tätigkeit der WBO zuständigen Kontrollinstanzen ihre Aufgaben erfüllt haben

In der 104. Sitzung des Nationalrates vom 17. Feber 1982 haben die Abgeordneten Dr. Kapaun und Genossen gemäß § 33 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz folgenden Antrag auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gestellt:

„Im Zusammenhang mit der strafgerichtlichen Verfolgung des ehemaligen ÖVP-Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Ernst Rauchwarter und anderer Personen wegen des Verdachtes des Verbrechens der Untreue nach § 153 des Strafgesetzbuches wird

1. zur Untersuchung der Vorwürfe betreffend eine angebliche Finanzierung von Parteien oder Zeitungen im Zusammenhang mit der auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes tätigen „Wohnbau Ost gemeinnützige Baugenossenschaft reg. Gen. m. b. H. (WBO)“ sowie
2. zur Untersuchung der Frage, inwieweit die auf Grund der einschlägigen Bundesgesetze für die Tätigkeit der WBO zuständigen Kontrollinstanzen ihre Aufgaben erfüllt haben, ein Untersuchungsausschuß eingesetzt.“

In der 105. Sitzung des Nationalrates vom 18. Feber 1982 wurde dieser Antrag der Abgeordneten Dr. Kapaun und Genossen einstimmig angenommen.

Gemäß § 46 Abs. 4 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes hat das Plenum des Nationalrates auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Dr. Kapaun, Wolf und Dkfm. Bauer diesen Untersuchungsausschuß einstimmig beauftragt, seine Arbeiten auch während der tagungsfreien Zeit fortzusetzen.

Als ständige Mitglieder des Untersuchungsausschusses wurden seitens der SPÖ die Abgeordneten Dr. Fertl, Dr. Gradischnik, Ing. Hobl, Dr. Kapaun und Mondl, seitens der ÖVP die Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Gaigg, Vetter und Wolf und seitens der FPÖ Abgeordneter Dkfm. Bauer nominiert. In der konstituierenden Sitzung am 25. Feber 1982 wurde Abgeordneter Dkfm. Bauer zum Obmann des Untersuchungsausschusses und die Abgeordneten Dr. Kapaun und Wolf zu seinen Stellvertretern gewählt. Zu Schriftführern wurden die Abgeordneten Dr. Gaigg und Mondl gewählt. Diese Ausschußmitglieder wurden zeitweise seitens der SPÖ durch die Abgeordneten Hesoun und Dr. Stippel sowie seitens der ÖVP durch den Abgeordneten Bergmann vertreten.

Außerdem beschloß der Untersuchungsausschuß in dieser konstituierenden Sitzung, den Präsidenten des Nationalrates gemäß § 39 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz zu ersuchen, durch den Stenographendienst eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen abfassen zu lassen.

Weiters wurde bei der Konstituierung beschlossen, gemäß § 40 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes den Beratungen Sachverständige beizuziehen sowie gegebenenfalls die Bundesminister für Finanzen, Justiz sowie Bauten und Technik um Nominierung von einem Beamten als ständigen Sachverständigen für den Untersuchungsausschuß zu ersuchen. Seitens der parlamentarischen Klubs nahmen Dr. Josef Veigl für die SPÖ, Dr. Franz Fiedler für die ÖVP sowie Mag. Hilmar Kabas für

die FPÖ teil. Im Sinne des vorstehenden Ersuchens wurde vom Bundesminister für Justiz Sektionschef **Dr. Fleisch** und vom Bundesminister für Finanzen **Dr. Haslinger** nominiert. Ferner wurden auf Vorschlag des SPÖ-Klubs **Dkfm. Walter Wiesinger** und **Dkfm. Karl-Heinz Lehner**, auf Vorschlag des ÖVP-Klubs der Abgeordnete **Dkfm. Dr. Steidl** und auf Vorschlag des FPÖ-Klubs Staatsanwalt **Dr. Friedrich Matousek**, **Josef Lukaschek** sowie **Dr. Winfried Wolf** als Sachverständige im Sinne des § 40 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz 1975 den Beratungen beigezogen.

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 29 Sitzungen, hievon 21 Sitzungen mit Zeugeneinvernahmen, abgehalten.

Als erster von 61 Zeugen wurde der ehemalige burgenländische Landtagsabgeordnete **Dipl.-Ing. Dr. Ernst Rauchwarter** am 22. März 1982 einvernommen.

Am 23. März 1982 wurde der ehemalige Geschäftsstellenleiter der WBO **Dipl.-Kfm. Horst Tietze** einvernommen.

In der Sitzung am 30. März 1982 wurden der frühere Leiter der Finanzierungsabteilung der WBO **Heinz Baumgartner** und der Angestellte der WBO **Matthias Reimann** vernommen.

Der Untersuchungsausschuß vernahm am 2. April 1982 das Mitglied des Aufsichtsrates der WBO, den Bezirkssekretär der ÖVP Mattersburg **Rudolf Habeler**, und den Abgeordneten zum Nationalrat **Dr. Harald Ofner**.

Am 15. April 1982 wurden der Geschäftsführer der Firma Fertigbau **Dipl.-Ing. Otto Kriegl**, der ehemalige Direktor der Bundesländer-Versicherungs AG **Friedrich Preisegger** und der ehemalige Direktor-Stellvertreter dieser Versicherung **Matthias Guth** vernommen.

Am 16. April 1982 wurden der Baustoffhändler **Ing. Josef Kleibl** sowie der Architekt **Mag. Friedrich Mostböck** als Zeugen vernommen.

Am 22. April 1982 vernahm der Untersuchungsausschuß den ehemaligen Direktor des Raiffeisenverbandes Burgenland **Dr. Franz Forstik**, den Geschäftsführer der Data Commerz **Wolfgang Gerhartl** und den Geschäftsleiter der Volksbank Mattersburg **Josef Tschögl**.

Am 5. Mai 1982 erfolgten die Zeugeneinvernahmen des ehemaligen Obmann-Stellvertreters der WBO **Johann Tiwald** und des ehemaligen Buchhalters der WBO **Josef Lechner**.

In der Sitzung vom 6. Mai 1982 wurden keine Zeugen einvernommen.

Am 19. Mai 1982 wurden die beiden Geschäftsführer des Faber-Verlages **Gerlinde Faber-Malek** und **Dr. Bruno Müller** sowie der Landespartei-

sekretär der ÖVP Niederösterreich **Walter Zimmer** einvernommen.

Am 3. Juni 1982 wurden der Werbeberater **Wilhelm Pichler**, **Dr. Herbert Madejski**, der Obmann der Freiheitlichen Partei Burgenland **Dipl.-Ing. Wolfgang Pelikan**, der Landespartei sekretär der ÖVP Burgenland **Gerhard Jellasitz** sowie der damalige Landeshauptmann-Stellvertreter des Burgenlandes **Dr. Franz Sauerzopf** vernommen. Die Zeugen **Jellasitz** und **Pichler** sowie **Pichler** und **Dr. Sauerzopf** wurden einander gegenübergestellt.

In der Sitzung vom 15. Juni 1982 wurden keine Zeugen einvernommen.

Am 22. Juni 1982 wurde der Direktor der Volksbank Mattersburg **Josef Dorfmeister** vernommen. Anschließend wurde die am 3. Juni 1982 unterbrochene Einvernahme von **Dr. Franz Sauerzopf** fortgesetzt.

Am 23. Juni 1982 vernahm der Untersuchungsausschuß **Ing. Helmut Hasendorfer** und den Architekten **Dipl.-Ing. Klaus Buben** sowie den ehemaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Wohnbau Ost **Ignaz Pieler**.

Am 6. Juli 1982 wurden **Alexander Hofmeister**, ehemaliger Beamter des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Hofrat des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung i. R. **Dr. Othmar Seidl**, **Dr. Engelbert Schragl** und **Dr. Alexander Maculan** einvernommen.

Am 29. Juli 1982 wurden der burgenländische Landtagsabgeordnete und Finanzreferent der Landesparteileitung der ÖVP Burgenland **Dr. Thomas Katsich** und neuerlich der ehemalige Leiter der Finanzierungsabteilung der WBO **Heinz Baumgartner** einvernommen. Die Einvernahme von **Rudolf Habeler** wurde fortgesetzt. Als letzter Zeuge wurde **Dipl.-Ing. Raimund Pieler** vernommen.

Am 24. August 1982 wurden der ehemalige Geschäftsführer der „Neuen Heimat“ Graz, **Erich Braun**, der Rechtsanwalt **Dr. Michl Münzker**, **Gertrude Kieteubl** und der Landespartei sekretär der SPÖ Niederösterreich und damalige Bundesrat **Max Strache** einvernommen. **Frau Kieteubl** und **Herr Strache** wurden einander gegenübergestellt.

Am 2. September 1982 kam es neuerlich zu Zeugenaussagen von **Dipl.-Kfm. Horst Tietze** und **Dipl.-Ing. Ernst Rauchwarter**. Es erfolgte eine Gegenüberstellung dieser beiden Zeugen.

Am 7. September 1982 wurden **Ing. Walter Weiser**, der in Geschäftsverbindung mit der Wohnbau Ost stand, **Rudolf Obradovits**, ehemaliger Geschäftsführer der Commerz Druck, und **Mag. Hannelore Egghardt**, ehemalige Journalistin, einvernommen.

In der Sitzung vom 8. September 1982 wurden keine Zeugen einvernommen.

Am 14. September 1982 wurde Frau Dr. Vera **Fister**, die Referentin des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für Wohnbauförderung, einvernommen.

Am 5. Oktober 1982 vernahm der Untersuchungsausschuß den burgenländischen Landtagsabgeordneten Ing. Gabriel **Wagner** sowie neuerlich Dr. Franz **Sauerzopf** und Dipl.-Ing. Ernst **Rauchwarter**. Die beiden letztgenannten Zeugen wurden auch einander gegenübergestellt.

Am 13. Oktober 1982 wurden Landesschulinspektor Hofrat Dr. Franz **Just**, ein früherer Aufsichtsratsvorsitzender der WBO, sowie der Vorstandsobmann der WBO Richard **Kampits**, die Prüfer des Revisionsverbandes Dipl.-Kfm. Hermann **Mersich** und Mag. Josef **Wastl** und ein Beamter der burgenländischen Landesregierung Mag. Richard **Giefing** als Zeugen einvernommen.

Am 14. Oktober 1982 wurden ein Mitglied des Aufsichtsrates der NÖST Franz **Hubinger** sowie die niederösterreichischen Landesräte Franz **Blochberger** und Ernst **Höger** einvernommen. Anschließend erfolgte eine neuerliche Einvernahme von Walter **Zimper**. Als letzter Zeuge an diesem Tag wurde ein Prokurist der Firma Kallinger, Johann **Glaser**, vernommen.

Am 19. Oktober 1982 wurden Alois **Wutzlhofer** von der Firma Commerzdruck, Ingo **Gutmann** von der Firma Intreuhand, der Bürgermeister von Fernitz bei Graz Alfred **Wenemoser** und Dipl.-Ing. Anton **Kallinger-Prskawetz** sowie der Generaldirektor der Bundesländer-Versicherung Dr. Kurt **Ruso**, der Generaldirektor der Ersten Niederösterreichischen Brandschaden-Versicherung Dipl.-Kfm. Dr. Friedrich **Rauscher** und der Direktor der Raiffeisen-Zentralkasse NÖ — Wien Dr. Karl **Gruber** einvernommen.

Am 17. November 1982 erfolgten die Zeugeneinvernahmen des Landeshauptmannes von Niederösterreich Mag. Siegfried **Ludwig**, des Prüfungsdienstleiters im Revisionsverband Dipl.-Kfm. Bernd **Scherz** und des Landeshauptmannes von Burgenland Theodor **Kery**.

Auf Grund von Anforderungen im Sinne des Art. 53 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes wurden von im folgenden genannten Behörden bzw. Institutionen und Firmen nachstehende Akten zur Verfügung gestellt:

Bundesministerium für Bauten und Technik:

Berichte des Amtes der Burgenländischen Landesregierung gemäß § 29 Abs. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

Originalakte betreffend „GWS-Heimwerkstätte“ gemeinnützige Gesellschaft für Wohnungsbau- und Siedlungswesen mbH Graz

Unterlagen über die Förderungstätigkeit der Länder nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 betreffend die „GESTA“ und die „Studiengesellschaft für soziales Wohnen“

Bundesministerium für Finanzen:

Bericht der Burgenländischen Landesregierung betreffend Wohnbauförderungsgesetz seit 1974

Unterlagen aus den Steuerakten von Dr. Ernst **Rauchwarter**

Unterlagen betreffend das bisherige Ergebnis der kreditaufsichtsbehördlichen Maßnahmen

Unterlagen betreffend versicherungsbehördliche Maßnahmen

Unterlagen aus Steuerakten verschiedener Firmen

Zwischenberichte über das Betriebsprüfungsverfahren

Dipl.-Ing. Klaus **Buben**, Fa. Data Commerz Allgemeine Betriebsberatungs GesmbH und Firma Babenbergia-Planungs- und Bauträger GesmbH sowie steuerliche Unterlagen betreffend die Firma Kunststoffverarbeitungs GesmbH (früher Durotechnik) und Hohenwart Skilift GesmbH und Co KG

Unterlagen über das Ergebnis weiterer versicherungsaufsichtsbehördlicher Maßnahmen

Unterlagen betreffend „GESTA gemeinnützige StadterneuerungsGesmbH“ vormals „Traisen-Trauntal gemeinnützige SiedlungsGesmbH“

Berichte der Wiener Landesregierung gemäß § 26 Abs. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1968

Bilanzen der Firma Residenz sowie Zwischenberichte betreffend Dipl.-Kfm. **Tietze**, Commercial Management, Dipl.-Ing. **Buben**, Hohenwart Skilift, Heimland und GESTA

Zwischenberichte über die Betriebsprüfungsverfahren der Firma Wohnbau Ost Dipl.-Kfm. Horst **Tietze**, Dipl.-Ing. Klaus **Buben**, Firma Kleibl GesmbH, Firma Babenbergia, Firma Pro Car, Firma Commerz Car

Übermittlung eines Schreibens des Raiffeisenverbandes Burgenland vom 26. Feber 1982

Prüfungs-(Zwischen-)Berichte betreffend die Firma Hohenwart Skilift GesmbH, Wohnbau Ost, Dipl.-Kfm. Horst **Tietze**, Dipl.-Ing. Klaus **Buben**, Firma Residenz GesmbH, Firma H. G. Kolar GesmbH

Unterlagen betreffend die Bilanz des Faber-Verlages per 31. März 1980

Zwischenbericht betreffend das Prüfungsverfahren bei der AVB Allgemeine Vermögens- und Finanzierung GesmbH und Co. KG

Berichte betreffend Johann **Tiwald**, Firma Wohnbau Ost, Dipl.-Ing. Klaus **Buben**, Einrichtungs- und Elektroinstallations-GesmbH, Firma **NÖST**, Faber-Verlag, Krems

Zwischenbericht betreffend das Prüfungsverfahren bei der Firma Faber-Verlag GesmbH sowie der Firma Commerzdruck GesmbH & Co. KG

BP-Bericht betreffend die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Heimland Graz sowie ein Zwischenbericht betreffend die AVB — Allgemeine Vermögens- und Finanzierungs GesmbH Graz

Unterlagen betreffend Karall Keramik- und Baustoffindustrie sowie **NÖST** „Glashütte“

Unterlagen betreffend Verlags-GesmbH Wiener Neustadt Finpfand; Intreuhand Beteiligungsgesellschaft mbH

Unterlagen betreffend Dipl.-Ing. **Kriegler** und Mitgesellschafter, Einrichtungs- und Elektroinstallationsgesellschaft mbH, Studiengesellschaft für Soziales Wohnen GesmbH, Residenz Grundstücks- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Faber Verlagsgesellschaft mbH, Safir Zeitschriftenverlagsgesellschaft mbH, **NÖST**, Bauelemente Bauer GesmbH, Barbara **Wiesinger** Hausverwaltungs-GesmbH

Beweisunterlagen — Abschlußbericht betreffend Allgemeine Vermögens- und Finanzierungsgesellschaft mbH & Co. KG, Graz

Unterlagen über das Ergebnis der durchgeführten versicherungsaufsichtsbehördlichen Erhebungen betreffend die Grazer Wechselseitige Versicherungsanstalt

Übermittlung von Beweisunterlagen im Zuge der Betriebsprüfung bei der Firma Automobilia

Unterlagen von Prüfungsergebnissen bei der Firma Kleibl GesmbH, Kleibl OHG, Kunststoffverarbeitungs GesmbH, Finpfand GesmbH & Co KG, Intreuhand Beteiligungs GesmbH

Übermittlung von Prüfungsergebnissen (Einrichtung und Elektroinstallations-GesmbH; Lucia und Heinrich Fleisch GesmbH; Studiengesellschaft für Soziales Wohnen GesmbH; Residenz GesmbH; Kunststoffverarbeitungs-GesmbH; Autogux GesmbH; Projektplan GesmbH; GESTA; Intreuhand Beteiligungs GesmbH; Finpfand GesmbH, Barbara **Wiesinger** GesmbH)

Bundesministerium für Inneres (einschließlich der Sicherheitsdirektion für das Burgenland und Niederösterreich sowie des Landesgendarmeeriekommandos für das Burgenland):

Ablichtungen der schriftlichen Übertragung des Gerichtsaktes 5a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt (Band II Seite 225) betreffend Dipl.-Kfm. Horst **Tietze**

Bericht der Sicherheitsdirektion Niederösterreich vom 26. Mai 1982 betreffend Wohnbau-Ost-Erhebungen hinsichtlich Firmenrepräsentanten und Geschäftsführern

Vorlage des Erhebungsberichtes Förderungsprojekt „Salzerwiese“

Ablichtungen auf Grund von Z 123/67 betreffend in der Causa Wohnbau Ost sichergestellten Geschäftsunterlagen

Bericht der Sicherheitsdirektion für das Burgenland

Bestätigung über die Zeit der Einvernahme von Frau Gertrud **Kieteu**bl am 30. April 1982 bei der Kriminalabteilung sowie Beantwortung einer Anfrage eines Schreibens des Präsidenten des Nationalrates vom 6. September 1982

Ablichtungen von in der Causa Wohnbau Ost sichergestellten Geschäftsunterlagen

Bericht der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich vom 18. August 1982 betreffend Volksbank Wiener Neustadt

Mehrere Übermittlungen von in der Causa Wohnbau Ost sichergestellten Geschäftsunterlagen in Ablichtung

Stellungnahme des Landesgendarmeeriekommandos für das Burgenland (Kriminalabteilung)

Bericht der Sicherheitsdirektion für das Burgenland vom 8. November 1982; Erhebung betreffend das Sparbuch „Edelweiß“

Bundesministerium für Justiz (einschließlich Oberlandesgericht Wien, Landesgericht Eisenstadt und Bezirksgericht Floridsdorf):

15 Aktenkonvolute des Strafaktes Dr. Ernst **Rauchwarter**

Unterlagen betreffend die Akteneinsicht in der Strafsache Dr. Ernst **Rauchwarter** und die Bände I—VI (einschließlich ON 262) sowie ON 263 bis 280 des Gerichtsaktes 5a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt

Kopien des Gerichtsaktes Dr. Ernst **Rauchwarter** ON 281 bis 337 und die Fortsetzung der Protokolle über die Vernehmung der Beschuldigten Dr. Ernst **Rauchwarter**, Johann **Tiwald** und Walter **Zimper** aus dem Akt 5a Ur 801/81

Kopien der ON 338 bis 366 und die Fortsetzungen der Protokolle über die Vernehmung von Dr. Ernst **Rauchwarter**, Ing. **Hasendorfer** und Walter **Zimper** aus dem Akt 5a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt

Kopien der ON 367 bis 417 und 425 bis 428 und Fortsetzung der Protokolle über die Vernehmung von Dr. Ernst **Rauchwarter**, Ing. **Hasendorfer** und Walter **Zimper** des Aktes 5a Ur 801/81

Kopien der ON 429 bis 484 und Fortsetzung des Protokolls über die Vernehmung der Beschuldigten Dr. Ernst **Rauchwarter**, Dipl.-Kfm. Horst **Tietze**, Ing. **Hasendorfer** und Dipl.-Ing. **Buben** aus dem Straftakt 5 a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt

Kopien der ON 485 bis 535 und der Fortsetzung der Protokolle über die Vernehmung der Beschuldigten Dr. Ernst **Rauchwarter** und Dipl.-Kfm. Horst **Tietze** aus dem Straftakt 5 a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt

Kopien der ON 536 bis 541 und 543 bis 583 sowie Fortsetzung des Protokolls über die Vernehmung von Dr. Ernst **Rauchwarter** und Dipl.-Kfm. Horst **Tietze** aus dem Akt 5 a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt

Kopien der ON 556, 557, 559 und 560 aus dem Akt 5 a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt

Unterlagen aus fehlenden oder unlesbaren Akteilen und Bericht des Landesgerichtes Eisenstadt vom 22. Juli 1982

Ablichtungen der Seite 16 aus ON 558, 1087 bis 1275 aus ON 579, ON 584 bis 618 aus dem Akt 5 a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt

Ablichtungen der ON 619 bis 634 aus dem Akt 5 a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt

Protokoll über die Vernehmung des Zeugen Dr. Bruno **Müller**

Ablichtungen der ON 635 bis 659 aus dem Akt 5 a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt sowie der ON 628 (Anklageschrift) bis 646 des ausgeschiedenen und nunmehr zu AZ 7 Vr 841/82, Hv 27/82 des Landesgerichtes Eisenstadt anhängigen Strafaktes

Kopien der Gerichtsakten ON 61, 62, 65 bis 85 und 88 bis 91 des Strafaktes 27 d Vr 8188/82 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien betreffend Dr. Franz **Sauerzopf** und andere (Z 123/132-NR/82)

Kopien der ON 652 bis 660 aus dem Akt 7 Vr 841/82, Hv 27/82 (Sachverständigengutachten) betreffend die Firma des Dipl.-Ing. Otto **Kriegler** samt Beilagen sowie Unterlagen betreffend Strafsache gegen Dipl.-Ing. Dr. Ernst **Rauchwarter** und andere; Ablichtungen der ON 660 bis 667 aus dem Akt 5 a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt

Landtagskanzlei Eisenstadt:

Präsident des Burgenländischen Landtages:

Amt der Burgenländischen Landesregierung:

Unterlagen betreffend die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag Dipl.-Ing. Dr. Ernst **Rauchwarter**

Übermittlung von Stenoprotokollen der 4. Sitzung vom 1. April 1982, der 5. Sitzung vom

15. April 1982, der 6. Sitzung vom 22. April 1982, der 7. Sitzung vom 29. April 1982 und der 8. Sitzung vom 6. Mai 1982 über die Zeugeneinvernahmen vor dem durch den Burgenländischen Landtag eingesetzten Wohnbau-Ost-Untersuchungsausschuß, ferner den Bericht des Untersuchungsausschusses, den Minderheitsbericht und die Wortprotokolle über die Zeugeneinvernahmen und die Protokolle über Vorstandssitzungen (A 1.), Aufsichtsratssitzungen (A 2.), gemeinsame Sitzungen des Aufsichtsrates (A 3.) und der Generalversammlung (A 4.) der Wohnbau Ost sowie den Prüfungsbericht betreffend die Wohnbau Ost über die Jahre 1973—1976

Landeshauptmann von Niederösterreich:

Unterlagen des Wohnbauförderungsaktes „Salzterwiese“ in Wiener Neustadt

Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Rechtsabteilung 14):

Vorlagen von Prüfungsberichten; Bescheid gemäß § 7 Abs. 4 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979

Landeshauptmann und Bürgermeister von Wien:

Bericht des österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen Nr. 4 363 vom 30. März 1979 und der Bericht des österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen — Revisionsverband Nr. 4 557 vom 25. November 1980

Österreichische Nationalbank:

Unterlagen betreffend Firma Babenbergia und Architektenbüro Hasendorfer & Buben, Wiener Neustadt

Kopie eines Antwortschreibens an das Landesgendarmierkommando für das Burgenland wegen einer Überweisung von 656 000 S sowie Schreiben an das Landesgendarmierkommando für das Burgenland betreffend Strafsache gegen Dr. Ernst **Rauchwarter** und andere

Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen — Revisionsverband:

Prüfungsbericht Nr. 4 607 vom 11. Feber 1981 über die gesetzliche Prüfung 1976, 1977, 1978 und 1979; gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Heimland“

Österreichischer Rundfunk — Fernsehen:

Dokumentation von ORF-Interviews

Unterlagen von schriftlichen Übertragungen von Fernseh- und Hörfunkinterviews

6

1385 der Beilagen

Übermittlung von Abschriften der WBO — Interviews in der Causa „Zimper“

Bundesländer-Versicherung:

Erklärung des Angestellten, der den seinerzeitigen Beleg über den Betrag von S 70 774,80 ausgestellt hat

Wohnbau Ost:

Unterlagen betreffend das Projekt Justizbauten

Rechtsanwalt Dr. Walter Langer:

Vertrag zwischen der Wohnbau Ost und der Firma Hofman & Maculan

Nach Beendigung der Zeugeneinvernahmen hat der Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung am 17. November 1982 im Sinne des § 35 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz einen Unterausschuß zur Abfassung eines Berichtsentwurfes eingesetzt. Diesem Unterausschuß gehörten die Abgeordneten Dr. Kapaun, Wolf und Dipl.-Kfm. Bauer an. In der konstituierenden Sitzung des Unterausschusses am 17. November 1982 wurden Abgeordneter Dipl.-Kfm. Bauer zum Obmann, Abgeordneter Dr. Kapaun zum Obmannstellvertreter und Abgeordneter Wolf zum Schriftführer gewählt.

Eine weitere Sitzung hielt der Unterausschuß am 12. Jänner 1983 ab.

In der Sitzung des Untersuchungsausschusses am gleichen Tag hat der Obmann des Unterausschus-

ses berichtet, daß es nicht möglich war, bei den Unterausschußverhandlungen zu einem Einvernehmen zwischen SPÖ, ÖVP und FPÖ über einen Berichtsentwurf zu kommen.

Weiters legten die Abgeordneten Dr. Kapaun und Dipl.-Kfm. Bauer einen gemeinsamen Berichtsentwurf vor, der neben Feststellungen zum Untersuchungsauftrag sowohl gemeinsame Schlußfolgerungen der SPÖ und der FPÖ als auch getrennte Schlußfolgerungen der SPÖ und der FPÖ und ferner gemeinsame Empfehlungen der SPÖ und FPÖ sowie Empfehlungen der FPÖ enthält.

Bei der Abstimmung wurde dieser Berichtsentwurf als Bericht des Untersuchungsausschusses mit Stimmenmehrheit beschlossen. Ferner hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Bericht als Anlagen die Protokolle über die durchgeführten Zeugeneinvernahmen anzuschließen.

Abgeordneter Wolf kündigte die Vorlage eines Minderheitsberichtes der Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Gaigg, Vetter und Wolf im Sinne des § 42 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz 1975 an.

Zum Berichterstatte für den Nationalrat wählte der Ausschuß den Abgeordneten Dr. Fertl.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Untersuchungsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle den angeschlossenen Bericht samt Anlagen zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1983 01 12

Dr. Fertl
Berichterstatte

Dipl.-Kfm. Bauer
Obmann

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES

- I. Tätigkeit und rechtliche Grundlagen der WBO und ihrer Organe (S 10)
- II. Die parteipolitischen Verflechtungen der WBO mit der ÖVP (S 10—S 11)
- III. Das Rauchwarner-Firmenimperium (S 11—S 18)

B. ZEITUNGSFINANZIERUNG

- I. Der Süd-Ost-Express (S 19—S 20)
- II. Der Faber-Verlag (S 20—S 24)

C. PARTEIENFINANZIERUNG

- I. Leopold-Figl-Wohnpark Wr. Neustadt (Salzerwiese) (S 24—S 25)
 - 1. Parteispende auf Rechnung der Firma Hofman & Maculan (S 25—S 27)
 - 2. Der Umbau des ÖVP-Parteilokales Wiener Neustadt (S 27—S 28)
 - 3. Verdacht einer weiteren Parteispende von 5,25 Mio S an die ÖVP-Niederösterreich (S 28—S 30)
- II. ÖVP-Bezirkssekretariat Mattersburg einschließlich personeller Subventionen (S 30—S 31)
- III. Das Konto „Sybille“ (S 31—S 33)
- IV. Wohnpark Eisenstadt — Mostböck (S 33)

D. FINANZIERUNG VON FIRMEN

- I. Kleibl & Co. (S 33—S 34)
- II. Vitsich & Karall (S 34—S 35)

E. WAHRNEHMUNG DER KONTROLL- UND AUFSICHTSPFLICHTEN

- I. WBO-Organen
 - 1. Vorstand (S 35)
 - 2. Aufsichtsrat (S 35—S 42)
 - 3. Generalversammlung (S 42)
- II. Revisionsverband (S 42—S 43)
- III. Aufsichtsbehörden
 - 1. Landesbehörde (S 43—S 46)
 - 2. Bundesbehörde (S 46—S 47)

F. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- I. Schlußfolgerungen der SPÖ und FPÖ (S 47—S 49)
- II. Schlußfolgerungen der SPÖ (S 49—S 50)
- III. Schlußfolgerungen der FPÖ (S 50—S 52)

G. EMPFEHLUNGEN

- I. Empfehlungen der SPÖ und FPÖ (S 52)
- II. Empfehlungen der FPÖ (S 52)

Stichwörterverzeichnis (zu A. bis D.)

- | | |
|---|--|
| Adelige 19 | Grüne 19 |
| Amt der NÖ-Landesregierung 23, 24, 26 | GWS 16 |
| AFS 27 | Habeler Rudolf 11, 20, 27, 30, 31 |
| Babenbergia 20 | Hofman & Maculan 25, 26 |
| Bankenaufsicht 26, Beilage VII | Hofmeister Alexander 25 |
| Batliner, Dr. Herbert 28 | Hubinger Franz 29 |
| BAWAG 10 | Inkassoprovision 32 |
| BAWAG Eisenstadt 28 | Insolvenzverfahren 10 |
| Bezirksorganisation 25 | Jellasits Gerhard 32 |
| Bezirksorganisation Mattersburg 30, 31, 33 | Just Franz 31 |
| Bezirksorganisation Oberpullendorf 30 | JVP 16 |
| Bezirksorganisation Neudörfel 31 | Kampits Richard 11 |
| Blochberger Franz 29 | Kassenentlastung 31 |
| Buben & Hasendorfer 20 | Kieteubl Gertrude 22, 27 |
| Buchhaltung 28 | Kirchschlag 28 |
| Bundesländerversicherung 24, 31, 32, 33 | Kleibl, Ing. Josef 33, 34 |
| Bundesparteileitung 21 | Krainerhütte 21 |
| Burgenländische Landesregierung 25 | Kriegler, Dipl.-Ing. Otto 28, 29 |
| BVZ 16 | Kriminaltechnische Zentralstelle 23 |
| Commerzdruck 16, 18, 19, 21, 30 | Leitgeb Matthias 30 |
| Cosmogom 20 | Ludwig Siegfried 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 29 |
| Domus 19, 26 | Maculan, Dr. Alexander 25, 26 |
| Egghardt GesmbH 13, 19, 20 | Maurer Andreas 29 |
| Erste Niederösterreichische Brandschadenversicherung 24 | Medienverbund 20, 21 |
| Erste Österreichische Sparkasse 10 | Mock, Dr. Alois 26 |
| Faber-Verlag 20, 21, 22, 23, 24, 26, 29 | NÖST 29 |
| Flugreise 32 | ÖAAB 21 |
| Forstik, Dr. Franz 26, 31, 32 | ÖVP 10, 11, 16, 19, 20, 21, 22, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33 |
| Freifinanzierte Bauvorhaben 28 | ÖVP Wiener Neustadt 23, 25, 26 |
| Geheimsparbuch 33 | Partei 27 |
| Gesellschaft zur Förderung der Regionalpresse 21 | Parteispende 31 |

1385 der Beilagen

9

- Pieler Ignaz 11, 19, 20
Presseprozeß 31
Projekt X 20, 21
Pröll, Dr. Erwin 29
Rabelbauer Bela 28
Raiffeisenverband Burgenland 10, 22, 25, 26, 27, 32
Raiffeisenkasse NÖ — Wien 24
Rauchwarter, Dr. Ernst 10, 11—15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34
Rohrbach 33
Salzerwiese 24, 25, 26
Salzerwiese Bauabschnitt I: 24
Salzerwiese Bauabschnitt II: 25, 26
Sauerzopf, Dr. Franz 10, 11, 30, 31, 32, 33, 34
Segeljacht 26
Süd-Ost-Express 19, 20, 21
Sybille 31—33
Tenniscenter Neudörfl 27
Tietze, Dkfm. Horst 16, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 34
Tiwald Johann 11, 28, 34
Typographische Anstalt 21
Verein zur Förderung unabhängiger Medien 19, 20
Versicherungsprovisionen 31, 32, 33
Vitsich & Karall 34, 35
Vytiska Franz 21
Wahlkampfauto 32
Wahlkampfbudget 26, 31
Wally 24, 25
Wiener Neustädter Verlags GesmbH 21, 27, 28
Wohnbauförderungsmittel 24, 25
Wohnbau Ost 10, 11, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 32, 33, 34
Wohnungspolitik 11, 29
Werbezentrums Ost 12, 21, 30
Zimper Walter 11, 21—24, 25, 26, 27, 28, 29
Zwischenkonto (Verrechnungskonto) 22, 31

A. ALLGEMEINES

Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung

1. der Vorwürfe betreffend eine angebliche Finanzierung von Parteien oder Zeitungen im Zusammenhang mit der auf Grund des Wohnungs-Gemeinnützigkeitsgesetzes tätigen „Wohnbau Ost gemeinnützige Baugenossenschaft reg. Gen. mbH (WBO)“ sowie
2. der Frage, inwieweit die auf Grund der einschlägigen Bundesgesetze für die Tätigkeit der WBO zuständigen Kontrollinstanzen ihre Aufgaben erfüllt haben,

erfolgte am 25. Feber 1982.

Auf Grund der vorliegenden Beweisergebnisse (Zeugenvernehmungen, Unterlagen des Finanzministeriums und des Bautenministeriums, gerichtliche Unterlagen, Vernehmungsprotokolle und Berichte des Burgenländischen Untersuchungsausschusses) steht folgendes fest:

I. Tätigkeit und rechtliche Grundlagen der WBO und ihrer Organe

Die burgenländische Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH wurde mit Genossenschaftsvertrag vom 2. April 1949 gegründet. Mit Bescheid des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juni 1949 wurde ihr die Gemeinnützigkeit zuerkannt. Der Firmenwortlaut wurde in der Generalversammlung vom 31. Oktober 1979 auf Wohnbau Ost Gemeinnützige Baugenossenschaft reg. Gen. m. b. H. geändert.

Die WBO verwaltete zuletzt etwa 2 200 Verwaltungseinheiten.

Am 29. Jänner 1982 wurde über das Vermögen der Genossenschaft das Ausgleichsverfahren eröffnet, am 23. März 1982 wurde der Ausgleich in Form eines Liquidationsausgleiches angenommen.

Im Juli 1982 wurde vom RAIFFEISENVERBAND BURGENLAND, der ERSTEN ÖSTERREICHISCHEN SPARKASSE und der Stadt Eisenstadt eine Auffanggesellschaft gegründet, welche insbesondere das Projekt Wohnpark Eisenstadt fertigstellen soll.

Die hauptgeschädigten Kreditunternehmungen sind der RAIFFEISENVERBAND BURGENLAND mit rund 254 Mio S, die BAWAG mit rund

112 Mio S und die ERSTE ÖSTERREICHISCHE SPARKASSE mit 46 Mio S. Im Insolvenzverfahren meldeten insgesamt etwa 340 Firmen zirka 1,1 Mrd. S an Forderungen an, von denen rund 850 Mio S vom Ausgleichsverwalter als berechtigt anerkannt wurden. (ON 238 S 291 – 395; Bundesminister für Finanzen Zl. 110510/8-Pr. 2/82 vom 9. April 1982)

Gegen den Obmann der WBO, Dr. Ernst Rauchwarter, wurde von der Aufsichtsbehörde am 17. November 1981, eingelangt bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt am 18. November 1981, Anzeige wegen Verdachtes der Untreue erstattet. (ON 629; ON 2)

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der WBO und ihrer Organe sind:

- a) Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70 in der geltenden Fassung;
- b) Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) vom 29. Feber 1940, Deutsches Reichsgesetzblatt I S 438 (außer Kraft getreten am 30. März 1979 bzw. am 31. Dezember 1979);
- c) Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — WGG), BGBl. Nr. 139/1979 in der geltenden Fassung;
- d) Satzung, beschlossen in der Generalversammlung am 2. April 1949 und in der Folge mehrfach geändert;
- e) Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat;
- f) Geschäftsordnung für den Vorstand.

II. Die parteipolitischen Verflechtungen der WBO mit der ÖVP

Dr. Ernst Rauchwarter ist seit 1968 Beamter der Burgenländischen Landesregierung und wurde 1972 von Dr. Franz Sauerzopf, der ein politisches Mandat im Burgenländischen Landtag anstrebte, für ein gemeinsames Bemühen um Abgeordneten-Mandate gewonnen. Zu diesem Zweck trat Dr. Rauchwarter als Mitglied in die ÖVP ein und bestritt zusammen mit Dr. Sauerzopf (genannt auch die „Erfolgswillige“) den Wahlkampf. Dr. Franz Sauerzopf trat in dieser Zeit in der Öffentlichkeit als engagierter ÖVP-Politiker auf.

Am 17. Mai 1978 wurde er ÖVP-Parteiohmann für das Burgenland und am 26. Juli 1978 Landeshauptmann-Stellvertreter. Gleichzeitig damit wurde Dr. Rauchwarter neben Dr. Sauerzopf geschäftsführender Bezirksparteiohmann von Mattersburg. (PP 551, 606, 14, 196)

Nachdem im Oktober 1972 Dr. Sauerzopf und Dr. Rauchwarter ein Mandat im Burgenländischen Landtag erringen konnten, wurde Dr. Rauchwarter in der Generalversammlung vom 29. Juni 1974 zum Obmann der Burgenländischen Gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen. m. b. H. gewählt. Diese Wahl erfolgte im Einvernehmen mit der Parteiführung der ÖVP Burgenland. Insbesondere Landeshauptmannstellvertreter Soronics und Dr. Sauerzopf waren davon informiert. Die Funktion als Obmann der genannten, der ÖVP nahestehenden Genossenschaft verstand und versteht sich nämlich als parteipolitische Funktion, um Wohnungspolitik im Sinne der Grundsätze der ÖVP zu betreiben.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der WBO standen der ÖVP nahe, ab 1981 handelte es sich ausschließlich um ÖVP-Funktionäre.

So sind bzw. waren:

- Dr. Rauchwarter: ÖVP-Landtagsabgeordneter, Geschäftsführender ÖVP-Bezirksobmann Mattersburg,
- Tiwald: Bezirksobmann-Stellvertreter des ÖAAB-Oberwart,
- Schneider: ÖVP-Vizebürgermeister Neusiedl/See, Bezirksobmann-Stellvertreter des ÖAAB-Neusiedl,
- Pieler: ÖVP-Stadtparteiohmann Oberwart, ÖVP-Bürgermeister Oberwart, Bezirksobmann des Wirtschaftsbundes Oberwart,
- Kampits: ÖVP-Vizebürgermeister Kobersdorf,
- Schindler: ÖVP-Bürgermeister Mörbisch/See,
- Habeler: ÖVP-Bezirksparteisekretär Mattersburg, ÖVP-Ortsparteiohmann Neudörfel, ÖVP-Gemeinderat Neudörfel,
- Zach: ÖVP-Stadtrat Wr. Neustadt, Wohnungsreferent der ÖVP-Gemeinderatsfraktion Wr. Neustadt,

- Horvath: ÖVP-Ortsparteiohmann Oberpetersdorf (Ortsteil von Kobersdorf),
- Ing. Wagner: ÖVP-Landtagsabgeordneter, ÖVP-Bezirksparteiohmann Oberpullendorf.

Die ÖVP hat auf die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und damit indirekt auf die Geschäftsführung und Aufsicht der WBO Einfluß genommen. (ON 317 S 603; ON 229 S 177; ON 189 S 361; ON 1)

Noch im April 1981 wird beispielsweise in einer Vereinbarung zwischen Vorstand und Geschäftsführung der WBO festgehalten: „Der Vorstand, insbesondere der Obmann, vertritt die WBO nach außen. Als Mandatar nimmt er die Vorstandsfunktion politisch wahr. Er macht Wohnungspolitik im Sinne der ÖVP und betreibt parteipolitischen Wohnbau. Der Kontakt mit der Partei und deren Unterstützung, die ständige Berichterstattung sowie die Ausweitung der politischen Kontakte, vor allem Wien, Niederösterreich und Steiermark. Insbesondere die zusätzliche Erreichung von Wohnbauförderungsmitteln sowie ein optimaler Kontakt mit den Behörden wegen rascher und großzügiger Genehmigung der Objekte. Verkauf der Wohnungen sowie Imagepflege der WBO (PR-Arbeiten) im parteipolitischen Einklang.“ (Beilage I, PP 2, Band XXVII S 77; ON 579 S 551; ON 271 63)

Als Folge des WBO-Skandals, der laufenden Ergebnisse der Untersuchungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses und im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Strafverfahren legten politische Funktionen innerhalb der ÖVP ua. zurück:

Dr. Franz Sauerzopf; Walter Zimper; Dr. Ernst Rauchwarter; Ignaz Pieler; Rudolf Habeler; Hans Tiwald.

III. Das Rauchwarter-Firmenimperium

Bereits im Jahre 1976 wurde in Presseveröffentlichungen auf die von Dr. Ernst Rauchwarter praktizierte Verquickung von Politik und Geschäft hingewiesen. 1976 wurden die ersten Grundstrukturen des „Rauchwarter-Imperiums“ sichtbar. Dr. Rauchwarter gründete nach und nach Firmen, wobei sich die Geschäftsaktivitäten auf drei Schwerpunkte konzentrierten: Handel, Bauen und Wohnen, Medien. (ON 249; ON 262)

Zum Zeitpunkt des Ausscheidens Dr. Rauchwarter aus der WBO wurde dieser mit zirka 35 Firmen in Verbindung gebracht, wobei sich sein wirtschaftlicher und personeller Einfluß oft nur über komplizierte Firmenverschachtelungen oder Treuhandbeteiligungen nachweisen läßt. Nachgenannte Firmen sind dem „Rauchwarter-Firmenimperium“ zuzuzählen und waren im Sinne der Untersuchungsaufträge zu durchleuchten: (ON 97 a)

12

1385 der Beilagen

COMMERZDRUCK Druck- u. Verlagsges.m.b.H. & Co. KG
Mühlweg 1
7061 Trausdorf

Ausgleich
23. Dezember 1981

Beginn der KOMMANDITGESELLSCHAFT
3. Feber 1977

COMMERZDRUCK Druck- u. Verlagsges.m.b.H.
Hotterweg 14
7000 Eisenstadt

am 26. März 1982 mangels
Vermögen Konkurs abgewiesen.

Not. Akt. v. 15. Oktober 1976

WERBEZENTRUM OST Werbe- u. Verlagsges.m.b.H.
Hotterweg 14
7000 Eisenstadt

am 12. März 1982 mangels
Vermögen Konkurs abgewiesen.

Not. Akt. v. 22. Juni 1976

COMMERCIA Management und Beteiligungsges. m. b. H.
Hotterweg 14
7000 Eisenstadt

Konkursantrag der Geb. Kranken-
kasse HG Zl. 4 nc 812/82, v.
14. Jänner 1982 mangels Vermögen
jedoch abgewiesen.

Not. Akt. v. 28. November 1978

WEISER Handelsges. m. b. H.
Pöttschinger Str. 9
7201 Neudörfel

umbenannt
am 18. November 1981 in EINRICHTUNGS- u. Elektroinstal-
lationsges. m. b. H.

Not. Akt. v. 28. Mai 1980

Miethallenbetriebsgesellschaft m.b.H.
Hotterweg 14
7000 Eisenstadt

Not. Akt. v. 10. April 1976

Fertighaus auf Abruf Ges.m.b.H.
Hotterweg 14
7000 Eisenstadt

Not. Akt. v. 29. April 1975

Änderung des Firmennamens am 27. August 1980 in

Hans Günther KOLAR Ges. m. b. H.

Konkursanträge von Gläubigern
Zl. 4 nc 809/82, v. 13. Jänner 1982
Zl. 4 nc 959/82, v. 18. Mai 1982

1385 der Beilagen

13

Kunststoffverarbeitungs Ges.m.b.H.
Dr.-K.-Renner-Str. 55
7000 Eisenstadt

Konkurs bei KG Wr. Neustadt
Zl. LG Eist 29/81

Not. Akt. v. 24. Jänner 1979

Safir Zeitschriftenverlags Ges. m. b. H. & Co. KG
Hotterweg 14
7000 Eisenstadt

Konkurs am 3. Feber 1982 Zl. S 1/82
bei GesmbH Konkurs mangels Ver-
mögen abgewiesen.

KOMMANDITGESELLSCHAFT
mit Beginn 1. Dezember 1976

Baumeister Ing. Walter ERTL Ges.m.b.H.
St. Antonistr. 32
7000 Eisenstadt

Not. Akt. v. 13. März 1975

AUTOGUX Handelsges.m.b.H.
Mühlweg 1
7061 Trausdorf

Not. Akt. v. 20. November 1976

BAU ELEMENTE Bauer Ges.mbH.
7551 Stegersbach 17

Not. Akt. v. 30. November 1973

EGGHARDT GESMBH
Steinamanger Straße 35
7400 Oberwart

Konkurseröffnung lt. Beschluß des
LG Eisenstadt v. 30. April 1982,
Zl. S 4/82—9.

Hanse Malerei- und Raumausstattungs
Handelsges. m. b. H. & CO KG
7000 Eisenstadt

Konkurseröffnung beim HG Wien

Fertigbau Hoch- und Tiefbau GesmbH
7000 Eisenstadt

Konkurseröffnung am 12. Mai 1982

AUTOMOBILIA Handelsges. mbH.
Schulgartengasse 20—22
2700 Wr. Neustadt

Not. Akt. v. 16. Mai 1979

AUTOMOBILIA Handelsges. mbH. & CO KG
Schulgartengasse 20—22
2700 Wr. Neustadt

14

1385 der Beilagen

COMMERC CAR COMPANY Handelsges. mbH.
Haggenmüllergasse 8
2700 Wr. Neustadt

Not. Akt. v. 21. April 1980

GLASHÜTTE Gemeinn. Bau-Wohnungs- u.
Siedlungsges. m. b. H.
2700 Wr. Neustadt

Not. Akt. v. 3. Oktober 1949

ab 26. Mai 1981 in NÖST gemeinn. Wohnbaugesellschaft
umbenannt

COSMOGOM Handelsges.m.b.H.
Haggenmüllergasse 8
2700 Wr. Neustadt

Not. Akt. v. 2. April 1980

PRO — CAR Handelsges. mbH.
Haggenmüllergasse 8
2700 Wr. Neustadt

Not. Akt. v. 10. April 1980

DATA COMMERC Allgemeine Betriebsberatungsges. m. b. H.
Haggenmüllergasse 8
2700 Wr. Neustadt

Not. Akt. v. 6. Juni 1980

Otto PITTERLE Ges. m. b. H.
Bahngasse 11
2700 Wr. Neustadt

Not. Akt. v. 26. November 1980

BÄDER Studio Ges. m. b. H.
Haggenmüllergasse 8
2700 Wr. Neustadt

Not. Akt. v. 8. Mai 1981

MENÜSERVICE Ges. m. b. H.
Wiener Str. 125
2700 Wr. Neustadt

Not. Akt. v. 18. September 1975

MENÜSERVICE GesmbH & CO KG

7201 Neudörfel

1385 der Beilagen

15

1976 Sitzänderung nach Wr. Neustadt
Wiener Str. 125

KOMMANDITGESELLSCHAFT
mit Beginn 24. November 1976

RESIDENZ
Grundstücks- und VermögensverwaltungsgesmbH
Alserbachstr. 33
1090 Wien

Not. Akt. v. 31. August 1979

INTREUHAND BeteiligungsgesmbH
Fischerstiege 9
1010 Wien

Not. Akt. v. 13. Feber 1980

Barbara WIESINGER
Hausverwaltungsges. m. b. H.
Alserbachstr. 32/23
1090 Wien

Not. Akt. v. 26. Juli 1978

G E S T A Gemeinnützige Stadterneuerungsges mbH
Kaiserstr. 87/II/10
1070 Wien

gegr. 30. April 1952

Studiengesellschaft Soziales Wohnen GesmbH
Wien

gegr. 25. November 1976

Harald GRUBER Ges. m. b. H.
Bräunerstr. 10
1010 Wien

gegr. 25. August 1978

Ceramica Handelsges. mbH.
Wetzelsdorfer Straße 84
8010 Graz

Not. Akt. v. 8. Mai 1981

Schlüsselpositionen in den beherrschenden Firmen des Rauchwarter-Imperiums hatte Dkfm. Horst Tietze inne, der mit 1. Jänner 1979 zum Geschäftsführer der WBO bestellt wurde. Vor Übernahme dieser Tätigkeit war Tietze beim VERBAND GEMEINNÜTZIGER BAU-, WOHN- UND SIEDLUNGSVEREINIGUNGEN als Verbandsprüfer tätig. Aus dieser Funktion mußte er 1978 ausscheiden, als offenbar wurde, daß er bei der GWS-HEIMSTÄTTE, Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen Ges. m. b. H. — aus deren Mitteln der ÖVP-Steiermark Parteispenden zugeflossen sind — gegen Entgelt die Bilanzen erstellte und sie dann als Prüfer des REVISIONSVERBANDES prüfte. (ON 227; PP 301)

Für seine Aktivitäten im Bereich Medienwesen bediente sich Dr. Rauchwarter vorwiegend der Firma COMMERZDRUCK, DRUCK- und VERLAGSGESMBH & CO KG, Trausdorf. Dieses Unternehmen wurde von Dr. Rauchwarter im Oktober 1976 in einer leer gewordenen Halle in Trausdorf eingerichtet. Dr. Rauchwarter war vorerst über einen Treuhänder beteiligt, ab September 1980 legte er seine Beteiligung mit 4 Mio S offen. (ON 6 S 43; ON 580 S 49)

Neben dem SÜD-OST-EXPRESS (siehe unten) wurden in dieser Druckerei beispielsweise Flugblätter in großer Auflage (zB der „Ausblick“ für die Bundes-JVP, der „Brennpunkt“, „heute und morgen“ für die Bundes-ÖVP), Wahlkampfbroschüren, wie etwa „Sauerzopf und Rauchwarter, zwei ideenreiche Politiker — 2 guate Autos“, sowie Einladungsblätter für ÖVP-Bezirks- und -Ortsorganisationen, Flugblätter und Schreibpapier für die ÖVP-Bezirksorganisation Mattersburg sowie eine BVZ-Sondernummer gedruckt.

Fest steht dazu, daß sich die Unternehmen des Dr. Rauchwarter aus betriebswirtschaftlicher Sicht durch zwei gemeinsame Merkmale ausweisen: Bilanzmäßig erwirtschafteten sie relativ hohe Verluste, und sie waren überschuldet.

Dies gilt vor allem für die COMMERZDRUCK, Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H. & CO KG, die im letzten Zeitraum 1977 bis 1980 (jeweils Wirtschaftsjahre vom 1. April bis 31. März) eine stürmische Umsatzausweitung bis rund 20 Mio S jährlich verzeichnet. Die Unternehmensverluste pendelten zwischen rund 1,5 und 2 Mio S pro Wirtschaftsjahr und wurden teilweise durch Einlagen und Kapitalerhöhungen abgedeckt.

Das finanzielle Rückgrat — vor allem im Hinblick auf die Investitionen von rund 16,8 Mio S in drei Wirtschaftsjahren (1978 bis 1980) — bildeten Bank- und Lieferantenkredite. (PP 385)

Relativ noch verlustreicher wirtschaftete die WERBEZENTRUM OST, Werbe- und Verlagsgesellschaft m. b. H.

In den Wirtschaftsjahren 1977/78/79 (jeweils per 31. März) häuften sich bei Erlösen von 1,7 bis 5,1 Mio S pro Wirtschaftsjahr Verluste für den gesamten Zeitraum von insgesamt rund 2,4 Mio S und eine nahezu idente Überschuldung an. Das Stammkapital von 800 000 S war per 31. März 1979 dabei nur mit 275 000 S einbezahlt, Bankkredite hafteten mit rund 2,2 Mio S aus.

Die MIETHALLENBETRIEBSGESELLSCHAFT M. B. H. verzeichnete im Zeitraum 1. April 1976 bis 31. März 1979 bei einem Umsatz von insgesamt rund 1,5 Mio S Verluste von 1,05 Mio S und eine Überschuldung von rund 0,8 Mio S.

Die COMMERCIA, Management und Beteiligungs-Gesellschaft m. b. H. war als Holdinggesellschaft konzipiert und wies in der Bilanz zum 31. Dezember 1979 einen Verlust von rund 1,6 Mio S aus. Aus der Beteiligung der AUTOMOBILIA, Handels Gesellschaft m. b. H. & CO KG erfolgte für 1979 eine Verlustzuweisung in der Höhe von rund 1,6 Mio S. Die Überschuldung zum Stichtag 31. März betrug rund 1,4 Mio S.

Dr. Rauchwarter lukrierte im übrigen aus den angeführten Unternehmen (sowie aus den bilanzmäßig nicht dargestellten SAFIR ZEITSCHRIFTENVERLAGS GESELLSCHAFT M. B. H. & CO KG und MENÜSERVICE GESELLSCHAFT M. B. H. & CO KG) entsprechende, steuerlich teilweise verwertbare Verlustzuweisungen.

Insbesondere bei der Firma COMMERZDRUCK ist zutage gekommen, daß einem sprunghaft sich verzehnfachenden Umsatz stagnierende Verluste in Millionenhöhe gegenüberstehen. Dies läßt im Zusammenhang mit den Zeugenaussagen darauf schließen, daß die Firma COMMERZDRUCK zugunsten bestimmter Auftraggeber, insbesondere für die ÖVP oder ihr nahestehende Institutionen, keine kostendeckenden Preise verrechnete. (ON 188 S 301 ff; ON 580 S 53)

Dr. Rauchwarter als Verantwortlicher dieses Unternehmens sagte hierzu wörtlich: „... wurde die Firma COMMERZDRUCK aus parteipolitischen Gründen geschaffen, es war vorgesehen, daß ÖVP und ÖVP-nahe Institutionen Gesellschafter werden; ähnliche Gründe waren auch für die anderen Gesellschaften maßgebend, sicherlich wollte ich mit den Betrieben für mich keinen Gewinn erreichen.“ (ON 10 S 123; ON 189 S 313—377; Beilage II)

Diese Aussagen bestätigten die dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Bilanzen. Bezeichnenderweise spricht Dr. Rauchwarter in (sichergestellten) Geschäftsbriefen, die Firma COMMERZDRUCK KG betreffend, auch von „ungeklärten Zahlungen“ und „nicht geklärten ÖVP-Fakturen“. (Beilage III; Beweisunterlage 75, 76 WZO; BM für

1385 der Beilagen

17

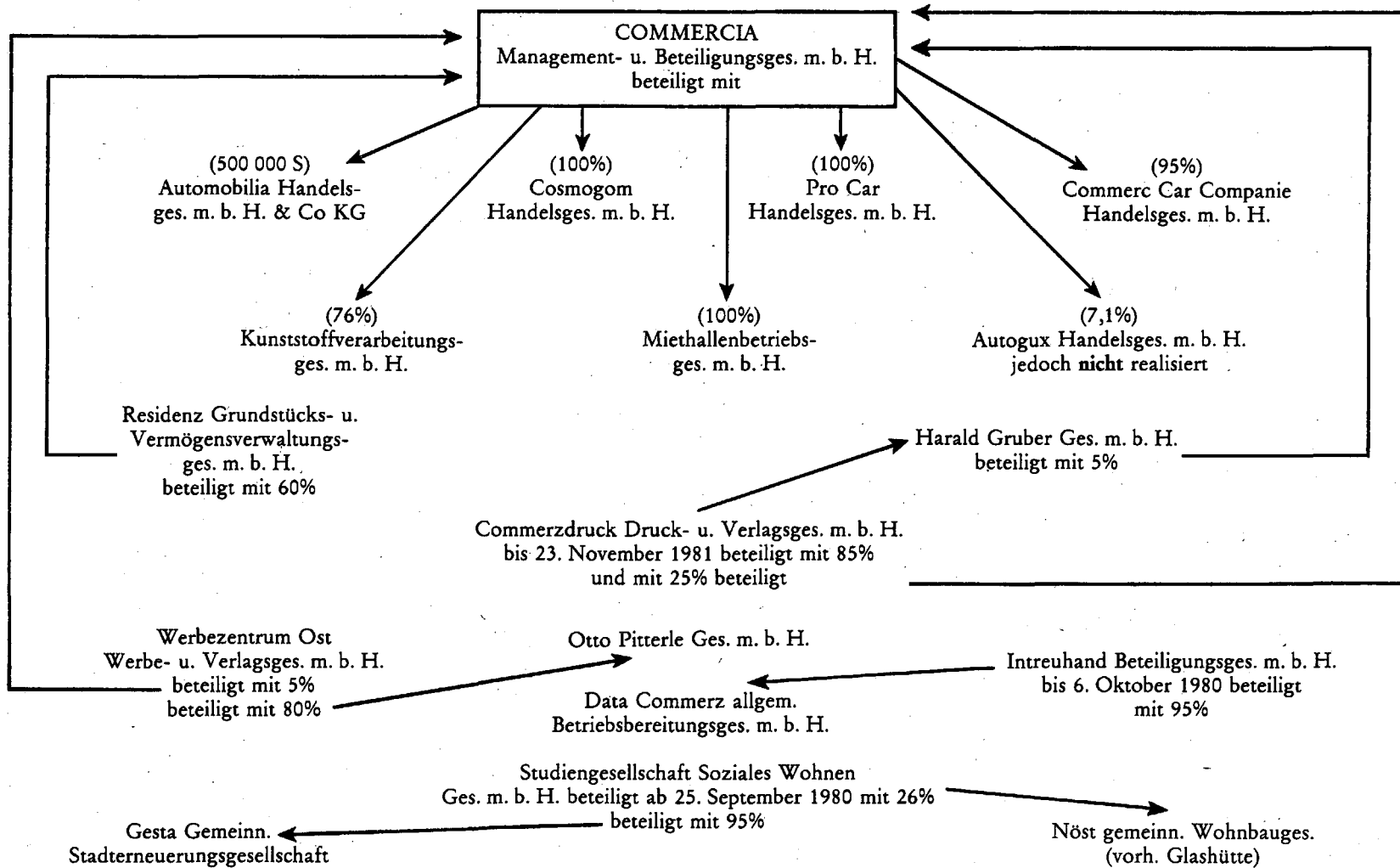
Finanzen Z 11 0510/35-Pr. 2/82 vom 17. August 1982; ON 567 S 155)

Am Rande sei vermerkt, daß die negativen Bilanzen der meisten Rauchwarter-Firmen sie als Abschreibegesellschaften auswiesen und so den Gesellschaftern, insbesondere Dr. Rauchwarter, die

Möglichkeit gaben, die bezahlten Lohnsteuern im Veranlagungswege zurückzuerhalten.

Die wesentlichen Firmenbeteiligungen Dr. Rauchwarters über die Firma COMMERCIA (welche als zentrales Unternehmen gedacht war) stellen sich grafisch wie folgt dar:

Beteiligungen laut Handelsregister:



B. ZEITUNGSFINANZIERUNG

I. Der Süd-Ost-Express

Im Frühjahr 1980 fand im WERBEZENTRUM OST eine Besprechung statt, an welcher ua. Dr. Rauchwarter und Kommerzialrat Ignaz Pieler teilnahmen. Es wurde die Gründung des SÜD-OST-EXPRESS beschlossen, der von der Firma COMMERZDRUCK in Trausdorf hergestellt werden sollte. Zur Herausgabe dieser, der ÖVP nahestehenden Zeitung wurde auf Initiative Dr. Rauchwarters der VEREIN ZUR FÖRDERUNG UNABHÄNGIGER MEDIEN gegründet, ab September 1980 ging die Herausgeberfunktion an die von Dr. Rauchwarter gegründete Firma EGGHARDT GESMBH über. (ON 580; ON 541)

Ignaz Pieler war vom 19. März 1981 bis 22. November 1981 Vorsitzender des Aufsichtsrates der WBO; in der Zeit vom 6. Mai 1980 bis Ende April 1982 war der Genannte Bürgermeister von Oberwart. Ignaz Pieler (und dessen Sohn Dipl.-Ing. Rainer Pieler) standen mit der WBO in intensiven geschäftlichen Kontakten. So führten sie über ihre Firma PROJEKTPLAN, Oberwart, ab Herbst 1979 Architekten und Planungsleistungen für WBO-Bauvorhaben durch und erhielten nach den vorliegenden Ermittlungsergebnissen für diese Architektenleistungen von der WBO eine Überzahlung von rund 890 000 S, die durch keine Gegenleistung gerechtfertigt ist.

Ignaz Pieler und Dipl.-Ing. Raimund Pieler wickelten über ihre weitere Firma IMMOBILIEN- und GRUNDVERWERTUNG PIELER GESMBH & CO KG mit der WBO auch zwei Grundstückstransaktionen ab.

Am 30. Mai 1980 kaufte die genannte Firma ein Grundstück in der KG Großpetersdorf um etwa 1,7 Mio S, der Verkauf an die WBO erfolgte am 24. Juni 1980 um rund 3,9 Mio S. Zum Ankauf des Grundstückes überwies die WBO schon am 22. Mai 1980 1 Mio S, ein Betrag, der bei Bezahlung des Kaufpreises nicht angerechnet wurde.

Am 9. Oktober 1980 erfolgte ein Ankauf eines Grundstückes in der KG Oberwart durch die genannte Firma um rund 2,3 Mio S, und am 13. Oktober 1980 erfolgte der Verkauf an die WBO um 3 096 100 S. Die Grundstücke hätten von der WBO sicherlich auch ohne Einschaltung des Vermittlers IMMOBILIEN- und GRUNDVERWERTUNG PIELER GESMBH & CO KG erworben werden können. Für diese Firma des Ignaz und Raimund Pieler ergab sich durch die „Vermittlung“ ein Gewinn von rund 4 Mio S bzw. zu Lasten der WBO ein Schaden in dieser Höhe.

Die Preissteigerungen wurden im wesentlichen mit erforderlichen und in Zukunft zu erbringenden Planungsleistungen für Baulandwidmung erklärt; die Umwidmung des teureren vorgenannten Grundstückes erfolgt jedenfalls bislang nicht, es

besteht lediglich seitens der Gemeinden eine unverbindliche Umwidmungszusage.

Die Firma PROJEKTPLAN war weiters mit 76% an der Firma DOMUS beteiligt. Die Firma DOMUS, an welcher ursprünglich die WBO mehrheitlich beteiligt war, führte ab 1. Jänner 1979 die Bauleitung und örtliche Bauaufsicht für Bauten der WBO durch. Ungeklärt blieb auf Grund welcher Vereinbarung die Firma DOMUS für die WBO tätig wurde. (ON 388; ON 208 S 63; PP 691)

Im Herbst 1979 — somit zweifellos im zeitlichen Zusammenhang mit den oben dargestellten Transaktionen — zahlte Ignaz Pieler an den VEREIN ZUR FÖRDERUNG UNABHÄNGIGER MEDIEN 600 000 S in bar. Er erwartete sich dafür eine für ihn und für die ÖVP förderliche Berichterstattung. (ON 516 S 133; ON 541 S 111)

Da für die Herausgabe des SÜD-OST-EXPRESS zu geringe finanzielle Mittel zur Verfügung standen (siehe den vorgenannten Betrag von 600 000 S) ging man daran, die anfallenden Kosten überwiegend aus WBO-Geldern zu bestreiten. Nach Vereinbarung mit Dr. Rauchwarter legte der Geschäftsführer der Firma COMMERZDRUCK (wo die Zeitung gedruckt wurde) Rechnungen über Druckkosten des SÜD-OST-EXPRESS im WBO-Büro vor. Zur Verschleierung des wahren Sachverhaltes wurden derartige Rechnungen vorerst an den VEREIN ZUR FÖRDERUNG UNABHÄNGIGER MEDIEN, 1010 Wien, und ab Juni 1981 an die Firma EGGHARDT GESMBH (welche als Briefkastenfirma in Oberwart etabliert war) adressiert. (ON 139 S 281—291; ON 482 S 314)

Fest steht, daß der SÜD-OST-EXPRESS eine vom ÖVP-Landtagsabgeordneten Dr. Ernst Rauchwarter herausgegebene Zeitung war, wobei sich Rauchwarter anfänglich im Hintergrund hielt. Bezeichnenderweise wurde der Druckauftrag des SÜD-OST-EXPRESS an eine Wiener Druckerei erteilt, welche den Auftrag jeweils an die Firma COMMERZDRUCK weitergab; als Druckerei schien somit eine Wiener Firma auf. Der Geschäftsführerin des SÜD-OST-EXPRESS, Magister Hannelore Egghardt, erklärte Dr. Rauchwarter, nachdem diese die Finanzierungsfrage aufgeworfen hatte, er sei das Sprachrohr Adeliger aus der Steiermark sowie rechtsgerichteter „Grünen“ und „Industrieller“. (ON 557; ON 516 S 136; ON 522; PP 916, PP 920, PP 918)

Die von der WBO für Druckkosten des SÜD-OST-EXPRESS an die Firma COMMERZDRUCK getätigten Zahlungen belaufen sich auf zirka 4 160 000 S; diese Zahlungen erfolgten ohne eine Leistung der Firma COMMERZDRUCK für die WBO. In der Buchhaltung der Firma COMMERZDRUCK & CO KG scheinen diese WBO-Zahlungen im wesentlichen unter einem Konto „Diverse V“, VEREIN ZUR FÖRDERUNG UNABHÄNGIGER MEDIEN und ab 1981 unter

EGGHARDT GESMBH, auf. (ON 580; ON 14 S 233 c; PP 412, PP 102; PP 112)

Die Zahlungen erfolgten in den meisten Fällen durch Dkfm. Tietze in bar bzw. mittels Scheck, in einigen Fällen auch durch Wechsel. Die Übergabe des Bargeldes erfolgte so, daß Dkfm. Tietze das Geld „immer“ aus seiner Tasche oder Schreibtischlade entnahm, wobei sich die Beträge meist zwischen 100 000 S und 200 000 S bewegten. Da den Geldempfängern auffiel, daß die Schecks und Wechsel firmenmäßig von der WBO gezeichnet waren, wurden ihnen ihre diesbezüglichen Fragen seitens der WBO-Verantwortlichen so beantwortet, daß es sich hierbei um eine „WBO-interne Verrechnung“ handle. (ON 108 S 313; ON 577 S 333, 335)

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, daß jener Personenkreis, der den SÜD-OST-EXPRESS wirtschaftlich und redaktionell lenkte (Dr. Rauchwarter, Ignaz Pieler, Rudolf Habeler) gleichzeitig auch in verantwortlichen Funktionen bei der WBO und ÖVP-Burgenland tätig war.

Weitere Geldtransaktionen zugunsten des SÜD-OST-EXPRESS und zu Lasten der WBO fanden über die Rauchwarter-Firma COSMOGOM statt. Diese Firma war in den selben Räumlichkeiten wie ein Büro des SÜD-OST-EXPRESS, nämlich in Wien 1., Goldschmiedgasse 2/6/21, untergebracht. Beide Firmen bezahlten übrigens bis zuletzt keine Miete, welche an die Firma BABENBERGIA, Planungs- und Bauträger GesmbH, zu zahlen gewesen wäre. Diese hatte die Räumlichkeiten von einer Wiener Versicherung angemietet. Über diese Firmen spielte sich ein zweiter Finanzierungskreis des SÜD-OST-EXPRESS zu Lasten der WBO ab. (ON 108 S 319; ON 408 S 225; ON 579 S 373, S 831)

Nach sichergestellten Buchhaltungsunterlagen und Kassabelegen der Firma COSMOGOM sind von dieser an die Firma EGGHARDT GESMBH bzw. an den VEREIN ZUR FÖRDERUNG UNABHÄNGIGER MEDIEN in der Zeit 1980 und 1981 knapp 5 Mio S geflossen. Dieser Betrag stammt jedoch weder aus Eigenkapital der Firma COSMOGOM noch der Firma BABENBERGIA (Geschäftspartner der WBO), sondern resultiert aus Überzahlungen (Geldleistung ohne entsprechende Gegenleistung), welche die WBO der Firma BABENBERGIA bzw. dem Architektenbüro BUBEN & HASENDORFER in der Gesamthöhe von etwa 23 Mio S zukommen ließ. Wer für die Firma EGGHARDT GESMBH und den VEREIN UNABHÄNGIGER MEDIEN den Empfang der Bargeldbeträge bestätigte, konnte nicht geklärt werden; jeder, der dafür auf Grund der Erhebungsergebnisse in Frage kommende Verantwortliche bestreitet, daß die Unterschrift auf den sichergestellten Empfangsbestätigungen von seiner Hand stammt. (ON 14 S 223 c; ON 227; ON 126 S 233; ON 482 S 316; ON 405; ON 45 S 403; PP 648, PP 653, PP 662; ON 502; ON 503)

Die Transaktionen zwischen WBO, BABENBERGIA und COSMOGOM schlagen sich ua. im Schriftverkehr dieser Firmen etwa so nieder, daß die Firma BABENBERGIA an die WBO ein Schreiben betreffend Honorarforderungen für Haustechnik richtete: Darin ist ua. festgehalten ... „der guten Ordnung halber möchten wir Ihnen noch informativ mitteilen, daß wir mit der Firma COSMOGOM in Geschäftsbeziehungen stehen und daß diese Firma für unser Unternehmen im afrikanischen Raum Aquisitionen betreibt und wir uns der COSMOGOM gegenüber verpflichtet haben, Aquisitionsvorschüsse zu erfüllen... aus vor angeführten Gründen ersuchen wir Sie uns einen Akontobetrag von 500 000 S zu überweisen...“. Die Zahlungen an die Firma COSMOGOM erfolgten in bar, die Überweisungen der WBO an die Firma BABENBERGIA (BUBEN & HASENDORFER) wurden mittels WBO-Schecks bzw. Banküberweisungen durchgeführt. (ON 41 S 339; ON 502; ON 503; ON 522 S 299, S 301)

II. Der Faber-Verlag

Es lagen jedoch weitere, umfassendere Medienpläne vor:

Einem als „Top secret“ bezeichneten ÖVP-internen Aktenvermerk vom 26. Juni 1980 betreffend „Projekt X“ ist zu entnehmen, daß die konkrete Absicht bestand, eine Tageszeitung mit dem Schwerpunkt der politischen Berichterstattung im Sinne der ÖVP für den Raum Wien, Niederösterreich und Burgenland zu schaffen. Es sollte weiters ein redaktioneller „Medienverbund“ zwischen allen bestehenden ÖVP-Tageszeitungen errichtet und über ausdrücklichen Wunsch des Landeshauptmannes von Niederösterreich, Siegfried Ludwig, das „Kleine Volksblatt“ neu herausgegeben werden. Zur Prüfung der Fragen, inwieweit durch einen gesamtösterreichischen „Medienverbund“ der ÖVP-Tageszeitungen dieses Projekt verwirklicht werden könnte, wurden Arbeitskreise gebildet, denen an führender Stelle Dr. Rauchwarter und der Landespartei sekretär von Niederösterreich, Walter Zimper, angehörten.

In einer Information an die Landesparteiobmänner von Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Tirol, Salzburg und Kärnten heißt es:

„Der Landeshauptmann von Niederösterreich, Ludwig, beabsichtigt die Wiederherausgabe des „Kleinen Volksblattes“. Über seinen Wunsch konstitutierte sich ein Arbeitskreis von Experten, der die Frage prüfte, inwieweit durch einen gesamtösterreichischen Medienverbund der ÖVP-Tageszeitungen dieses Projekt verwirklicht werden kann. Nach eingehenden Beratungen, die auch in einer Reihe von Unterausschüssen durchgeführt wurden, legt der Arbeitskreis nun den Parteiobmännern nachfolgende Überlegungen vor.“

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, daß sich die Bundesparteileitung der ÖVP den Einbau der Monatszeitung „Plus“ und weiters Dr. Rauchwarter sich den Einbau des SÜD-OST-EXPRESS in die Wochenendbeilage des Produktes des neuen MEDIENVERBUNDES vorstellen konnte. (ON 312 S 17)

Bei diesen Medienplänen, die Dr. Rauchwarter für das Burgenland vorerst durch den SÜD-OST-EXPRESS verwirklicht hatte, wird die zentrale Rolle des engsten Mitarbeiters des Landesparteiobmannes Ludwig, des Landespartei sekretärs für Niederösterreich, Walter Zipmer, sichtbar: Einer bei Dr. Rauchwarter sichergestellten Unterlage ist zu entnehmen, daß beispielsweise der Chefredakteur der ÖVP-Tageszeitung für Kärnten und Osttirol am 19. Juni 1981 an Landtagsabgeordneten Walter Zipmer Arbeitsunterlagen das „Projekt X“ betreffend übermittelte und ersuchte, das Arbeitspapier an Dr. Rauchwarter weiterzureichen. Auch wird Walter Zipmer ersucht „seinen ganzen Einfluß geltend zu machen, damit es . . . zu einer Grundsatzentscheidung der Parteiobmänner kommt“.

Bei diesen Gründungsgesprächen war Dr. Rauchwarter als Geschäftsmann und führender ÖVP-Politiker des Burgenlandes anwesend. (ON 545)

Unter anderem kam es zu einer Klausurtagung in der Krainerhütte, Niederösterreich, wobei die Rechnung über angefallene Bewirtungskosten in der Höhe von 10 000 S Dr. Rauchwarter übermittelt wurde, welcher sie an den WBO-Finanzreferenten zur Bezahlung weiterleitete. Bei dieser Tagung erwähnte Walter Zipmer auch, daß er gerade Gespräche führe, um den FABER-VERLAG „für die bürgerliche Seite zu retten“. Der Verlag sollte nach Darstellung Zimpers von einer bürgerlichen Gruppe erworben werden, wobei im Hintergrund politische Interessen der ÖVP standen. Bei dieser Unterredung war Dr. Rauchwarter anwesend und erklärte, am Erwerb des FABER-VERLAGES mitwirken zu wollen. (ON 362 S 361; ON 366; ON 563; ON 545)

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Schreiben des Bundespressesprechers der ÖVP, Herbert Vytiska, in dem er Kontakte und Informationen über eine deutsche regionale Tageszeitung mit Mutationsausgaben in Aussicht stellt. Der FABER-VERLAG ist ein Zeitungsunternehmen ähnlicher Konstruktion. (Beilage XVI)

Zum Zeitpunkt dieser Gespräche war der FABER-VERLAG hoch überschuldet, sodaß der Weiterbetrieb eindeutig in Frage stand. In dieser Situation erklärte Walter Zipmer insbesondere gegenüber Gerlinde Faber-Malek (Geschäftsführerin), aber auch gegenüber Dr. Bruno Müller, welcher von Walter Zipmer im Feber 1981 darauf angesprochen worden war, ua. die Funktion eines Geschäftsführers des FABER-VERLAGES zu

übernehmen, eine „entsprechende wirtschaftliche Sanierungslösung des Verlages herbeizuführen“: (ON 332 S 23)

In seinem weiteren Bemühen um den FABER-VERLAG offerierte Walter Zipmer im April 1981 vorerst die Magister WALTER TRIPPEL GESMBH als Gesellschafterin und erklärte, daß diese eine Tochtergesellschaft eines Wiener Kreditinstitutes wäre. Schließlich kam es zur Gründung der GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER REGIONALPRESSE IN NIEDERÖSTERREICH GESMBH mit einem Stammkapital von 1,5 Mio S. Stille Gesellschafter dieser Firma waren Dr. B., die vom ÖAAB dominierten Gesellschaften NIEDERÖSTERREICHISCHER PRESSEVEREIN UND TYPOGRAPHISCHE ANSTALT, die im überwiegenden Eigentum der ÖVP Niederösterreich stehende WIENER NEUSTÄDTER VERLAGSGESELLSCHAFT, die Firma R. Bau sowie Rechtsanwalt Dr. S. und Wirtschaftsprüfer Dr. St., die jeweils als Treuhänder fungierten. Insgesamt wurden in die genannte Gesellschaft 6,8 Mio S an stillen Einlagen eingebracht.

Im Zuge der Bemühungen von Walter Zipmer um den FABER-VERLAG kam es schließlich im August 1981 im Rahmen einer Strukturbereinigung zur Gründung der FABER, DRUCK- UND VERLAGSGESELLSCHAFT MBH, an welcher die GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER REGIONALPRESSE IN NIEDERÖSTERREICH GESMBH zu 76% beteiligt wurde. Diese brachte ihre stillen Einlagen und 800 000 S des Stammkapitals in die neue Firma ein. (ON 332; PP 433)

Die stillen Gesellschafter dieser Gesellschaft wurden Gerlinde Faber-Malek nicht bekanntgegeben. Vorher war es zwischen Walter Zipmer und Gerlinde Faber-Malek zu einem „Vorvertrag“ gekommen, auf „dessen Grundlage Walter Zipmer zur Verlagssanierung außer der Stammeinlage Bar-mittel flüssigmachen konnte“. (ON 332)

Im Feber 1981 hatte der Geschäftsführer der „TYPOGRAPHISCHEN ANSTALT“, die mehrheitlich im Eigentum des ÖAAB steht, von Walter Zipmer den Auftrag erhalten, den FABER-VERLAG zu durchleuchten und eine Expertise über die notwendigen Sanierungsmaßnahmen zu erstellen. Diesbezüglich hatte es auch eine Unterredung im Wiener Büro Dr. Rauchwarters gegeben, bei der über einen allfälligen Zusammenschluß der Firma COMMERZDRUCK, der TYPOGRAPHISCHEN ANSTALT und des FABER-VERLAGES gesprochen wurde.

Bezeichnenderweise waren in dieser Zeit auch Besuche Walter Zimpers beim WERBEZENTRUM OST und bei der Firma COMMERZDRUCK gefallen, wohin ihn Dr. Rauchwarter eingeladen hatte. Im übrigen sah Dr. Rauchwarter in der Beteiligung am FABER-VERLAG eine „ideale

Ergänzung zum *COMMERZDRUCK*“, zumal bereits und mit Erfolg unter Zusammenwirken von *FABER-VERLAG* und *COMMERZDRUCK* eine Postwurfsendung der ÖVP Niederösterreich hergestellt worden war. (ON 623 S 17; ON 286; ON 585; ON 15 S 233 aa verso; Beilage XI a; PP 914)

Walter Zimper hält hiezu fest, daß er für sein *FABER*-Engagement die ausdrückliche Genehmigung des ÖVP-Landesparteiobmannes und Landeshauptmannes von Niederösterreich, Siegfried Ludwig, eingeholt hatte. Der Grund hiefür sei allerdings nur darin zu suchen gewesen, damit er seine Bemühungen bezüglich der Sanierung des *FABER-VERLAGES* außerhalb seiner dienstlichen Obliegenheiten als Landespartei sekretär der ÖVP Niederösterreich „als Privatperson“ tätigen könne.

Dies wird von Landeshauptmann Ludwig bestätigt, der sich in der weiteren Folge um die Angelegenheit jedoch nicht mehr weiter gekümmert haben will, er sei nicht einmal mehr weiter informiert worden. (Beilage IV; ON 311 S 9, S 11)

Anfang August 1981 kam es zu einem Zusammentreffen im Sitzungssaal der ÖVP-Landesparteileitung Wien wo ua. Walter ZIMPER, Dr. Bruno Müller als Vertreter des *FABER-VERLAGES* sowie der Rechtsanwalt Dr. S. — dieser hatte die Federführung in Buchhaltungsfragen des *FABER-VERLAGES* übernommen — anwesend waren und wo Walter ZIMPER erklärte, er sei im Begriffe, die zur Sanierung des Verlages erforderlichen Mittel zu organisieren.

Walter Zimper war seit 1963 Redakteur der Wiener Neustädter Zeitung, die von der Wiener Neustädter Verlags GesmbH, welche über Treuhänder im Eigentum der ÖVP steht, herausgegeben wurde. Ab dem Jahre 1968 wurden diese Herausgeberrechte an den *FABER-VERLAG* in Krems verpachtet. Ab diesem Zeitpunkt war Walter ZIMPER Angestellter des *FABER-VERLAGES* und verblieb dies bis Ende 1980. An dieser Stelle sei festgehalten, daß Walter ZIMPER im Jahre 1974 Abgeordneter des Niederösterreichischen Landtages geworden war, im Jahre 1975 zum Bürgermeister der Gemeinde Markt Piesting gewählt wurde und seit Jänner 1981 die Funktion des Landespartei sekretärs der ÖVP Niederösterreich bekleidete. Wie dargestellt waren Walter ZIMPER und Dr. Ernst RAUCHWARTER gut bekannt, Dr. Rauchwarter bekundete reges Interesse am *FABER-VERLAG*. (PP 427, PP 434; ON 242 S 403—406; ON 183 S 249—251)

Im Zeitraum Ende Feber bzw. Anfang März 1981 überbrachte Dr. Rauchwarter Walter Zimper Beträge in der Gesamthöhe von 1,5 Mio S mit Zweckwidmung „Sanierung des *FABER-VERLAGES*“; diese Summe wurde von Dr. Rauchwarter in mehreren Teilbeträgen nach Piesting in das Wohnhaus von Walter Zimper gebracht und diesem dort übergeben. (ON 382 S 439—441)

Die 1,5 Mio S wurden am 3. April 1981 um 500 000 S ergänzt. Diesbezüglich war der Vorgang am 3. April 1981 so, daß Dr. Rauchwarter zur Büroangestellten des Wiener WBO-Büros, Gertrude Kieteubl, sagte, er benötige für Landtagsabgeordneten Walter Zimper 500 000 S, sie solle ihn mit Herrn Baumgartner (welcher für die Abwicklung finanzieller Angelegenheiten der WBO zuständig war) verbinden. Noch während dieses telephonischen Gespräches mit Baumgartner fragte Dr. Rauchwarter Frau Kieteubl, wohin das Geld von Eisenstadt zu überweisen wäre, damit sie es sofort beheben könne. Hierauf stellte Frau Kieteubl für diese Transaktion ihr Privatkonto in Wien zur Verfügung. Auf dieses Konto wurden sodann vom WBO-Büro Eisenstadt (und zwar telefonisch voraus) 450 000 S überwiesen; etwa zwei Stunden nach diesem Gespräch hob Gertrude Kieteubl den Betrag ab und brachte ihn in das WBO-Büro Landskronergasse, wo die Summe um 50 000 S aus der WBO-Handkasse ergänzt und von Dr. Rauchwarter in ein Kuvert gegeben wurde. Dieses brachte Frau Kieteubl zu Walter Zimper, den sie schon länger kannte, in dessen Büro in die ÖVP-Landesparteileitung Niederösterreich. (ON 371 S 401; ON 245 S 435—436; ON 126 S 229; ON 580 S 159, 161)

Gertrude Kieteubl wurde von Dr. Rauchwarter auch noch aufgetragen, von Walter Zimper keine Empfangsbestätigung zu verlangen und so zu tun, als ob sie nicht wisse, was in dem Kuvert drinnen wäre. (ON 139 S 293; ON 564; ON 320 S 39—43; ON 126 S 227—231)

Fest steht, daß der Betrag von 450 000 S vom WBO-Baukonto Kittsee beim *RAIFFEISENVERBAND EISENSTADT* behoben worden war. (ON 579 S 557)

Im Zusammenhang mit der Behebung des Betrages von 450 000 S (dieser ist ein Teilbetrag von insgesamt 3 Mio S des WBO-Baukontos Kittsee) informierte Dr. Rauchwarter den leitenden WBO-Angestellten Dkfm. Tietze auf dessen diesbezügliche Frage, daß er dringend Geld für politische Zwecke benötige. Zu vermerken ist, daß seitens des *RAIFFEISENVERBANDES BURGENLAND* von der Praxis abgewichen worden war, Originalrechnungen als Voraussetzungen für die Auszahlung von Finanzierungsmitteln zu verlangen.

Der Betrag von 450 000 S ist bei der WBO nicht wieder eingegangen. Ebenso wenig wurden die 50 000 S der WBO-Handkasse wieder gutgebracht. Auch ergaben die gerichtlichen Erhebungen, daß für den in Frage kommenden Zeitraum (nämlich Jänner bis März 1981) im sogenannten WBO-Verrechnungskonto (dort wurden jene Summen aufgebucht, für die es keine entsprechenden Buchhaltungsunterlagen gab) die in Teilbeträgen Walter Zimper überbrachten 1,5 Mio S als ungeklärter Abgang aufscheinen. (ON 272 S 79 ff; ON 294

S 53; ON 577 S 305, 307, 313; ON 579; ON 189 S 341; PP 409)

Fest steht, daß Frau Gerlinde Faber-Malek einen Betrag von 2 Mio S am 3. April 1981 von Walter Zimmer in bar übernommen und nicht mehr rückerstattet hat; des weiteren, daß aus den Unterlagen der WBO ein Rückfluß der 2 Mio S nicht ersichtlich ist und Dr. Rauchwarter auch nicht angeben kann, auf welches Konto der Betrag letzten Endes zu seinen Gunsten einbezahlt worden wäre, obwohl Dr. Rauchwarter und Walter Zimmer in ihren Zeugnisaussagen die Rückgabe des Geldes behaupten. (ON 304 S 487 a; ON 332 S 7; ON 348; ON 271 S 81; ON 408 S 223; Beweismittel Ordner Faber-Verlag S 18; ON 15 S 233 g verso; Beilage V; ON 580 S 507; ON 537 S 23; PP 429, PP 61, PP 90, PP 34, PP 38)

Walter Zimmer will eine Bestätigung über den Empfang der zwei Rauchwarter-Millionen auf einer Schreibmaschine einer seiner Sekretärinnen in der Löwelstraße (Landesparteileitung) geschrieben haben. Nach einem Gutachten der kriminaltechnischen Zentralstelle ist diese Aussage unrichtig. Das Gutachten enthält weiters den Hinweis, daß als Unterschreibender vorerst „Josef Zimmer“ aufschien, dieser Name jedoch zur Gänze ausradiert wurde und sodann der Name Walter Zimmer eingesetzt wurde. Festzuhalten ist hiezu weiters noch, daß das Datum 3. April 1981 dem maschinengeschriebenen Text mit der Hand hinzugefügt wurde. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, daß Walter Zimmer im Juli 1981 Gerlinde Faber-Malek zugunsten des FABER-VERLAGES einen neuerlichen Betrag von S 1 500 416,67 in Form eines Sparbuchguthabens zur Verfügung gestellt hat und daß die Herkunft dieser Summe nicht zu objektivieren war. (ON 332 S 81; ON 304 S 487 n; PP 432, PP 70)

Walter Zimmer beruft sich hier auf den Anwalt Dr. S., von dem er das Geld erhalten hätte; Dr. S. konnte dies jedoch, wie das gerichtliche Ermittlungsverfahren ergab, nicht bestätigen. Walter Zimmer, der die beiden Rauchwarter-Millionen schon am 6. April 1981 zurückgestellt haben will, ist nicht in der Lage, eine andere Geldquelle zu nennen. Er behauptet einen Betrag von 1 Mio S von namentlich nicht zu nennenden Spendern (über die buchhalterische Behandlung dieser 1 Mio S siehe unten) und einen Betrag von 1 Mio S von Rechtsanwalt Dr. S. (der seinerseits als Treuhänder fungierte und die Hintermänner gleichfalls nicht nenne) erhalten zu haben. Auch Dr. S. konnte nicht bestätigen, daß er diese Million Walter Zimmer am 3. April 1981 übergeben hätte, obwohl er dies ohne jede Verletzung einer ihm als Treuhänder allenfalls treffenden Verschwiegenheitspflicht tun hätte können.

Zeitlich mit den Sanierungsbemühungen Walter Zimmers zugunsten des FABER-VERLAGES jedenfalls in Zusammenhang stehend, nämlich mit Jänner 1981, setzen interessanterweise Überweisun-

gen des FABER-ZEITUNGSVERLAGES an die ÖVP Wiener Neustadt in der Höhe von 30 000 S monatlich, ein. Über dieses Konto der ÖVP Wiener Neustadt war Walter Zimmer allein, und zwar beleg- und rechnungsfrei, verfügungsberechtigt. (ON 315; ON 305 S 489; ON 362 S 357—362; ON 304 S 481, 487; ON 564 S 349; PP 436, PP 475)

Ein Teil der vorgenannten Summe von 30 000 S wurde vom FABER-VERLAG für die Vermittlung von Daueraufträgen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (Inserateneinschaltung) sowie der ÖVP-Landesparteileitung für Niederösterreich bezahlt (13 800 S monatlich); für die „Wahrnehmung der politischen Intentionen“ wurde der ÖVP Wiener Neustadt weiters ein Betrag von 8 700 S monatlich und als Werbekostenersatz ein Betrag von 7 500 S monatlich zur Verfügung gestellt.

Der Vertrag bezüglich der 30 000 S wurde mit 18. Dezember 1980, somit zu einem Zeitpunkt, wo Siegfried Ludwig bereits Landesparteiobmann war, zwischen FABER-VERLAG und ÖVP Wiener Neustadt (gezeichnet Walter Zimmer) abgeschlossen.

Was Walter Zimmer mit diesen Geldmitteln machte, konnte bis auf die Feststellung einiger privater Anschaffungen Walter Zimmers, nicht geklärt werden. (ON 304 S 481 ff; PP 210)

Dargelegt wurde bereits, daß die WIENER NEUSTÄDTER VERLAGSGESMBH als verdeckter Gesellschafter anlässlich der Sanierung des FABER-VERLAGES auftrat. Walter Zimmer will von dieser Gesellschaft (Treuhandfirma der ÖVP) 1 Mio S zur Sanierung des FABER-VERLAGES erhalten haben. Die buchhalterische Erfassung dieses Betrages wurde jedoch erst mit Dezember 1981 durchgeführt, obgleich diese 1 Mio S, wie Walter Zimmer es darstellt, „effektiv nie in der WIENER NEUSTÄDTER VERLAGSGESMBH war“. Wie dargelegt, ging der Betrag von 30 000 S monatlich auf das Konto der ÖVP-Hauptbezirksparteileitung. (ON 299 S 137, 145, 165, 185; ON 383 S 443—447; ON 394; ON 396; ON 304 S 487 b)

Die betriebswirtschaftliche Analyse der verfügbaren Rechnungsabschlüsse der Firma FABER läßt im übrigen folgende Feststellungen zu:

Die Josef FABER KG war schon 1976 in hohem Maße sanierungsbedürftig. Seit 1977 wies das Unternehmen eine wachsende bilanzmäßige Überschuldung und steigende bankmäßige Verpflichtungen auf. Die im Zeitraum 1976 bis 1980 bei expandierenden Umsätzen insgesamt leicht positive Ertragskraft reichte nämlich nicht einmal zur Deckung der Privatentnahmen aus.

Im Wirtschaftsjahr 1980/81 wurde das Umsatzwachstum dann insbesondere durch rückläufige Inseratenerlöse (—12%) abrupt unterbrochen. Der Verlust dieser Periode fiel mit rund 3,4 Mio S mehr

als deutlich aus und führte zu einem bilanzmäßigen Fehlkapital von bereits rund 11,4 Mio S und zu erheblichen liquiditätsmäßigen Anspannungen. Zum 31. März 1981 trug der FABER-VERLAG also alle Anzeichen einer drohenden Insolvenz. (ON 332 S 23—27; ON 362 S 357—362)

Bei diesem Abgang von mehr als 11 Mio S war aber ein weiterer Geldzuschuß notwendig, den Walter Zipper durch Vorauszahlungen für Inserateinschaltungen in den Zeitungen des FABER-VERLAGES in der Höhe von je 1 Mio S durch die VERSICHERUNGSANSTALT DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESLÄNDER, VERSICHERUNGS AG, der RAIFFEISENKASSE NIEDERÖSTERREICH — WIEN und der ERSTEN NIEDERÖSTERREICHISCHEN BRANDSCHADENVERSICHERUNGS AG erreichen konnte.

Umso bemerkenswerter erscheint daher die Tatsache, daß in diesem Zeitraum die Verträge zwischen FABER-VERLAG und Walter Zipper erneuert und eine Erhöhung der Leistungen an die ÖVP Wiener Neustadt mit sich brachten. (Beilage VI; ON 564 S 313)

C. PARTEIENFINANZIERUNG

I. Leopold-Figl-Wohnpark (Salzerwiese Wr. Neustadt)

Im Rahmen des Konzeptes der WBO-Verantwortlichen die Bautätigkeit über das Burgenland auszudehnen kam es unter anderem zum Bauprojekt Salzerwiese Wr. Neustadt.

Am 3. Oktober 1979 wurde von der „WOHNBAU OST — BURGENLÄNDISCHE BAU-, WOHN- UND SIEDLUNGSGENOSSENSCHAFT“ — beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ein Begehren auf Förderung des Bauvorhabens „WOHNEN IM PARK“ — Salzerwiese mit 198 Eigentumswohnungen eingebracht.

Dieses Bauvorhaben bestand aus vier Bauabschnitten. Für den ersten Bauabschnitt wurde vom Wohnbauförderungsbeirat in der Sitzung vom 25. Feber 1980 ein Betrag von 46 823 000 S bereitgestellt. Auf Grund dieses Beiratsgutachtens wurde eine sich an den Bauabschnitten orientierende Akteinteilung durchgeführt und von der WBO für den ersten Bauabschnitt am 15. Mai 1980 ein neues reduziertes Begehren, ZI I/6 a-25/311.330, betreffend die Förderung von 84 Eigentumswohnungen, vorgelegt. In der Regierungssitzung vom 13. Mai 1980 wurden 44 465 000 S bewilligt und mit amtlicher Zusicherung gleichen Datums unter Berücksichtigung eines geprüften Volumens von 7 203,53 m² (84 Wohneinheiten) zugeteilt. (ON 239)

Mit dem Bau wurde am 26. Juni 1980 begonnen. Festzuhalten und bemerkenswert ist, daß das

Begehren vom 15. Mai 1980 keinen amtlichen Eingangsvermerk aufweist und zwei Tage später datiert als die bezug habende amtliche Erledigung.

Für den zweiten Bauabschnitt wurden vom Wohnbauförderungsbeirat am 9. November 1981 12 515 000 S bereitgestellt und in einer Änderungssitzung vom 10. November 1981 14 080 000 S bewilligt. Dieser Bauabschnitt wurde weder in einer Bewilligungssitzung der Niederösterreichischen Landesregierung behandelt noch wurde für diesen eine amtliche Zusicherung ausgefertigt.

Auf Grund der am 25. November 1980, am 24. Feber 1981, am 4. Juni 1981 und am 6. Oktober 1981 anhand von Baufortschrittmeldungen erfolgten Baukontrollen, die in der Reihenfolge ihrer Durchführung einen 31,53%igen, 47,68%igen, 74,98%igen und 90%igen Baufortschritt ergaben, gelangten für den Bauabschnitt I nach grundbücherlicher Sicherstellung des Förderungsdarlehens jedoch lediglich 82,48%, das sind 36 461 000 S, zur Anweisung, da bei der Überprüfung der vorgelegten Anbotseröffnungsprotokolle und Vergabenederschriften dahin gehend Mängel festgestellt wurden, als große Unstimmigkeiten zwischen den Kostenberechnungen und den Kosten der Schlußbriefe auftraten, Kosten geltend gemacht wurden, die sich nicht nur auf den Bauabschnitt bezogen, teilweise die Eröffnungsprotokolle überhaupt fehlten und teilweise nicht der Billigstbieter mit den Aufträgen betraut wurde. Der Vertreter der WBO wurde vom Amt der Landesregierung darauf hingewiesen, daß weitere Zuzählungen erst nach Bereinigung bzw. Klärung dieser Unstimmigkeiten erfolgen würden.

Die WBO ersuchte mit Schreiben vom 6. November 1980 Auszahlungen von Wohnbaumitteln für dieses Projekt auf das Kto. Nr. 81-40012-0 bei der BAWAG Eisenstadt vorzunehmen. Mit Schreiben der WBO vom 28. November 1980, eingelangt am 5. Feber 1981, wurde ersucht, ab sofort diese Auszahlungen auf Kto. Nr. 333-148-730/00 bei der LÄNDERBANK Wiener Neustadt vorzunehmen. Mit Schreiben vom 18. November 1981 hat die WBO letztlich ersucht diese Auszahlungen wieder bei der BAWAG Eisenstadt auf Kto. Nr. 38140-400-125 durchzuführen. Dem wurde seitens des Amtes nicht mehr entsprochen.

Das Schreiben vom 28. November 1980 an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung war zu Händen Herrn Wally gerichtet und geschäftsordnungswidrig von Tietze und einem WBO-Angestellten namens Riegler unterschrieben. Beide waren geschäftsordnungsmäßig nicht vertretungsbefugt. (ON 283 S 11)

Die an das Wiener Neustädter Geldinstitut überwiesene Summe von zirka 22 Mio S wurde von einem Vertreter der WBO abgehoben und, wie die Ermittlungen ergaben, in der Folge nicht für den

Bau Salzerwiese verwendet; der Betrag ist spurlos verschwunden. (ON 283 S 11; ON 259; PP 92)

Anfang März 1981 richtete Dr. Rauchwarter ein Schreiben an die Abteilung I der Niederösterreichischen Landesregierung, Wohnbauförderung, zu Händen Herrn Wally (Nachfolger von Alexander Hofmeister), in dem er ihn als lieben Freund titulierte und ihn um Unterstützung betreffend Baulos 2 ersucht. Festzuhalten ist hiezu, daß Herr Wally unter Anwesenheit Walter Zimpers mit Dr. Rauchwarter im WBO-Büro Wien Gespräche führte und auch bewirtet wurde. (ON 408 S 213; Beilage VIII)

Nach Feststellung der Aufsichtsbehörde erscheint beachtenswert, daß die WBO, obwohl ihr örtlicher Wirkungsbereich auf das Burgenland eingeschränkt war, vom Land Niederösterreich Förderungsmittel erhielt, obwohl das Land Niederösterreich im beim Amt der Burgenländischen Landesregierung anhängigen Verfahren um Ausdehnung des Wirkungsbereiches der WBO mit Schreiben vom 18. Mai 1981 die Ansicht vertrat, daß im Land Niederösterreich ein Bedarf an weiteren gemeinnützigen Bauvereinigungen nicht gegeben erschien. (Bundesminister für Bauten und Technik, Zl. 123/47-112/82, Beilage K)

Dr. Rauchwarter erwähnte mehrfach, mit Walter Zimmer ein „sehr, sehr gutes Verhältnis“ zu haben („auch mit Landeshauptmann Siegfried Ludwig verstehe er sich gut“) und daß Walter Zimmer für die WBO behilflich ist. (ON 408 S 219, 223)

Dr. Rauchwarter erwähnte auch des öfteren, und zwar in Anwesenheit dritter Personen, daß man die niederösterreichische ÖVP unterstützen müsse, um die entsprechenden Wohnbauförderungsmittel so rasch als möglich zu erlangen. (ON 271 S 63; ON 253 S 473; ON 144 S 379)

Im Sommer 1979 wandte sich Dr. Rauchwarter an den Abgeordneten Walter Zimmer und ersuchte ihn um Unterstützung bei der raschen Erlangung von Wohnbauförderungsmitteln für das Projekt Salzerwiese. Zimmer sagte eine solche Unterstützung durch eine politische Intervention zu, befaßte damit die Hauptbezirksparteileitung der ÖVP Wiener Neustadt und richtete ein Interventionsschreiben an den zuständigen Politiker Siegfried Ludwig. Gleichzeitig wurde der Wohnungsreferent der ÖVP-Gemeinderatsfraktion Wiener Neustadt in den Aufsichtsrat der WBO berufen.

Am 3. Mai 1980 überließ Dkfm. Horst Tietze auf Anraten Dr. Rauchwarter dem für Wohnbauförderungsfragen zuständigen Alexander Hofmeister, welcher im Wohnbaubereich als „rechte Hand“ Siegfried Ludwigs zu bezeichnen ist, sein Luxusauto, BMW 733 i, mit Autotelefon im Wert von etwa 300 000 S. Nach Bekanntwerden der Malversationen WBO-Verantwortlicher bezahlte der inzwischen frühpensionierte Alexander Hofmeister im März 1982 100 000 S an den Anwalt Dkfm. Tietzes. Dieser rechtfertigt seine Vorgangs-

weise damit, daß Hofmeister „dieses Auto verlangte“, und da Hofmeister leitender Beamter der Wohnbauförderung Niederösterreich war, hätte es Tietze unterlassen, „ihn dann zu erinnern, daß er ihm den Kaufpreis schuldet“. Im übrigen gab es bezüglich die Überlassung dieses Kraftfahrzeuges an Alexander Hofmeister keinerlei schriftliche Vereinbarungen. (ON 395; ON 408 S 215, 229; ON 188 S 277; PP 85, PP 92, PP 794, PP 1118)

1. Parteispende auf Rechnung der Firma HOFMAN & MACULAN.

Ende August 1980 wurde der Vertrag zwischen WBO und der Baufirma MACULAN für das Projekt Salzerwiese mit einer Auftragssumme von 100 Mio S abgeschlossen. Neben 3% Kassaskonto wurde ein Nachlaß von 2% auf alle Einheitspreise festgelegt. Im März 1981 schrieb Dr. Rauchwarter an die Niederösterreichische Landesregierung, Wohnbauförderungsabteilung, und ersuchte um Unterstützung hinsichtlich Baulos 2. (PP 722, PP 729, PP 735, PP 25)

Nach Darstellung Dr. Rauchwarter vor dem Untersuchungsausschuß bespricht er mit Walter Zimmer alles über Auftragsvergaben, selten auch mit Landeshauptmann Siegfried Ludwig. Entsprechend einer sichergestellten handschriftlichen Aufzeichnung Dr. Rauchwarter werden „Zuwendungen vom Auftraggeber in Millionen“ verlangt; diese persönliche Aufzeichnung bestätigte Dr. Rauchwarter vor dem Untersuchungsausschuß dahingehend, daß „man zwei, drei, vier Prozent des Auftragsvolumens oder der Auftragssumme ohne weiteres verlangte und daß diese Zuwendungen in die Bezirksorganisation flossen“. (ON 396; ON 280 S 589; Bd. XXIII S 1197; PP 862)

Am 3. April 1981 wurden von Dr. Rauchwarter 1 550 000 S aus WBO-Mitteln an Walter Zimmer „auf Rechnung der Firma MACULAN als Unterstützung der NÖ ÖVP“ übergeben. Dieser Betrag stammt aus dem WBO-Konto „Kittsee“ (RAIFFEISENVERBAND BURGENLAND) und wurde am 3. April 1981 von diesem Konto auf Veranlassung Dr. Rauchwarter abgehoben. Das Bargeld wurde von einem WBO-Angestellten in einem Koffer von Eisenstadt nach Wien transportiert und von Dr. Rauchwarter Walter Zimmer in den Räumlichkeiten der Niederösterreichischen Landesparteileitung übergeben. (ON 233 S 259—271; ON 579 S 553—557)

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß seitens der Firma MACULAN für Rauchwarter-Firmen weitere 360 000 S überhaupt ohne ersichtliche Gegenleistung, und 200 000 S — ob für diesen Betrag Leistungen erbracht worden sind, konnte nicht festgestellt werden — ergibt sich, daß tatsächlich 2% des Auftragsvolumens der Firma MACULAN an Provisionen flüssiggemacht wurden. Hauptnutznießer war die ÖVP Niederösterreich. (Bundesminister für Finanzen Z 1105010/40 Pr.

2/82 vom 22. September 1982 S 105; ON 121 S 161; ON 15 S 233 t—233 dd; ON 373 S 405—409; PP 732)

Dies bestätigen auch dem Ausschuß vorliegende Teilrechnungen der Firma HOFMAN & MACULAN BAU AG für das Projekt Salzerwiese. Gemäß Punkt 6 des Auftrages an die genannte Firma sollte die Bezahlung der jeweiligen prüffähigen Rechnungen innerhalb von 30 Tagen abzüglich eines Kassaskontos von 3% erfolgen. Gemäß Punkt 21 c gewährte die auftragnehmende Firma einen Nachlaß von 2% auf alle Einheitspreise. Die WBO leistete weiters, ohne durch einen schriftlichen Auftrag verpflichtet zu sein, eine Anzahlung von 6 Mio S, die jeweils durch Abzug von 25% bei Legung von Teilrechnungen berücksichtigt werden sollte. Die WBO ging bei der Ermittlung von jeweils auf Grund einer gelegten Teilrechnung zu bezahlenden Geldsumme folgendermaßen vor: Von der durch die Architekten überprüften und berichtigten Teilrechnungssumme wurden 25% in Anrechnung auf die geleistete Akontierung abgezogen. Von dieser Summe wurden allenfalls bereits geleistete Zahlungen in Abzug gebracht und dann von dem verbleibenden Betrag 3% Kassaskonto abgezogen. Der sich nunmehr ergebende Rechnungsbetrag wurde zur Anweisung gebracht.

Richtigerweise wäre aber die Berechnung dem Vertrag entsprechend derart anzustellen gewesen, daß von der Teilrechnungssumme vorerst gemäß Punkt 21 c des Vertrages 2% als Nachlaß auf die Einheitspreise, von der sich ergebenden Summe 3% Kassaskonto, anschließend 25% entsprechend der Akontierung und dann allfällige bisherige Zahlungen abgezogen hätten werden müssen.

Durch die nicht vertragskonforme Abrechnung ergab sich allein bis zur 8. Teilrechnung bei einem insgesamt abgerechneten Betrag von 14 617 782,32 S eine Überzahlung seitens der WBO an die Firma HOFMAN & MACULAN in der Größenordnung von 393 118,35 S. Die falsche Berechnungsweise, fortgeführt bis zur Abwicklung des Auftrages, hätte hochgerechnet eine Überzahlung von rund 2,7 Mio S ergeben. Bei Legung einer richtigen Schlußrechnung wäre dieser Betrag als Überzahlung offenbar und bei einer Berichtigung frei geworden. (Bundesminister für Justiz GZ 64 878/74-IV 2/82 vom 6. August 1982)

Nach Feststellung der Bankenaufsicht bezüglich Finanzierung der WBO seitens der Kreditinstitute liegen auch hier Unregelmäßigkeiten vor. So wurden vom RAIFFEISENVERBAND BURGENLAND Kreditmittel flüssiggemacht, ohne daß der Baufortschritt überwacht worden wäre. Festgestellt wurde auch, daß einzelne Schriftsätze des RAIFFEISENVERBANDES BURGENLAND an die Bankenaufsichtsbehörde das Obligo WBO betreffend geschäftsordnungswidrig nur von Generaldirektor Dr. Forstik unterschrieben worden sind.

Verbindungen zwischen Dr. Forstik und der WBO bestanden im übrigen auch in dessen Tätigkeit für die Firma DOMUS, von der Dr. Forstik 120 000 S als Entschädigung als „Beiratsmitglied“ und als einmalige Abgeltung erhielt. Auch mit der Firma DUROTECHNIK — Firma des Rauchwarter-Imperiums — stand Dr. Forstik in geschäftlichem Kontakt. Diese Firma stellte ihm eine Segeljacht F 32 zur Verfügung. Ein Boot dieses Typus wurde an die ALAG, MOBILIENBESCHAFFUNGS- UND VERMITTLUNGS-GESMBH um 682 338 S zuzüglich 30% Mehrwertsteuer verkauft. Dr. Forstik will als Gegenleistung für die Yacht 100 000 S und sein gebrauchtes Segelschiff erbracht haben. Da keine schriftlichen Vertragsaufzeichnungen vorliegen, konnte die Abwicklung dieses Falles nicht näher durchleuchtet werden. (ON 271 S 63; ON 317 S 603; ON 188 S 283; Bundesminister für Finanzen Z 110510/8-Pr. 2/82 vom 9. April 1982; Beilage VII; PP 86)

Am 18. August 1981 teilte Walter Zipper der WBO schriftlich mit, daß das zweite Baulos des Projektes Wiener Neustadt, Salzerwiese, nach Rücksprache mit dem Wohnbaureferenten des Landes Niederösterreich, Herrn Landeshauptmann Siegfried Ludwig, zur Genehmigung vorgeschlagen wird. Der rechtmäßige Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung werde allerdings erst nach der Sitzung des Beirates zugestellt werden können. (Beilage IX; PP 717)

Im September 1981 benachrichtigte Dr. Maculan Walter Zipper und Landeshauptmann Ludwig, daß die WBO Rechnungen in Millionenhöhe schuldig bliebe; Walter Zipper und Landeshauptmann Ludwig beruhigten daraufhin Dr. Maculan mit den Worten „er brauche keine Bedenken zu haben, es ist noch nie eine Genossenschaft insolvent geworden, es handle sich höchstens um eine vorübergehende Illiquidität, diese werde man sehr rasch in Ordnung bringen“. Beachtenswert scheint in diesem Zusammenhang, daß ebenfalls im September 1981 die WBO-Verantwortlichen (allesamt ÖVP-Funktionäre), beschlossen haben, Bundesparteiobermann Dr. Alois Mock von der „prekären Situation der WBO zu informieren und daß die WBO unverschuldet in diese triste Situation geraten ist“. In der Mitteilung an Dr. Mock soll auch darauf hingewiesen werden, „daß die politischen Folgen für alle Beteiligten in Niederösterreich und Burgenland unabsehbar wären und daß rasch eine Lösung herbeizuführen ist“. (Beilage X; PP 734, PP 835)

Ob Walter Zipper, der den Betrag nach Dr. Rauchwarters Darstellung für einen persönlichen Wahlkampffonds hoher ÖVP-Landesparteilistiker verwenden wollte, tatsächlich für Zwecke der Landes-ÖVP verwendete oder allenfalls auch dem FABER-VERLAG zuführte, konnte nicht geklärt werden. Daß Walter Zipper den Empfang dieses Geldes in Abrede stellt, wird seitens Dr. Rauchwarter damit erklärt, daß Walter Zipper „Ludwig dek-

ken wolle“. Dieser kompromittierenden Aussage wurde jedenfalls bislang weder von Walter Zipmer noch von Siegfried Ludwig ernstlich und allenfalls gerichtlich begegnet, sondern lediglich die Transaktion an sich bestritten. (*Beilage XI a, XI b; PP 858*)

2. Der Umbau des ÖVP-Parteilokals Wr. Neustadt

Es war ein jahrelanges, immer wieder aus Geldmangel gescheitertes Anliegen der ÖVP-Hauptbezirksparteileitung Wr. Neustadt, das Parteilokal, welches in einem Teil der von der VERLAGSGESMBH gemieteten Räumen in Wr. Neustadt, Neuklosterplatz 2, untergebracht ist, umzubauen. Im Sommer 1980 wurde nun ein diesbezüglicher Beschluß gefaßt, da sich der Abgeordnete Walter Zipmer bereit erklärte, Kosten bis zu 500 000 S zu übernehmen.

Ab Sommer 1981 erfolgte sodann die Renovierung des Parteilokales. Laufende Rechnungen bis zur Gesamthöhe von 500 000 S wurden von der ÖVP-Hauptbezirksparteileitung Wr. Neustadt vereinbarungsgemäß an Abgeordneten Walter Zipmer weitergesendet. (*ON 255 S 495—498; ON 349 S 251—255; ON 394; ON 396*)

Der Rechnungsbetrag wurde jeweils über Auftrag Walter Zimpers vom Konto der WIENER NEUSTÄDTER VERLAGSGESMBH bei der WIENER NEUSTÄDTER SPARKASSE an die ausführenden Firmen überwiesen. Walter Zipmer war alleiniger Geschäftsführer der WIENER NEUSTÄDTER VERLAGSGESMBH; diese ist als Treuhandfirma der ÖVP-Hauptbezirksparteileitung Wiener Neustadt anzusehen. Da die WIENER NEUSTÄDTER VERLAGSGESMBH nicht über das notwendige Geld verfügte, um die übernommenen Kosten für den Umbau des Parteilokales zu bezahlen, zahlte Walter Zipmer am 17. Juli 1981 und am 19. Oktober 1981 je 200 000 S in bar auf das Konto der WIENER NEUSTÄDTER VERLAGSGESMBH ein.

Hiezu steht fest, daß Dr. Rauchwarter, Dkfm. Tietze und Walter Zipmer einander am 8. Juli 1981 im WBO-Büro in Wien trafen. (*ON 271 S 63, 69*)

Am 8. Juli 1981 veranlaßte Dr. Rauchwarter die fernschriftliche Überweisung von 200 000 S vom Konto der WBO beim RAIFFEISENVERBAND BURGENLAND zur Barabhebung durch Gertrude Kieteubl an die RAIFFEISENBANK WIEN II; Gertrude Kieteubl hob das Geld tatsächlich ab und übergab es Dr. Rauchwarter.

Am 16. Juli 1981 trafen einander Dr. Rauchwarter und Walter Zipmer abermals im Büro in Wien.

Am 17. Juli 1981 zahlte Walter Zipmer, wie oben festgehalten, auf das Konto der WIENER NEUSTÄDTER VERLAGSGESMBH bei der WIE-

NER NEUSTÄDTER SPARKASSE in bar 200 000 S ein. (*ON 394 S 131; ON 304 S 487 a*)

Bezüglich der Einzahlung vom 19. Oktober 1981 ist festzuhalten:

Im Jahre 1981 beabsichtigte die der ÖVP nahestehende UNION, aus politischen Gründen in der von der SPÖ dominierten Gemeinde Neudörfel ein Tenniscenter zu errichten. Da die UNION dazu keinerlei finanzielle Mittel hatte, wandte sich das Vorstandsmitglied der UNION, Rudolf Habeler, der zugleich Mitglied des Gemeinderates in Neudörfel und Mitglied des Aufsichtsrates der WBO war, an Dr. Rauchwarter in seiner Funktion als Obmann der WBO um Unterstützung für dieses Projekt. Die WBO erwarb daraufhin die dafür notwendigen Grundstücke und finanzierte sie durch Kredite vom BURGENLÄNDISCHEN RAIFFEISENVERBAND und der SPARKASSE WIENER NEUSTADT. Die WBO hat damit eine Aufgabe übernommen, die mit ihrer Stellung als Gemeinnützige Genossenschaft nicht vereinbar war und den gesetzlichen Grundlagen widersprach.

Der Kreditvertrag zwischen der SPARKASSE und der WBO wurde bemerkenswerterweise vom WBO-Aufsichtsratsmitglied Rudolf Habeler unterzeichnet, wobei die weitere Finanzierung der Tennishalle durch Mittel der WBO (insgesamt etwa 22 Mio S) erfolgte. Zur Gründung einer eigenen Betriebsgesellschaft (AFS) ist es nicht gekommen, obgleich diese aus den nachfolgend genannten 4 Mio S 881 000 S erhalten haben soll. Was mit diesem Betrag geschehen ist, konnte bislang nicht geklärt werden. (*ON 189 S 337; ON 188 S 293, 295; PP 60, PP 99*)

Am 13. Oktober 1981 erhielt die WBO bei der WIENER NEUSTÄDTER SPARKASSE ein Darlehen in Höhe von 4 Mio S für das Projekt Tennishalle Neudörfel. (*ON 6 S 49 ff.; ON 80*)

An diesem Tag übernahm der WBO-Angestellte Reimann von der SPARKASSE WIENER NEUSTADT 2 730 000 S zur treuhändigen Weiterleitung an Dr. Rauchwarter. Am 14. Oktober 1981 übergab er davon Dr. Rauchwarter den Betrag von 1 081 000 S. Davon waren 881 000 S für die Firma AFS (SPORTZENTRUM NEUDÖRFEL/LEITHA) bestimmt. Bei einer Unterredung über die Verwendung (bzw. Verbuchung) des Geldes wurde auch über einen Betrag von 200 000 S gesprochen, wobei die Bezeichnung „Partei“ und der Name „Zipmer“ gefallen sind.

Am 28. Oktober 1981 verfertigte Reimann über Auftrag Dr. Rauchwarter eine Liste über die Aufteilung des Geldes. Der Betrag von 1 081 000 S wurde wie folgt aufgeteilt:

200 000 S WBO weitergeleitet an ... 14. Oktober 1981

881 000 S AFS-Neudörfel

Beim Betrag über 200 000 S trug Matthias Reimann deshalb keinen Namen ein, weil — wie gesagt — im Zusammenhang damit der Ausdruck „Partei“ gefallen und „Zimmer“ genannt worden war. Der Millionenbetrag wurde von Matthias Reimann (in dessen Bürofach übrigens die Visitenkarte des Dr. Herbert Batliner, Vaduz — siehe Bericht zu Bela Rabelbauer —, sichergestellt wurde) in einem Koffer zu Dr. Rauchwarter transportiert. (ON 6; ON 296 S 89 ff.; ON 253 S 469—481; ON 189 S 339; ON 233 S 133; ON 252 S 483; PP 82, PP 26, PP 167, PP 118, PP 151)

Walter Zimmer zahlte sodann am 19. Oktober 1981 einen Betrag von 200 000 S, der ihm von Dr. Rauchwarter für seine Bemühungen um Flüssigmachung von Förderungsmitteln für das Projekt Kirchschatz übergeben worden war, in bar auf das Konto der WIENER NEUSTÄDTER VERLAGSGESMBH ein. (ON 410 S 233—241; ON 315; ON 564; ON 15 S 233 s; ON 383 S 443—447)

3. Verdacht einer weiteren Parteispende von 5,25 Mio S an die Niederösterreichische ÖVP

Bei der Prüfung der WBO durch den Revisionsverband wurde die mangelhafte Buchhaltung ebenso bekannt wie Geschäftsfälle, für die kein Leistungsnachweis bestand. Der Zahlungsverkehr der WBO fand in einem beträchtlichen Ausmaß durch Ausgabe von Barschecks und Wechseln statt, wobei die Buchhaltungsabteilung davon vielfach erst auf Grund entsprechender Umsatzbewegungen auf den Bankkonten Kenntnis erhielt. Die übrigen Abteilungen, insbesondere die zur Überprüfung der Rechnungen eingerichtete Technikabteilung, erhielten in derartigen Fällen überhaupt keine Mitteilung über den Geschäftsvorgang. (ON 208 S 64, 71; ON 365 S 369—373; PP 408, PP 53)

Infolge der Kapitalschwäche und erheblicher Bankschulden war Dipl.-Ing. Otto Kriegler bestrebt, für seine Firmen Großaufträge von der WBO zu erhalten. Unter Ausnützung seiner persönlichen und auch geschäftlichen Beziehungen zu Dr. Rauchwarter gelang dies Dipl.-Ing. Kriegler tatsächlich. In der Folge wurden seitens der WBO, insbesondere bei den WBO-Bauprojekten Puchberg und Varga I, Akontozahlungen geleistet. In weiterer Folge wurden auf Veranlassung Dipl.-Ing. Krieglers und im Einverständnis mit Dr. Rauchwarter und Dkfm. Tietze Rechnungen unter Fingierung von Leistungen gelegt und Leistungen doppelt verrechnet. (ON 221; ON 144 S 309 ff., 375—383; ON 144 S 413; PP 218, PP 160)

Insbesondere die Akontozahlungen sollten Dipl.-Ing. Otto Kriegler zinsfreies Kapital verschaffen. Die Verrechnung für die Bauprojekte erfolgte häufig in der Weise, daß Rechnungen auf Objekte bezogen wurden, bei denen Dipl.-Ing. Kriegler keinerlei Arbeiten verrichtete. Die Zahlungen erfolgten überwiegend mit Schecks und Wech-

seln, welche durchwegs in die Buchhaltung der Firmen des Dipl.-Ing. Otto Kriegler Eingang fanden.

Am 5. September 1979 bestätigte Dipl.-Ing. Kriegler den Eingang eines Schecks über 750 000 S, am 12. Oktober den Scheckeingang über 2,5 Mio S und am 15. November 1979 einen weiteren Scheckeingang über 2 Mio S. Buchhalterisch wurden diese Beträge als Akontozahlungen für zu erbringende Leistungen der Kriegler-Firma Fertigbau für die WBO erfaßt. Entgegen der Verbuchung dieser Geldbeträge unter Eingang erhielt Dipl.-Ing. Kriegler bzw. seine Firma den Betrag von 5,25 Mio S jedoch nicht. (ON 147 S 431, S 435; ON 438; ON 579 S 905, 907; ON 189 S 325)

Seitens Dr. Rauchwarter und Dkfm. Tietze wurde Dipl.-Ing. Kriegler diesbezüglich bedeutet, daß man diese Summen für die „niederösterreichische Partei“ benötige. Dipl.-Ing. Kriegler kam der Aufforderung Dr. Rauchwarter und Dkfm. Tietzes, den Empfang des Geldbetrages tatsächlich zu bestätigen, insbesondere deswegen nach, da er von der WBO weitere Aufträge erwartete und er von Dr. Rauchwarter und Dkfm. Tietze aufgefordert worden war, bei frei finanzierten Bauvorhaben — „wo es keine Kontrolle in der WBO gebe“ — die Beträge von insgesamt 5,25 Mio S in Form von überhöhten Rechnungen „zurückzuholen“. (ON 229 S 183; ON 579 S 361, 363, 371, 375, 379, 381, 385, 471, 473, 623, 625)

Bezüglich der Einlösung der drei Schecks steht fest, daß diese jeweils mit der Unterschrift des Obmannes Dr. Rauchwarter und dessen Stellvertreter Hans Tiwald versehen waren. Die drei Schecks wurden bei der BAWAG Eisenstadt in bar behoben, wobei auch ermittelt werden konnte, daß der Geldbetrag in das Zimmer des damaligen Bankdirektors Gerhartl gebracht wurde. Hingegen konnte nicht geklärt werden, wer den Geldbetrag als Vertreter der WBO behoben hat. Nach Darstellung Gerhartls hat überwiegend Dkfm. Tietze derart große Beträge abgeholt. Auch konnte die Überbringerunterschriften auf den Rückseiten der Schecks nicht identifiziert werden. (ON 233 S 275; ON 160 S 501 g; ON 455; ON 478; ON 579 S 351; PP 344)

Bezüglich dieses Betrages hatte Dr. Rauchwarter Dkfm. Tietze etwa Anfang 1980 mitgeteilt, daß an die niederösterreichische ÖVP Parteispenden zu leisten wären, wenn die WBO in Niederösterreich eine Bautätigkeit entfalten wolle. Nach Darstellung Dkfm. Tietzes sprach Dr. Rauchwarter auch in mehreren Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates der WBO davon, daß Parteispenden an die niederösterreichische ÖVP zu geben sind. (ON 271 S 63, 83; ON 579 S 557; PP 220, PP 228, PP 231)

In der Folge forderte Dkfm. Tietze Dipl.-Ing. Kriegler auf, zu bestätigen, daß der Betrag für die ÖVP Niederösterreich verwendet worden wäre;

Dipl.-Ing. Kriegler weigerte sich, eine derartige Bestätigung auszustellen, weil er nur aus Andeutungen vom Verwendungszweck der Beträge in der Summe von 5,25 Mio S Kenntnis erlangt hatte. Dies trotz der Zusage Dkfm. Tietzes, Ing. Kriegler eine Bestätigung zu geben, daß dieser die Beträge nicht erhalten habe. (ON 272 S 83; ON 188 S 281; ON 147; BIZl. 1241 in Bd. XXIII; PP 224, PP 238)

An dieser Stelle ist anzumerken, daß die Verantwortlichen der WBO im Zuge des Bestrebens, das Bauvolumen auszudehnen, durch den Erwerb von Firmen in Wien, Niederösterreich und der Steiermark Fuß fassen wollten. Anzuführen ist hier die Fa. NÖST. Anfänglich gehörte dieses Unternehmen Dr. Rauchwarter und Dkfm. Tietze, dessen Anteil schließlich Franz Hubinger, ÖVP-Bürgermeister in Wartmannstetten, erwarb. Der niederösterreichische ÖVP-Landesrat Franz Blochberger wurde Nachfolger Dr. Rauchwarters als Aufsichtsratsvorsitzender der NÖST. Franz Hubinger war zusammen mit Dkfm. Tietze Geschäftsführer des Unternehmens.

Einem Brief Dr. Rauchwarters an Walter Zimper ist zu entnehmen:

„In der ehemaligen gemeinnützigen Gesellschaft Stölzle Oberglas und nunmehrigen umbenannten gemeinnützigen „NÖST – Niederösterreichische-Steirische gemeinnützige-Baugesellschaft mbH“ bin ich Mehrheitsgesellschafter.“

Ich darf daher nach interner Klärung und vor allem als Abgeordneter und Funktionär unserer Österreichischen Volkspartei erklären, daß die „NÖST“ selbstverständlich Wohnbaupolitik nur im Sinne der ÖVP-Grundsätze und im Sinne unserer Wohnbaupolitik betreiben wird.

Es ergeht deshalb an die ÖVP-Hauptbezirksparteileitung die freundliche Einladung, einen Aufsichtsrat zu nominieren, um so eine möglichst lokalbezogene und parteinahe Wohnbaupolitik betreiben zu können. Insgesamt werden vier Aufsichtsräte bestellt, wobei neben meiner Person als Aufsichtsratsvorsitzender auch von der steirischen ÖVP entsprechende Parteifunktionäre in den Aufsichtsrat delegiert werden.“ (Beilage XV)

Dr. Rauchwarter hat am 25. September 1980 einen 74%igen Anteil vom Stammkapital von 500 000 S um rund 2,5 Mio S erworben. Zum Geschäftsführer der NÖST war Dkfm. Tietze zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates Dr. Rauchwarter bestellt worden. Als im Jahre 1981 die Malversationen des Dr. Rauchwarter immer mehr in die Öffentlichkeit drangen, wurde der niederösterreichische ÖVP-Landesrat Blochberger von Parteifreunden ersucht, das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei der NÖST zu übernehmen und wurde mit 5. November 1981 dazu bestellt. Mit diesem Datum wurde auch der ÖVP-Bürgermeister von Wartmannstetten, Franz Hubinger, Mitglied des Aufsichtsrates. Letzterer löste schließlich am

21. Dezember 1981 Dkfm. Tietze als Geschäftsführer ab. Nachdem im Jänner 1982 vom Revisionsverband eine Prüfung der NÖST vorgenommen und dabei praktisch die Illiquidität der Gesellschaft festgestellt wurde, erwarb Franz Hubinger insgesamt 74% der Anteile um den Abtretungspreis von 370 000 S. Dies aber nicht direkt von den Miteigentümern, sondern über Treuhänder, denen vorerst offenbar zur Verschleierung des Vorganges die Anteilsrechte übertragen wurden.

Mit 15. Jänner 1982 legte Landesrat Blochberger seine Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrates zurück und informierte davon Landeshauptmann Siegfried Ludwig, Landeshauptmann-Stellvertreter Pröll und den ehemaligen Landeshauptmann von Niederösterreich, Maurer. (ON 10 S 195; ON 74 S 57; ON 299 S 293; ON 126 S 233; ON 189 S 365; ON 461 S 163; ON 468 S 191–237; ON 318; ON 323 S 65–67; ON 324; ON 387 S 455–559, 561, 563, 565, 567, 611–615)

Am 26. November 1981 sprachen Dkfm. Tietze, Landesrat Franz Blochberger und Franz Hubinger bei Landeshauptmann Siegfried Ludwig betreffend die Verwendung der Beträge von 750 000 S, 2,5 Mio S und 2 Mio S (insgesamt 5,25 Mio S) vor. Die Initiative zu diesem Gespräch war von Dr. Rauchwarter ausgegangen, nachdem ihm Dkfm. Tietze in einer Sitzung „die NÖST betreffende Wahrnehmungen“ mitteilte. Darauf riet Dr. Rauchwarter Dkfm. Tietze „das dem Ludwig zu sagen, wenn das im Raum steht“ (gemeint war 5,25 Mio S Spende an die ÖVP Niederösterreich) „gehört das geklärt“. (PP 822)

Die Genannten bekamen beim Landeshauptmann „sehr rasch“ einen Termin – nämlich innerhalb von zwei Tagen, nachdem Franz Hubinger und Franz Blochberger am 24. November 1981 vom Vorwurf der Parteispende beziehungsweise von einer Bestätigung von 2 Mio S betreffend den FABER-VERLAG erfahren hatten. (PP 1032)

Siegfried Ludwig erklärte, daß die niederösterreichische ÖVP nichts bekommen hätte. Man sollte Dipl.-Ing. Kriegler zu ihm bringen, damit dieser den Sachverhalt selbst darstellen könne. Eine weitere Initiative ergriff Landeshauptmann Ludwig jedoch nicht, sodaß dieses Gespräch nie stattfand. (PP 239)

Zu bemerken ist, daß über die Beendigung des Gespräches mit Dkfm. Tietze, Franz Blochberger und Franz Hubinger unterschiedliche Darstellungen vorliegen. Während Siegfried Ludwig öffentlich erklärte, er habe Dkfm. Tietze „hinausgeworfen“, wissen Dkfm. Tietze, Franz Hubinger und Franz Blochberger über eine derartige Vorgangsweise nichts zu berichten. (PP 822, PP 88)

Im übrigen kam bei diesem Gespräch mit Siegfried Ludwig auch die Finanzierung des FABER-VERLAGES und eine Fotokopie eines Beleges mit

der Unterschrift Zimpers und Rauchwarters zur Sprache. (PP 1032, PP 1037)

II. ÖVP-Bezirkssekretariat Mattersburg einschließlich personeller Subventionen

Im März 1976 wurde im Rahmen einer Bezirkspartei Vorstandssitzung der ÖVP Mattersburg die Finanzierung eines neuen Sekretariats besprochen und unter anderem die Aufnahme eines Darlehens von 100 000 S beschlossen; im Herbst 1976 übersiedelte das Bezirkssekretariat in das neue Gebäude Michael-Koch-Straße 43, einen WBO-Bau.

Bezirkssekretär war zu diesem Zeitpunkt Rudolf Habeler. Rudolf Habeler war und ist Angestellter der ÖVP und neben dieser Funktion als Bezirkspartei sekretär für den Verwaltungsbezirk Mattersburg Ortsparteiobmann in Neudörfel an der Leitha, dort auch Gemeindevorstandsmitglied, in der Folge Kammerrat bei der BURGENLÄNDISCHEN ARBEITERKAMMER und im Rahmen der WBO Mitglied des Aufsichtsrates. (ON 80 S 93, 109; PP 211, PP 753)

Rudolf Habeler kaufte als Strohmann der ÖVP-Bezirksparteileitung eine WBO-Wohnung in Mattersburg, Michael-Koch-Straße 43, da Fördermittel aus der Wohnbauförderung 1968 für eine Parteiorganisation nicht gegeben werden dürfen.

In dieser von Habeler gekauften Wohnung wurde ausschließlich das ÖVP-Sekretariat Mattersburg untergebracht. Seitens der WBO wurden die Eigenmittel gestundet, eine Verzinsung für die gestundeten Eigenmittel erfolgte nur zum Teil.

Die Forderung der WBO an die ÖVP Mattersburg beläuft sich aus diesem Titel auf S 337 032,60, wobei in diesem Betrag die verzinsten gestundeten Eigenmittel (unverzinst S 205 830,54) enthalten sind. (Bundesminister für Finanzen Z 110 510/40-Pr. 2/82 vom 22. September 1982, Seite 6)

Anlässlich der Eröffnung des neuen Partei sekretariates wurde über die Firma COMMERZDRUCK KG Mobilar im Gesamtwert von etwa 15 500 S gekauft. Bei der Auftragsbestätigung wurde die Anschrift „COMMERZDRUCK, 7000 Eisenstadt“ durchgestrichen und handschriftlich auf WZO, WERBE-, DRUCK- UND VERLAGSGESELLSCHAFT MBH, Hotterweg 14, 7000 Eisenstadt, welche die Rechnungen tatsächlich bezahlte, umgeändert. Von der WBO wurde dem Bezirkssekretariat Mattersburg eine elektrische Schreibmaschine im Wert von 24 337,20 S zur Verfügung gestellt. (ON 80 S 109; Revisionsbericht S 106 Pkt. 449; ON 558)

Den Geschäftsaufzeichnungen der WBO ist zu entnehmen, daß unter der Position „Büromaterial“ von den Firmen COMMERZDRUCK und WERBEZENTRUM OST, Rechnungen von über 100 000 S gelegt wurden. Da Bestellscheine bzw. Lieferscheine nicht auffindbar sind, ließ sich nicht

überprüfen, wer die Aufträge seitens der WBO gegeben und wer die Bestellungen entgegengenommen hat. (Revisionsbericht S 106 Tz. 449)

Im Kassabuch der ÖVP Mattersburg sind die für Einrichtung und Schreibmaschine aufgelaufenen Beträge nicht verbucht, bezughabende Unterlagen (wie etwa Inventarlisten, Fakturen) sind nicht vorhanden. Das WERBEZENTRUM OST erhielt von der WBO zirka 3,5 Mio S ohne ersichtliche Gegenleistung, somit als Überzahlung. (ON 6)

Die Revision der WBO brachte zutage, daß einige Angestellte des Unternehmens zu Arbeiten herangezogen wurden, die in keinem Zusammenhang mit der Genossenschaft standen. So verrichteten zwei Wiener Angestellte überwiegend Arbeiten für die Hausverwaltungskanzlei der Gattin Dr. Ernst Rauchwarters, weiters arbeiteten mehrere Angestellte für den Privatbereich des Genannten; ohne für die WBO zu arbeiten war ein weiterer Angestellter der WBO, nämlich Matthias Leitgeb in der Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 31. Jänner 1982 für die ÖVP in deren Bezirkssekretariat Mattersburg tätig. Der Genannte erhielt von der WBO für die Zeit vom November 1980 bis Ende Jänner 1982 insgesamt knapp 121 000 S an Entlohnung. Matthias Leitgeb vertrat Rudolf Habeler während dessen Abwesenheit in seiner Eigenschaft als Bezirkssekretär. Zumindest in dieser Zeit verrichtete Matthias Leitgeb auch für Dr. Franz Sauerzopf jene Arbeiten, die Rudolf Habeler zugewiesen wären. (ON 633 S 103; ON 198 S 443; ON 558; PP 401, PP 54)

Ein weiterer Fall von Weiterverrechnung von Personalkosten zu Lasten der Siedler wurde betreffend die Beschäftigung einer WBO-Angestellten im ÖVP-Sekretariat in Oberpullendorf festgestellt: Sie war vom 16. Juli 1979 bis 31. Dezember 1980 als Angestellte tätig und erhielt während der Gesamtdauer des Beschäftigungsverhältnisses einen Nettogehalt von 126 445,40 S.

Diese Angestellte der WBO verrichtete Arbeiten für die ÖVP; zu geringem Teil aber auch für die Siedlungsgenossenschaft, und zwar bezüglich dreier Wohnblöcke mit je neun Wohnungen, welche von der WBO in Oberpullendorf errichtet worden waren. Der Lohnaufwand der WBO (einschließlich Lohnnebenkosten) belief sich für beide Bedienstete auf insgesamt zirka 400 000 S. (ON 272 S 73 ff.; ON 229 S 173—183; ON 294 S 57; ON 535 S 489)

Im Kassabuch der ÖVP-Bezirksparteileitung Mattersburg ist im November 1978 mit dem Text „Akonto Bausparvertrag“ der Betrag von 185 000 S verbucht; dieser Betrag wurde von Dr. Ernst Rauchwarter zur Verfügung gestellt und stammt aus WBO-Mitteln. Die WBO deckte ein Kreditkonto „Wohnung Habeler“ mit 185 000 S ab, nachdem dieser Betrag auf Veranlassung Rauchwarters von einem Kreditinstitut entgegengenom-

men worden war. Die Bezahlung des vorgenannten Betrages fiel zeitlich mit der Kassenentlastung der Bezirksparteikasse Mattersburg durch den X. Bezirksparteitag zusammen. (ON 280S 577; ON 294 S 59; ON 558; PP 605, PP 193)

Rudolf Habeler scheint auch bei Geldbewegungen zugunsten der ÖVP Mattersburg bzw. ÖVP Neudörfel und zu Lasten der WBO auf. Auf einer Kopie einer Scheckempfangsbestätigung findet sich die Unterschrift Rudolf Habelers, wonach er von der WBO einen Scheck über einen Betrag von S 69 243,40 erhalten hat. Der Scheck über diesen Betrag wurde Rudolf Habeler von einem WBO-Angestellten (Baumgartner) über Auftrag Dr. Ernst Rauchwarters (gegen Bestätigung) ausgefolgt. Der ausdrücklich angeführte Verwendungszweck — „ÖVP Mattersburg Herr Habeler“ — wurde dem WBO-Angestellten von Rudolf Habeler selbst angegeben. (ON 408 S 217)

Rudolf Habeler erhielt weiters 45 000 S in Form eines WBO-Schecks für die ÖVP Mattersburg. (ON 280 S 569 ff.; ON 408 S 219, 221; PP 175)

Die 45 000 S fanden im Oktober 1980 unter „Diverse Spesen WBO Scheck“ im Kassabuch der ÖVP Mattersburg Eingang. Aus einem Computerauszug der WBO geht hervor, daß auf dem Zwischenkonto Nr. 1491700 unter dem Buchungstext „Scheck Habeler“ am 28. August 1980 ein Ausgang von S 69 243,40 verbucht ist. Laut Kassabuch der Firma Commerzdruck KG wurden für die ÖVP Neudörfel S 16 048,80 und die ÖVP Mattersburg S 53 194,60 (zusammen S 69 243,40) bezahlt. Die Firma Commerzdruck KG erhielt von Rudolf Habeler zur Abdeckung der vorgenannten Beträge den WBO-Scheck über die Gesamtsumme. (ON 229 S 173—183; ON 580 S 27; ON 558; PP 912)

Festzuhalten ist auch, daß aus diesem WBO-Geld eine Sonderausgabe der BVZ für den Bezirk Mattersburg gedruckt wurde, bei welcher Dr. Sauerzopf und Dr. Rauchwarter gemeinsam auf der Titelseite abgebildet waren. (ON 558)

Hinsichtlich der Frage, inwieweit Dr. Franz Sauerzopf über die WBO-Geschäftspraktiken unterrichtet war, ist noch auf folgendes hinzuweisen: (ON 227 S 164; ON 581 S 499 ff.)

Von Hofrat Dr. Just wurde Dr. Sauerzopf Ende des Jahres 1980 bzw. im Jänner 1981 erklärt, daß er sich in der WBO nicht mehr „mittraue“; er sehe sich nicht mehr durch, habe jedoch alles geordnet übergeben.

Der Steuerberater Dr. Rauchwarters teilte Dr. Sauerzopf Anfang August 1981 Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung des Dr. Rauchwarters mit. So wurde etwa besprochen, daß Baufirmen mit der WBO trotz mehrfacher Mahnung kein Geld ausbezahlt wurde. Auch erhielt Dr. Sauerzopf bei diesem Gespräch davon Kenntnis, daß private Tep-

pichrechnungen des Dr. Rauchwarters auf die WBO umgeschrieben worden seien. Im übrigen legte dieser Steuerberater, der einen Großteil der Firmen Rauchwarters steuerlich vertrat, etwa 14 Tage, nachdem er vom Umschreiben dieser Rechnungen erfahren hatte, die steuerliche Vertretung Dr. Rauchwarters zurück.

Bemerkenswert ist, daß Dr. Sauerzopf jedenfalls noch im August 1981 öffentlich erklärte, Dr. Rauchwarter sei für die ÖVP als Abgeordneter nützlich. Zu erwähnen ist weiters, daß Dr. Sauerzopf zeugenschaftlich dahin gehend belastet wird, konkret beabsichtigt zu haben, ein außerordentliches Wahlkampfbudget mit von der „Rauchwarter-Clique“ stammenden 6 000 000 S zu finanzieren. Die Glaubwürdigkeit dieser Zeugenaussagen wurde durch einen Presseprozeß bestätigt. (PP 490, PP 496, PP 548)

III. Das Konto „Sybille“

Mit November 1978 scheint unter dem Titel „Inserat Bundesländer, Scheinschaltung“ der Eingang von knapp 24 000 S im Kassabuch der ÖVP Mattersburg auf. Dieser Buchungstext deutet somit auf eine Leistung der Bundesländerversicherung, der keine Gegenleistung gegenübersteht. Hiezu ist festzuhalten, daß seitens der Bundesländerversicherung (Direktor Friedrich Preisegger) seinerzeit zugesagt worden war, die ÖVP Mattersburg nach Übernahme der Leitung der ÖVP Mattersburg durch Dr. Franz Sauerzopf zu unterstützen. (ON 280 S 603; PP 257)

Überwiegender Versicherter der WBO-Objekte war die Bundesländerversicherung, wobei die Siedlungsgenossenschaft für die von ihr verwalteten Objekte Provisionär war. Der an anderer Stelle genannte KR Dkfm. Dr. Franz Forstik gehörte dem Aufsichtsrat der Bundesländerversicherung an, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Franz Sauerzopf vertrat das Burgenland im Länderkuratorium der Bundesländerversicherung. (PP 272)

Auf ausdrückliche Veranlassung Direktor Friedrich Preiseggers, dessen Stellung zu Dr. Franz Sauerzopf oben skizziert wurde, wurden von der Bundesländerversicherung für den Zeitraum 1975 bis Juli 1978 insgesamt S 544 298,60 auf ein Sparbuchkonto bei der Volksbank Mattersburg (Konto „Sybille“) überwiesen. Bis auf die letzte Buchung von S 70 774,60, welche eine Rückzahlung aus dem Titel „Prämienabschreibung“ darstellt, handelt es sich ausschließlich um Überweisungsbeträge für Provisionen. (PP 246, PP 560, PP 574, PP 18, PP 4)

Obgleich bereits der Revisionsbericht betreffend die Jahre 1973—1976 unter Punkt 554 ausdrücklich festhält, daß Versicherungsprovisionen nicht als Ertrag zu vereinnahmen sind und somit den Wohnungsinhabern gutzubringen wären, wurde vorgenannte Summe nicht zugunsten der Siedler

verwendet. Die weiteren Provisionsbeträge seit 1978 (und zwar bis Jänner 1982) in Höhe von 204 263 S wurden auf einem WBO-Konto der Bundesländerversicherung — und zwar offensichtlich auf Veranlassung des Direktors Matthias Guth — gutgeschrieben und in der Folge im Zuge des Ausgleichsverfahrens der WBO für offene Prämien gegenverrechnet.

Aus welchem Grund der zuletzt genannte Betrag nicht mehr auf das Konto Sybille transferiert wurde, konnte nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden. Festzuhalten wäre, daß beginnend mit 1978 auf Veranlassung Dr. Rauchwarthers in zunehmendem Maße weitere Versicherungsanstalten für WBO-Objekte herangezogen worden waren. (PP 266, PP 260)

Die Tatsache, daß ab Mitte des Jahres 1978 keine weiteren Versicherungsprovisionen diesem Konto gutgeschrieben wurden, wurde seitens der Bundesländerversicherung damit erklärt, daß Versicherungsprobleme im Zusammenhang mit Mitversicherungsanzeigen aufgetaucht seien und man sich vor weiteren Überweisungen über den Verfügungsberechtigten informieren wollte. (PP 263)

Das Sparbuch 30.018 („Sybille“) wurde Anfang des Jahres 1975 von Dr. Ernst Rauchwarther eröffnet. Über Anordnung des Obmannes der Burgenländischen Siedlungsgenossenschaft (Vorgängerin der WBO) wurde sodann der obige Provisionsbetrag in der Gesamthöhe von S 544 298,60 auf dieses Konto überwiesen. (PP 252, PP 270, PP 561)

Von vorgenanntem Sparbuch wurde von Dr. Ernst Rauchwarther ein Betrag von 84 000 S zur Abdeckung eines Kredites verwendet. Im Mai 1977 wurden weiters ein Betrag von 41 000 S vom Sparbuch behoben; im Zusammenhang mit der Tatsache, daß laut Kassenbucheintragung der ÖVP Mattersburg im Juli 1977 für zwei Wahlkampfautos (für Dr. Ernst Rauchwarther und Dr. Franz Sauerzopf, siehe oben „Sauerzopf und Rauchwarther, zwei ideenreiche Politiker — 2 guate Autos“) 40 000 S aufgewendet werden mußten, dürfte dieser Betrag — der Verantwortung Dr. Rauchwarthers folgend — für die Wahlvorbereitung verwendet worden sein. (ON 567 S 117—125)

Fest steht weiters, daß ein im Jahre 1975 vom Sparbuch abgehobener Betrag von 51 085 S zur Begleichung einer Flugreise von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates der WBO gedient hat. (ON 280 S 577; ON 558)

Wie oben dargestellt, wurde Dr. Franz Sauerzopf als Länderkurator der Bundesländerversicherung von Dr. Thomas Katsich auf Provisionszahlungen der Bundesländerversicherung zugunsten der ÖVP Burgenland hingewiesen und um Einsicht in die Bezug habenden Geschäftsfälle ersucht, da es Dr. Katsich, obgleich Finanzreferent der ÖVP Burgenland, nicht gelungen war zu klären, wieso und aus welchem Titel die ÖVP Burgenland von der

Bundesländerversicherung Provisionen überwiesen bekam. Die Bundesländerversicherung war überwiegend Versicherer der WBO-Objekte, die vornehmliche Bankverbindung bestand über den Raiffeisenverband Burgenland. Fest steht, daß die Bundesländerversicherung auf Grund einer Vereinbarung zwischen Direktor Preisegger (Bundesländer) und Generaldirektor Dr. Forstik (RAIKA) an den Raiffeisenverband eine Inkassoprovision für die bei der RAIKA eingehenden Versicherungsprämien zusagte. In obiger Vereinbarung wurde bereits weiters der Verzicht des Raiffeisenverbandes zugunsten der ÖVP Burgenland festgehalten, und die Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländer zahlte diese Provisionen an die ÖVP Burgenland aus. In den so verprovisionierten Prämien waren auch die Versicherungsprämien der WBO-Mitglieder enthalten, die beim Raiffeisenverband einbezahlt worden waren.

Diese Vereinbarung bestand seit dem Jahre 1964, zwischen 1975 bis 1982 floß der ÖVP daraus ein Betrag von S 1 038 016,59 zu. Da die Prämieinnahmen aus der Geschäftsverbindung der WBO in den Jahren 1975 bis 1982 5 815 108 S ausmachten, kamen somit der ÖVP-Landesleitung Burgenland aus dieser Geschäftsverbindung etwa 100 000 S zugute.

Dr. Thomas Katsich, ÖVP Finanzreferent des Landes Burgenland hält hiezu fest, daß es ihm nicht möglich war zu klären, für welche Geschäfte die ÖVP Burgenland diese Provisionen erhielt.

Dr. Katsich sprach diesbezüglich auch mit Dr. Sauerzopf als Kurator der Bundesländerversicherung. Dr. Sauerzopf teilte Dr. Katsich mit, daß Dr. Katsich keine Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Bundesländerversicherung bekommen könne. (PP 264, PP 565, PP 739, PP 741)

Am 22. September 1982 brachte Dr. Franz Sauerzopf gegenüber Dr. Thomas Katsich das Vorhandensein des Sparbuches „Sybille“ zur Sprache und ließ sich einige Tage später von diesem anhand von Ablichtungen (drei bzw. vier Blätter) die Buchungsfälle dieses Kontos erklären. Zu diesem Zeitpunkt wußte Dr. Franz Sauerzopf auch, daß zumindest in einem Fall die Überweisung eines namhaften Betrages durch die Bundesländerversicherung auf dieses Konto vorlag. (PP 363, PP 569, PP 739)

Vor dem Untersuchungsrichter führte Dr. Sauerzopf aus, er habe im Herbst 1981 von Landespartei-sekretär Jellasits erfahren, daß Dr. Rauchwarther bei der Volksbank Mattersburg ein Sparbuch habe, auf das Provisionen der Bundesländerversicherung überwiesen worden sein sollen. Frühere Aussagen Dr. Sauerzopfs lauteten, daß er diese Information vom Finanzreferenten Dr. Katsich bekommen habe.

In diese Richtung geht auch die Aussage Dr. Rauchwarthers, er habe von Jellasits erfahren, daß

Guth Beträge für die Partei zur Verfügung habe. (PP 5, PP 520, PP 555, PP 556, PP 109, PP 738)

Nachdem Dr. Sauerzopf die einzelnen Buchungen mit Dr. Katsich durchbesprochen hatte, stellte er gegenüber Dr. Rauchwarter fest, daß dieser ein „Geheimsparbuch“ führe, ließ es jedoch bei dieser Feststellung bewenden. Dies trotz der Tatsache, daß er seinerzeit vom ÖVP Finanzreferenten aufgefordert wurde, diesem die Durchleuchtung von Provisionszahlungen der Bundesländerversicherung an die ÖVP Burgenland zu ermöglichen. Dr. Katsich war es selbst unter Befragung von ÖVP-Funktionären nicht möglich zu klären, wieso die ÖVP Burgenland von der Bundesländerversicherung Provisionen überwiesen bekam. Nach Dr. Sauerzopf hätte Dr. Rauchwarter aus diesem Geld „da und dort für Parteiorganisationen oder Parteiveranstaltungen bezahlt“. (ON 280 S 603; ON 472 S 264, 265; ON PP 568, PP 739)

Bemerkenswert erscheint, daß Dr. Franz Sauerzopf die Mitte 1977 stattgefundene Finanzierung der beiden „Wahlkampfautos“ mit insgesamt 40 000 S über das Kassabuch der ÖVP Mattersburg unterzeichnete, diesen Umstand auch bis zuletzt gut in Erinnerung behalten hatte, andererseits jedoch bei Einsicht in die Ablichtung des Kontos Sybille, obgleich im in Frage kommenden Zeitraum außer dem Ausgang von 41 000 S kein ähnlicher Buchungsfall aufscheint, keinen Zusammenhang herstellen konnte und eine Befragung Dr. Rauchwarters über Ein- und Ausgänge des Sparbuches Sybille überhaupt unterließ. Dies, obgleich Dr. Sauerzopf, wie seiner gerichtlichen Vernehmung vom 27. September 1982 zu entnehmen ist, nicht klar war, „was Dr. Rauchwarter mit dem Geld machte“. (PP 551, PP 568, PP 602, PP 616, PP 623)

Nach Dr. Rauchwarter wurden die Beträge teils für die Bezirksorganisation der ÖVP, für die Großveranstaltung in Rohrbach und die ÖVP-Bezirksparteileitung in Mattersburg verwendet. (PP 365, PP 178, PP 179)

Ein weiteres Provisionskonto für die Versicherung von WBO-Objekten wurde für die Gattin Rudolf Habelers bekannt: In diesem Fall wurden WBO-Siedler um etwa 10 000 S geschädigt. Bezeichnenderweise verschwieg Rudolf Habeler dieses Konto, als er im Zuge der Erhebungen nach Versicherungsprovisionen bezüglich WBO-Bauten befragt wurde. (ON 80 S 105; Bundesministerium für Finanzen Z 110510/46-Pr. 2/82 vom 12. Oktober 1982; ON 15 S 233 b)

IV. Wohnpark Eisenstadt — Mostböck

Wie Dr. Rauchwarter Spenden für die ÖVP forderte und auch bekam und welche maßgebende Stellung die ÖVP in der WBO einnahm, zeigen auch die Vorgänge rund um den Auftrag an den Architekten Friedrich Mostböck. Architekt Most-

böck erstellte im Jahre 1979 für die WBO einen Vorentwurf für das Projekt Wohnpark Eisenstadt. Am 25. Juli 1979 legte er über die geleisteten Arbeiten eine Rechnung über 1 512 000 S. Kurze Zeit später wurde er von Dr. Rauchwarter angerufen und ihm bekanntgegeben, daß vom Rechnungsbetrag 800 000 S einbehalten werden, was für „Pressehilfsdienste seiner Partei“ (nämlich der ÖVP) diene. Mostböck war im Hinblick auf den zu erwartenden Architektenauftrag einverstanden. Als er jedoch um diesen Auftrag zu fürchten begann, wandte er sich an Dr. Sauerzopf und Landespartei sekretär Dr. Widder. Er erhielt am 21. Jänner 1980 von der Landesparteileitung in Eisenstadt die Aufforderung, am 22. Jänner 1980 bei Dr. Widder zu erscheinen, um dort die Honorarfrage zu besprechen. Im Hinblick auf die schriftlichen Zusagen für die Erteilung des Architektenauftrages verzichtete Architekt Mostböck damals auf die Rückzahlung des offenen Betrages, macht diesen jedoch nach Bekanntwerden des WBO-Skandals nunmehr geltend.

D. FINANZIERUNG VON FIRMEN

Auf welche Weise Dr. Sauerzopf auf Dr. Rauchwarter offensichtlich im wirtschaftlichen Bereich der WBO Einfluß nehmen konnte und wie auch Dr. Rauchwarter Firmen in seinen Einflußbereich zog und schließlich Geldmittel der WBO in seine Firma transferierte, soll anhand der Geschehnisse um die Firma Kleibl in Poysdorf und um die Ziegeleinen Vitsich-Karall gezeigt werden. (ON 565 S 27 ff.)

I. Kleibl und Co

Im Jahre 1979 geriet die bereits 1965 in einen Ausgleich verwickelte Firma „KLEIBL & Co“ neuerlich in Liquiditätsschwierigkeiten, verlor bei den Banken ihre Kreditwürdigkeit, konnte Forderungen von Lieferanten nur mehr teilweise bezahlen und war im Frühjahr 1980 gänzlich zahlungsunfähig. Wiederholte Versuche Josef Kleibls als geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter im Wege eines außergerichtlichen Ausgleiches durch Eingehen von Partnerschaften mit kapitalkräftigen Firmen den drohenden Konkurs abzuwenden, scheiterten.

Die weiteren Bestrebungen Josef Kleibls, seine Firma doch noch zu retten, führten im Juni 1980, begünstigt durch seine langjährige Freundschaft zum Landesparteiobmann der ÖVP Burgenland, Dr. Franz Sauerzopf, und auf Grund bestehender Geschäftsbeziehungen zur Firma COMMERZ-DRUCK zum Kontakt mit der WBO.

Zwischen Dr. Sauerzopf und Josef Kleibl bestand seit Jahrzehnten eine „dauernde, gute Bekanntschaft“; Josef Kleibl informierte Dr. Sauerzopf über seine betrieblichen Schwierigkeiten, worauf Dr. Sauerzopf auf einer ÖVP-Sitzung in Pötsching, wo Dr. Rauchwarter anwesend war, von

den Schwierigkeiten der Firma und ohne Namensnennung Kleibl berichtete. Festzuhalten ist, daß Dr. Rauchwarter Josef Kleibl unwidersprochen „über Dr. Sauerzopf kennengelernt hatte“. (ON 317 S 597–609; ON 121; ON 124 S 205; ON 144 S 381; ON 359 S 305; ON 151 S 451–453; PP 275, PP 277, PP 279, PP 292, PP 296, PP 298, PP 302, PP 602, PP 43)

Ende Juni 1980 trafen einander Dipl.-Ing. Dr. Ernst Rauchwarter, Dkfm. Horst Tietze und Josef Kleibl im Büro der WBO in Eisenstadt, um die zugesagte Hilfeleistung durch die WBO für die Firma Kleibl & Co durchzuführen. Die Prüfung des finanziellen Status der Firma hatte die Notwendigkeit der sofortigen Aufbringung eines Geldbetrages von 7 Mio S ergeben.

Am 3. Juli 1980 zeichneten Dr. Ernst Rauchwarter und Hans Tiwald einen WBO-Scheck lautend auf einen Betrag von 11 750 000 S, von welchem mit 7 000 000 S eine Bankgarantie für die Firma Kleibl & Co erwirkt wurde (ON 122, Blg. 3). Noch am selben Tag wurde von Dkfm. Horst Tietze nach Einlösung dieses Schecks ein auf die WBO lautendes Sparbuch mit einer Einlage von 7 000 000 S eröffnet und zur Besicherung der von dieser Bank erwirkten Haftung für einen Kredit bis zu einem Höchstbetrag von 7 000 000 S verpfändet.

Im Hinblick auf diese Bankgarantie wurde am 8. August 1980 der Firma Kleibl & Co ein Kredit in laufender Rechnung bis zu einem Betrag von 7 000 000 S eingeräumt. Um diesen Kredit — und auch weitere Geldzuflüsse aus dem Vermögen der WBO — zu erlangen, hatte sich Josef Kleibl Dipl.-Ing. Ernst Rauchwarter und Dkfm. Horst Tietze gegenüber schriftlich verpflichtet, für die Umwandlung der Firma Kleibl & Co in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu sorgen, an der Dr. Rauchwarter und Dkfm. Tietze eine prozentuell überwiegende Beteiligung zukommen sollte.

Im August 1980 wurde von der Firma Kleibl & Co der eingeräumte Kreditrahmen in Höhe von 7 000 000 S ausgenutzt.

In der Folge wurde sodann die Firma Kleibl & Co in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt, wobei „als Strohmann“ für Dr. Rauchwarter und Dkfm. Tietze die Firma Babenbergia Planungs- und Bauträger Gesellschaft mit beschränkter Haftung den weitaus größten Teil des Stammkapitals übernahm.

Die Zuführung weiterer Millionenbeträge als Betriebskapital für die nunmehr gänzlich unter einem Einfluß Dr. Ernst Rauchwarter und Dkfm. Horst Tietzes stehende Kleibl GesmbH erfolgte über „Akontozahlungen“ seitens der WBO. Zu diesem Zweck wurden Lieferaufträge fingiert. Auf diese Weise flossen aus dem Vermögen der WBO unter Verwendung von Wohnbauförderungsmitteln der öffentlichen Hand der Kleibl GesmbH wei-

tere Geldbeträge in der Höhe von insgesamt 7 500 000 S zu. (ON 302 S 47)

Unter dem buchhalterischen Vorwand „Preissicherung für laufende Objekte“ wurde in der Folge die erwähnte Bankgarantie in Höhe von 7 000 000 S ausgenutzt und zum Schaden der WBO-Siedler das WBO-Sparbuch mit der Einlage von 7 000 000 S aufgelöst.

Eine Leistung der Firmen Kleibl & Co bzw. Kleibl GesmbH an die WBO ist nie erfolgt. Der Geldfluß zum Nachteil der WBO beträgt 14 500 000 S. (ON 300 S 355; PP 103)

Dr. Rauchwarter und Dkfm. Tietze planten im übrigen weitere WBO-schädigende Transaktionen mit der Firma Kleibl.

Obwohl Akontozahlungen in der Bauwirtschaft generell nur im Zusammenhang mit bereits erhaltenen Aufträgen — und auch dann nur dem Baufortschritt entsprechend — geleistet werden, über einen Zeitraum von einem Jahr hinaus zur Preissicherung jedoch gänzlich unüblich und betriebswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen sind, gingen die Genannten eine derartige Verpflichtungserklärung der WBO auf Abnahme von Waren im Wert von mindestens 100 Mio S für einen Zeitraum von zehn Jahren bei einer Mindestabnahmegarantie von 10 Mio S im Jahr ein. Gleichzeitig wurde bei Nichtabnahme von Waren eine Pönalezahlung bis jeweils Ende April des darauffolgenden Jahres in der Höhe des Mindestabnahmebetrages vereinbart.

Der vom Gericht bestellte Sachverständige führte dazu in seinem Gutachten aus:

„Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß Ing. Josef Kleibl in einem Gespräch anlässlich der Befundaufnahme erklärt hat, die „ganze Rettungsaktion der Fa. Kleibl & Co verdanke er seinem Freund Dr. Sauerzopf. Die angeführte Bemerkung und auch die derzeit noch schlechte wirtschaftliche Lage der Firma Kleibl GesmbH lassen den Schluß zu, daß der Mittelzufluß nicht unter Anwendung kaufmännischer Grundsätze zu beurteilen ist, sondern hier offensichtlich Freundschaftsdienste geleistet wurden.“

II. Vitsich — Karall.

Als im Jahre 1979 bei den Dr. Vitsich und seiner Gattin (Tochter eines ehemaligen prominenten ÖVP-Landespolitikers) gehörigen Firmen Karall Keramik und Baustoffindustrie, V. Vitsich KG und Erste Walbersdorfer Ziegelei, V. Vitsich geb. Karall KG finanzielle Schwierigkeiten auftauchten und Anfang 1980 Verbindlichkeiten von rund 21 Mio S offen waren, ersuchte Dr. Sauerzopf seinen Freund Dr. Rauchwarter diesen Firmen zu helfen. Nach einem Besuch des Unternehmens durch Dr. Rauchwarter kam man zu einem Lieferabkommen. Auf Grund dessen leistete die WBO Anzahlungen von insgesamt 6 000 000 S ohne eine

entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Eine solche Gegenleistung konnte bis heute nicht in der Höhe der Anzahlung erbracht werden, da die Produkte der Firmen den technischen Erfordernissen bei den Bauprojekten der WBO nicht entsprachen.

E. WAHRNEHMUNG DER KONTROLL- UND AUFSICHTSPFLICHTEN

I. WBO-Organ

1. Vorstand

Die Geschäftsführung obliegt dem Organ „Vorstand“. Der Vorstand bestand bis 1977 aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern.

Bei der GV am 14. Dezember 1977 wurde durch Änderung des § 20 der Satzung die Zahl der Vorstandsmitglieder auf insgesamt vier reduziert. Bei der GV am 19. März 1981 wurde eine Reduktion auf drei Mitglieder versucht.

In der GV am 29. Juni 1974 wurde der Abgeordnete zum Burgenländischen Landtag, Dr. Ernst Rauchwarter, anstelle des Bürgermeisters Hans Tinhofer zum Obmann des Vorstandes bestellt. Dr. Rauchwarter wurde gemäß § 20 Abs. 4 der Satzung am 10. November 1981 vom AR von seinen Geschäften enthoben.

Neben Dr. Rauchwarter waren im Vorstand folgende Personen tätig:

Hans Tiewald vom 29. Juni 1974 bis 10. November 1981

Hans Schneider vom 23. Juni 1962 bis 24. November 1981

Ernst Aschenbrenner vom 29. Juni 1974 bis 27. März 1980

Thomas Mühlgassner von 1973 bis 14. Dezember 1977

Hermann Schön vom 26. April 1975 bis 14. Dezember 1977

Dr. Alfred Kranich vom 18. Juni 1960 bis 26. April 1975

Dkfm. Horst Tietze vom 14. August bis 10. November 1981

Die Geschäftsführung wurde im Vorstand im wesentlichen von Dr. Rauchwarter, Tiewald und Aschenbrenner wahrgenommen. Mit dem Ausscheiden Aschenbrenners am 27. März 1980 bestand der Vorstand entgegen den in der Satzung geforderten vier Mitgliedern nur aus drei Mitgliedern. Auf diesen satzungswidrigen Zustand hat das Landesgericht Eisenstadt die Genossenschaft am 31. Juli 1980 und 27. Jänner 1981 hingewiesen.

Nach dem Ausscheiden Dr. Rauchwarters als Obmann der Genossenschaft übernahmen diese Funktion interimistisch bis zur GV am 27. Jänner 1982

Ignaz Pieler vom 10. November 1981 bis 24. November 1981 und
Richard Kampits vom 24. November 1981 bis 27. Jänner 1982.

2. Aufsichtsrat

Zur Gewährleistung der Kontrolle einer gemeinnützigen Bauvereinigung mußte diese bereits laut WGG 1940 entweder einen Aufsichtsrat oder ein anderes Organ haben, das im wesentlichen die Rechte und Pflichten eines Aufsichtsrates hatte (§ 1 WGGDV 1940). Auch gem. § 12 WGG 1979 müssen die gemeinnützigen Bauvereinigungen einen Aufsichtsrat besitzen, der aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen hat.

Die WBO besitzt seit ihrer Gründung am 2. April 1949 gem. § 22 Abs. 1 der Satzung einen aus sechs Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, der gem. § 22 Abs. 3 der Satzung auf drei Jahre von der Generalversammlung gewählt wird.

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das WGG 1979 (WGG 1940), durch das Genossenschaftsgesetz, durch die Satzung und durch die Geschäftsanweisung bestimmt.

Gemäß § 24 Genossenschaftsgesetz hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen; er kann sich vom Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und den Bestand der Kassa prüfen. Er hat insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan zur Überwachung der Geschäftsführung einer gemeinnützigen Bauvereinigung im Interesse ihrer Mitglieder bzw. Gesellschafter. Gemäß § 23 Abs. 1 WGG müssen Geschäftsführung und Verwaltung einer gemeinnützigen Bauvereinigung den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.

Der Aufsichtsrat soll eine rechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Geschäftsführung gewährleisten (siehe Popper, Kommentar zum WGG, Seite 118).

Zur Gewährleistung der laufenden Aufsicht sehen das Genossenschaftsgesetz (§ 24 Abs. 4) und die Satzung (§ 23 Abs. 2) für den Aufsichtsrat eine generelle Überwachungs- und Informationspflicht vor, der gem. § 23 Abs. 3 der Satzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nachzukommen ist. Regelmäßig abzuhaltende Sitzungen des Aufsichtsrates sollen dazu beitragen, daß sich der Aufsichtsrat ein eigenständiges und vom Vorstand unbeeinflusstes Bild von der Geschäftsführung machen kann.

In besonders wichtigen Fällen sind bestimmte Akte der Geschäftsführung an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden. § 25 Abs. 1 der Satzung bestimmt, daß der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, Darlehensaufnahmen und Veranlagungen, der Abschluß von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, die Aufstellung von Wirtschaftsplänen, Beteiligungen usw. genehmigungspflichtig sind. Weiters hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und den Geschäftsbericht zu prüfen.

Gemäß § 8 Genossenschaftsrevisionsgesetz (Gesetz vom 10. Juni 1903, RGBl. Nr. 133 in der geltenden Fassung) hat der Vorstand sofort nach Empfang des Revisionsberichtes in gemeinsamer Sitzung mit dem Aufsichtsrat über den Bericht zu beschließen und den Revisionsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlusfassung anzukündigen. In der Generalversammlung ist der Bericht vollinhaltlich zu verlesen. Hierbei hat sich der Aufsichtsrat und der Vorstand über das Ergebnis der Revision zu erklären. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften gem. § 24 Genossenschaftsgesetz für den Schaden, welchen sie durch die Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen.

Für die Verfehlungen von Organen einer Genossenschaft enthält das Genossenschaftsgesetz folgende Strafbestimmungen:

§ 88 Genossenschaftsgesetz:

Wer vorsätzlich als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Genossenschaft bewirkt, zustimmt oder nicht hindert, daß die Tätigkeit der Genossenschaft über die durch dieses Gesetz oder den Genossenschaftsvertrag (Satzung) gezogenen Grenzen ausgedehnt wird, wird vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Demzufolge ist nicht nur die Überschreitung der durch das Genossenschaftsgesetz gezogenen Grenzen, sondern auch die Überschreitung der Satzung unter Strafsanktion gestellt (zB die Aufnahme einer Tätigkeit, die durch die Satzung nicht gedeckt ist).

§ 89 Genossenschaftsgesetz:

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, welche in den Generalversammlungsprotokollen, in den Rechnungsabschlüssen, Bilanzen und Geschäftsberichten, in dem Register der Mitglieder (§ 14 Genossenschaftsgesetz), sowie in den durch § 35 Genossenschaftsgesetz angeordneten Mitteilungen wissentlich falsche Angaben machen oder bestätigen, sind insofern sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, einer gerichtlich strafbaren Handlung schuldig und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Mona-

ten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates

Nach den Bestimmungen der Satzung (§ 24 Abs. 1) und der Geschäftsanweisung für den Vorstand (§ 5 Abs. 1) bzw. der Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat (§ 2 Abs. 1) müssen Vorstand und Aufsichtsrat regelmäßig die erforderlichen Sitzungen abhalten. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates sind mindestens vierteljährlich abzuhalten (§ 26 Abs. 1 der Satzung).

Der Vorstand ist seinen diesbezüglichen Verpflichtungen ab 1980 nur mangelhaft nachgekommen (1980: 4 Sitzungen, 1981: 3 Sitzungen), während die gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates in regelmäßigen Abständen erfolgten (1980: 6 Sitzungen, 1981: 13 Sitzungen).

Selbständige Sitzungen des Aufsichtsrates fanden im Jahr 1980 nicht statt und im Jahr 1981 erst Anfang November, dh nach Bekanntwerden der finanziellen Schwierigkeiten der WBO.

Über die getrennten Sitzungen des Vorstandes und des AR sowie über die gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und AR sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften von Vorstandssitzungen sind gem. § 21 Abs. 2 der Satzung von den dabei mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschriften von Aufsichtsratssitzungen sind gem. § 24 Abs. 4 der Satzung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, die Niederschriften von gemeinsamen Sitzungen sind gem. § 26 Abs. 3 der Satzung vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterfertigen.

Im Sinne dieser Bestimmungen ordnungsgemäß verfaßte Niederschriften liegen nur teilweise vor. Bei den Zeugeneinvernahmen wurde insbesondere von Mitgliedern des AR verschiedentlich behauptet, daß die verfaßten Niederschriften nicht dem tatsächlichen Sitzungsverlauf entsprachen. So standen zB Beträge bei Kaufverträgen oder bei Darlehensaufnahmen usw. Protokoll, ohne daß sie bei den Sitzungen genannt worden waren.

Zusammenfassend ist für die Jahre 1980 und 1981 folgendes festzustellen:

Die Zahl der Sitzungen der vorgenannten Organe der WBO verringerte sich — insbesondere bei den getrennten Sitzungen des Vorstandes und des AR — und entsprach beim AR nicht den gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernissen. Insbesondere ergriffen die Mitglieder des AR nicht die Gelegenheit, sich in selbständigen Sitzungen über die Tätigkeit der Geschäftsordnung der WBO ein eigenes Bild zu machen. Im übrigen wurden die über die Sitzungen verfaßten Niederschriften teilweise nicht unterfertigt, so daß die Beurkundungs-

funktion der betreffenden Protokolle nicht gegeben war.

Die Mitglieder des Vorstandes und AR der WBO standen durchwegs der ÖVP nahe und waren ab 1981 ausschließlich Funktionäre der ÖVP.

Besonders deutlich wird die Einflußnahme der ÖVP auf die Bestellung der Funktionäre der WBO im Herbst 1981, also am Höhepunkt der Schwierigkeiten der WBO. So fand am 20. November 1981 in Anwesenheit des damaligen Vorsitzenden des AR, Richard Kampits, eine Sitzung des Landesparteipräsidiums der ÖVP statt. Darüber wurde von Kampits ein Aktenvermerk verfaßt, der ua. folgende Beschlüsse wiedergibt:

Der AR der WBO beschließt bzw. nimmt zur Kenntnis, daß alle bisherigen Mitglieder des Vorstandes ausscheiden.

Der AR ernennt aus seinem Kreis zwei Mitglieder, und zwar Kampits und Horvath, zu vorläufigen Vorstandsmitgliedern.

Von den verbleibenden vier AR-Mitgliedern soll Stadtrat Zach die Funktion des AR-Vorsitzenden übernehmen. Als Mitglieder verbleiben die Herren Gabriel und Habeler. Sofortige Entlassung Tietze's.

In der darauffolgenden gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und AR am 24. November 1981 findet die Sitzung des Landesparteipräsidiums vom 20. November 1981 ihren Niederschlag. Dem darüber verfaßten Protokoll ist folgendes zu entnehmen:

Der Vorsitzende des AR, Herr Kampits, berichtet über die am Freitag, dem 20. November 1981, um 15 Uhr stattgefundene Sitzung des Parteipräsidiums, an der auch Herr Kampits und Herr Direktor Prause sowie Herr Generaldirektor Forstik und der Vorsitzende des AR des Dachverbandes, Herr Direktor Klemen, teilnahmen. In dieser Sitzung berichtete Herr Kampits über die derzeitige Situation der WBO und über die Zusammensetzung des interimistischen Vorstandes und AR. Er teilte weiters mit, daß der AR eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft gegen die beiden Herren, Obmann Dipl.-Ing. Rauchwarter und Obmann-Stellvertreter Hans Tiewald, wegen Untreue gemacht hat.

Weiters brachte er vor, daß sich der derzeitige Vorstand und AR ausschließlich aus ÖVP-Funktionären zusammensetzt, so daß von der Parteileitung erwartet wird, daß diese Funktionäre wegen Bemühungen um eine Sanierung der WBO unterstützen muß. Die in den Medien vorgebrachten Anschuldigungen, die außer dem Obmann und Obmann-Stellvertreter noch weitere Mitglieder des Vorstandes und AR betrafen, weist er zurück und verlangte entsprechende Mitteilungen in den Medien.

Herr AR Kampits brachte einen Aktenvermerk zur Verlesung, der auf Grund der Sitzung des Parteipräsidiums aufgenommen wurde:

Um eine ordnungsgemäße Situation der WBO wieder herbeizuführen und wirtschaftliche Schäden für Siedler und Wohnungswerber abzuwenden, wird folgendes Konzept empfohlen:

Der AR ernennt aus seinem Kreis Herrn Kampits und Herrn Horvath zu vorläufigen Vorstandsmitgliedern. Von den verbleibenden AR-Mitgliedern soll Herr Stadtrat Zach die Funktion des Vorsitzenden übernehmen. Weitere AR-Mitglieder bleiben Rudolf Habeler und Johann Gabriel. Herr Stadtrat Zach stellt hiezue ausdrücklich fest, daß die Funktion des AR-Vorsitzenden von ihm nur übernommen wird, wenn er in dieser Funktion von der Partei unterstützt wird.

Entschädigungen, Dienstverträge und Provisionen der Mitglieder des Vorstandes und AR

Gemäß § 25 WGG 1979 muß die Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des AR einer Genossenschaft in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungskraft der Bauvereinigung stehen.

Die Kosten der Organe, also die Entschädigungen bzw. Bezüge der Vorstandsmitglieder und die Entschädigungen der AR-Mitglieder, sind vom Jahre 1978 (rund 73 000 S) in den Jahren 1979 (rund 250 000 S) und 1980 (rund 405 000 S) sprunghaft angestiegen. Der Grund liegt einerseits darin, daß Vorstand und AR ab 1. Jänner 1979 höhere Entschädigungen erhalten haben und Dr. Rauchwarter darüber hinaus einen zusätzlichen Bezug auf Grund eines geänderten — allerdings nicht auffindbaren — Dienstvertrages erhalten hat.

Gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung sind die Mitglieder des AR ehrenamtlich tätig, sodaß gem. § 2 Abs. 2 Gebarungsrichtlinien VO die Auszahlung einer Aufsichtsratsentschädigung unzulässig ist. Den Mitgliedern des AR kann jedoch neben dem Auslagenersatz ein Sitzungsgeld gewährt werden, das 700 S je Sitzung nicht übersteigen darf.

Am 20. Feber 1979 beschlossen der Vorstand sowie der Vorstand und AR in gemeinsamer Sitzung folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

ab 1. Jänner 1979 erhält der Obmann	10 000 S
der Obmann-Stellvertreter	5 000 S
die weiteren Vorstandsmitglieder je	2 500 S
der Aufsichtsratsvorsitzende	2 500 S
der Stellvertreter	2 500 S

Die übrigen Mitglieder des AR erhielten pro Sitzung 1 000 S plus Reisespesen.

Die Zahlungen der monatlichen Aufwandsentschädigungen an den Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreter des AR sowie die Höhe des Sitzungsgeldes für die übrigen Mitglieder des AR entsprechen somit nicht den obzitierten Richtlinien für ehrenamtliche Mitglieder eines AR.

An den Obmann wurden in den Jahren 1980 und 1981 Bezüge ausbezahlt, die niemals beschlossen wurden (Pb. 1982 Tz. 436, 437): Das Entgelt Dr. Rauchwarthers betrug monatlich 61 700 S; hiezu kamen noch Sitzungsgelder.

Auch die an den Geschäftsführer, Dkfm. Tietze, ausbezahlten Bezüge wurden satzungsgemäß nicht genehmigt. Dkfm. Tietze erhielt ab 1981 monatlich knapp 62 000 S zuzüglich Überstundenentgelt von 30 000 S (14 × jährlich). Diese Bezüge entsprechen wegen Überhöhung nicht den Vorschriften des WGG (Pb. 1982 Tz. 100).

Ab 24. November 1981 bis 27. Jänner 1982 waren Richard Kampits und Gottfried Horvath interimistisch als Vorstandsmitglieder tätig. Sie erhielten unter dem Titel „Überstunden“ eine Entschädigung. Richard Kampits bekam 78 200 S, Gottfried Horvath erhielt 57 000 S. Die Teilnahme an den Sitzungen des AR wurde mit 1 000 S pro Sitzung vergütet.

Nach den Feststellungen des Revisionsverbandes entspricht auch die Aufwandsentschädigung des interimistischen Vorstandes nicht den Bestimmungen des WGG.

Die für Wohnungsvergaben zusätzlich an Mitglieder des Vorstandes und AR bezahlten Provisionen (ursprünglich 300 S, ab 1979 1 000 S) wurden im Prüfungsbericht des Revisionsverbandes als unzulässig bezeichnet (Pb. 1982 Tz. 455).

Urlaubsreisen des Vorstandes und AR

Der Vorstand und AR plante in der Zeit vom 13. Juni 1979 bis 18. Juni 1979 einen Städteflug nach Rom. Dieser Städteflug wurde für elf Personen gebucht, und zwar: Dr. Rauchwarther, Dkfm. Tietze, Tiewald, Dr. Just, Schindler, Ing. Wagner, Kampits, Habeler, Gabriel und zwei namentlich nicht bekannte Personen.

Die Reise wurde jedoch storniert, vom Reisebüro eine Stornogebühr von 18 440 S der WBO in Rechnung gestellt und ohne entsprechenden Beschluß des zuständigen Organes bezahlt.

Dieser Betrag wurde erst im September 1981 von der WBO zur Refundierung vorgeschrieben und anschließend mit Ausnahme von Dr. Rauchwarther und Dkfm. Tietze der WBO rückerstattet.

In der Zeit vom 6. September 1979 bis 10. September 1979 unternahmen folgende Personen des Vorstandes und AR einen Wochenendausflug nach Griechenland und in die Ägäis: Dr. Rauchwarther,

Dkfm. Tietze, Tiewald, Dr. Just, Ing. Wagner, Schindler, Gabriel, Habeler, Kampits und Zach.

Für diese Reise leistete die WBO ohne entsprechenden Beschluß des zuständigen Organes einen Kostenbeitrag von 3 000 S pro Person, insgesamt also 30 000 S.

In der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und AR vom 19. März 1981 wurde diesbezüglich folgendes beschlossen:

Durch die im Jahre 1979 stattgefundenene Reise des Vorstandes entstand eine Forderung von 66 000 S. Die Mitglieder des Vorstandes und AR erkennen die Schuld an und erklären sich zur Zahlung bereit.

Auf welche Umstände sich die Forderungsdifferenz von 36 000 S gründet, ist nicht bekannt. Jedenfalls wurden 30 000 S erst im Dezember 1981 von der WBO zur Zahlung vorgeschrieben und anschließend mit Ausnahme von Dr. Rauchwarther und Dkfm. Tietze bezahlt.

In der Zeit vom 15. Juni 1981 bis 21. Juni 1981 unternahmen folgende Personen eine Flugreise nach Amerika: Tiewald, Pieler, Kampits, Habeler, Gabriel und Horvath. Dr. Rauchwarther, Dkfm. Tietze und Dr. Beirer sagten die Reise ab.

Der Vorstand beschloß in seiner Sitzung vom 4. Mai 1981 dazu folgendes:

Die Kosten werden von den einzelnen Teilnehmern selbst aufgebracht. Die Gesamtkosten der Reise von 222 271 S bestanden aus Stornogebühren für drei Teilnehmer von je 12 200 S und Reisekosten für sieben Teilnehmer von je S 26 524,23.

Trotz des Vorstandsbeschlusses trat die WBO finanziell in Vorlage. Die Beträge wurden erst im Dezember 1981 von der WBO zur Zahlung vorgeschrieben und anschließend mit Ausnahme von Dr. Rauchwarther und Dkfm. Tietze bezahlt.

Zusammenfassend wird zu diesen Urlaubsreisen folgendes festgestellt:

Die Kosten der Urlaubsreisen des Vorstandes und AR im Gesamtausmaß von 270 117 S wurden von der WBO vorfinanziert. Diese Vorgangsweise, die außerdem mit einem Zinsenverlust bei der WBO verbunden ist, der bis heute nicht vorgeschrieben wurde, steht im Widerspruch zum WGG 1979 und ist daher zu bemängeln.

Das Personal der WBO

Während sich der Personalstand von 1976 (14,5) auf 1979 (17,2) nur unwesentlich steigerte, stieg er 1980 (35,3) sprunghaft an und erreichte im November 1981 (44,3) seinen Höhepunkt.

Diese Entwicklung schlug sich natürlich auch in den Personalkosten nieder, die 1979 noch bei rund 3,5 Mio S lagen. Im Jahre 1980 stiegen sie fast auf

das Doppelte, nämlich auf rund 6,3 Mio S und betragen 1981 rund 10,1 Mio S.

Die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit des Anstieges in diesem Umfang ist zu verneinen. Eine teilweise Erklärung für diesen Anstieg liegt wohl in der Tätigkeit des Personals für genossenschaftsfremde Zwecke.

Auch hinsichtlich des Personals war man seitens der ÖVP darauf bedacht, nur der Partei nahestehende Personen aufzunehmen.

Dies beschrieb Zeuge Dr. Rauchwarter vor dem UAN am 22. März 1982 so:

Zeuge Dr. Rauchwarter: ... „Aber es war überhaupt keine Frage, daß alles über die Partei gelauten ist. Das hat begonnen bei der Aufnahme eines Angestellten, eines Mitarbeiters, über die Bestellung der Funktionäre im AR und Vorstand bis zur Nominierung der Liste der Firmen, die eingeladen werden. Natürlich hat man bei Auftragsverteilung auch immer kontaktiert mit den zuständigen Bezirksfunktionären, wer was zum Auftrag bekommt. Das ist überhaupt keine Frage.“

Büros der WBO

Entsprechend dem von Dkfm. Tietze initiierten Sanierungskonzept und der damit verbundenen Ausweitung des örtlichen Wirkungsbereiches verfügte die WBO letztlich über fünf Büros. Diese Büros befanden sich in:

7000 Eisenstadt, Bahnstraße 16—18,
2700 Wr. Neustadt, Brodtischgasse 24,
1010 Wien, Landskronngasse 5,
7400 Oberwart, Anzengrubergasse 11,
8010 Graz, Wielandgasse 35.

Die Gründung dieser Büros erfolgte mit Ausnahme von Eisenstadt erst in den Jahren 1979 und 1980.

Dazu ist festzustellen:

Die WBO hat in den Jahren 1979 und 1980 Büros in Wien, Wr. Neustadt und Graz errichtet, die zum größten Teil mit WBO-fremden Arbeiten befaßt waren.

Die abgeschlossenen Mietverträge sind nicht satzungsgemäß, dh ohne Mitwirkung des AR, zustande gekommen. Der Mietvertrag für das Wiener Büro wurde außerdem mit Dr. Rauchwarter selbst abgeschlossen, was den Bestimmungen des § 9 Abs. 5 WGG 1979 zuwiderläuft.

Die Einrichtung von Büros außerhalb des Burgenlandes widersprach den Bestimmungen des WGG 1979 einerseits hinsichtlich des örtlichen Wirkungsbereiches und andererseits hinsichtlich der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

Der AR hat daher seine satzungsmäßigen Aufgaben insofern vernachlässigt, als er die Errichtung

dieser Büros ohne seiner Mitwirkung gebilligt und keine entsprechenden Maßnahmen gesetzt hat, sich von der Notwendigkeit dieser Büros zu überzeugen, und zu prüfen, ob die Errichtung dieser Büros im Einklang mit den Bestimmungen des WGG 1979 steht.

Dienstautos der WBO

Die WBO besaß Ende 1979 ein Dienstauto (Volvo 244) und hatte zwei weitere geleast. Dieser Wagenpark erhöhte sich in den Jahren 1980 und 1981 auf 14 Dienstautos, von denen ein Auto (Mercedes 350 SE) im Eigentum der WBO stand, während die anderen Kraftfahrzeuge auf Grund von Leasing-Verträgen zur Verfügung standen.

So fuhr zB Dr. Rauchwarter den Mercedes 350 SE und Dkfm. Tietze einen BMW 733i, die beide außerdem noch mit einem Autotelefon ausgestattet waren. Die Autos standen nicht nur WBO-Bediensteten zur Verfügung, sondern auch fremden Personen.

Da es sich bei Leasingverträgen um Verträge mit wiederkehrenden Leistungen handelt, hätten sie auch vom AR mitbeschlossen werden müssen, was allerdings nicht geschah. Diese Leasingverträge wurden vom Revisionsverband nicht in den WBO-Büros aufgefunden. Die Gesamtzahl und die Typen der Autos konnten nur auf Grund der monatlich bezahlten Leasingraten ermittelt werden.

Anzahl, Typen und Ausstattung der Autos der WBO stehen im Widerspruch zu den Bestimmungen des WGG 1979 hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung.

Der AR hat seine satzungsmäßige Zuständigkeit bei der Anschaffung dieser Kraftfahrzeuge nicht wahrgenommen.

Grundstücksgeschäfte

Im Zuge der Verwirklichung eines Sanierungskonzeptes des Vorstandes der WBO wurde Anfang 1979 damit begonnen, für verschiedene Bauvorhaben entsprechende Grundstücke in- und außerhalb Burgenlands anzuschaffen. In den Jahren 1980 und 1981 wurde der Ankauf von Grundstücken beträchtlich gesteigert. Zum Jahresende 1979 belief sich der Buchwert der bebauungsfähigen Grundstücke der WBO auf rund 59,1 Mio S und betrug 1981 rund 200 Mio S.

Der Revisionsverband bewertet im Prüfungsbericht aus dem Jahr 1982 (TZ 270) schon den zum 31. Dezember 1979 vorhandenen Grundstücksbestand für die Größe des Unternehmens als ausreichend und kommt in TZ 138 zur Schlußfolgerung, daß eine Grundstücksbevorratung in diesem Umfange in keiner Weise gerechtfertigt ist.

Darlehen und Sparbücher

Obwohl die Aufnahme von Darlehen gem. § 25 Abs. 1 der Satzung der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorbehalten ist, wurden seit 1979 sämtliche Darlehen ausschließlich vom Vorstand aufgenommen. Auch die Veranlagung und Sicherstellung verfügbarer Mittel wurden ausschließlich vom Vorstand durchgeführt, obwohl hierfür gemäß den oben genannten Satzungsbestimmungen der Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam zuständig sind.

In grober Verletzung seiner Pflichten nahm sich der Aufsichtsrat dieses Bereiches nicht an.

Buchhaltung

Die schwerwiegenden Mängel im Rechnungswesen der WBO wurden bereits im Prüfungsbericht des Revisionsverbandes aus dem Jahre 1977 beanstandet. Dies führte zusammen mit anderen Bemängelungen dazu, daß der Prüfungsvermerk des Revisionsverbandes nur eingeschränkt erteilt wurde.

Zu den im Prüfungsbericht 1977 enthaltenen Bemängelungen gab die WBO eine Stellungnahme ab und sagte darin die Abstellung dieser Mängel zu. Da sich der Aufsichtsrat mit diesem Bericht befaßte, waren ihm die Mängel im Rechnungswesen bekannt.

Der Zustand der Buchhaltung verschlimmerte sich in den Jahren 1980 und 1981. In dieser Zeit wurde die Buchhaltung der WBO auf eine neue EDV-Anlage umgestellt. Mit dieser Umstellung wurde die Buchhaltung nach dem alten System zum 31. Dezember 1979 eingestellt.

Dazu heißt es Prüfungsbericht des Revisionsverbandes aus dem Jahre 1982 (TZ 116):

„Die tatsächliche Einstellung der Buchhaltung mit der alten Anlage per 31. Dezember 1979 hätte von den Organen der WBO nicht toleriert werden dürfen, bevor nicht sichergestellt war, daß die neue Anlage voll funktionsfähig arbeitete. Dies stellt einen groben Verstoß gegen § 24 WGG dar.“

Demzufolge dürfen keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein dem satzungsmäßigen Zweck oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfindet oder nicht stattfinden wird (Zuverlässigkeit der Verwaltung). Dieses grobe Fehlverhalten bei der Umstellung der Buchhaltung war sicherlich ein Hauptgrund für die nun bekannten Unregelmäßigkeiten und Malversationen bei der WBO. Wie sich nämlich herausstellte, wurden bereits im Jahre 1980 von der WBO Zahlungen im Ausmaß von 20 Millionen Schilling getätigt, denen keine entsprechende Gegenleistung gegenüberstand.

Der Aufsichtsrat setzte in Kenntnis der desolaten Zustände in der Buchhaltung keine Maßnahmen, um sie zu beseitigen.

Der Fragenkatalog von Dr. Just

Hofrat Dr. Just wurde am 16. Oktober 1965 in den Aufsichtsrat gewählt und war seit diesem Zeitpunkt Vorsitzender-Stellvertreter des Aufsichtsrates. Seit 15. November 1970 war er Vorsitzender des Aufsichtsrates. Am 26. November 1980, zu einem Zeitpunkt, in dem sich die Schwierigkeiten bei der WBO bereits andeuteten, versuchte Dr. Just hinsichtlich der Probleme, die ihn bewegten, vom Vorstand, und zwar von Dr. Rauchwarter und vom Geschäftsführer Dkfm. Tietze, Auskunft zu erhalten. Da dies mündlich nicht möglich war, erstellte Dr. Just einen schriftlichen Fragenkatalog folgenden Inhaltes:

1. Die Wohnungswerber haben beim Abschluß mit der WBO einen kalkulierten Quadratmeterpreis genannt erhalten.
 - a) Warum wurde er Preis überzogen?
 - b) Wurden die Bewerber während der Bauzeit davon informiert?
 - c) Warum sind die Wohnungen der WBO teurer als die anderer Siedlungsgenossenschaften im Vergleich? (nur wegen der MWSt.)
2. Die WBO unterhält die Werbung für das Werbezentrum. Wurden jemals andere Vergleichsangebote von anderen Firmen eingeholt?
3. Gedruckt werden die Aussendungen der WBO in der Druckerei Trausdorf. Ist die Firma Bestbieter oder arbeitet sie für die WBO besonders günstig?
4. Die WBO hat eigene PKWs
 - a) Sind diese immer ausgelastet?
 - b) Wird für jeden ein Fahrtenbuch geführt?
 - c) Können Mitarbeiter ein Kilometergeld verrechnen?
5. Welche Tätigkeiten übt Herr Moser aus?
6. Was leistet uns das Wiener Büro? Es sind zwei Mitarbeiter (Kieteuubl, Piller) dort tätig.
7. Was leistet uns das Wr. Neustädter Büro? Dort ist eine Mitarbeiterin tätig (Unger).
8. Was leistet uns das Oberwarter Büro? Dort sind zwei Mitarbeiter tätig (Wanasky, Serenyi).
9. Wer kommt für die Autotelefoneinrichtung und für deren Benützung auf?
10. Besteht über die letzte kurzfristig eingeladene Sitzung des Vorstands und Aufsichtsrates (6. Oktober 1980) eine Niederschrift?
11. Mit dem Obmann wurde ein Anstellungsvertrag abgeschlossen (§ 20 Abs. 5).
 - a) Wer hat den unterzeichnet? (§ 25 lit e, § 19 Abs. 4, § 14)
 - b) Wo ist etwas über die Höhe des Bezuges zu finden?
 - c) Seit wann wird der Bezug überwiesen?

12. Die Bilanz 1979 wurde bis Ende April 1980 zugesagt. Wann ist sie fertig?
13. Wie wird die Entschädigung von Funktionären geregelt? In den Satzungen ist darüber nichts zu finden.
14. Gibt es ein Spesenkonto für Ausgaben von Funktionären?
15. Wie werden besondere Veranstaltungen finanziert und abgerechnet?
 - a) Betriebsausflüge
 - b) Weihnachtsfeiern bzw. Weinkost
 - c) Gemeinsame Fahrten des Vorstandes und Aufsichtsrates.
16. Wie ist die derzeitige Liquidität?
17. Wie können die einzelnen Bauvorhaben vorfinanziert werden? Werden alle Pflichten des Vorstandes mit Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes erfüllt (§ 21 Abs. 1) und Darlehensaufnahmen (§ 25 lit c)?
18. Wo ist eine Geschäftsanweisung zu haben?
19. Haben die Mitarbeiter einen bestimmten Arbeitsplan? (Arbeitsplatzbeschreibung)
20. Können über Versicherungsgesellschaften weitere Kredite in welcher Höhe erreicht werden? Welche Gegenleistungen sind dazu notwendig?

Dieser Fragenkatalog gibt Anlaß zu der begründeten Annahme, daß Dr. Just zu diesem Zeitpunkt von den Mißständen in der Verwaltung der WBO wußte. Zu einer Beantwortung dieser Fragen ist es nie gekommen. Dies war für Dr. Just Grund, die Konsequenzen zu ziehen und aus der WBO auszuscheiden.

Obwohl den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates dieser Fragenkatalog bekannt war, wurde von ihnen nichts unternommen, eine Beantwortung dieser Fragen vom Vorstand bzw. von der Geschäftsführung zu erreichen. Sie haben es daher verabsäumt, sich eigenständig ein umfassendes und richtiges Bild über die WBO zu machen.

In diesem Zusammenhang sind beispielsweise zwei Aussagen des Aufsichtsratsmitgliedes Richard Kampits betreffend die Wahrnehmung der Verpflichtungen des Aufsichtsrates zu erwähnen:

1. Aussage als Zeuge vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß am 13. Oktober 1982

„Obmann Bauer: Herr Zeuge! Ist Ihnen in etwa geläufig, welche Verpflichtungen sich für den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit aus dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und dem Genossenschaftsgesetz ergeben?

Kampits: Das ist eine Elferfrage, Herr Vorsitzender, bitte nochmals.

Obmann Bauer: Ich fragte, ob Ihnen in etwa geläufig ist, welche Verpflichtungen sich für den Aufsichtsrat einer Wohnbaugenossenschaft aus dem Wohnungsgemeinnützigkeits- und dem Genossenschaftsgesetz ergeben.

Kampits: Hätte ich nur einiges gewußt, was mir damals sicherlich nicht so bewußt war, wie es hätte sein sollen.“

2. Interview des ORF laut Magazin „M“ vom 9. März 1982

„ORF: Ist Ihnen damals bewußt geworden, oder bewußt gewesen, daß Sie als Aufsichtsrat laut Genossenschaftsgesetz für alle Schäden haften, die durch Nichterfüllung der Pflichten entstehen?

Kampits: Wenn ich ehrlich bin, nein. Aber ich habe mir inzwischen sehr wohl genau diese Gesetze angesehen. Und ich bin ja nicht da hereingekommen, nur um zu kontrollieren, sondern auch für meine Gemeinde, für meinen Bezirk etwas Positives zu erbringen.“

Schlußfolgerungen zur Kontrolltätigkeit des AR:

Als Ergebnis der Tätigkeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird festgestellt, daß der Vorstand und der Aufsichtsrat der WBO den ihnen nach Gesetz, Satzung und Geschäftsanweisung obliegenden Verpflichtungen bis Ende 1979 nur teilweise, dann überhaupt nicht nachgekommen sind. Dies deckt sich mit dem Ergebnis der am 2. April 1982 abgeschlossenen Prüfung des Revisionsverbandes.

Zu bemerken ist, daß die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates bis 1980 zum größten Teil Parteifunktionäre der ÖVP waren bzw. dieser Partei nahestanden. Seit 1980 wurden die Funktionäre der WBO ausschließlich Parteifunktionäre der ÖVP. Angesichts dieses Umstandes liegt es auf der Hand, daß die ÖVP auf die Bestellung und Abberufung der Funktionäre der WBO entscheidenden Einfluß ausgeübt hat, was in verschiedenen Zeugenaussagen bestätigt wird.

Das schuldhafte Verhalten des Aufsichtsrates der WBO, welcher als internes Kontrollorgan ihre Verwaltung in allen Zweigen im Interesse der Mitglieder laufend überwachen hätte sollen, geht beispielsweise aus folgenden Mängeln hervor:

1. Den Mängeln und Beanstandungen der Prüfungsberichte des Revisionsverbandes ist nicht im erforderlichen Ausmaß Rechnung getragen worden.
2. Die Sitzungen der Organe der WBO sowie die darüber verfaßten Niederschriften entsprechen nicht den satzungsmäßigen Erfordernissen.
3. Die Ausweitung des örtlichen Geschäftsbereiches entspricht nicht der Satzung.
4. Über die durch den Aufsichtsrat genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte, wie zB Grundstückskäufe und -verkäufe, Darlehensgeschäfte und Veranlagungen, erfolgte keine Beschlußfassung des Aufsichtsrates. Die Grund- und Darlehensgeschäfte im getätigten Ausmaß sowie der überhöhte Verwaltungsaufwand stellen einen groben Verstoß gegen

die im § 23 WGG 1979 geforderten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung dar.

5. Anlässlich der Umstellung des Rechnungswesens der WBO auf ein anderes EDV-System wurde die Sorgfaltspflicht größtenteils vernachlässigt. Bevor nämlich die Funktionsfähigkeit des neuen Systems nicht gewährleistet ist, muß die Buchhaltung nach dem alten System parallel weitergeführt werden.
6. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung wurde grob verstoßen.
7. Es wurde verabsäumt, die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte innerhalb der gesetzlichen Frist zu erstellen und zu prüfen.

Im übrigen kam es durch den Entzug von Genossenschaftsmitteln in großem Umfang zu groben Verstößen gegen das Gebot der Zuverlässigkeit der Verwaltung — ein Umstand, der zur Insolvenz der Genossenschaft und zu der bekannten Schädigung der Siedler bzw. Wohnungswerber der WBO führte.

3. Generalversammlung

Die Generalversammlungen sind gem. § 28 Abs. 1 der Satzung der WBO bis zum 30. Juni jedes Jahres einzuberufen. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen im wesentlichen folgende Angelegenheiten:

Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung),

Wahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,

Änderung der Satzung und

Behandlung der Prüfungsberichte des Revisionsverbandes (§ 8 Genossenschaftsrevisionsgesetz).

Die WBO hielt seit 1974 folgende Generalversammlungen ab:

Zeit	Ort	Anwesende
29. Juni 1974	Eisenstadt	229
29. April 1975	Eisenstadt	?
26. Juni 1976	Eisenstadt	39
14. Dezember 1977	Eisenstadt	41
18. Dezember 1978	Dörfl	18
31. Oktober 1979	Forchtenstein	27
27. März 1980	Wr. Neustadt	24
19. März 1981	Wr. Neustadt	16
14. August 1981	Wr. Neustadt	37
27. Jänner 1982	Eisenstadt	283

Die Generalversammlungen haben regelmäßig stattgefunden, allerdings erfolgte die Einberufung nicht entsprechend den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 der Satzung der WBO bis zum 30. Juni jedes Jahres. Bis dahin hätte nämlich der Jahresabschluß des vorangegangenen Jahres beschlossen werden müssen.

Behandlung des Revisionsberichtes in der Generalversammlung

Gemäß § 8 Genossenschaftsrevisionsgesetz ist in der Generalversammlung der Bericht des Revisionsverbandes mit den etwa von dem Vorstandsvorstand beigefügten Bemerkungen vollinhaltlich zu verlesen. Hierbei hat sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revision zu erklären.

Wie bereits mehrfach erwähnt, stellte der Revisionsverband in seinen Prüfungsberichten immer wieder Mängel fest, die jeweils eingeschränkte Prüfungsvermerke zur Folge hatten. So wurde zB der Prüfungsbericht des Revisionsverbandes aus dem Jahre 1977 betreffend die Jahre 1973, 1974, 1975 und 1976 in der Generalversammlung am 18. Dezember 1978 in Dörfl unter dem Tagesordnungspunkt 9 wie folgt behandelt:

„Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet Herr Dr. Just, daß vom Verband die rechtlichen Grundlagen, die Organisation und Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft, ihre Geschäftsführung, ferner die Buchführung und die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 1973, 1974, 1975 und 1976 und die wohnungswirtschaftliche Tätigkeit sowie die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft geprüft wurde. Die Ergebnisse dieses Prüfungsberichtes sind zusammengefaßt in Buchform. Herr Dr. Just gibt in kurzen Zügen das Ergebnis dieses Prüfungsberichtes bekannt. Abschließend dankt Herr Dr. Just den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie den Mitarbeitern der Genossenschaft für die gute Zusammenarbeit und verweist darauf, daß es auch in den nächsten Jahren das Bemühen aller sein wird, die Bautätigkeit der Genossenschaft trotz der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Lage noch mehr zu aktivieren.“

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates Dr. Just hat es laut Protokoll offensichtlich unterlassen, die Generalversammlung über die vom Revisionsverband festgestellten Mängel und Beanstandungen näher zu informieren. Festzustellen ist, daß seitens der Mitglieder der Genossenschaft keine Anfragen zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt wurden.

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß die Generalversammlungen regelmäßig stattgefunden haben. Festzustellen ist jedoch, daß seit dem Jahr 1978 die Generalversammlungen der WBO nicht mehr in Eisenstadt stattfanden. Da in der Satzung der Ort der Generalversammlung nicht ausdrücklich bezeichnet ist, sind die Generalversammlungen am Sitz der Genossenschaft abzuhalten (siehe diesbezüglich Entscheidung des OGH vom 16. Feber 1938, SZ XX/50). Daraus ist jedoch der Genossenschaft kein Schaden entstanden.

II. Revisionsverband

Jede gemeinnützige Baugenossenschaft hat einem anerkannten Revisionsverband anzugehören und sich dessen Prüfungen zu unterziehen. Die

Zugehörigkeit zum Revisionsverband ist eine der Voraussetzungen für die Anerkennung und Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit einer Baugenossenschaft.

Die gemeinnützige Wohnungswirtschaft ist in einer Funktionshierarchie organisiert, wobei staatliche Aufsicht besteht. Der Revisionsverband führt zwar formell selbst weder obrigkeitliche noch privatwirtschaftliche Staatsverwaltung durch, besorgt aber inhaltlich gesehen öffentliche Aufgaben im Zusammenwirken mit staatlichen Behörden und unter deren Aufsicht (Popper, WGG, S 85, 86).

Ordentliche bzw. regelmäßige Prüfungen der Baugenossenschaft sind vom Revisionsverband in zeitlichen Abständen von zwei Jahren durchzuführen. Diese also zeitlich nachgehende Prüfung erfolgt an Hand der Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte.

Außerordentliche Prüfungen des Revisionsverbandes können nur dann durchgeführt werden, wenn auf Grund besonderer Umstände eine Prüfung angezeigt ist. Je nach Kenntnis dieser besonderen Umstände können solche außerordentlichen Prüfungen jederzeit über Anordnung der Verbandsleitung als auch über Ersuchen der Baugenossenschaft selbst oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde durchgeführt werden.

Über die Prüfungen, zu welchen auch der Aufsichtsrat beizuziehen ist, ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, der der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist. Der Prüfungsbericht ist ein Fachgutachten, auf Grund dessen die Aufsichtsbehörde Einblick in die Geschäftsführung der gemeinnützigen Baugenossenschaft erhält und entsprechende Maßnahmen treffen kann.

In einem Zeitraum von über zehn Jahren stellte der Revisionsverband in seinen Prüfungsberichten Mängel bei der WBO fest, die jeweils einen eingeschränkten Prüfungsvermerk zur Folge hatten.

Die vorletzte Prüfung der WBO fand in der Zeit vom 5. Mai 1977 bis 14. Dezember 1977 statt und beinhaltete die Geschäftsjahre 1973, 1974, 1975 und 1976. Der Prüfungsbericht lag Ende 1978 vor und enthielt eine Reihe von Bemängelungen, weshalb ein eingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wurde. Die Beseitigung dieser Mängel wurde seitens der WBO zugesagt. Es entspricht der Praxis des Revisionsverbandes, daß zur Mängelbehebung keine Frist gesetzt wurde, sodaß die Mängel längstens bis zur nächsten Prüfung zu beheben waren, bei der dies vom Revisionsverband zu überprüfen ist. Der Revisionsverband führte eine außerordentliche Prüfung zwischen den ordentlichen Prüfungshandlungen im Jahre 1977 und 1981 nicht durch.

Die nächste ordentliche Prüfung der WBO durch den Revisionsverband bezüglich der Geschäftsjahre 1977 und 1978 hätte — dem vom Gesetz geforderten zweijährigen Prüfungsabstand

folgend — spätestens Ende 1979 einsetzen müssen. Sie wurde aber vom Revisionsverband mit dem Hinweis verschoben, daß sich die meisten Organe und Angestellten der WBO auf Weinleseurlaub befanden.

Mit Schreiben vom 7. Jänner 1981 teilte dann der Revisionsverband der WBO mit, daß die fällige Prüfung am 26. Jänner 1981 begonnen wird.

Mit Schreiben vom 7. Mai 1981 teilte der Revisionsverband der WBO mit, daß die Prüfung über die Geschäftsjahre 1977 bis 1979 unterbrochen werden mußte, um „erforderliche Korrekturen vorzunehmen“ bzw. um dringend benötigte „Unterlagen zu erstellen“. Die Prüfung wurde erst am 5. Oktober 1981 wieder aufgenommen. Im Zuge dieser Prüfung wurden vom Revisionsverband jene Umstände festgestellt, die in der Folge zu den Strafanzeigen gegen die Verantwortlichen und der Insolvenz der WBO führten.

Festgestellt wird, daß der Revisionsverband seiner gesetzlichen Verpflichtung, mindestens in jedem zweiten Jahre eine Prüfung vorzunehmen, nicht nachgekommen ist.

III. Aufsichtsbehörden

1. Landesbehörde

Hinsichtlich der Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde (Burgenländische Landesregierung) sah das WGG 1940 ua. vor, daß die Aufsichtsbehörde jederzeit berechtigt ist, alle Unterlagen und Auskünfte einzuholen, die sie für erforderlich erachtet, und Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb des Unternehmens zu nehmen, nötigenfalls auch von sich aus eine außerordentliche Prüfung durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Kosten des Unternehmens vornehmen zu lassen (§ 26 Abs. 6 WGG 1940). Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde kann der Prüfungsverband außerordentliche Prüfungen auf Kosten des Wohnungsunternehmens durchführen (§ 26 Abs. 1 WGG 1940).

Die Berichte des Revisionsverbandes über die ordentlichen und außerordentlichen Prüfungen sind gem. § 26 Abs. 5 WGG 1940 von den Wohnungsunternehmen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde binnen zwei Monaten nach Abschluß der Prüfung vorzulegen.

Gemäß § 29 Abs. 1 bis 3 WGG 1979 unterliegt die gesamte Geschäftsführung gemeinnütziger Bauvereinigungen der behördlichen Überwachung. Die Landesregierung ist berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen, die Geschäftsgebahrung und die Rechnungsabschlüsse zu überprüfen, die Abstellung von Mängeln anzuordnen und zu einzelnen Geschäftsfällen Berichte einzuholen. In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes ist die Landesregierung berechtigt, Prüfungen vorzunehmen. Sie kann

sich hiebei des Revisionsverbandes bedienen oder private Sachverständige beauftragen.

Insbesondere hat die Landesregierung der Bauvereinigung, sofern diese der Anordnung der Abstellung von Mängeln nicht nachgekommen ist, die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen. Wenn die Bauvereinigung den behördlichen Auftrag nicht erfüllt hat, so ist, falls andere Zwangsmittel im Zuge des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens nicht zum Ziele geführt haben, gem. § 35 WGG 1979 (Entziehung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit) vorzugehen.

Bei Nichtbehebung der Mängel innerhalb eines gewissen Zeitraumes nach Rechtskraft des Bescheides darf eine Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 nicht erfolgen.

Um die behördliche Aufsicht zu erleichtern und auszubauen, sieht § 27 WGG 1979 vor, daß die gemeinnützige Baugenossenschaft der Aufsichtsbehörde und dem Revisionsverband die jährlichen Jahresabschlüsse sowie den Geschäftsbericht zur Überprüfung vorzulegen hat. Vor dem 31. März 1979 bestand diese Verpflichtung nur gegenüber dem Revisionsverband.

Außerdem sind Vertreter der Aufsichtsbehörde zu den Generalversammlungen zeitgerecht einzuladen (§ 27 Z 5 WGG 1979). Der Vertreter der Landesregierung hat dort zwar kein Stimmrecht, wohl aber das Recht, gehört zu werden.

Ferner ist die Baugenossenschaft verpflichtet, jede Veränderung im Vorstand, in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat sowie jede Änderung der Satzung dem Revisionsverband und der Aufsichtsbehörde unverzüglich bekanntzugeben. Vor dem 31. März 1979 bezog sich diese Mitteilungspflicht lediglich auf Satzungsänderungen.

Behandlung der Prüfungsberichte des Revisionsverbandes durch die Aufsichtsbehörde

Schon in den Prüfungsberichten über die Jahre 1968 bis 1972 wurden solche Mängel festgestellt, die einen eingeschränkten Prüfungsvermerk zur Folge hatten. Seitens der Aufsichtsbehörde (der Abteilung VIII/2 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung) wurden diese Berichte ohne weitere Veranlassung abgelegt.

Im Prüfungsbericht des Revisionsverbandes über die Jahre 1973 bis 1976 wurde ua. festgehalten, daß der Vorstand seinen Verpflichtungen nur teilweise nachgekommen ist, daß Verstöße gegen das Kostendeckungsprinzip vorliegen, daß die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes im Bereich der Verwaltungstätigkeit nicht erzielt wurde. Die Abteilung VIII/2 hat den Bericht und die Stellungnahmen der WBO zur Kenntnis genommen und vermerkt, daß im nächsten Prüfungsbericht darauf zu achten ist, ob die vorliegenden Beanstandungen

und Bemängelungen des Revisionsverbandes behoben wurden.

Vorlage der Bilanzen und Geschäftsberichte der WBO an die Aufsichtsbehörde

Seitens der WBO wurden Bilanzen der Landesregierung verspätet vorgelegt, obwohl diese nach den geltenden Bestimmungen jeweils bis 30. Juni jedes Jahres vorzulegen gewesen wären. Die nach den Bestimmungen des § 27 Z 1 WGG 1979 nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zu erstellenden Geschäftsberichte legte die WBO der Landesregierung nicht vor.

Überschreitung des örtlichen Geschäftsbereiches

Nach den Bestimmungen der Satzung ist der örtliche Geschäftskreis der WBO auf das Bundesland Burgenland beschränkt. Entgegen diesen Satzungsbestimmungen begann die WBO im Laufe des Jahres 1979 ihre Tätigkeit auch über die Grenzen des Burgenlandes hinaus auszudehnen. Zu diesem Zweck erwarb die WBO Grundstücke zunächst in Niederösterreich, und zwar in Wr. Neustadt (Neunkirchner Straße und Salzerwiese), in Puchberg und Hintersdorf. Weiters wurde ein Büro in Wr. Neustadt eingerichtet und die Bauvorhaben auf den erwähnten Grundstücken in die Wege geleitet. Bei der Generalversammlung am 31. Oktober 1979 in Forchtenstein wurden im Bericht des Obmannes Dr. Rauchwarter der geplante Wohnbau in Wr. Neustadt (Salzerwiese) sowie weitere Aktivitäten im Raume Wien, Linz und Graz erwähnt. In dieser Generalversammlung wurde der Beschluß gefaßt, die Bautätigkeit der WBO über die Grenzen des Burgenlandes hinaus auszudehnen. Zum äußeren Zeichen dieser Maßnahmen wurde der Firmenwortlaut von „Burgenländische Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mbH“ in „Wohnbau Ost Gemeinnützige Baugenossenschaft, registrierte Genossenschaft mbH“ im Wege einer Satzungsänderung umbenannt.

Bei dieser Generalversammlung war auch ein Vertreter der Aufsichtsbehörde anwesend, der sich dort nicht zu Wort meldete, aber dem Abteilungsvorstand der Aufsichtsbehörde, Oberregierungsrat Dr. Vera Fister, einen Bericht erstattete.

Im Bundesland Niederösterreich wurden folgende Bauvorhaben begonnen bzw. auch fertiggestellt, und zwar in Erlach ein Einfamilienhaus sowie Wohnhäuser in Puchberg und Wr. Neustadt (Salzerwiese). Weiters wurden Grundstücke außerhalb des Bundeslandes Burgenland erworben, um darauf teilweise Hotels und Hotelanlagen mit Freizeitzentren zu errichten, und zwar in Ansfelden, Bad Fischau, Donnersbachwald, Graz-Rosenberg, Graz-Hergott-Wiesgasse, Kalsdorf, Kirchschlag, Klippitzthörl, Wartmannstetten, Wr. Neustadt-Auhof und in Wolkersdorf. Auch in Wien-Reichs-

ratstraße wurde ein Objekt von der WBO erworben.

Außerhalb Burgenlands errichtete die WBO Büros in Wr. Neustadt, Wien und Graz.

Der Aufsichtsbehörde war also seit der Generalversammlung am 31. Oktober 1979 bekannt, daß die WBO beabsichtigte, ihre Bautätigkeit über die Grenzen des Burgenlandes hinaus zu erweitern und ihre Satzung in diesem Sinne zu ändern. Mehr als ein Jahr später ersuchte die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17. November 1980 die WBO um Vorlage der erwähnten Satzung, worauf die WBO mit Schreiben vom 11. Dezember 1980 mitteilte, diese Satzungen seien noch in Ausarbeitung und würden bis 15. März 1981 zur Verfügung gestellt werden. Mit Schreiben vom 13. März 1981 erbat die WBO eine weitere Terminverlängerung zur Vorlage der Satzung, da diese in der Generalversammlung am 19. März 1981 beschlossen werde.

Inzwischen erfolgte die Einladung für die Generalversammlung der WBO am 27. März 1980 an die Aufsichtsbehörde, worin als Tagungsort Wr. Neustadt angegeben und das Bauvorhaben in Puchberg sowie die bereits erwähnten Projekte in Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark angekündigt wurden.

Darüber wurde dem Abteilungsvorstand der Aufsichtsbehörde mündlich berichtet.

In der Generalversammlung der WBO am 19. März 1981 in Wr. Neustadt wurden Bauvorhaben der WBO mit Baugenossenschaften aus anderen Bundesländern (GESTA, NÖST, Heimland) behandelt. Ein Vertreter der Aufsichtsbehörde war nicht anwesend.

Die geänderte Fassung wurde am 20. März 1981 der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Sie enthielt die Erweiterung des örtlichen Geschäftsbereiches der WBO auf das gesamte Bundesgebiet. Die gesetzlich erforderliche Zustimmung zu dieser Erweiterung des Geschäftsbereiches durch die Aufsichtsbehörde wurde jedoch mit Bescheid vom 9. Juli 1981 versagt.

Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens wurde seitens der Burgenländischen Landesregierung sämtlichen Bundesländern die Bedarfsfrage gestellt. Diese wurde von allen verneint. Trotzdem gewährte das Land Niederösterreich der WBO für den Leopold-Figl-Wohnpark (Salzerwiese) in Wr. Neustadt Förderungsmittel nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968.

Die Erweiterung des örtlichen Geschäftsbereiches auf andere Bundesländer findet in der Satzung der WBO keine Deckung, wobei zu bemerken ist, daß sich die Tätigkeit der gemeinnützigen Baugenossenschaften gem. § 7 Abs. 1 WGG nach ihrem Genossenschaftsvertrag (Satzung) zu richten hat.

Festzuhalten ist, daß die Erweiterung des örtlichen Geschäftsbereiches seit dem Jahr 1979 sowohl dem Aufsichtsrat als auch der Aufsichtsbehörde bekannt war.

Überschreitungen des sachlichen Wirkungsbereiches

Die nachstehenden, von der WBO errichteten Objekte im Burgenland fallen nicht unter den Geschäftskreis einer gemeinnützigen Baugenossenschaft, und zwar ein Kindergarten in Mörbisch, ein Arzthaus in Lutzmannsburg, eine Leichenhalle in Pinkafeld, ein Feuerwehrhaus in Mischendorf, ein Gemeindehaus in Siegraben, ein Tenniszentrum in Neudörfel, eine Leichenhalle und ein Feuerwehrgeschäftshaus in Kittsee und eine Leichenhalle in Edelsthal. Weiters zählt die bereits erwähnte Errichtung des geplanten Hotels oder Hotelanlagen mit Freizeitzentren nicht zu dem Geschäftskreis einer gemeinnützigen Baugenossenschaft.

Die „Justizbauten“

Nach der Unterbrechung der Prüfung des Revisionsverbandes am 16. April 1981 ersuchte die WBO mit Schreiben vom 29. April 1981 die Aufsichtsbehörde gem. § 7 Abs. 4 WGG 1979 um Zustimmung zur Übernahme der Bauträgerfunktion für den Um- bzw. Ausbau von Justizbauten in Wien. Hierbei handelt es sich um einen Auftrag im Ausmaß von 1,2 Mrd. S, verteilt auf acht Jahre. In diesem Schreiben der WBO vom 29. April 1981 wurde dem Landeshauptmann von Burgenland, Theodor Kery, mitgeteilt, daß das Angebot mit der steirischen Wohnbaugenossenschaft Heimland gemeinsam erstellt und in dem vom Bundesministerium für Bauten und Technik durchgeführten Ausschreibungsverfahren als Bestbieterangebot anerkannt worden ist.

Die Fachabteilung hielt in ihrer diesbezüglichen Stellungnahme fest, daß diesem Ansuchen nach § 1 Abs. 2 WGG die Zustimmung nicht erteilt werden kann. Ob für eine Zustimmung nach § 7 Abs. 4 WGG die Voraussetzungen gegeben sind, wäre zu prüfen.

Daraufhin erteilte Landeshauptmann Kery den Auftrag, die notwendige Überprüfung durchzuführen und genaue Unterlagen einzuholen.

Die Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung holte zunächst eine Stellungnahme des Revisionsverbandes ein. Der Revisionsverband teilte mit Schreiben vom 15. Juni 1981 mit, er sei über den Umfang dieser Bauträgerfunktion weder von der Bauvereinigung noch von der Abteilung VIII/2 unterrichtet worden. Weiters teilte der Revisionsverband mit, daß er sich über die Notwendigkeit dieser Geschäftsführung erst nach Prüfung des Sachverhaltes ein abschließendes Urteil bilden könne.

In Durchführung des Auftrages des Landeshauptmannes veranlaßt die Abteilung VIII/2 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eine Sondereinschau bei der WBO, um für den Landeshauptmann eine Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung für den Um- und Ausbau der Justizbauten zu schaffen. Hiefür wurde ein Beamter der Finanzabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und ein Prüfer des Revisionsverbandes herangezogen.

Über die am 22. und 23. Juni 1981 bei der WBO durchgeführten Sonderprüfungen wurde ein Aktenvermerk am 23. Juni 1981 verfaßt, in dem es ua. heißt:

„Als Ergebnis dieser Einschau kann aus wirtschaftlicher Sicht, wie aus beiliegender Wirtschaftlichkeitsrechnung und der Entwicklung der Verwaltungskosten hervorgeht, hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation der WBO keine konkrete Aussage getroffen werden, da die Bilanzen 1977 bis 1979 zwar vorliegen, aber vom Verband noch nicht vollständig geprüft und aufgearbeitet werden konnten und die entscheidenden Analysen noch nicht erstellt wurden. Hinsichtlich des Geschäftsjahres 1980 stand auf Grund der Umstellung der konventionellen Buchhaltung auf EDV noch keine Bilanz zur Verfügung. Es kann somit hinsichtlich der derzeitigen wirtschaftlichen Situation der WBO zum jetzigen Zeitpunkt und vor allem in der zur Verfügung stehenden knappen Zeit keine konkrete Aussage getroffen werden.“

Auf Grund dieses Aktenvermerkes und des von der Fachabteilung verfaßten Berichtes erteilte Landeshauptmann Kery mittels Bescheid vom 13. Juli 1981 die Ausnahmegenehmigung gem. § 7 Abs. 4 WGG.

Vor dem Untersuchungsausschuß begründete Kery seine Entscheidung damit, daß er aus wirtschaftlichen Gründen die Genehmigung erteilt habe.

Abschließend wird festgestellt, daß trotz erteilter Ausnahmegenehmigung das Projekt Justizbauten auf Grund der bekannten weiteren Entwicklung in der WBO nicht mehr zur Durchführung kam.

2. Bundesbehörde

Kontrollrechte des Bundes gem. § 29 Abs. 5 WGG

Die Länder haben gem. § 29 Abs. 5 WGG über ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes für jedes Jahr längstens bis 31. März des folgenden Jahres dem Bundesministerium für Bauten und Technik einen Bericht unter Anführung der getroffenen Maßnahmen zu erstatten.

Die Berichte der Landesregierung über ihre Tätigkeit nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz erfolgen auf Grund einer Tabelle des Bun-

desministeriums für Bauten und Technik. Diese Berichte des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wurden erstattet und dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß vom Bundesministerium für Bauten und Technik zugemittelt.

Kontrollrechte des Bundes gem. § 26 Wohnbauförderungsgesetz 1968

Die Länder haben gem. § 26 Abs. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1968 über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sowie über ihre sonstige Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz für jedes Jahr längstens bis 31. März des folgenden Jahres den Bundesministerien für Finanzen sowie für Bauten und Technik einen Bericht zu erstatten. Dem Bericht ist eine Aufstellung über die Förderungsmaßnahmen anzuschließen.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik ist gem. § 26 Abs. 2 Wohnbauförderungsgesetz 1968 berechtigt, durch seine Organe die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen. Die Länder sind verpflichtet, den Organen des Bundesministeriums für Bauten und Technik auf Verlangen in die Bezug habenden Geschäftstücke, sonstigen Unterlagen und Belege Einsicht zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der geförderten Baulichkeiten zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß das Bundesministerium für Bauten und Technik auf Ersuchen des Präsidenten des Nationalrates am 2. April 1982 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung Einschau gem. § 26 Abs. 2 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in die die WBO als Förderungswerber betreffenden Förderungsakten „Eisenstadt-Bründelfeldweg“ und „Eisenstadt-Wohnpark Ost“ gehalten hat. Zusammenfassend wurde seitens des Bundesministeriums für Bauten und Technik zu beiden Förderungsakten festgestellt, daß — abgesehen von den allgemeinen dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 widersprechenden Förderungsmodalitäten des Burgenlandes — keine dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 widersprechende Vorgänge aus den Akten ersichtlich waren.

Weiters hat das Bundesministerium für Bauten und Technik auf Ersuchen des Präsidenten des Nationalrates am 30. März 1982 gem. § 26 Abs. 2 Wohnbauförderungsgesetz 1968 bei der zuständigen Abteilung I/6a des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung Einschau in den die WBO betreffenden Förderungsakt „Leopold-Figl-Wohnpark Wr. Neustadt“ (Salzerwiese) gehalten. Zusammenfassend wurde in dem Bericht des Bundesministeriums für Bauten und Technik festgehalten, daß keine wesentlichen Verstöße gegen das Wohnbauförderungsgesetz 1968 vorliegen. Beachtenswert erscheint jedoch, daß die WBO, obwohl ihr örtlicher Wirkungsbereich auf das Burgenland beschränkt war, von Niederösterreich Förderungsmittel erhielt, obwohl das Land Niederösterreich

im beim Amt der Burgenländischen Landesregierung anhängigen Verfahren um Ausdehnung des örtlichen Wirkungsbereiches der WBO mit Schreiben vom 18. Mai 1981 die Ansicht vertrat, daß im Land Niederösterreich ein Bedarf an weiteren gemeinnützigen Bauvereinigungen nicht gegeben erschienen. Eine Gesetzesverletzung seitens des Landes Niederösterreich kann nach Ansicht des Bundesministeriums für Bauten und Technik jedoch hiebei nicht erblickt werden, da gem. § 23 Abs. 1 Z 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 eine gemeinnützige Bauvereinigung lediglich den Sitz im Inland und nicht im jeweiligen Bundesland haben muß, um Förderungsmittel in Anspruch zu nehmen.

F. SCHLUSSFOLGERUNGEN

I. Schlußfolgerungen der SPÖ und FPÖ

Nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung der Beweismittel sowohl im einzelnen als auch in ihrem inneren Zusammenhang wird zusammenfassend festgestellt:

- Die Wohnbau Ost Gemeinnützige Baugenossenschaft reg. Gen. m. b. H. ist bzw. war eine der ÖVP nahestehende Baugenossenschaft, deren Ziel es war, Wohnungspolitik im Sinne der Grundsätze der ÖVP zu betreiben. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates standen der ÖVP nahe, ab 1981 waren sie nur mehr Funktionäre der ÖVP. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates erfolgte jeweils im Einvernehmen mit der Parteiführung der ÖVP Burgenland. Die ÖVP hat daher auf die Bestellung der genannten Organe der Genossenschaft direkt und damit auch indirekt auf die Geschäftsführung der WBO Einfluß genommen.
- Der ehemalige ÖVP-Abgeordnete zum Burgenländischen Landtag und Obmann der WBO Dr. Rauchwarter hatte innerhalb der ÖVP eine zentrale Stellung beim Aufbau von der ÖVP nahestehenden Zeitungen. Dr. Rauchwarter sowie der ÖVP-Bürgermeister und Bezirksobmann des Wirtschaftsbundes Oberwart und Mitglied bzw. auch Vorsitzender des Aufsichtsrates der WBO, Ignaz Pieler, gründeten die Tageszeitung „Süd-Ost-Express“, um damit eine der ÖVP förderliche Berichterstattung im Burgenland zu gewährleisten. Zur Finanzierung dieser Zeitung stellte Ignaz Pieler 600 000 S zur Verfügung, der aus Grundstückstransaktionen mit der WBO Gewinne in Millionenhöhe erzielt hatte. Die weitere Finanzierung erfolgte durch Dr. Rauchwarter mit Geldern der WBO, wobei rund 4,1 Mio S in Teilbeträgen bar und rund 5 Mio S mit Hilfe von Scheinrechnungen über das Architekturbüro Buben und Hasendorfer bzw. der Firma Babenbergia und der Rauchwarter-Firma Cosmogom geflossen sind.

Als der niederösterreichische Faber-Verlag ab 1980 in finanzielle Schwierigkeiten geriet, wurde vom Abgeordneten zum NÖ-Landtag, Walter Zipper, beschlossen, diesen Verlag für das sogenannte bürgerliche Lager zu retten. Walter Zipper wandte sich ua. auch an Dr. Rauchwarter, der seinerseits insgesamt 2 Mio S zur Sanierung des Verlages aus WBO-Mitteln zur Verfügung stellte. Weitere Geldbeträge von insgesamt zirka 11 Mio S wurden von anderen der ÖVP nahestehenden oder von ihr dominierten Firmen aufgebracht. Der Landeshauptmann von Niederösterreich, Siegfried Ludwig, wurde von Walter Zipper über die Sanierungsbemühungen informiert.

Ab diesem Zeitpunkt überwies der Faber-Verlag unter den Titeln „Vermittlung von Daueraufträgen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung sowie der ÖVP-Landesparteileitung Niederösterreich“ und „für die Wahrnehmung der politischen Intentionen“ auf ein Konto der ÖVP Wr. Neustadt monatlich insgesamt 30 000 S.

Der Landeshauptmann von Niederösterreich, Siegfried Ludwig, hatte auch die konkrete Absicht, eine gesamtösterreichische Tageszeitung mit dem Schwerpunkt der politischen Berichterstattung im Sinne der ÖVP zu schaffen. Bei diesen Medienplänen hatten Dr. Rauchwarter als Geschäftsmann und führender Politiker der ÖVP Burgenland als auch Walter Zipper als ÖVP-Abgeordneter und ÖVP-Landespartei sekretär von Niederösterreich eine zentrale Rolle in den von Ludwig initiierten Arbeitskreisen.

- Die WBO, deren Geschäftsbereich laut Satzung auf das Burgenland beschränkt war, weitete ihre Bautätigkeit 1979 auf Niederösterreich aus und errichtete in Wr. Neustadt eine Wohnanlage (Leopold-Figl-Wohnpark). Der Abgeordnete zum Niederösterreichischen Landtag, Walter Zipper, erklärte sich bereit, bei Landeshauptmann Siegfried Ludwig zugunsten der WBO zwecks rascher Erlangung von Förderungsmitteln zu intervenieren. Dafür forderte er eine finanzielle Unterstützung für die ÖVP Niederösterreich.

Dr. Rauchwarter als Obmann der WBO erklärte sich dazu bereit und wandte sich an die Repräsentanten der den Bau ausführenden Firma Hofman & Maculan, Bau AG. Im Jahr 1981 übergab Dr. Rauchwarter an Zipper auf Rechnung der genannten Firma 1,55 Mio S, weitere 560 000 S wurden von der den Bau ausführenden Firma an Firmen des Rauchwarter-Firmenimperiums überwiesen.

Dieses Geld sollte laut Aussage von Dr. Rauchwarter einem persönlichen Wahlfonds des Landeshauptmannes von Niederösterreich, Siegfried Ludwig, zufließen.

fried Ludwig, dienen. In diesem Zusammenhang war aber auch ein direkter Geldfluß von der WBO an die ÖVP Wr. Neustadt festzustellen. Zur schon immer wieder aus Geldmangel verschobenen Renovierung des Parteilokals der ÖVP in Wr. Neustadt übergab Dr. Rauchwarter im Juli und Oktober 1981 jeweils 200 000 S aus WBO-Geld an Walter Zipmer, der diese Beträge auf das Konto der Wr. Neustädter Verlags-Ges. m. b. H., die über Treuhandschaften im Eigentum der ÖVP steht, einbezahlte. Davon beglich er Rechnungen für die ÖVP-Hauptbezirksparteileitung Wr. Neustadt.

Mittel der WBO wurden aber auch zur Finanzierung von Teilorganisationen der ÖVP Burgenland verwendet. Beim Ankauf einer Wohnung in einem von der WBO errichteten Bau in Mattersburg zur Errichtung eines Parteilokales für die ÖVP trat der Bezirksparteisekretär der ÖVP Mattersburg und zugleich Mitglied des Aufsichtsrates der WBO, Rudolf Habeler, als Wohnungswerber auf und erwarb eine mit Mitteln der Wohnbauförderung errichtete Wohnung. Zur Finanzierung der Eigenmittel wurde von der WBO ein Kredit aufgenommen und der ÖVP zur Verfügung gestellt. Derzeit haften 337 032,60 S aus. Für die Einrichtung wurde aus Mitteln der WBO Mobiliar um rund 15 000 S und eine elektrische Schreibmaschine um rund 24 000 S gekauft. In diesem Parteilokal arbeitete ein von der WBO angestellter und von ihr bezahlter Sekretär für die ÖVP, damit auch für den Bezirksparteiobmann und ehemaligen Stellvertretenden Landeshauptmann von Burgenland, Dr. Franz Sauerzopf. Der Lohnaufwand der WBO belief sich auf rund 200 000 S. Ein solcher Betrag wurde auch für eine WBO-Angestellte in Oberpullendorf aufgebracht, die ebenfalls für die ÖVP-Bezirksparteiorganisation tätig war.

Eine weitere Finanzierung der ÖVP Burgenland bzw. ihrer Teilorganisationen erfolgte aus Mitteln der WBO mit Hilfe der Bundesländerversicherung. Die genannte Versicherung war überwiegend Versicherer der WBO-Projekte, und die Siedlungsgenossenschaft war Provisionär. Der ehemalige Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Franz Sauerzopf vertrat das Burgenland im Länderkuratorium der Versicherung. Der Direktor der Versicherung, Friedrich Preisegger, erklärte sich bereit, die ÖVP Mattersburg mit ihrem Bezirksparteiobmann Dr. Sauerzopf zu unterstützen. Zu diesem Zwecke überwies er auf Veranlassung Dr. Rauchwarters die der WBO und damit den Siedlern zustehenden Provisionen auf ein eigenes dazu eingerichtetes Konto bei der Volksbank Mattersburg („Sybille“). In der Zeit von 1975 bis Juli 1978 wurden insgesamt 544 298,60 S auf dieses Konto überwiesen. Die Geldbeträge wurden

von Dr. Rauchwarter behoben und überwiegend für Zwecke der ÖVP Burgenland verwendet.

- In jenem Zeitraum, als die WBO begann, ihre Tätigkeit nach Niederösterreich auszuweiten, sprach Dr. Rauchwarter öfter in den Sitzungen des Aufsichtsrates und Vorstandes der WBO davon, daß Parteispenden an die ÖVP Niederösterreich zu leisten wären. Dipl.-Ing. Kriegler, mit Dr. Rauchwarter und der WBO geschäftlich eng verbunden, bestätigte, am 5. Oktober 1979 einen Scheck über 750 000 S, am 12. Oktober 1979 einen Scheck über 2,5 Mio S und am 15. November 1979 einen Scheck über 2 Mio S von der WBO erhalten zu haben. Tatsächlich sind diese Geldbeträge nicht eingegangen. Es besteht auf Grund der Umstände über die Freimachung des Geldes im Zusammenhang mit den Angaben des Geschäftsführers der WBO, Dkfm. Tietze, ein Verdacht von hoher Wahrscheinlichkeit, daß auch diese Geldbeträge der ÖVP Niederösterreich oder ihren Teilorganisationen zugeflossen sind.

Es ergibt sich daher, daß aus Geldern der WBO, die von Funktionären der ÖVP geleitet wurde, zur Finanzierung von der ÖVP nahestehenden Zeitungen insgesamt rund 12 Mio S und zur Finanzierung der ÖVP Niederösterreich und Burgenland bzw. ihrer Teilorganisationen rund 3,3 Mio S geflossen sind. Eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht für eine weitere Parteispende an die ÖVP Niederösterreich in der Größenordnung von 5,25 Mio S.

- Der Landeshauptmann von Niederösterreich, Siegfried Ludwig, war Initiator der dargestellten Medienpläne der ÖVP, er war weiters von den Sanierungsmaßnahmen des Faber-Verlages durch seinen Parteisekretär Walter Zipmer informiert. Eine zentrale Rolle bei der Sanierung des genannten Verlages haben auch Firmen, die im Mehrheitseigentum von Teilorganisationen der ÖVP stehen, gespielt. Auch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie die ÖVP Niederösterreich haben sich mit Daueraufträgen für Inserate an den Sanierungsmaßnahmen beteiligt. Es würde nicht den realpolitischen Gegebenheiten entsprechen, wenn derartige Sanierungsprojekte ohne Einverständnis des führenden politischen Funktionärs durchgeführt worden wären.

Es ist daher anzunehmen, daß der Landespartei-sekretär der ÖVP Niederösterreich, Walter Zipmer, als ausführendes Organ des Landesparteiobmannes gehandelt hat. Es trägt daher Siegfried Ludwig zumindest die politische Verantwortung für die von seinem Parteisekretär Walter Zipmer und Parteifreund Dr. Rauchwarter im Zusammenhang mit den Medienplänen gesetzten Malversationen.

- Diese Verantwortung trifft auch den ehemaligen Landeshauptmann-Stellvertreter und ÖVP-Landesparteiobermann von Burgenland, Dr. Franz Sauerzopf. Als Bezirksparteiobermann von Mattersburg mußte er über die Umstände des Ankaufes des Parteilokals in Mattersburg, die Bezahlung der Eigenmittel und der Einrichtung mit WBO-Geldern sowie über den Umstand, daß ein für die ÖVP tätiger Sekretär von der WBO angestellt und bezahlt wurde, informiert sein. Weiters sind den Siedlern der WBO zustehende Provisionsgelder überwiegend für die ÖVP Burgenland verwendet worden. Er ergriff auch die Initiative für Hilfeleistungen an die Firmen Kleibl & Co sowie Karall & Vitsich, wodurch der WBO ein Schaden in Millionenhöhe zugefügt wurde.

II. Schlußfolgerungen der SPÖ

- Die Wohnbau Ost, Gemeinnützige Baugenossenschaft, registrierte Genossenschaft m. b. H., die seinerzeit unter der Firmenbezeichnung „Burgenländische Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft m. b. H.“ gegründet worden war, hatte in dem Zeitraum, der in die Untersuchung einbezogen werden konnte, ununterbrochen mit Organisations- und Liquiditätsschwierigkeiten zu kämpfen. Dies geht aus den Berichten des Revisionsverbandes eindeutig hervor und hatte auch zur Folge, daß seit zirka zehn Jahren vom Revisionsverband nur ein eingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wurde.

Es wäre falsch aus diesen Feststellungen den Schluß zu ziehen, daß die schlechte Organisation der Wohnbau Ost die Ursache für den wirtschaftlichen Zusammenbruch im Herbst 1981 gewesen wäre.

Vor dem Untersuchungsausschuß sagte Dkfm. Bernd Scherz, der Leiter des Prüfungsdienstes des Revisionsverbandes, ausdrücklich aus, daß im Rechnungswesen der Wohnbau Ost immer Mängel vorhanden waren, die aber keinen Schluß zulassen, daß Malversationen vorgekommen wären. Weiters sagte Scherz, daß die Mängel im Rechnungswesen aber auch die Gebarungsmängel, die in den Berichten aufgezeigt worden sind, ganz sicher eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit nicht gerechtfertigt hätten. Bis zum Inkrafttreten des WGG 1979 war für die Aufsichtsbehörde die Aberkennung der Gemeinnützigkeit die einzige Sanktionsmöglichkeit.

Ein Ausschußmitglied fragte den Zeugen Scherz bei seiner Einvernahme: „Wann würden Sie den Zeitpunkt ansetzen, wann sind die Malversationen eingetreten?“ Scherz antwortete: „Die Malversationen dürften im Jahre 1980 ein-

getreten sein und haben sich dann natürlich lawinenartig im Jahr 1981 entwickelt.“

Auch die nachträglich getroffenen Feststellungen im Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 1979 bestätigen diese Aussage. Es wurden die gleichen Mängel wie in den Vorjahren festgestellt, Handlungen strafbarer Natur konnten jedoch auch nachträglich im Geschäftsjahr 1979 nicht festgestellt werden.

Aus den Zeugenaussagen der Vertreter des Revisionsverbandes geht hervor, daß die Verschiebung der zeitlich vorgeschriebenen Prüfungen in zwei Gründen ihre Ursache hatten. Einerseits hatte der Revisionsverband nicht ausreichende Fachkräfte zur Verfügung, um den zweijährigen Prüfungsabstand einhalten zu können, und andererseits waren im Bereich der Wohnbau Ost nicht immer zeitgerecht die notwendigen Prüfungsunterlagen vorbereitet.

Die Nichteinhaltung der Prüfungsabstände von zwei Jahren ist keine Besonderheit bei den Prüfungen der Wohnbau Ost, auch bei anderen Wohnbaugesellschaften im gesamten Bundesbereich mußte aus personellen Gründen öfters die Prüfung über längere Zeiträume erstreckt werden. Der Aufsichtsbehörde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung war dies bekannt und sie fand daher keine Ursache für besondere Veranlassungen.

- Rückblickend kann festgestellt werden, daß es sicherlich notwendig ist, die Prüfungen gemeinnütziger Baugesellschaften straffer zu organisieren. Es ist erfreulich, daß sich der Burgenländische Landtag zur Einrichtung eines landeseigenen Kontrollamtes entschlossen hat, damit das Land neben dem Revisionsverband auch über ein eigenes Prüfungsorgan für derartige Geschäftsfälle verfügt.
- Zu den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Justizbauten ist in rechtlicher Hinsicht folgendes zu bemerken: Die Rechtsgrundlage für Ausnahmegenehmigungen bildet § 7 Abs. 4 WGG. Im Kommentar zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz von Popper heißt es in den Erläuterungen zu dieser Gesetzesbestimmung auf Seite 106 in der Fußnote 2: „Da fraglich schien, ob alle Möglichkeiten und alle zulässig anzusehenden Geschäfte in § 7 erfaßt werden können, hat sich der Gesetzgeber zu der Möglichkeit entschlossen, daß andere als die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Geschäfte der Zustimmung der Landesregierung bedürfen. Dabei ist zu prüfen, ob durch dieses Geschäft die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Die Finanzlandesdirektion ist Partei und kann verlangen, daß die Zustimmung unter Steuerauflagen erteilt wird. Die Zustimmung ergeht in Bescheidform.“

Diese Gesetzesbestimmung wurde von der Aufsichtsbehörde bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung berücksichtigt, und es ist daher Gesetzeskonformität zu bestätigen. Die Rechtsauffassung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wurde durch ein gleichartiges Vorgehen des Amtes der Steirischen Landesregierung bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung für die Baugenossenschaft Heimland bestätigt.

Begründet wurde die Ausnahmegenehmigung vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, wie aus der Aussage des Zeugen Landeshauptmann Kery hervorgeht, mit wirtschaftlichen Gründen.

III. Schlußfolgerungen der FPÖ

- Nach den gesetzlichen Vorschriften ist eine Wohnbaugenossenschaft mindestens in jedem zweiten Jahr durch den Revisionsverband zu überprüfen. Die WBO wäre seit dem Jahre 1968 bis zum Jahr 1981 demnach sechsmal zu kontrollieren gewesen. Der Revisionsverband ist jedoch in dem genannten Zeitraum lediglich dreimal seinem gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsauftrag nachgekommen.

Der Revisionsverband erteilte mindestens seit dem Jahre 1970 der WBO nur eingeschränkte Prüfungsvermerke. Die Einvernahme des Prüfungsdienstleiters des Revisionsverbandes, Dkfm. Scherz, vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß ergab, daß nur schwerwiegende Beanstandungen und nicht lediglich formale Fehler zu eingeschränkten Prüfungsvermerken führen.

Weiters ergab die Zeugeneinvernahme, daß eingeschränkte Prüfungsvermerke eine außerordentliche Erscheinung darstellen, die lediglich bei zirka 10% der 235 vom Revisionsverband insgesamt zu prüfenden gemeinnützigen Gesellschaften erteilt werden müssen. Die Zahl jener Wohnbaugesellschaften, denen darüber hinaus auch noch ein eingeschränkter Gebarungsvermerk, wie der WBO über die Jahre 1977 bis 1980, erteilt wird, ist laut Aussage des Prüfungsdienstleiters Dkfm. Scherz noch geringer.

Dennoch ist der Revisionsverband nicht dazu übergegangen, bei der WBO den gesetzlichen Prüfungsturnus einzuhalten, geschweige denn, daß er von der gesetzlichen Möglichkeit, eine Sonderprüfung vorzunehmen, Gebrauch gemacht hat.

Abgesehen davon ist, ebenfalls laut Aussage des Prüfungsdienstleiters Dkfm. Scherz, eine Sonderprüfung beispielsweise auch dann vorzunehmen, wenn die finanzielle Leistungskraft des Unternehmens gering ist. Hiezu ist festzustellen, daß der Zeuge in diesem Zusammenhang

ausgesagt hat, die WBO habe immer über eine geringe Eigenkapitaldecke verfügt.

Der Revisionsverband ist daher seinen gesetzlichen Prüfungspflichten weder zeitgerecht noch in ausreichendem Maße nachgekommen.

- Wie bereits ausgeführt, ist nach den gesetzlichen Vorschriften eine Wohnbaugenossenschaft mindestens in jedem zweiten Jahr durch den Revisionsverband zu überprüfen. Die Aufsichtsbehörde hat hierüber jedoch keine Terminvermerkungen geführt.

Der Revisionsverband ist, wie ebenfalls bereits erwähnt, seinem gesetzlichen Auftrag, den Prüfungsturnus einzuhalten, nicht nachgekommen. Weiters hat es die Aufsichtsbehörde unterlassen, den Revisionsverband aufzufordern, den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsturnus einzuhalten.

Wie bereits ebenfalls festgehalten, hat der Revisionsverband in einem Zeitraum von mehr als zehn Jahren in seinen Prüfungsberichten immer wieder schwerwiegende Mängel bei der WBO festgestellt, die jeweils zu eingeschränkten Prüfungsvermerken führten. Trotzdem setzte die Aufsichtsbehörde keine Maßnahmen, um die von den Verbandsprüfern aufgezeigten Mängel abzustellen. Die Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung nahm beispielsweise den Prüfungsbericht des Revisionsverbandes aus dem Jahre 1977 lediglich mit dem Vermerk zur Kenntnis, daß im nächsten Prüfungsbericht darauf zu achten ist, ob die vorliegenden Beanstandungen und Bemängelungen des Revisionsverbandes behoben wurden. Dieser Vermerk wurde nicht in Evidenz gehalten, sondern mit dem Akt ohne weitere Veranlassung abgelegt. Selbst bei der Ankündigung der bisher letzten Prüfung durch den Revisionsverband mit Schreiben vom 7. Jänner 1981 hat die Aufsichtsbehörde nichts in dieser Richtung unternommen.

Hinsichtlich der verspäteten Vorlage der Bilanzen und der nicht beigebrachten Geschäftsberichte, die gem. § 27 Z 1 WGG der Landesbehörde vorzulegen sind, hat sie in keiner Weise reagiert.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die Burgenländische Landesregierung ihrer Aufsichts- und Überwachungspflicht nach den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes nicht in ausreichendem Maß nachgekommen ist.

- Zu dem in der Sachverhaltsdarstellung zitierten, von Landeshauptmann Kery erlassenen Bescheid vom 13. Juli 1981 betreffend die Genehmigung zum Um- bzw. Ausbau von Justizbauten in Wien ist festzuhalten: Das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Wohn-

bauabteilung, stellt in einem Bericht, Aktenzahl: VIII/2-2/914-1981, an den Landeshauptmann zu dieser Frage fest:

„Mit Bezug auf das Schreiben der Wohnbau Ost vom 29. April 1981 wird folgende Stellungnahme abgegeben: Gem. § 1 Abs. 2 Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz haben Bauvereinigungen, die auf Grund des WGG als gemeinnützig anerkannt wurden, ihre Tätigkeit unmittelbar auf die Erfüllung dem Gemeinwohl dienender Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens zu richten.

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung kann somit die Aufsichtsbehörde dem Ansuchen der Wohnbau Ost die Zustimmung nicht erteilen.

Jedoch gem. § 7 Abs. 4 WGG bedürfen andere im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung notwendig werdende Geschäfte einer Bauvereinigung als die in den Abs. 1 bis 3 angeführten der Zustimmung der Landesregierung.

Der Beteiligung einer gemeinnützigen Bauvereinigung an andere als den in Abs. 3 Z 9 und 10 angeführten Unternehmungen darf die Landesregierung nur zustimmen, wenn

1. dies zur Durchführung der Aufgaben der Bauvereinigung erforderlich ist,
2. die Unternehmung in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft errichtet ist und
3. das Kapital der Bauvereinigung durch die Beteiligung nicht übermäßig gebunden wird.

Da auf Grund des vorliegenden Ansuchens diese Punkte nicht beurteilt werden können, kann zunächst die Zustimmung zu den geplanten Arbeiten der Wohnbau Ost nach ha. Ansicht nicht erteilt werden.“

Aus diesem Bericht geht zweifelsfrei hervor, daß bei der Renovierung von Verwaltungs- bzw. Strafvollzugsgebäuden der Justiz die Erfordernisse des § 1 Abs. 2 WGG nicht gegeben sind.

Der Hinweis auf § 7 Abs. 4 1. Satz WGG läßt den Schluß zu, daß nach Ansicht der Wohnbauabteilung gemäß diesen Bestimmungen des WGG unter gewissen Voraussetzungen die Genehmigung für solche Bauten zulässig wäre.

In diesem Zusammenhang wird im Kommentar und Handbuch zum Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz von Korinek — Funk — Scherz — Weinberger — Wieser, Orac-Wirtschaftsverlag 1981, Anmerkungen 10 und 12 zu § 1 und Anmerkung 28 zu § 7 WGG festgestellt: „Die vom WGG für gemeinnützige Bauvereinigungen vorgesehenen und zugelassenen Geschäfte lassen sich in drei große Gruppen einteilen:

Hauptgeschäfte (geregelt im § 7 Abs. 1 und 2), Nebengeschäfte (geregelt im § 7 Abs. 3) und konnexe Zusatzgeschäfte (geregelt im § 7

Abs. 4; sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Landesregierung).

Die Formulierung des § 7 Abs. 4 WGG spricht dafür, daß sie als abschließende Regelung des Wirkungsbereiches gemeinnütziger Bauvereinigungen gedacht ist und daher andere Tätigkeiten als die vom WGG vorgesehenen von gemeinnützigen Bauvereinigungen nicht ausgeübt werden dürfen.

Gem. § 7 Abs. 4 WGG bedürfen nämlich andere im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung notwendig werdende Geschäfte als die im § 7 Abs. 1 bis 3 leg. cit. angeführten der Zustimmung der Landesregierung. Die Geschäfte müssen demnach im Zuge der ordentlichen Wirtschaftsführung notwendig werden. Eine Definition des Rahmens einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung wird im Gesetz nicht gegeben. Es wird sich jedoch jedenfalls um Geschäfte handeln müssen, die für eine gemeinnützige Bauvereinigung grundsätzlich zulässig sind.“

Unerfindlich bleibt, warum der Abteilungsvorstand in dem zitierten Bericht auch auf den zweiten Satz des § 7 Abs. 4 WGG hingewiesen hat, da zweifelsfrei feststeht, daß die WBO nicht um die Beteiligung an einem anderen Unternehmen angesucht hat, sondern um die Durchführung von Bauarbeiten. Es erübrigt sich daher, sich mit dieser Bestimmung näher auseinanderzusetzen.

In seinem abschließenden Bericht, AZ VIII/2-19/56-1981, an den Landeshauptmann schreibt der Abteilungsvorstand, daß auf Grund des äußerst knapp bemessenen Prüfungszeitraumes und der nicht vorhandenen Unterlagen „eine fundierte Aussage nicht möglich ist. Ein abschließendes und sachlich fundiertes Bild darüber, ob durch dieses Geschäft der WBO die Gemeinnützigkeit beeinträchtigt oder gefährdet wird, kann nach allgemeiner Ansicht erst nach einer Prüfung über einen längeren Zeitraum und an Hand vollständiger Unterlagen getroffen werden.“

Dieser Bericht schließt: „Es wird daher um Weisung ersucht, ob ein positiver Bescheid erlassen werden soll“, was Landeshauptmann Kery in einem handschriftlichen Vermerk anordnete.

Auf Grund der zitierten gesetzlichen Bestimmungen und der Ausführungen der Kommentatoren sowie mangels Erhebung aller gesetzlichen Voraussetzungen war — nach Ansicht der FPÖ — daher die Zustimmung des Landeshauptmannes zur Durchführung des Um- bzw. Ausbaues von Justizbauten nicht zulässig.

- Wie in der Sachverhaltsdarstellung bereits ausgeführt, haben die Länder gem. § 29 Abs. 5 WGG über ihre Tätigkeit dem Bundesministe-

rium für Bauten und Technik jährlich Bericht zu erstatten. Diese Berichte erfolgen auf Grund eines seitens des Bundesministeriums für Bauten und Technik vorgegebenen Fragebogens, in dem unter Punkt 10 gefragt wird, „bei welchen Bauvereinigungen die regelmäßigen Prüfungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht vorgenommen werden und welche Umstände dazu geführt haben“. Obwohl, wie bereits mehrfach ausgeführt, dies bei der WBO der Fall war, hat das Amt der Burgenländischen Landesregierung in ihrem Bericht zu diesem Punkt eine Leermeldung abgegeben.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat daher zu diesem Punkt eine den Tatsachen nicht entsprechende Meldung an die Aufsichtsbehörde verfaßt.

G. EMPFEHLUNGEN

I. Empfehlungen der SPÖ und FPÖ

1. Die gesetzlichen Prüfungs- und Kontrollvorschriften sind vom Prüfungsverband in Hinkunft strikte einzuhalten, und gegebenenfalls ist von der gesetzlichen Möglichkeit, Sonderprüfungen durchzuführen, verstärkt Gebrauch zu machen. Insbesondere ist auch auf die Einhaltung der gesetzlichen Prüfungsabstände für die ordentlichen Prüfungen zu achten.
2. Die Landesregierungen sind im Wege des Bundesministeriums für Bauten und Technik zu verhalten, in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes von den im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vorgesehenen Kontroll- und Prüfungsmöglichkeiten in Hinkunft vermehrt Gebrauch zu machen. Die Landesregierungen haben zeitgerecht einzuschreiten, um einen möglichen Schaden für Siedler bzw. für Wohnungswerber abzuwehren bzw. möglichst gering zu halten.
3. Die jährlichen Berichte der Landesregierungen an das Bundesministerium für Bauten und Technik gem. den Bestimmungen des § 29 Abs. 5 WGG 1979 sind in detaillierter und aussagekräftiger Form zu erstatten. Die in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes getroffenen Maßnahmen sind von der Landesregierung einzeln in den Berichten anzuführen.
4. Der Bundesminister für Bauten und Technik ist zu ersuchen, auf eine detaillierte Berichterstattung in diesen Angelegenheiten zu achten.

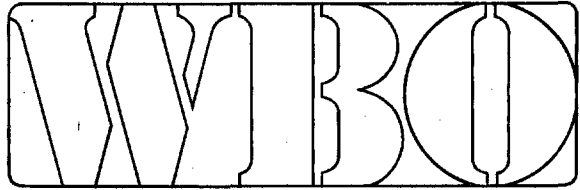
II. Empfehlungen der FPÖ

1. Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes (§ 3) im Zusammenhalt mit dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (§ 5) hinsichtlich einer Trennung von Interessenverband und Prüfungsverband. Neben der Revisionstätigkeit kann der Verband nach der geltenden Rechtslage auch die Wahrung der Interessen der Wohnbaugesellschaften und die Förderung der Geschäftsbeziehung dieser Gesellschaften untereinander und zum Verband bezwecken.

Um Interessenskollisionen, die aus dieser Konstellation entstehen könnten, zu vermeiden, sind die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen, nämlich die Installierung eines eigenständigen Prüfungsverbandes, vorzusehen.

2. Zur Gewährleistung der laufenden Einhaltung der für den Prüfungsverband gesetzlich vorgesehenen Vorschriften ist eine nachgehende Kontrolle der Gebarung der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften durch den Rechnungshof vorzusehen, wie diese bereits für gemeinnützige Wohnbaugesellschaften, an denen eine Gebietskörperschaft mit mindestens 50% beteiligt ist, gegeben ist.
3. Im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz ist zu verankern, daß für parteipolitische und öffentliche Funktionäre eine verantwortliche Tätigkeit in gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften unvereinbar ist, um diese Unternehmungen dem zur Zeit gegebenen parteipolitischen Einfluß zu entziehen. Der vorliegende Bericht zeigt, daß bei der Errichtung und der Vergabe von Wohnungen immer wieder auch parteipolitische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen.
4. Übergang von der derzeitigen Objekt- zur Subjektförderung im Wohnbauförderungsgesetz 1968, um die derzeit bei der Aufteilung und Zuweisung von Wohnbauförderungsmitteln vorhandenen parteipolitischen Gesichtspunkte auszuschalten, die gegenüber den einzelnen Wohnungswerbern Ungerechtigkeiten und Pressionsmöglichkeiten mit sich bringen können. Durch die Subjektförderung soll nicht mehr der gemeinnützige Bauträger, sondern der förderungswürdige Wohnungswerber selbst die Förderung erhalten.

Beilagen I bis XVI

WOHNBAU OST

Gemeinnützige Baugenossenschaft — registrierte Genossenschaft m.b.H.

Vereinbarung zwischen Vorstand und Geschäftsführung**A. Aufgaben des Vorstandes bzw. Obmannes:**

1. Der Vorstand, insbesondere der Obmann, vertritt die WBO nach außen. Als Mandatar nimmt er die Vorstandsfunktion politisch wahr. Er macht Wohnungspolitik im Sinne der ÖVP und betreibt parteipolitischen Wohnbau. Repräsentationsaufgaben werden ebenfalls von ihm wahrgenommen.

2. Der Kontakt mit der Partei und deren Unterstützung, die ständige Berichterstattung sowie die Ausweitung der politischen Kontakte, vor allem in Wien, Niederösterreich und Steiermark. Insbesondere die zusätzliche Erreichung von Wohnbauförderungsmitteln sowie ein optimaler Kontakt mit den Behörden wegen rascher und großzügiger Genehmigung der Objekte. Besondere Sorge ist der Erreichung von Bauträgerfunktion bei Bundesobjekten zu widmen.

3. Verkauf der Wohnungen sowie Imagepflege der WBO (PR-Arbeiten) im parteipolitischen Einklang. Insbesondere die Vorbereitung von Kooperationen mit neuen oder bestehenden gemeinnützigen Bauträgern. Die rascheste Erreichung eines Bauvolumens von rund 200 Millionen/Jahr, um die Wirtschaftlichkeit der WBO zu sichern.

B. Aufgaben der Geschäftsführung bzw. des leitenden Direktors Dkfm. Tietze

1. Komplette innere Organisation, Abwicklung des Geschäftsbetriebes, Verantwortung für Buchhaltung, Zahlungen des Kunden- und Lieferantenkonto (Überwachung der Bankkonten) usw.

2. Disposition über sämtliche Bankkonten, die Aquisition und Bereitstellung von Bankkrediten sowie die Auslösung der Mittel. Die exakte Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung und finanziellen Gebarung.

3. Die Kalkulation der Objekte sowie Vorkalkulation bei Grundstückskäufen bei entsprechender Berichterstattung und Verantwortung in der gemeinsamen Sitzung (Vorstand und Aufsichtsrat).

4. Sachgemäße Vorbereitung sämtlicher Unterlagen für eine reibungslose Abwicklung der Prüfung durch den Revisionsverband bzw. Aufsichtsbehörde (Umstellung des Rechnungswesens).

Rudolf Obradowitsch (Geschäftsführer bei Commerz-Druck; Rauchwarterfirma)

.....

Frage: Wurden Sie von Dr. RAUCHWARTER jemals beeinflusst, hohe Preisnachlässe zu gewähren bzw. Druckleistungen unter den Gestehungskosten zu erbringen?

Antwort: In manchen Fällen ja. Konkret beim Safir-Verlag und bei manchen ÖVP-Aufträgen, zB die Neudörfler Zeitung.

Dies erfolgte so, daß wir von unserem Offertpreis einen Preisabstrich gewähren mußten. Dies wurde meist mit der Auslastung des Betriebes von Dr. RAUCHWARTER begründet.

Frage: Wie erfolgte die Verrechnung mit der WBO?

Antwort: Die Rechnungslegung erfolgte mit gewissen Ausnahmen immer prompt. Die Bezahlung der WBO-Rechnungen ließ jedoch oft zu wünschen übrig.

Frage: Wie aus den Unterlagen der WBO zu ersehen ist, hat die WBO an die Firma COMMERZ-DRUCK GesmbH & Co KG. Zahlungen in der Höhe von insgesamt S 2 969 229,40 geleistet, für die kein Leistungsnachweis vorliegt. Was können Sie dazu angeben?

Antwort: Die Summe dürfte in etwa stimmen. Mit diesen Zahlungen wurden, wie ich heute weiß, Rechnungen für den Süd-Ost-Express (Druckkosten) beglichen.

Im Frühjahr 1980 trat Dr. RAUCHWARTER an mich heran, ein Offert zu legen für eine neue Zeitschrift im Burgenland. Ich kam dann zu einer Besprechung am Hotterweg 14, wo folgende Personen daran teilnahmen: Dr. RAUCHWARTER, Karl SCHMIDT, Peter MILLARD, OTZELBERGER, Frau Mag. EGGHARD, Komm. Ignaz PIELER, Harald GRUBER und ich.

Bei dieser Besprechung wurde die Gründung des Süd-Ost-Express beschlossen und ich gab die Zusage, daß unsere Firma in der Lage wäre, die Zeitung zu produzieren und rechtzeitig auf den Markt zu bringen. Ende März war es dann soweit, die Zeitung erschien vorerst 14tägig und später ab Herbst 1980 wöchentlich. Mit den Preisen waren die Herrschaften einverstanden, und es wurde mir mitgeteilt, daß Dkfm. TIETZE für die finanzielle Abwicklung der Zeitung zuständig ist. (Mitteilung von Dr. RAUCHWARTER)

Obradowitsch



56

1385 der Beilagen

Beilage III

Dipl.-Ing. Dr. Ernst Rauchwarter
Abgeordneter zum Landtag
1010 Wien, Landskrongasse 5/1

Firma
Commerzdruck
Herrn Obradowitsch

Mühlweg 1
7061 Trausdorf

Aktennote

Lieber Rudi!

Wir alle haben gemeinsam sehr viel zu tun, trotzdem muß eine Mindestordnung in sämtlichen Betrieben, überhaupt in einer Größenordnung des Commerzdrucks eingehalten werden.

Ich muß daher darauf bestehen, daß bis Montag, den 12. Oktober 1981 die Finanzplanung über die nächsten Monate vorgelegt wird. Diese Finanzplanung kann selbstverständlich nur für die ersten vier Wochen exakt sein, für die weiteren vier Wochen grob, sollte aber auf jeden Fall bis zum Jänner über Weihnachten hinaus, unter Berücksichtigung der Zinsbelastung, die im Dezember auf uns zukommt, erstellt sein.

Neben dieser Vorlage der Finanzplanung wird die von Dkfm. Ludl längst geforderte Organisationsplanung ebenfalls zu diesem Termin erwartet.

Ich setze voraus, daß die bereits vor Wochen kritisierten, herumliegenden, nicht fakturierten „Taschen“ in der voraussichtlichen Fakturensumme von 200 000 S bis 300 000 S bereits enthalten sind und nehme an, daß auch bis zur nächsten Woche alle seit Jahren nicht geklärten Fakturen — insbesondere ÖVP, Prof. Gesellmann, usw. — geklärt sind. Sollte meine Mithilfe erforderlich sein, so stehe ich gerne zum Wochenende zur Verfügung. Es geht nicht an, daß in Hinkunft nicht zumindest wöchentlich fakturiert wird.

Des weiteren erwarten wir im Laufe der nächsten Woche die isolierte und akkumulierte Monatsleistung bis zumindest Ende August sowie eine Vorschau für das nächste halbe Jahr bis Ende März 1982.

Wir dürfen weiters darauf hinweisen, daß seitens des Safir-Verlages laufend Klagen über nicht abgestimmte Konten geführt werden. Wir ersuchen daher dringendst, daß auch diese Kontoabstimmung mit dem Safir bis Ende des Monats durchgeführt wird.

Die Kontoabstimmung mit dem WZO soll angeblich bereits im Gange sein, sodaß wir als Termin Ende Oktober in Vormerkung nehmen können.

Mit besten Grüßen

Ernst Rauchwarter

PS:

Im übrigen verweise ich auf die seit einem Jahr mündlich überbrachten Wünsche, die Firmenautos endlich beschriftet zu lassen. Ich ersuche dies nun auch schriftlich, damit es doch endlich realisiert werden kann.

1385 der Beilagen

57

Beilage IV

Landesgendarmeriekommando
für das Burgenland
Kriminalabteilung
7001 Eisenstadt, Postfach 104

Zu GZ P-2284/81/K/3

Eisenstadt, am 6. April 1982

Beginn: 13.00 Uhr

Niederschrift

aufgenommen mit dem aus der U-Haft vorgeführten **Zimper Walter**, geb. 29. April 1942 in Piesting, Nat. i. A., der als Verdächtiger mit dem Grunde der Befragung vertraut gemacht, freiwillig folgendes angibt:

Frage: Wie hoch waren Ihre Treuhandinlagen beim Faber-Verlag?

Antwort: Insgesamt 3,5 Mio S, wobei 2 Mio S am 3. April 1982, am Nachmittag in Anwesenheit des Notars Dr. RANZENBACHER übergeben wurden und bei dieser Gelegenheit auch ein Notariatsakt erstellt wurde.

Frage: An wen erfolgte die Übergabe?

Antwort: In Anwesenheit des Notars an das Ehepaar Gerlinde und Ludwig MALEK und auch in Anwesenheit ihrer zwei Söhne, von mir bar übergeben.

Frage: Woher stammen diese 2 Mio S?

Antwort: Wie schon bei meiner ersten Einvernahme angeführt, konnten die notwendigsten 2 Mio S durch die späteren Vertreter der Gesellschaft zur Förderung der Regionalpresse aufgebracht werden, sodaß ich erst dadurch ja in die Lage versetzt wurde, vom Angebot Dr. RAUCHWARTERS nicht Gebrauch zu machen.

1 Mio S wurde im wesentlichen durch mich aufgebracht — ich nehme Bezug auf meine erste Vernehmung und den Hinweis auf die diesbezügliche Ermächtigung des LH LUDWIG, und die 2. Million wurde mir vom als Treuhänder fungierenden Wirtschaftstreuhänder Dr. Ottokar STROBICH aus Wien übermittelt.

Frage: Von welchen Firmen oder Personen haben Sie Geldmittel zur Rettung des Faber-Verlages, im Sinne der Vereinbarung mit dem LH LUDWIG, erhalten?

Antwort: Von dieser Tatsache, daß ich anonyme Spender anredete, wußten eine Reihe von Leuten bescheid. Vor allem meine wirtschaftlichen und juristischen Berater. Dies ist Dr. STROBICH und Dr. STROMMER.

.....
Vertrauensverhältnis zur Familie FABER-MALEK entwickeln können, ich konnte abschätzen, daß die Tochter und Geschäftsführerin mit den Problemen des Unternehmens alleine nicht fertig werden würde und ich wußte außerdem, daß die Sozialistische Partei ein großes Interesse an der Übernahme des Verlages gezeigt hat. Bei allen meinen diesbezüglichen Gesprächen stand immer der Wunsch und die Absicht im Vordergrund, den Faber-Verlag als parteiunabhängigen, wenngleich bürgerlichen Verlag im Sinne seiner mehr als hundertjährigen Tradition zu erhalten.

Um dieses Engagement bewußt und deklariert außerhalb meiner dienstlichen Obliegenheiten als Landesparteisekretär der ÖVP-Niederösterreich tätigen zu können, habe ich die ausdrückliche diesbezügliche Genehmigung des Landesparteiobmannes und Landeshauptmannes LUDWIG eingeholt. Das war schon deshalb notwendig, weil ich ja Privatpersonen, Firmen und Institutionen um die Flüssigmachung von Geldmitteln ersuchen mußte und ich keinesfalls den Eindruck hinterlassen durfte, daß es sich hierbei um irgendeine Art der Spendenleistung an die ÖVP handelt.

Etwa Feber oder März 1981 war es soweit, daß ich verschiedenste, mir bekannte Persönlichkeiten daraufhin angesprochen habe, in einer Art „bürgerlicher Solidaritätsaktion“ zur wirtschaftlichen Sanierung des Faber-Verlages beizutragen. Ich habe dabei zum Teil selber verhandelt, zum anderen Teil haben es auch Mittelsmänner übernommen, darüber mit ihnen bekannten Persönlichkeiten zu reden. Bei all diesen Unternehmungen und Überlegungen habe ich wirtschaftliche und juristische Berater zugezogen, da ich selbst weder über die ausreichenden wirtschaftlichen, finanztechnischen und juristischen Kenntnisse verfüge. Auf Grund dieser damals sehr intensiven Beratungen und Verhandlungen hat sich relativ bald jener formalrechtliche und gesellschaftsrechtliche Weg abgezeichnet, der einige Zeit später dann tatsächlich beschritten wurde.

Im Zuge der Gespräche, die ich mit potentiellen Interessenten persönlich geführt habe, habe ich auch mit Dr. RAUCHWARTER gesprochen. Er hat prompt seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, an einer Beteiligung — weder die Rechtsform noch die Art und Weise konnten zum damaligen Zeitpunkt exakt vorgesehen werden — mitzu-.....

Kreuz

2 Mill

J

VEREINBARUNG

zwischen dem Faber-Verlag, Krems, vertreten durch Prok. Ludwig Malek, und der ÖVP Wr. Neustadt, Hauptbezirksparteileitung, vertreten durch LAbg. Walter Zimmer, und abgeschlossen am heutigen Tage:

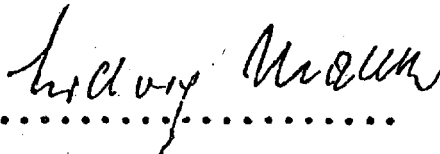
Aus den Vereinbarungen zwischen der ÖVP Wr. Neustadt und dem Faber-Verlag vom 8. Feber 1978 bzw. aus der Verzichtserklärung des Dienstnehmers Walter Zimmer in der Vereinbarung zwischen ihm und dem Faber-Verlag, ebenfalls vom 8. Feber 1978, ist zu entnehmen, daß die ÖVP Wr. Neustadt an Werbekostenersatz bzw. an Provisionen für vermittelte Daueraufträge bzw. Dauer-Druckkostenbeiträge den monatlichen Betrag von 17 850 S vom Faber-Verlag zu erhalten hat. Durch das Ausscheiden des Dienstnehmers Walter Zimmer aus dem Faber-Verlag gehen die von ihm verzichteten Provisionsansprüche direkt an die ÖVP Wiener Neustadt über. Darüber hinaus übernimmt die ÖVP Wiener Neustadt im Auftrag des Wiener Neustädter Verlages und im Sinne des Pachtvertrages zwischen Wr. Neustädter Verlag und Faber-Verlag vom 25. April 1972 ab dem 1. Jänner 1981 die Wahrnehmung der politischen Intentionen des Wr. Neustädter Verlages in den betroffenen Zeitungen des Faber-Verlages.

Die unterzeichneten Vertragspartner kommen überein, daß der ÖVP Wr. Neustadt dafür vom Faber-Verlag ein monatlicher Unkostenbeitrag in Höhe von 8 700 S (Schilling achttausendsiebenhundert) gebührt. Der Betrag ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex I. In der Vereinbarung zwischen ÖVP Wr. Neustadt und Faber-Verlag vom 8. Feber 1978 ist festgehalten, daß die ÖVP Wr. Neustadt vom Faber-Verlag einen Werbekostenersatz in Höhe von monatlich 7 500 S (Schilling siebentausendfünfhundert) erhält. Auch dieser Betrag ist wertgesichert.

Im Sinne dieser Vereinbarung gehen die Provisionsansprüche für vermittelte Daueraufträge direkt an die ÖVP Wr. Neustadt über. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung beträgt die Provision den monatlichen Betrag von 13 800 S (Schilling dreizehntausendachthundert) und betrifft die Vermittlung von Daueraufträgen des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung (Inserateneinschaltung) sowie der ÖVP-Landesparteileitung für Niederösterreich.

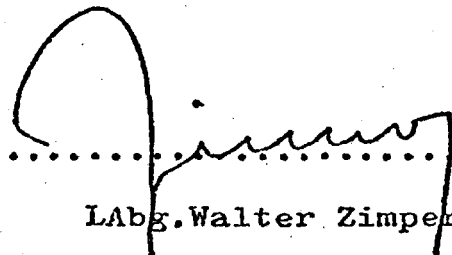
Der dadurch entstehende Gesamtbetrag von derzeit 30 000 S (Schilling dreißigtausend) ist monatlich, jeweils am Monatsersten, vom Faber-Verlag auf das Konto der ÖVP Wr. Neustadt bei der Creditanstalt-Bankverein Wr. Neustadt, Konto-Nummer 99/51468, zu überweisen.

Wr. Neustadt, Krems, am 18. Dezember 1980.



.....
Prok. Ludwig Malek

für den Faber-Verlag



.....
LAbg. Walter Zimmer

für die ÖVP Wiener Neustadt

Beilage VII

Das „Problem Dr. Forstik“, welches nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Einleitung eines Verfahrens nach § 6 Abs. 2 Z 3 Kreditwesengesetz gerechtfertigt hätte, ist dadurch bereinigt, daß der Betreffende mit 1. April 1982 als Geschäftsleiter des Raiffeisenverbandes Burgenland ausgeschieden ist.

7 Beilagen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Müller-Pöschel".

62

1385 der Beilagen

Beilage VIII

Dipl.-Ing. Dr. Ernst Rauchwarter
Abgeordneter zum Landtag
1010 Wien, Landskrongasse 5/1

Wien, am 6. März 1981

Wohnbauförderung
z. H. Herrn Wally
Abteilung I 6a

Operngasse 21
1041 Wien

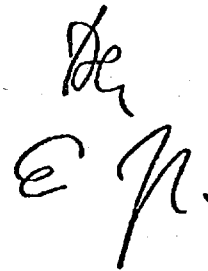
Lieber Freund!

Beiliegend erlaube ich mir, eine Kopie unserer örtlichen Bauleitung vom Leopold-Figl-Wohnpark (Salzerwiese), Wr. Neustadt, zur gefälligen Kenntnisnahme zu überreichen.

Daraus ist ersichtlich, mit welchen unvermeidbaren zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen zu rechnen wäre, sollten einerseits nicht nahtlos die Bauarbeiten durchgeführt werden und andererseits nicht im Sinne des „Uhrzeigersinnes“ Bauteil 2 vor Bauteil 3 kommen.

Ich darf Dich lieber Freund im Interesse eines wirtschaftlichen vertretbaren Baumanagements ersuchen, Deine Unterstützung in unserem Sinne zu gewähren.

Mit bestem Dank



1385 der Beilagen

63

Beilage IX

ÖVP Landesparteileitung

Niederösterreichische Volkspartei

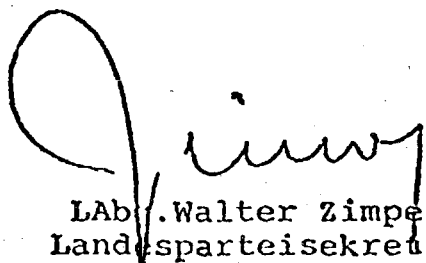
18. August 1981
LPS/Re/397An die
Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft
„Wohnbau-Ost“Prodtischgasse 24
2700 Wiener Neustadt

Betrifft: Baulos Salzerwiese — Wiener Neustadt

Bezugnehmend auf Ihr diesbezügliches Ersuchen teile ich Ihnen nach Rücksprache mit dem Wohnbaureferenten des Landes Niederösterreich, Herrn Landeshauptmann Siegfried Ludwig, mit, daß vorgesehen ist, das zweite Baulos Ihres Projektes in Wr. Neustadt — Salzerwiese (Block E und K sowie Reihenhäuser) bei der voraussichtlichen Sitzung des Wohnbaubeirates Mitte Oktober 1981 zur Genehmigung der Wohnbauförderungsmittel vorzuschlagen. Der rechtmäßige Bescheid des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung wird Ihnen allerdings erst nach der Sitzung des Beirates bzw. der unmittelbar darauffolgenden Sitzung der niederösterreichischen Landesregierung zugestellt werden können.

In der Hoffnung, Ihnen mit dieser Information gedient zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Lab. Walter Zimmer
Landesparteisekretär

25. September 1981

Berichte des Obmannes und Geschäftsführers

Der Obmann der WBO, LAbg. Dr. Ernst Rauchwarter, und der GF Dkfm. Tietze berichten über die gegenwärtige Situation wie folgt:

Wie allen Mitgliedern des Vorstandes und AR bereits hinlänglich bekannt ist, erfolgen in den Medien sehr gezielte Angriffe, die gegen die WBO und im besonderen gegen ihren Obmann gerichtet sind. Diese Angriffe richten sich sowohl gegen den Politiker als auch gegen den Unternehmer Dr. Rauchwarter. Diese Kampagne hat nun dazu geführt, daß von seiten der Banken eine sensiblere Einstellung gegenüber allen Anträgen um Finanzierung der WBO besteht, weiters sehr wesentliche Detailfragen lange Zeit benötigen, bis sie geklärt werden. Ein weiteres Problem für das Erlangen von Finanzierungen ist die Kapitalknappheit bei den Banken bzw. die allgemein schwierige gesamtwirtschaftliche Situation.

Der Obmann hält fest, daß die Medienkampagne gegen seine Person bzw. im Zusammenhang dazu auch die WBO trifft und daß kaum zu erwarten ist, daß in absehbarer Zeit ein Ende der Medienkampagne eintritt. Er weist auch darauf hin, daß dadurch der WBO nicht nur größerer Schaden erwächst, da die gesamte Situation der WBO dadurch auch sehr problematisch wird. Vor diesem Hintergrund, in dem auch die Sorge um ein gedeihliches Weiterkommen der WBO zum Ausdruck kommt, stellt der Abgeordnete und Obmann Dr. Rauchwarter an die gemeinsame Sitzung die Frage, ob der Vorstand bzw. er als Obmann dieses Vorstandes in seiner bisherigen Geschäftspolitik fortfahren soll und ob das Vertrauen der gemeinsamen Sitzung in die Aktivitäten des Vorstandes in vollem und uneingeschränktem Umfang gegeben ist.

Nach kurzer Diskussion wird einstimmig von der gemeinsamen Sitzung erklärt, daß der Vorstand aufgefordert wird, seine Aktivitäten im bisherigen Umfang forzusetzen ohne Rücksicht auf die Medienkampagne.

Der Obmann berichtet weiter, daß wahrscheinlich im heurigen Jahr keine Sitzung des Wohnbauförderungsbeirates in Niederösterreich durchgeführt wird, möglicherweise findet im Burgenland eine Sitzung statt. Sollte in Niederösterreich keine Sitzung stattfinden, so würde das bedeuten, daß der Bauteil Salzerwiese II, der ursprünglich die Bauten J, K, Reihenhäuser und E umfaßt, erst im Frühjahr 1982 begonnen werden kann. Für die WBO bedeutet das, daß für den Bauteil I, der bereits soweit fertiggestellt ist, daß die Baumeisterarbeiten in einigen Wochen abgeschlossen sein könnten — mit der Übergabe wäre im Frühjahr 1982 zu rechnen — nicht nur wesentliche Mehrkosten infolge Zinsenbelastung eintreten, sondern daß die gesamte Baustelleneinrichtung neu durchgeführt werden müßte.

Hinsichtlich des Wohnparkes Eisenstadt stellt sich eine ähnliche Situation wie bei dem Objekt Salzerwiese. Die Finanzierung wurde wesentlich erschwert, die Abwicklung der BSK geht sehr schleppend und langsam vor sich, wobei sich die Probleme besonders aus dem System der Bausparfinanzierung ergeben.

Vom zugesicherten Rahmenkredit von 80 Mio S durch den Raiffeisenverband wurden bisher 60 Mio S ausgeschöpft, weitere 20 Mio S Kreditrahmen wurden nicht mehr gewährt. Beim WP Eisenstadt zeigt sich ebenfalls eine äußerst schwierige und angespannte Situation. Sollte sich bei diesem Objekt nicht rasch eine Änderung im Hinblick auf die gegebene Finanzierungszusage des Raiffeisenverbandes ergeben, muß die WBO nach Auffassung des Vorstandes den Bau dieses Projektes einstellen.

Hier bei diesem Punkt unterbricht der Obmann den Bericht und ersucht die gemeinsame Sitzung um eine Stellungnahme. Nach einer erregten Diskussion, bei der im wesentlichen der Verwunderung Ausdruck verliehen wurde, daß vom Raiffeisenverband gegebene Finanzierungszusagen nicht eingehalten werden, wurden der Obmann und der GF beauftragt, Verhandlungen mit der Spitze des Raiffeisenverbandes zu führen bzw. mit den Spitzenpolitikern des Landes Burgenland, um zu vermeiden, daß der Wohnpark Eisenstadt eingestellt wird. Einhellig wird festgestellt, daß die politischen und wirtschaftlichen Folgen für das Burgenland bei einer eventuellen Einstellung des Wohnparkes unabsehbar wären. Der Obmann wird beauftragt, alles nur erdenklich mögliche zu unternehmen, um diese wirtschaftlich und politisch äußerst prekäre Situation zu vermeiden und Gespräche mit dem gesamten Parteivorstand zu führen.

Hinsichtlich Niederösterreich kommt die gemeinsame Sitzung zur Auffassung, daß ursprünglich von Niederösterreichs Spitzenpolitikern — wie vom Obmann bereits öfter berichtet — zugesagt wurde, das Projekt Salzerwiese uneingeschränkt und in vollem Umfang in wirtschaftlich vertretbaren Tranchen zu fördern. Es kam die Sorge der gemeinsamen Sitzung zum Ausdruck, daß dies nunmehr nicht die Absicht ist und daß dadurch der WBO größerer wirtschaftlicher Schaden zugefügt werden würde. Bereits jetzt spürt die WBO die Auswirkungen der Medienkampagne im schleppenden Wohnungsverkauf.

Der Obmann und der GF werden auch hier aufgefordert, alles Notwendige zu unternehmen, um eine akzeptable Lösung für eine rasche Fertigstellung des Bauteiles I und den Beginn des Bauteiles II zu erreichen.

Der Obmann wird auch aufgefordert, hinsichtlich der Lösung dieser Probleme mit Herrn LH Siegfried Ludwig und Landespartei sekretär Walter Zimper eine Aussprache herbeizuführen und der gemeinsamen Sitzung darüber zu berichten.

Der Obmann und GF berichten weiter, daß in den Räumen des burgenländischen Raiffeisenverbandes am ein Gespräch stattgefunden hat. Bei diesem Gespräch waren anwesend Dr. Ernst Rauchwarter, Dkfm. Tietze, Rudolf Habeler von seiten der WBO bzw. Generaldirektor Forstik, Dr. Millner, Dr. Novak, Präsident Polster LAbg. Wiesler, LAbg. Marx und LAbg. Nikles von seiten des Verbandes. Bei diesem Gespräch wurde unter anderem die schwierige Situation der WBO seit der Medienkampagne durch den Obmann der WBO dargelegt. Der Obmann der WBO ersuchte den Raiffeisenverband unmißverständlich, sich der sensiblen Politik anderer Banken nicht anzuschließen und der WBO, deren jahrzehntelange Hausbank er ist, bei der Erledigung von Finanzierungen weiterhin behilflich zu sein bzw. Finanzierungen durchzuführen. Zusammenfassend wurde von den Vertretern der WBO Nachstehendes ersucht:

1. Betreffend WP Eisenstadt wurde die Bitte an den Raiffeisenverband herangetragen die bereits in Abzug gebrachten Zinsen für die Grund- und Baukostenzwischenfinanzierung, die über das Konto Ordinario beim Raiffeisenverband abgebucht und von der WBO auch bezahlt wurden, wieder ausnützen zu dürfen.
2. Die Zinsen aus Grundstückskäufen sollen nicht wie bisher sofort in Abzug gebracht werden, sondern sollten gestundet werden, bis die Grundstücke einer Verwertung zugeführt werden.
3. Der Raiffeisenverband, der Grundstücke in Eisenstadt mit 100 Prozent finanziert hat, soll, wie mündlich vereinbart, auch die Bauvorbereitungskosten übernehmen, da ansonsten eine Verwertung eines Grundstückes nicht möglich ist. Es handelt sich um die Objekte Kirchäcker und Pöstlried.
Die Finanzierung der Bauvorbereitungskosten, insbesondere der Architektenhonorare, ist deshalb besonders wichtig, da infolge der Größe der Projekte die Honorare von den Architekten nicht vorfinanziert werden können.
4. Es wurde ersucht, den Kreditrahmen für den Wohnpark Eisenstadt auf Grund der bereits mündlich gegebenen Zusage um 20 Mio S zu erhöhen und diese 20 Mio S auch ausnützen zu dürfen. Dadurch würde der WBO ermöglicht, das Projekt wirtschaftlich abzuwickeln, da Fixpreisgarantie und Pauschalaufträge mit den einzelnen Professionisten durch Leistung von Materialkonti abgewickelt werden könnten.

Herr Generaldirektor Forstik nahm zu diesem Ersuchen wie folgt Stellung:

1. Die Zinsenstundung und Rückführung der Zinsen wurde generell abgelehnt,
2. die Finanzierung der Bauvorbereitungskosten für Kleinhöflein, Pöstlried und Kirchäcker, ebenso
3. die Erhöhung des Zwischenkreditrahmens für Wohnpark Eisenstadt um 20 Mio S wurde ebenfalls verwehrt.

Weiters wurde vom Raiffeisenverband die Meinung vertreten, daß Pauschalaufträge bzw. Materialkonti nicht durchgeführt werden dürfen und daß dafür keine Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Der Obmann und GF berichten der gemeinsamen Sitzung über einen Tatbestand, der erst nach Amtsantritt von Dr. Rauchwarter, das war im Jahr 1974, erkennbar wurde.

Nach eingehenden Recherchen durch den Obmann und GF wurde festgestellt, daß Beträge im Ausmaß von rund 15 Mio S ungedeckt waren und daß diese fehlenden Beträge aus bestehenden Kreditrahmen beim burgenländischen Raiffeisenverband (Wohnpark Eisenstadt) bzw. bei der BAWAG (Salzerwiese) abgedeckt wurden. Das Zustandekommen dieser Fehlbeträge konnte nicht exakt festgestellt werden, da doch sehr wesentliche Unterlagen fehlen. Es konnte aber eindeutig geklärt werden, daß die Ursachen für das Entstehen aus der sogenannten Tinhof-Ära stammen. Weiters entstand ein großer Teil dieser Fehlbeträge aus der Geschäftsführertätigkeit von Ing. Ertl, der infolge seiner Unregelmäßigkeiten, auf die

hier nicht näher eingegangen werden soll, die aber allen Aufsichtsräten bekannt sind (bekanntlich wurde Ing. Ertl anlässlich seines Ausscheidens die volle Entlastung erteilt, diese Unregelmäßigkeiten wurden erst nachträglich bekannt), aus der Genossenschaft ausschied bzw. entlassen wurde.

Die Vertreter des Raiffeisenverbandes waren über diese Information nicht gerade erfreut, lehnten aber trotzdem — Verständnis für die schwierige Lage der WBO wurde gezeigt — eine Mithilfe bei der Lösung der Probleme, was die Finanzierungshilfe anlangt, ab.

Die Vertreter des Raiffeisenverbandes waren daher trotz politischem Entgegenkommen nicht bereit, uns behilflich zu sein.

BAWAG

Der Obmann sowie der GF berichten weiters über ein Gespräch mit dem Vorstandsdirektor der BAWAG, Dipl.-Ing. Walter Pöck, der für die Weiterfinanzierung des Bauteiles II der Salzerwiese zur Auflage gemacht hat, vor Kreditgewährung eine interne Revision durch die BAWAG in den Räumen der WBO vorzunehmen.

Ursprünglich war mit der BAWAG vereinbart, daß das gesamte Projekt zwischenfinanziert wird, von einer Revision durch die BAWAG war nie die Rede, deshalb wurde diese Auflage des BAWAG-Vorstandes auch mit Erstaunen zur Kenntnis genommen. Da die BAWAG bekanntlich ein Nahverhältnis zum politischen Gegner hat, wurde aus diesen und internen Gründen eine Prüfung durch die BAWAG abgelehnt, da mit Sicherheit Informationen an den politischen Gegner durchgesickert wären, die gerade zum jetzigen Zeitpunkt für die WBO noch größeren geschäftlichen Schaden anrichten können. Der Geschäftsführer weist darauf hin, daß die BAWAG über den Beschluß nicht gerade erfreut sein wird und daß es möglicherweise zur Fälligkeit der Kredite kommen könnte, wobei auch festgehalten wird, daß vom BAWAG-Konto, das zur Zwischenfinanzierung der Salzerwiese dient, Restzahlungen aus oben beschriebenen Abgängen der Tinhof-Ertl-Ära durchgeführt wurden. Es wurde einstimmig von der gemeinsamen Sitzung beschlossen, den BAWAG-Revisoren das Betreten der Räume der WBO zu untersagen. Gründe siehe oben.

Im Rahmen dieser Gesamtentwicklung stellen der Obmann und der GF fest, daß die WBO, sollte sich nicht rasch eine Änderung dieser Situation herbeiführen lassen, mit Sicherheit illiquid wird bzw. den Weg zum Handelsgericht (Konkursanmeldung) antreten wird müssen.

In gemeinsamer Sitzung wird diese Situation ausdrücklich mitgeteilt und um Stellungnahme ersucht.

Die gemeinsame Sitzung hält fest, daß der Vorstand aufgefordert wird, zunächst neben den schon angeführten Gesprächen weitere Gespräche mit allen Spitzenpolitikern des Burgenlandes und Niederösterreichs zu führen.

Weiters wird beschlossen, den Bundesparteiohmann Mock dahin gehend zu informieren, daß die WBO unverschuldet in diese triste Situation geriet. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die politischen Folgen für alle Beteiligten in Niederösterreich und Burgenland unabsehbar wären und daß rasch eine Lösung herbeizuführen ist. Sollte sich keine Lösung anbieten bzw. keine Lösung möglich sein, ist vom Vorstand eine weitere gemeinsame Sitzung einzuberufen, wo die notwendigen Schritte (Weg zum Handelsgericht) beschlossen und besprochen werden müßten.

Die gemeinsame Sitzung erklärt ausdrücklich, mit den bisherigen Aktivitäten des Vorstandes einverstanden zu sein. Außerdem beschließt die gemeinsame Sitzung einstimmig, daß der Vorstand ihr Vertrauen genießt und daß in der bisherigen Geschäftspolitik uneingeschränkt fortzufahren ist.

Fortgesetzt beim Landesgericht Eisenstadt am 22. April 1982.

Anwesend: RiAA Mag. Oberhofer unter vorheriger Anleitung
Mag. Josef Tiefenbrunner
VB Sonja Tschurl

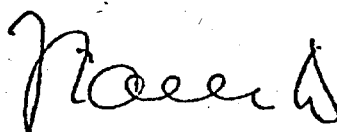
Beginn: 9.10 Uhr

Aus der Haft vorgeführt wird Dipl.-Ing. Dr. Ernst Rauchwarter und gibt fortgesetzt vernommen an:

Ergänzend zur gestrigen Einvernahme möchte ich angeben, daß mich mein Chauffeur Herr Moser öfters nach Piesting zum Beschuldigten Zimmer gefahren hat. Ich erinnere mich dabei konkret an einen Vorfall, nämlich daran, daß ich Zimmer in einem undurchsichtigen Nylonsackerl eine Rate betreffend die 1,5 Mio S mit dem Verwendungszweck „Sanierung und Beteiligung am Faber-Verlag“ überbrachte. Damals habe ich sinngemäß zu meinem Chauffeur Herrn Moser unter Hinweis auf dieses Plastiksackerl gesagt: „Damit wäre Ihnen geholfen.“ Herr Moser mußte sich an diesen Vorfall erinnern und somit bestätigen können, daß ich Zimmer Geld nach Piesting gebracht habe. Die Erklärung, warum Zimmer von den ratenweisen überbrachten privaten 1,5 Mio S nichts wissen will, kann ich mir nur so vorstellen, daß Zimmer die 1,5 Mio S auf Rechnung „Maculan“ überbrachten Unterstützungsbeträge für den persönlichen Wahlkampf Ludwigs verwenden wollte. (Überbracht am 3. April 1981 in der Löwelstraße.) Würde also Zimmer den Erhalt der privaten 1,5 Mio S bestätigen, so müßten die auf Rechnung „Maculan“ am 3. April 1981 übergebenen 1,5 Mio S entweder noch vorhanden sein, zB auf einem Sparbuch, oder zurückgegeben werden. Laut Mitteilung Zimmers sollte nämlich der auf Rechnung „Maculan“ übergebene Betrag für den persönlichen Wahlfond verwendet werden. Unter persönlichen Wahlfonds meine ich Werbemittel, die außerhalb des Parteibudgets für spezielle Werbung des Spitzenkandidaten und der engsten Mitarbeiter verwendet werden. Wesentlich erscheint mir weiters, daß am 3. April 1981 Zimmer bereits 2 Mio S für den Faber-Verlag zur Verfügung hatte, ohne mir nur eine Andeutung davon zu machen, denn mir erklärte Zimmer, daß er lediglich 2 Mio S (die von mir privat übergebenen) zur Erwirkung des Notariatsaktes brauche, denn die 1,5 Mio S (auf Rechnung „Maculan“ überbrachte Summe) war ja laut seiner Mitteilung für den Wahlfond gemeint.

Wenn ich nach meinem persönlichen Interesse bezüglich Beteiligung am Faber-Verlag gefragt werde, so kann ich darauf antworten, daß ich Zimmer in seinen Intentionen unterstützen wollte und weiters, daß durch die Beteiligung bei Faber im Bereich Druck eine ideale Ergänzung zum Commerzdruck gegeben wäre. So wurde beispielsweise, obwohl die Beteiligung nicht zustande kam, ein Postwurf der niederösterreichischen ÖVP gemeinsam mit Faber und Commerzdruck hergestellt, weil sich beide Firmen vom Verfahren her ideal ergänzen. Zu den vorher erwähnten 2 Mio S, die Zimmer am 3. April 1981 in Händen gehabt hat, sehe ich den Beweis dafür, daß meine persönlichen in Raten übergebenen Beträge in der gesamten Höhe von 1,5 Mio S darin enthalten sind.

Wenn mir vorgehalten wird, daß der Grund, warum Zimmer die Übergabe der 1,5 Mio S im März bzw. Feber 1981 bestreitet, der sein könnte, daß es sich um WBO-Geld handelt, so gebe ich dazu an, daß das nicht stimmt. Ich vermute, daß ganz einfach der Grund darin zu sehen ist, daß Zimmer für diese 1,5 Mio S, die er letztlich der Fa. Maculan schuldig ist, einen Verwendungsnachweis nicht erbringen kann. Ich kann auch eine persönliche Bereicherung Zimmers nicht ausschließen.



.....

Ich werde versuchen zu eruieren, ob diese Bestätigungen noch vorhanden sind und gegebenenfalls dem Gericht zur Verfügung stellen. Ich bleibe bei meiner Verantwortung, auch wenn mir die Aussage des Beschuldigten Zimmer vorgehalten wird.

Wenn mir die Aussage des Zeugen Dr. Alexander Maculan (ON 373) vorgehalten wird, wonach er keinerlei Zusagen gemacht hätte, der niederösterreichischen ÖVP Parteispenden oder irgendwelche Leistungen zu erbringen, daß Dr. Schragl keineswegs berechtigt war, Vereinbarungen mit dem Beschuldigten Tietze in diesem Zusammenhang abzuschließen und daß ausgeschlossen sei, daß der Beschuldigte Zimmer über die Fa. Hoffman und Maculan oder auf deren Rechnung irgendwelche Gelder bekommen hätte und daß darüber hinaus völlig unrichtig sei, daß ich mir im Zuge von Auftragserteilungen 3 bis 4 Mio S für die ÖVP versprechen ließ, so kann ich darauf nur antworten: Dr. Maculan war relativ oft im Wiener Büro und hat mit mir über verschiedene Aufträge und Zuschlagserteilungen gesprochen. So wie die Zusage und Realisierung über das Inseratengeschäft mündlich zugesagt und realisiert wurde, wurde auch eine Unterstützung der niederösterreichischen ÖVP bis zu 3 Mio S zugesagt. Außerdem hat Herr Dr. Schragl gleichlautende Zusagen meiner Information nach Dkfm. Tietze gegeben. Dr. Maculan zeigte sich offensichtlich deshalb bereit für diese Unterstützung, da er neben dem Auftrag Salzerwiese Wr. Neustadt und dem ARGE-Auftrag in Eisenstadt vor allem auch an den Auftrag für die Justizbauten (fast 2 Mrd S Bauvolumen) sehr interessiert war. Erwähnen möchte ich, daß auch dieser Auftrag der Justizbauten schriftlich der Fa. Maculan erteilt wurde und von der Fa. Maculan schriftlich bestätigt wurde. Meiner Information nach war Dr. Schragl für die finanzielle Abwicklung zuständig, vor allem deshalb, weil er alleine mit Tietze definitive Preisverhandlungen sowie Preisgestaltungsgespräche führte und fixierte.

Nachdem Dr. Schragl dabei alleine entscheiden konnte, war für mich selbstverständlich, daß er auch hiezu das nötige Pouvoir hat. Der Auftrag bei der Salzerwiese der Fa. Maculan ist selbstverständlich nur im Einvernehmen und Zustimmung der niederösterreichischen ÖVP erfolgt. Sicher hätte der Vorstand der WBO meiner Auffassung nach gegen den Willen der niederösterreichischen ÖVP eine Auftragsvergabe nicht vorgenommen. Es wurde vor der Auftragsvergabe in jedem Fall das Einvernehmen mit den niederösterreichischen Parteileitungsstellen hergestellt und die Zustimmung eingeholt. Die Zusage von Dr. Maculan für die Unterstützung der Partei kann ich nur so erklären, daß sie zwar nicht mehr Voraussetzung für die Zuschlagserteilung von Wr. Neustadt waren, aber im Interesse eines guten Geschäftes und Kontaktes vor allem für die anstehenden Auftragserteilungen. Ich habe selten mit Landeshauptmann Ludwig über Auftragsvergaben, wenn überhaupt, ansonsten alles mit Abgeordneten Zimmer besprochen. Die am 3. April an den Beschuldigten Zimmer übergebenen 1,5 Mio S sind daher im Zusammenhang mit dem oben gesagten zu sehen. Was die Rückgabe der 2 Mio S an mich durch Zimmer betrifft, so kann ich nicht mehr genau sagen, wann diese erfolgte. Vor allem, ob die Rückstellung am Tag der Bestätigung alle 2 Mio S erfaßte oder in zwei Teilbeträgen erfolgt ist.

Die rückgegebene Summe entsprach den 1,5 Mio S, die ich in Teilbeträgen im Feber bzw. März 1981 Zimmer übergab und jenen 500 000 S, die ich am 3. April über Frau Kiteubl Zimmer zukommen ließ. Die Rückgabe erfolgte, weil eine Beteiligung am Faber-Verlag nicht zustande kam.

Ich möchte bemerken, daß am Tage der Übergabe der restlichen 500 000 S (3. April 1981) Zimmer nichts erwähnte, daß es zu einer Beteiligung durch mich nicht kommen würde. Zimmer sagte auch nichts zu mir, daß er an diesem Tag für den Faber-Verlag bereits von dritter Seite Geld bekommen hätte. Wenn mir nunmehr die Aussage des Beschuldigten Zimmer (ON 304, S 487 b) vorgehalten wird, wonach Zimmer für den Faber-Verlag am 3. April 1981 am Vormittag von Dr. Strobich ebenfalls 1 Mio S erhielt und außerdem von mehreren anonymen Geldgebern 1 Mio S bekam, so kann ich darauf nur antworten, daß ich das heute zum ersten Mal höre. Bei der Übergabe durch mich erwähnte Zimmer nichts von dieser Transaktion. Ich finde es merkwürdig, daß Zimmer mir von diesen Transaktionen nichts sagte, obwohl ich am selben Tag ihm 500 000 S für den gleichen Zweck, nämlich für den Faber-Verlag, übergeben ließ. Darüber hinaus habe ich ihm ja außerdem 1,5 Mio S für die Druckkosten und PR-Beiträgen persönlich gegeben; auch bei dieser Transaktion sagte er nichts von Spenden zur Sanierung des Faber-Verlages von dritter Seite. Ich habe am 3. April 1981 das Geld in der Löwelstraße übergeben. Wenn mir meine Aussage vom 15. März 1982 (Seite 233 i Verso) vorgehalten wird, wonach die Geldübergabe am Nachmittag stattfand und ich die 1,5 Mio S zum Großteil von der Sparkasse Wr. Neustadt, wo ich einen Kredit hatte, und den kleineren Teil bar aufbrachte, so gebe ich dazu ergänzend an: Mit diesen 1,5 Mio S meinte ich jene Beträge, die ich Zimmer im Feber bzw. März 1981 überbrachte. Nicht damit gemeint habe ich die 1,5 Mio S, die ich am 3. April in der Löwelstraße übergeben habe. Ich weiß allerdings nicht, ob die Übergabe tatsächlich am Nachmittag erfolgt ist, aber ich erinnere mich nur, daß diese Aussage nicht stimmt. Die Übergabe dürfte doch vormittag, nachdem der WBO-Bote im Wiener Büro eingetroffen ist, erfolgt

sein. Die weiteren 500 000 S wurden gegen mittag, also zu einem Zeitpunkt, wo Zimmer nach seiner eigenen Angabe bereits im Besitze von Spenden von dritter Seite war, übergeben. Ich finde es merkwürdig, daß Zimmer mich darüber nicht informierte, obwohl er mich am 3. April auf Zahlung der restlichen 500 000 S drängte.

Ende: 11.30 Uhr

Abdruck

v. g. g.

Wasser

Stief

Wasser

70

1385 der Beilagen

..... Wenn mir die Aussage des Beschuldigten Zimmer — soweit sie sein Vermögen betrifft — vorgehalten wird, so erinnere ich mich daran, daß er auch über eine Wohnung in Wien verfügen soll. Es könnte allerdings auch sein, daß das ein Irrtum meinerseits ist; es könnte auch sein, daß er diese Wohnung nicht auf seinen Namen erworben hat. Näheres darüber weiß ich nicht.

Unterbrochen um 9.45 Uhr; fortgesetzt um 10.45 Uhr.

Als weiteren Grund, weshalb Zimmer weitere Geldempfänger bestreitet, kann ich nicht ausschließen, daß er LH Ludwig decken will. Zimmer war als Parteisekretär maßgebender ÖVP-Politiker und ist sicherlich an einer weiteren politischen Karriere sehr interessiert. Zimmer ist sich sicherlich der Verantwortung bewußt und weiß, daß über das Land Niederösterreich bundespolitische Auswirkungen in den nächsten Nationalratswahlen zu erwarten sind.

Es könnte auch sein, daß Zimmer die Übergabe der 1,5 Mio S deshalb bestreitet, weil er die Fa. Maculan, insbesondere den Zeugen Dr. Maculan, nicht belasten bzw. involvieren will. Gerüchteweise wurde in den Medien vor Jahren über Bau- bzw. Umbauarbeiten an einem Objekt im Eigentum Ludwigs durch die Fa. Maculan berichtet. Eine Belastung von Dr. Maculan würde die Gefahr eines neuerlichen Auflebens vergangener Diskussionen beinhalten. Außerdem erinnere ich mich an eine Information vom Beschuldigten Tietze, wonach LH Ludwig als Funktionär einer Genossenschaft — deren Name mir entfallen ist — es bereits damals auf Grund von Schwierigkeiten zum vorzeitigen Ausscheiden Ludwigs gekommen ist.

Aus den obgenannten Gründen erscheint mir wahrscheinlich, daß Zimmer das von mir überbrachte Geld zur Gänze in den Faber-Verlag investierte und deshalb auch die Übergabe der 1,5 Mio S, die eine Parteispende der Fa. Maculan darstellten, bestreitet.

Ende: 11.30 Uhr

A. Schurl v. g. g.

N. Bauer

B. F.

A. F.

Fortgesetzt beim Landesgericht Eisenstadt am 21. April 1982.

Anwesend: RiAA Mag. Oberhofer unter vorheriger Anleitung
Mag. Josef Tiefenbrunner

Beginn: 13.25 Uhr

Aus der Haft vorgeführt wird Dipl.-Ing. Dr. Ernst Rauchwarter und gibt fortgesetzt vernommen an:

Zur Geldübergabe am 3. April 1981: (Fortsetzung)

In den bereits von mir erwähnten zahlreichen Gesprächen mit dem Zeugen Dr. Maculan wurde auch vereinbart, daß ich 3 Mio S für die ÖVP Niederösterreich einbehalten könne, sobald diese Mittel von der Partei benötigt werden. Diese Gespräche fanden, glaublich, im Spätherbst 1980 statt; näheres darüber kann vielleicht Tietze sagen, der im Wiener Büro auch mit Dr. Schragl im Besprechungszimmer darüber sprach; zu diesem Zeitpunkt war ich ebenfalls im Nebenzimmer anwesend.

Bei diesen Gesprächen mit dem Zeugen Maculan war niemand anwesend. Ich sprach immer mit Dr. Maculan, während Tietze meist mit Dr. Schragl sprach. In irgend einem solchen Gespräch hat mir Dr. Maculan die obgenannte Zusage gemacht. Vor der Abhebung am 3. April 1981 über 1,5 Mio S auf Rechnung der Fa. Maculan habe ich kein Einvernehmen darüber hergestellt, weil ich bereits vorher mit Dr. Maculan generell die Spendenzusage hatte und die Art der Durchführung ausgemacht war. Im konkreten Fall brauchte ich daher kein Einvernehmen mehr herstellen. Ich habe Dr. Maculan diese Zusage abverlangt und wurde selbst aktiv. Ich wiederum wurde aber von der niederösterreichischen ÖVP gedrängt, mit Hilfe der WBO zu Parteiunterstützungen zu gelangen. Insbesondere hat mich daraufhin Zipper und Stadtrat Zach angesprochen; außerdem traten etliche kleinere Funktionäre, die ich momentan bei Namen nicht nennen kann, diesbezüglich an mich heran.

Insbesondere Zach erklärte mehrmals anlässlich von Sitzungen, daß die Fa. Maculan, die in Wr. Neustadt mit Hilfe von Förderungsmitteln Wohnungen errichtet, für die Partei in Wr. Neustadt zu spenden hätte; außerdem war seitens der ÖVP Wr. Neustadt der Wunsch und seitens der Fa. Maculan auch die Zusage vorhanden, daß beim Umbau des ÖVP-Sekretariats durch die Fa. Maculan entsprechende Leistungen ohne Verrechnungen erbracht werden. Aus all diesen Gegebenheiten sieht man, daß die Aussage des Zeugen Dr. Maculan nicht stimmt und ich sehr wohl ermächtigt war, am 3. April 1981 1,5 Mio S auf seine Rechnung für die Partei zu verwenden. Diese 1,5 Mio S, die ich am 3. April 1981 Zipper in der Löwelstraße überbrachte, waren daher Parteispenden der Fa. Maculan und nicht wie behauptet wird, WBO-Gelder für die Sanierung des Faber-Verlages. Außerdem erinnere ich mich, daß Maculan im Rahmen dieser generellen zugesagten 3 Mio S bereits im Detail als erste Teilleistungen Zusagen für Inserate im Konsumentenmagazin „Bonus“ sowie Transparente für eine Tennishalle am Postsportplatz und die Übernahme eines Druckkostenbeitrages gemacht hat. Erst nachdem die Fakturen beispielsweise über die Inserate im „Bonus“ auf Grund der Zession beim Raiffeisenverband der Fa. Maculan vorgelegt wurden und somit auch die Leistung der Inserateneinschaltung konsumiert wurde, hat Maculan kommentarlos die Fakturen zurückgewiesen. Die Aufträge hat Dr. Maculan nur deswegen erteilt, um in seiner Buchhaltung die Parteispenden — darunter auch die am 3. April 1981 verwendeten 1,5 Mio S — abdecken zu können. Insgesamt waren bereits Fakturen der Größenordnung von 500 000 bis 700 000 S gelegt, nachdem von Dr. Maculan bzw. Schragl die Summen als Teilzahlungen dieser akontierten 1,5 Mio S kompensiert werden sollten.

rauchw

.....
verbindungen größeren und geringeren Umfanges handelt.

Keines der Versicherungsunternehmen hat an die WBO ein unbesichertes Darlehen gewährt.

Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer Versicherungs-AG

Die Geschäftsverbindung der Bundesländer mit der WBO bzw. deren Rechtsvorgängerin, die bis in die Jahre 1952/53 zurückreicht, zeigt ein größeres Prämienvolumen. Die WBO trat sowohl als Versicherungsnehmer als auch als Vermittler auf. Den Prämieinnahmen in den Jahren 1975 bis 1982 im Betrage von 5 815 108 S standen 453 092 S reine Schadenzahlungen ohne den dazugehörigen Aufwendungen für Schadenerhebung, Schadenabwehr und Schadenbearbeitung gegenüber. An die WBO sind Provisionen von 503 523 S in den Jahren 1975 bis 1982 auf das jeweils von dieser namhaft gemachte Konto eingezahlt worden.

Eine dem Raiffeisenverband Burgenland vereinbarungsgemäß zustehende 2%ige Inkassoprovision für das von diesem vermittelte Prämienvolumen wurde über dessen Auftrag ab dem Jahre 1964 an die ÖVP Landesleitung Burgenland auf das Konto Nr. 1 001 353 beim Raiffeisenverband Burgenland überwiesen; für die Jahre 1975 bis 1982 waren dies 1 038 017 S.

Ein an die Automobilia Ges. m. b. H. & Co. KG gewährtes Darlehen in der Höhe von 1 000 000 S ist durch eine Bankgarantie der Österreichischen Länderbank AG voll besichert.

Die Forderungsanmeldung im Ausgleichsverfahren der WBO für Prämienaußenstände beträgt 423 433 S.

Erste Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die Geschäftsverbindung der Ersten Allgemeinen mit der WBO begann erstmals im April 1979. Versicherungsverträge mit Organen der WBO datieren bereits aus dem Jahre 1962. Die Prämieinnahmen aus Versicherungsverträgen mit der WBO in den Jahren 1979 bis 1981 betragen 1 295 569 S.

Die Forderungsanmeldung im Ausgleichsverfahren der WBO in der Höhe von 1 834 636 S setzt sich aus offenen Darlehenszinsen von 164 079 S für ein vollbesichertes einjähriges Darlehen mit Garantie der Bank für Arbeit und Wirtschaft AG, Filiale Eisenstadt, im Betrag von 3 500 000 S und nicht beglichenen Versicherungsprämien in der Höhe von 1 670 557 S zusammen.

Landesgendarmeriekommando
für das Burgenland
Kriminalabteilung
7001 Eisenstadt, Postfach 104

Z u. GZ P-2284/81/K/3

Oberwart, am 19. April 1982

Niederschrift

aufgenommen mit Kommerzialrat, Baumeister

PIELER Ignaz, 23. 12. 1925 in Kemetten geb.,
österreich. StA., verh., Baumeister, in
7400 Oberwart, Raimundgasse 25 whft., der

als Auskunftsperson

mit dem Grund der Befragung vertraut gemacht, freiwillig folgendes angibt:

„Ich werde gefragt, wann und in welcher Eigenschaft ich bei der WBO tätig war.

Antwort: Ich war vom 19. März 1981 bis zum 22. November 1981 Vorsitzender des Aufsichtsrates. Anschließend war ich ca. zehn Tage interimistischer Obmann. Bevor ich Vorsitzender des Aufsichtsrates wurde, war ich seit 18. Dezember 1980 in den Aufsichtsrat kooptiert.

Frage: Wann waren Sie beim Landeshauptmannstellvertreter Dr. SAUERZOPF und haben diesem mitgeteilt, daß bei der BAWAG in Eisenstadt mit WBO-Schecks Zahlungen auf das Sparkonto der Melitta RAUCHWARTER getätigt worden sind?

Antwort: Ende Oktober 1981 war ich mit Amtsrat KAMPITS beim Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dr. SAUERZOPF in seiner Kanzlei im Amt der Burgenländischen Landesregierung. Wir haben dem Landeshauptmannstellvertreter mitgeteilt, daß Dr. RAUCHWARTER von Konten der WBO Geldbeträge in der Höhe von etwa 3,5 Mio S abgehoben hat. Diese Gelder wurden von Dr. RAUCHWARTER auf Sparbücher gelegt. Diese Sparbücher wurden in weiterer Folge als Deckung für Firmenkredite verschiedener Firmen des Dr. RAUCHWARTER verpfändet.

Frage: Wer war bei dieser Unterredung anwesend?

Antwort: Landeshauptmannstellvertreter Dr. SAUERZOPF, Amtsrat KAMPITS und ich.

Frage: Von wem hatten Sie diese Vorgangsweise des Dr. RAUCHWARTER in Erfahrung gebracht?

Antwort: Die Unterlagen wurden mir von den Verbandsprüfern Dkfm. MERSICH und Mag. WASTL zur Verfügung gestellt.

Frage: Was wollten Sie mit dieser Mitteilung an Dr. SAUERZOPF bezwecken?

Antwort: Der Aufsichtsrat war der Meinung, daß bereits der Tatbestand der Untreue eingetreten war und wollten dies pflichtgemäß dem Landesparteiobmann zur Kenntnis bringen.

Frage: Wie reagierte der Herr Landeshauptmannstellvertreter auf Ihre Mitteilung, machte er Ihnen irgendwelche Zusagen, dies in Zukunft abzustellen?

Antwort: Der Herr Landeshauptmannstellvertreter war bestürzt über diese Angaben und hat uns gebeten, so schnell als möglich Ordnung in die Angelegenheit zu bringen.

74

1385 der Beilagen

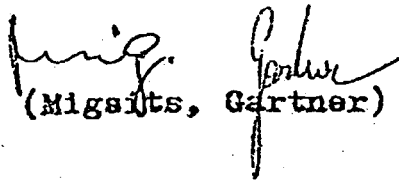
Frage: Wer war außer Ihnen und dem Amtsrat KAMPITS von dieser Angelegenheit informiert?

Antwort: Die Aufsichtsräte HABELER Rudolf, HORVATH Gottfried und Stadtrat ZACH und ... sekretär Hans GABRIEL.

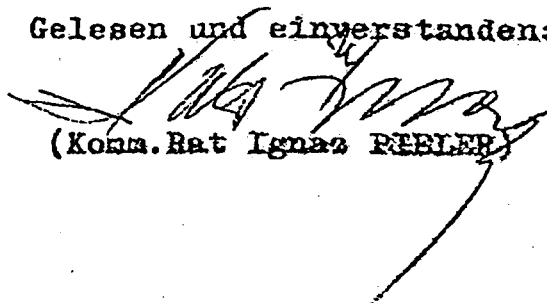
Ich habe die Antworten selbst diktiert und bin mit dem Inhalt der Niederschrift einverstanden.“

Beginn: 20.15 Uhr Ende: 21.30 Uhr

Vor uns:


(Migsits, Gartner)

Gelesen und einverstanden:


(Komm. Rat Ignaz REIBLER)

1385 der Beilagen

75

Beilage XIV

Dipl.-Ing. Dr. Ernst Rauchwarter
Abgeordneter zum Landtag
1010 Wien, Landskronngasse 5/1

Wien, am 11. 2. 1981

Herrn
Hauptbezirksparteiobmann
Bundesrat Franz Stocker

Gymmelsdorferstraße 9
2700 Wr. Neustadt

Sehr verehrter Herr Bundesrat!

Lieber Freund!

In der Beilage übersende ich Dir eine Kopie des Briefes unseres Freundes und Bürgermeisters Dopler, der Abg. Zipper dringend ersucht, das bereits eingereichte Objekt Kirschlag bestmöglich zu unterstützen. Von Herrn Abg. Zipper wurde bei entsprechender Intervention des Bürgermeisters und unserer Aufsichtsräte eine Genehmigung im Beirat zum Februar d. J. in Aussicht gestellt.

Ich darf Dich daher, lieber Freund, ebenfalls ersuchen, als Aufsichtsrat unseres gemeinnützigen Bau-trägers NÖST, im Sinne des beiliegenden Schreibens zu intervenieren um so ehest möglich das erste Bauvorhaben realisieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

76

1385 der Beilagen

Beilage XV

Dipl.-Ing. Dr. Ernst Rauchwarter
Abgeordneter zum Landtag
1010 Wien, Landskronngasse 5/1

Wien, am 5. 11. 1980

Herrn
Abgeordneten
Walter Zimper
p. A. ÖVP Hauptbezirksparteileitung

Neuklosterplatz
2700 Wiener Neustadt

Betrifft: Anbot für Aufsichtsratsbesetzung

Sehr verehrte Herren!

In der ehemaligen gemeinnützigen Gesellschaft Stölzl Oberglas und nunmehrigen umbenannten gemeinnützigen „NÖST-Niederösterreichische-Steirische gemeinnützige Bauges. m. b. H.“ bin ich Mehrheitsgesellschafter.

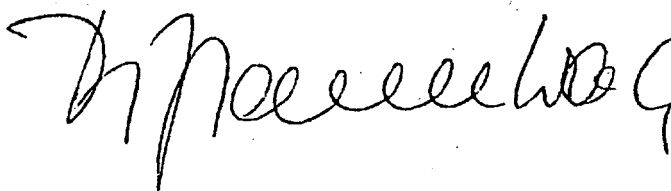
Ich darf daher nach interner Klärung und vor allem als Abgeordneter und Funktionär unserer Österreichischen Volkspartei erklären, daß die „NÖST“ selbstverständlich Wohnbaupolitik nur im Sinne der ÖVP-Grundsätze und im Sinne unserer Wohnbaupolitik betreiben wird.

Es ergeht deshalb an die ÖVP-Hauptbezirksparteileitung die freundliche Einladung, einen Aufsichtsrat zu nominieren, um so eine möglichst lokalbezogene und parteinahe Wohnbaupolitik betreiben zu können.

Insgesamt werden vier Aufsichtsräte bestellt, wobei neben meiner Person als Aufsichtsratsvorsitzender auch von der steirischen ÖVP entsprechende Parteifunktionäre in den Aufsichtsrat delegiert werden.

Ich darf um ehest mögliche Nominierung dieses Aufsichtsrates ersuchen und zeichne

mit freundlichen Parteigruß



1385 der Beilagen

77

Beilage XVI

Österreichische Volkspartei

Bundesparteileitung
BundespressesprecherHerrn Landtagsabgeordneten
Dr. Ernst Rauchwarter
Landskronngasse 5
1010 Wien

Wien, 1980 10 23

Lieber Ernst!

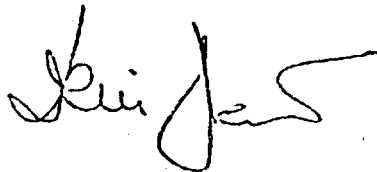
Zurückkommend auf unser Gespräch gebe ich Dir nachstehend den Personalstand einer österreichischen Tageszeitung (Kärntner Volkszeitung) bekannt.

Insgesamt: 45 Angestellte

Davon: 16 Redakteure (1 CR, 1 CR-Stellvertreter, 6 Ressortchefs),
4 Redaktionssekretärinnen,
4 Anzeigenvertreter,
21 Verwaltung und Vertrieb (Anzeigenabteilung/Buchhaltung).

Gestern hatte ich Gelegenheit mit Dr. Kohl, CDU, zu sprechen, der uns gerne einen Kontakt zur „Rheinischen Rundschau“ herstellen wird. Die Rheinische Rundschau ist eine der größten regionalen Tageszeitungen Deutschlands mit Mutationsausgaben. Ich hoffe, daß Du mit dieser Information unser Projekt weiter verfolgen kannst und verbleibe in der Zwischenzeit

mit besten Grüßen.



Herbert Vytiska

CC.: Landespartei sekretär NÖ
Walter ZimperNeues Volksblatt
Peter Klar

MINDERHEITSBERICHT

DER ABGEORDNETEN WOLF, DR. FEURSTEIN, DR. GAIGG UND VETTER

Die unterfertigten Abgeordneten der Fraktion der Österreichischen Volkspartei im Untersuchungsausschuß zur Untersuchung

1. der Vorwürfe betreffend eine angebliche Finanzierung von Parteien oder Zeitungen im Zusammenhang mit der auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes tätigen „Wohnbau Ost gemeinnützige Baugenossenschaft registrierte Genossenschaft mit

beschränkter Haftung (WBO)“ sowie

2. der Frage, inwieweit die auf Grund der einschlägigen Bundesgesetze für die Tätigkeit der WBO zuständigen Kontrollinstanzen ihre Aufgaben erfüllt haben,
erstatten gemäß dem § 42 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Nationalrates folgendes abgesonderte

Gutachten:

Inhaltsverzeichnis

ZITIERWEISE	Seite 82
Der Untersuchungsauftrag vom 18. Feber 1982	Seite 82
A. PRÄAMBEL	Seite 82
B. Dipl.-Ing. Dr. Ernst RAUCHWARTER	
I. Person und Werdegang	Seite 82
II. Rauchwarter und die Politik	Seite 83
III. Rauchwarters Eintritt in die WBO	Seite 84
IV. Rauchwarters Interessenkollision zwischen Politik und Geschäft	Seite 84
V. Rauchwarter und Kery	Seite 85
C. DIE WBO	
I. Entwicklung und Struktur des Unternehmens	Seite 85
II. Der Prüfbericht über die Jahre 1968 und 1969	Seite 86
III. Der Prüfbericht über die Jahre 1970 bis 1972	Seite 86
IV. Der Prüfbericht über die Jahre 1973 bis 1976	Seite 87
V. Die Wohnbaupolitik Rauchwarters	Seite 88
D. DAS RAUCHWARTER-IMPERIUM	
I. Errichtung und Strukturen	Seite 88
II. Rauchwarter schädigt die WBO zugunsten seines Imperiums	Seite 89
III. Der Zusammenbruch des Rauchwarter-Imperiums	Seite 90
IV. Keine Begünstigung der ÖVP durch Firmen des Rauchwarter-Imperiums	Seite 91
V. Kery und das Rauchwarter-Imperium	Seite 92
E. Dkfm. HORST TIETZE	
I. Person und Werdegang	Seite 93
II. Tietze und die WBO	Seite 93
III. Tietze und das Rauchwarter-Imperium	Seite 93
IV. Tietze, die BAWAG und die WBO	Seite 94
F. GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN DER WBO	
I. Firma Kleibl	Seite 95
II. Walter Weiser	Seite 97
III. Dipl.-Ing. Klaus Buben, Ing. Helmut Hasendorfer, Firma Babenbergia Planungs- und Bauträgergesellschaft m.b.H.	Seite 98
IV. Firma Hofman und Maculan	Seite 100
V. Die sozialistischen Wohnbaugenossenschaften Heimland und Neue Heimat	Seite 100
G. PARTEIENFINANZIERUNG	
I. Vorbemerkungen	Seite 103
II. Die WBO und „Parteienfinanzierung“	Seite 105
1. Bezirksparteilokal Mattersburg	Seite 105
2. Inventar des Bezirksparteilokals Mattersburg	Seite 106
3. Angebliche Geldzuwendungen	Seite 106
4. Angebliche Bezahlung von Personalkosten	Seite 107
a) Rosa EIGNER	Seite 107
b) Matthias LEITGEB	Seite 107
5. Mag. Friedrich MOSTBÖCK	Seite 108
6. „5,25 Mio S“	Seite 108
7. Walter ZIMPER	Seite 109
III. „Sybille“	Seite 112
IV. Inkassoprovisionen des Raiffeisenverbandes Burgenland	Seite 113
H. ZEITUNGSFINANZIERUNG	
I. „Süd-Ost-Express“	Seite 114
II. Faber-Verlag	Seite 114
III. Inseratenzahlungen der WBO	Seite 119

J. DIE EXPANSION DER WBO	
I. Die Ausdehnung des örtlichen Geschäftsbereiches auf das gesamte Bundesgebiet	Seite 119
1. Das Verfahren	Seite 119
2. „Salzerwiese“	Seite 121
a) Das Projekt	Seite 121
b) Die Finanzierung („Die verschwundenen Millionen“)	Seite 122
c) Interventionen	Seite 122
d) Korrekte Handlungsweise der Niederösterreichischen Landesregierung	Seite 123
3. Weitere Fälle der Überschreitung des örtlichen Geschäftsbereiches	Seite 123
II. Überschreitung des sachlichen Geschäftsbereiches	Seite 124
K. DER ZUSAMMENBRUCH DER WBO	
I. Die letzte Revision der WBO	Seite 125
II. SPÖ-Politiker und der Niedergang der WBO	Seite 127
1. Landesrat Dr. Helmuth VOGL	Seite 128
2. Dr. Heinz KAPAUN	Seite 128
3. Dr. Fred SINOWATZ	Seite 128
III. Der Justizbautenauftrag	Seite 128
1. Die negative Stellungnahme der Abteilung VIII/2	Seite 128
2. Kery greift ein	Seite 129
3. Die Sonderprüfung bei der WBO	Seite 130
4. Kery setzt sich über das Ergebnis der Sonderprüfung hinweg	Seite 131
5. Die Hintergründe für Kerys Handlungsweise	Seite 132
6. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung	Seite 133
IV. Kery verzögert die Strafanzeige gegen Rauchwarter	Seite 134
L. RAUCHWARTERS ENDE (Die ÖVP handelt entschlossen und rasch)	Seite 136
M. DIE WBO UND IHRE KONTROLLINSTANZEN	
I. Kery und die WBO	Seite 137
II. Der Revisionsverband	Seite 140
III. Der Aufsichtsrat	Seite 140
N. DIE FPÖ UND DIE WBO	
I. Pelikan — Pichler — Madejski	Seite 141
II. Die Affäre Ofner	Seite 142
O. DER SCHLUSSPUNKT HINTER DER WBO	Seite 143
P. ERGEBNIS DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES	Seite 143
Q. FORDERUNG, DIE SICH AUS DER TÄTIGKEIT DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES ERGIBT	Seite 144
R. ANHANG I (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979)	Seite 144
S. ANHANG II (Initiativantrag Nr. 227/A zur Novellierung des Unvereinbarkeitsgesetzes; „Rückzug der politischen Mandatäre aus den gemeinnützigen Bauvereinigungen“)	Seite 160

A. PRÄAMBEL

Die Österreichische Volkspartei hat ihren Auftrag zur Kontrolle der Mächtigen zum Schutz und im Interesse der Österreicherinnen und Österreicher stets korrekt erfüllt.

Dies beweist die intensive Mitarbeit von Mandatären der Österreichischen Volkspartei bei der Aufklärung einer ganzen Reihe öffentlicher Skandale während der Amtszeit der sozialistischen Alleinregierung.

So hatten Abgeordnete der ÖVP wesentlichen Anteil an der Aufklärung der Waffenschieberaffäre um den damaligen Verteidigungsminister Lütgendorf, des „100-Millionen-Dings“ der Frau Gesundheitsminister Dr. Leodolter und des AKH-Skandals des Finanzministers Dr. Androsch und des Wiener Bürgermeisters Gratz.

Es war daher selbstverständlich, daß die Volkspartei beim Bekanntwerden der WBO-Affäre dieselben Maßstäbe anzulegen bereit war, obwohl bedauerlicherweise Funktionäre ihrer eigenen Partei verstrickt schienen oder waren.

Eine Selbstverständlichkeit, die auf Grund der Erfahrungen in den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen der SPÖ leider nicht attestiert werden kann.

Das Bestreben der ÖVP hatte drei Ziele:

- Den Siedlern rasch zu helfen, um sie sowie die vielen kleinen Firmen und ihre Mitarbeiter vor Schaden zu bewahren.
- Licht in die sogenannte WBO-Affäre zu bringen ohne Rücksicht auf Personen und ihre Zugehörigkeit zu Institutionen oder Parteien.
- Politisch und personell die Konsequenzen aus den Lehren dieser Affäre zu ziehen.

Leider war es nicht möglich, mit den beiden anderen im Nationalrat vertretenen Parteien — trotz des Vorliegens einwandfreier Fakten —, zu einer der Untersuchung entsprechenden objektiven Darstellung der Ereignisse um die WBO zu kommen.

Den Sozialisten ist der Vorwurf zu machen, daß sie die Ergebnisse der Einvernahmen fast ausschließlich für propagandistische Zwecke im Zusammenhang mit den burgenländischen Landtagswahlen manipulierten, und der einzige Freiheitliche Abgeordnete, Dkfm. Holger Bauer, verwechselte seinen Auftrag aufzuklären mit der Chance auf persönliche Profilierung um jeden Preis.

Durch diese Haltung der SP-FP-Koalition im Ausschuss ist zum tiefsten Bedauern der Österreichischen Volkspartei ein gemeinsamer und seriöser, auf Fakten beruhender Bericht nicht möglich.

Diese mangelnde Bereitschaft der SP-FP-Koalition im Ausschuss geht schon daraus hervor, daß es bisher nicht gelungen ist, die SPÖ auch zu Konse-

quenzen aus dieser Affäre zu bewegen. Ein ÖVP-Antrag auf Schaffung von Unvereinbarkeitsbestimmungen für politische Mandatare bei der Tätigkeit in gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften ist bisher unerledigt.

Die Volkspartei sieht sich daher veranlaßt, dem Nationalrat und damit der österreichischen Öffentlichkeit folgenden objektiven Bericht über die Beratungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses vorzulegen:

ZITIERWEISE:

1. Die unter Anführungszeichen gesetzten Aussagen sind grundsätzlich wörtlich zitiert. Wenn jedoch Antworten ohne den Zusammenhang mit den vorangegangenen Fragen unverständlich wären, sind die bezughabenden Teile der Fragestellungen in die Antworten textlich eingearbeitet.

2. Seitenangaben ohne Zusatzbezeichnung beziehen sich auf die Seiten des Stenographischen Protokolls.

3. Seitenangaben mit Zusatzbezeichnung beziehen sich auf die Seiten der bezughabenden Beilage.

UNTERSUCHUNGS-AUFTRAG

BESCHLUSS DES NATIONALRATES VOM 18. Feber 1982

Zur Untersuchung

1. der Vorwürfe betreffend eine angebliche Finanzierung von Parteien oder Zeitungen im Zusammenhang mit der auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes tätigen „Wohnbau Ost gemeinnützige Baugenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (WBO)“ sowie
 2. der Frage, inwieweit die auf Grund der einschlägigen Bundesgesetze für die Tätigkeit der WBO zuständigen Kontrollinstanzen ihre Aufgaben erfüllt haben,
- wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

B. DIPL.-ING. DR. ERNST RAUCHWARTER

I. PERSON UND WERDEGANG

Der 1940 in der burgenländischen Ortschaft Sigleß bei Mattersburg geborene Dipl.-Ing. Dr. Ernst Rauchwarter studierte in den sechziger Jahren an der Hochschule für Bodenkultur in Wien und trat nach Beendigung seines Studiums im Jahre 1968 in die Dienste der Burgenländischen Landesregierung, womit er der Personalhoheit von Landeshauptmann Theodor Kery unterstand.

Obwohl er kein eigentlich fachspezifisches kaufmännisches Studium absolviert hatte, fühlte er sich zu höheren Aufgaben auf dem wirtschaftlichen Sektor berufen. Dabei neigte er jedoch mit fortschreitender Zeit immer mehr dazu, seine eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse immer unkritischer zu

beurteilen und immer maßloser zu überschätzen. Infolgedessen nahmen auch die von ihm subjektiv als durchaus realistisch angesehenen Ziele immer unrealistischere Gestalt an, ohne daß ihm dies in letzter Konsequenz immer zu Bewußtsein kam. Er entwickelte laufend neue hochfliegende Ideen kommerzieller Art, die sich häufig in phantastisch anmutenden Plänen niederschlugen, deren Verwirklichung bei nüchterer Betrachtung und Abwägung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht realistisch erscheinen konnte. Zugleich nahmen diese Pläne Dimensionen an, die jedes vernünftige Maß sprengten und nur mehr als Gigantoman bezeichnet werden können.

Als Motor seines gesamten Denkens und Handelns fungierten sein bis zum Exzeß gesteigertes, mit gesunden kaufmännischen Grundsätzen nicht mehr zu vereinbarendes Gewinnstreben, seine maßlose Karrieresucht, die nicht allein auf den wirtschaftlichen Bereich beschränkt war, und seine mitunter bis zur Lächerlichkeit pervertierte Selbstgefälligkeit und Eitelkeit. Um Karriere zu machen und seine Eitelkeit zu befriedigen, war Rauchwarter bereit, alle Prinzipien und auch — viel — Geld zu opfern. So waren ihm zum Beispiel die — vergeblichen — Versuche, den Titel eines Honorarkonsul eines westafrikanischen Zwergstaates verliehen zu bekommen, mehrere hunderttausend Schilling wert.

Nach außen hin, im Umgang mit Menschen verstand er es sehr geschickt, seine auf seinen persönlichen Vorteil bedachten Interessen, Wünsche und Pläne zu verschleiern und den Eindruck zu erwecken, sein Engagement komme der Allgemeinheit zugute. Sein selbstsicheres und überlegenes Auftreten sowie seine enorme Überredungsgabe ermöglichten es ihm, die von ihm ausgebrüteten hochfliegenden Pläne seinen Gesprächspartnern plausibel zu machen und von ihnen Unterstützung zu erfahren, die er sogleich wieder zu seinem Nutzen verwandte.

Die Zahl derer, denen sein Auftreten, seine Erscheinung und sein Reden, das freilich von seinen Taten grundverschieden war, imponierte oder doch zumindest Achtung abrang, war weit höher als derjenigen, die ihm mit — gesundem — Mißtrauen begegneten. Bezeichnenderweise waren es im wirtschaftlichen Bereich überwiegend alteingesessene Wirtschaftstreibende, denen ein Blender vom Schlage Rauchwarters suspekt erschien. Es ist gewiß kein Zufall, daß zB der mittlerweile verstorbene ehemalige Inhaber des Kremser Faber-Verlages, Dr. Herbert Faber, Rauchwarter ablehnend gegenüberstand und dessen Beteiligung am Faber-Verlag sowie die Zusicherung finanzieller Unterstützung selbst dann ablehnte, als er dies auf Grund der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung des Faber-Verlages bitter nötig gehabt hätte. Auch Gerlinde Malek, die Tochter Dr. Fabers, vermochte Rauchwarter von seinen wirtschaftlichen Fähigkei-

ten und seinen finanziellen Möglichkeiten nicht zu überzeugen. Bei ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß traf sie den Nagel auf den Kopf, als sie meinte:

„Rauchwarter hat so ein Auftreten gehabt, also fast ein bisserl wie ein Playboy, wenn ich ganz ehrlich bin.“ (S 3623)

Jenen Menschen, bei denen es ihm gelang, Eindruck zu erwecken, konnte er jedoch gefährlich werden, da er sie in den Strudel der von ihm heraufbeschworenen Ereignisse hineinzog und finanziell schädigte. Fatal wirkte sich dabei aus, daß die Personen, die er für sich einnehmen konnte, unbewußt als seine Handlanger fungierten, indem sie zur Verbreitung seines „Rufes“ beitrugen. Auf diese Weise war es ihm relativ rasch möglich, als Wirtschafts- und später auch als Wohnbau- sowie Medienfachmann bekannt und vielfach auch anerkannt zu werden, ohne daß er über eine wirklich fundierte Sachkompetenz verfügt hätte. Daß hinter der von Rauchwarter perfekt zur Schau gestellten Fassade nichts Reales steckte, wurde seinen gutgläubigen Helfern und der Öffentlichkeit viel zu spät, nämlich erst am Ende seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, als das in Wahrheit hohle Gebilde seiner kommerziellen Phantastereien zusammenkrachte, bewußt. Zum damaligen Zeitpunkt war jedoch der von ihm angerichtete und zu verantwortende Schaden bereits unübersehbar geworden und kann auch heute noch nicht in seiner vollen Tragweite erfaßt werden.

II. RAUCHWARTER UND DIE POLITIK

Die Tatsache, daß Rauchwarter seine politische Tätigkeit im Jahre 1972 in Mattersburg begann, war ausschließlich durch seine Abstammung und seinen Wohnsitz in Sigleß regional bedingt; ebenso das Zusammentreffen mit dem damals schon jahrelang im Burgenland politisch tätigen und die Funktion des Bezirksparteiobmannes von Mattersburg bekleidenden Dr. Franz Sauerzopf.

Durch diese regional bedingte Zugehörigkeit zur Bezirksparteiorganisation Mattersburg war es nur natürlich, daß Sauerzopf und Rauchwarter gemeinsam in den Wahlkampf zogen bzw. auch, insbesondere nachdem beide in den Burgenländischen Landtag gewählt worden waren, gemeinsam Veranstaltungen abhielten und im Wahlkampf für die burgenländischen Landtagswahlen des Jahres 1977 gemeinsam Wahlwerbung betrieben. Es bedarf eines hohen Maßes an politischer Unfairneß, diese — unter den gegebenen Umständen bei jeder anderen politischen Partei ebenso gegebene — Selbstverständlichkeit, daß die beiden aus dem gleichen Bezirk stammenden Kandidaten einer Partei nicht gegen- oder nebeneinander, sondern miteinander Wahlwerbung betrieben, Jahre später politisch aus-

schlachten und Sauerzopf wegen der gemeinsamen Wahlwerbung mit Rauchwarter, der im übrigen damals noch gar keine Verfehlungen begangen hatte, politisch schaden zu wollen.

Das gleiche gilt auch für die seinerzeitigen Briefpartner Rauchwarters, die, sofern sie der Österreichischen Volkspartei angehören, von den Sozialisten gerne öffentlich genannt und deren Korrespondenzen nicht selten sogar im Wortlaut in den Medien wiedergegeben werden. Als ob es nicht die größte Selbstverständlichkeit wäre, daß Rauchwarter zu Zeiten, als er allgemein — auch in Kreisen der Sozialisten — als honorig galt und Abgeordneter war, von der Bundesparteileitung oder von Politikern der ÖVP Niederösterreich angeschrieben wurde. Weder liegt darin eine „Sensation“, noch lassen sich daraus wie immer geartete Schlüsse über die politische Zuverlässigkeit oder Ehrenhaftigkeit der Verfasser dieser Briefe ziehen. Ebenso wie Rauchwarter selbst sind sie vielmehr nach ihren Taten zu beurteilen; während diese Beurteilung aber bei Rauchwarter zum Negativen ausschlägt, kommt sie anderen ÖVP-Politikern zugute. Das beste Beispiel hierfür stellt zweifellos Sauerzopf dar, der nach einer fast ein Jahr währenden Diffamierungskampagne schließlich im Dezember 1982 glänzend rehabilitiert wurde.

Nachdem Sauerzopf mit Wirkung vom 27. Mai 1978 Landesparteiobmann und am 26. Juli 1978 Landeshauptmann-Stellvertreter des Burgenlandes geworden war, blieb er zwar formal weiterhin Bezirksparteiobmann von Mattersburg, übte diese Funktion jedoch tatsächlich nicht mehr aus, sodaß es der Bestellung eines geschäftsführenden Bezirksparteiobmannes — in der Person des bis dahin als Organisationsreferenten tätigen Rauchwarters — bedurfte.

Die Führung dieser Bezirksparteiorganisation lag daher ab diesem Zeitpunkt ausschließlich in den Händen Rauchwarters, der sogar — wie der Zeuge Karl Schmidt vor dem Untersuchungsrichter angab (ON 88 des Aktes 27 d Vr 8188/82 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien) — bemüht war, Sauerzopf völlig aus dem politischen Leben der Bezirksorganisation auszuschalten. So deponierte Schmidt, daß Rauchwarter Sauerzopf über Vorgänge innerhalb der Bezirkspartei nur insoweit informierte, als dies unbedingt erforderlich war, und Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen absichtlich an Terminen festsetzte, von denen er wußte, daß Sauerzopf verhindert war, an ihnen teilzunehmen.

Ab Sommer 1978 oblag daher Rauchwarter die Alleinverantwortung bei der Führung der Mattersburger Bezirksparteiorganisation. Soweit Sauerzopf auch danach im Bezirk politisch tätig war, erfolgte dies in seiner Eigenschaft als Landesparteiobmann bzw. als Betreuungsmandatar des Bezir-

kes, ohne daß er jedoch einen Einfluß auf die Bezirksparteiorganisation ausübte.

Das Verhältnis zwischen Rauchwarter und den alteingesessenen Parteifunktionären, die der politischen Betätigung Rauchwarters zu Recht mißtrauten, war von Anfang an gespannt, was unter anderem auch von Habeler vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß bestätigt wurde (S 1704). Auch Sauerzopf legte mit fortschreitender Zeit Wert auf ein distanzierteres Verhältnis zu ihm, und zwar schon zu einer Zeit, als noch lange nichts von seinen strafrechtlichen Verfehlungen bekannt war. Zuletzt herrschte zwischen ihnen eine Spannung, die auch der Umwelt nicht verborgen blieb; dies wurde vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß unter anderem von Matthias Reimann, einem ehemaligen Angestellten der WBO und Sekretär Rauchwarters, bestätigt (S 1411).

III. RAUCHWARTERS EINTRITT IN DIE WBO

Nachdem Rauchwarter im Jahre 1972 den Einstieg in die Politik geschafft und damit seinen Bekanntheitsgrad im Burgenland ganz gewaltig gesteigert hatte, hielt er in seinen Bemühungen, seine Karriere auszubauen und auf eine breitere Basis zu stellen, nicht inne. Dabei kam ihm im Jahre 1974 zugute, daß man mit dem damaligen Obmann der Burgenländischen gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (ab 1979 Wohnbau Ost gemeinnützige Baugenossenschaft mit beschränkter Haftung genannt; abgekürzt: WBO), Hans Tinhof, und seiner Leitung nicht zufrieden war und seine Ablösung sowie Ersetzung durch einen energischen Obmann befürwortete. Als Rauchwarter, der sich damals bereits den Ruf eines „dynamischen Managers“ erworben hatte, gefragt wurde, ob er diese Funktion annehmen würde, sagte er zu und stellte sich am 29. Juni 1974 der Wahl, bei der der im Amt befindliche Obmann Tinhof als Gegenkandidat auftrat. Die Wahl wurde mit einer Stimme Mehrheit zugunsten Rauchwarters entschieden. Diese knappe Entscheidung in einer ordnungsgemäß durchgeführten Wahl straft alle — von der SPÖ in Umlauf gebrachten — Behauptungen Lügen, bei der Bestellung Rauchwarters habe es sich um ein abgekartetes, womöglich von der Landespartei inszeniertes Spiel gehandelt.

IV. RAUCHWARTER'S INTERESSENSKOLLISION ZWISCHEN POLITIK UND GESCHÄFT

Mit der Wahl zum Obmann der WBO hatte Rauchwarter jene Plattform gefunden, die er als Ausgangspunkt für seine weiteren Pläne zu benutzen gedachte. Diese Pläne waren in erster Linie solche wirtschaftlicher Art.

Schmidt schilderte dem Untersuchungsrichter (ON 88 des Aktes 27 d Vr 8188/82 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien), daß sich Rauchwarter eines Tages ihm gegenüber dahin äußerte, er denke nicht daran, als Bausprecher der burgenländischen Volkspartei im Burgenländischen Landtag gegen den Budgetentwurf Kerys und Vogls vehement aufzutreten, wie dies der Linie der Österreichischen Volkspartei und dem Wunsch Sauerzopfs entsprochen hätte; Rauchwarter begründete diese ablehnende Haltung gegenüber der offiziellen Politik seiner Partei damit, daß er als Unternehmer und Obmann einer Wohnbaugenossenschaft auf die finanzielle Unterstützung Kerys und Vogls angewiesen sei.

V. RAUCHWARTER UND KERY

Rauchwarters Distanzierung von der offiziellen Linie und Politik seiner Partei ging Hand in Hand mit der Schaffung guter Beziehungen zu Kery und anderen Mitgliedern der SPÖ, von deren Bekanntschaft er sich einen Nutzen für sich und seine Geschäfte erhoffte. Sein positives Verhältnis zu Kery und dessen wirtschaftliche Auswirkungen wurden vom langjährigen Aufsichtsrat und späteren Obmann der WBO, Richard KAMPITS, vor dem Untersuchungsausschuß des Burgenländischen Landtages am 1. April 1982 folgendermaßen treffend umschrieben:

„Es ist so, daß es im Burgenland sicherlich der Herr Landeshauptmann als Wohnbaureferent war, weil es immer wieder darum gegangen ist, wieviele Wohneinheiten bekommt die gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Wohnbau Ost, wieviel bekommt die Oberwarter, wieviel bekommt die Pöttschinger? Und dabei wurde immer wieder letztlich darauf verwiesen, daß der Kontakt zwischen Dr. Rauchwarter und dem Herrn Landeshauptmann ein entsprechend guter sei.“

Das gute Verhältnis bestätigte auch Rudolf Habeler, ehemaliges Mitglied des Aufsichtsrates der WBO, vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß:

„Meines Wissens war es (das Verhältnis zwischen Rauchwarter und Kery) gut. Wie lang sie bekannt waren, weiß ich nicht. Das Verhältnis war so gut, daß es so war, daß der Landeshauptmann Kery für uns also immer den Eindruck erweckt hat, er schätzt den Abgeordneten Rauchwarter und er unterstützt ihn in seiner Tätigkeit, das haben wir auch so aufgefaßt.“ (S 6174 f.)

Wie gut dieses Verhältnis und wie sehr auch Kery bemüht war, sich diese Bautätigkeit der WBO in seiner Eigenschaft als Landeshauptmann zu seinem Ruhme gereichen zu lassen, kommt in der vor dem Untersuchungsausschuß des Burgenländischen

Landtages am 15. April 1981 abgelegten Aussage von Hans Schneider, einem ehemaligen Vorstandsmitglied der WBO, zum Ausdruck:

„Ich glaube, das Verhältnis zwischen Rauchwarter und Landeshauptmann Kery muß ein gutes gewesen sein, denn er war bei der 30-Jahr-Feier der WBO in Mattersburg als Festredner dabei, er hat diesen Spatenstich im Mai vorgenommen. . . . und wie gesagt, das Verhältnis beider Herren, glaube ich, war sehr gut.“

C. DIE WBO

I. ENTWICKLUNG UND STRUKTUR DES UNTERNEHMENS

Als Rauchwarter in die WBO eintrat, bestand diese Genossenschaft gerade 25 Jahre. Ihre Satzung stammte vom 2. April 1949; mit Bescheid des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juni 1949, Z VII-861/7-1949, wurde ihr die Gemeinnützigkeit nach dem damals in Geltung gestandenen (deutschen) Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1940 (WGG 1940) zuerkannt; die Registrierung der Anerkennung als gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft bei dem — damals noch für das Burgenland, das über kein eigenes Landesgericht verfügte, zuständigen — Handelsgericht Wien (zu Z 7 Gen 32/36) erfolgte am 1. Dezember 1949. Gemäß ihrem Statut bestand der Unternehmensgegenstand der WBO im Bau und in der Betreuung von Kleinwohnungen im eigenen Namen unter Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf das Burgenland. Der Zweck des Unternehmens war darauf gerichtet, den Genossenschaftsmitgliedern zu angemessenen Preisen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Kleinwohnungen im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes zu verschaffen. Nachdem unter der Regierung eines ÖVP-Landeshauptmannes das Burgenland ein eigenes Landesgericht erhalten hatte, wurde die bis dahin beim Handelsgericht Wien registrierte WBO unter der Z 4 Gen 4/46 in das Genossenschaftsregister des Landesgerichtes Eisenstadt als Handelsgericht eingetragen.

Von der WBO war bekannt, daß sie der Österreichischen Volkspartei nahestand, was sich insbesondere in ihrer Wohnungspolitik niederschlug, der — anders als die eigentumsfeindliche Wohnungspolitik der Sozialisten — der Gedanke der Eigentumbildung am Wohnraum und der möglichst breiten Streuung von privatem Eigentum unter der Bevölkerung zugrunde lag. Daß die eine solche Wohnungspolitik zu exekutierenden Organe der Genossenschaft von ihrer ideologischen Zielsetzung her gleichfalls der Österreichischen Volkspartei nahestanden, erscheint einsichtig, wobei jedoch die Mitgliedschaft zu dieser Partei oder gar die Innehabung einer Parteifunktion keineswegs — weder offiziell noch inoffiziell — eine Voraussetzung darstellte. Um eine regional möglichst ausge-

wogene Zusammensetzung des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates der Genossenschaft zu gewährleisten, wurden die Kandidaten unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte — im Einvernehmen mit den Bezirksparteiorganisationen — nominiert. Die Landesparteiorganisation wurde über die Nominierung der Kandidaten in der Regel in Kenntnis gesetzt; auf die Nominierung selbst wurde jedoch von ihr kein Einfluß genommen. Bei den Wahlen waren die Genossenschaftsmitglieder in ihrer Entscheidung völlig frei. Alle Wahlvorgänge wurden gesetz- und satzungskonform durchgeführt.

Bei der Anstellung von Beschäftigten der Genossenschaft war weder die Zugehörigkeit der Österreichischen Volkspartei noch ein Naheverhältnis zu ihr Anstellungserfordernis. So wurde zB Gertrud Kieteubl, die einer sozialistischen Wr. Neustädter Familie entstammte, bei der Genossenschaft angestellt und bekleidete sogar den Vertrauensposten einer Privatsekretärin Rauchwarters.

Im übrigen nahm die Parteipolitik innerhalb der Genossenschaft bei weitem nicht jenen Raum ein, den die Sozialisten nunmehr darzustellen bemüht sind. Der keiner Partei angehörige ehemalige Leiter der Finanzabteilung der Genossenschaft, Heinz Wolfgang Baumgartner, meinte zu diesem Thema anlässlich seiner Befragung vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß:

„Parteipolitik ist mir im Rahmen meiner Tätigkeit bei der WBO eigentlich überhaupt nicht begegnet.“ (S 1163)

II. DER PRÜFBERICHT ÜBER DIE JAHRE 1968 und 1969

Vor dem Eintritt Rauchwarters in die WBO hatte die letzte vom Österreichischen Verband gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen — gesetzlicher Prüfungsverband vorgenommene ordentliche Revision der WBO die Geschäftsjahre 1968 und 1969 umfaßt, worüber die beiden Prüfer Dipl.-Kfm. Zederbauer und Dr. Wladimir Eredansky am 17. Mai 1972 einen Bericht verfaßten. Darin hieß es unter anderem:

„Die Prüfung der Bücher und Schriften der gemeinnützigen Bauvereinigung hat ergeben, daß die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht für das Jahr 1968 den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.

Für das Jahr 1969 entsprechen sie diesen Bestimmungen, allerdings mit gewissen Einschränkungen ...

Die Gebarung der Vereinigung entspricht den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur teilweise, da die Entgeltvorschriften im Berichtszeitraum noch nach den bereits im Vorbericht detailliert angeführten, falsch errechneten Kalkulationen erfolgten.“

Obwohl dieser der Abteilung VIII/2 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mit Schreiben vom 31. Jänner 1973 übermittelte Bericht Bemängelungen — zum Teil sogar unter Bezug auf Mängel des Vorberichtes — enthielt, ging der Abteilungsvorstand Dr. Vera Fister nicht näher darauf ein. Sie widmete dem Bericht lediglich sechs handschriftliche Zeilen, indem sie am 23. Feber 1973 die Ablage des Aktes verfügte und dies mit den Worten „da keine wesentliche Bemängelung vorliegt“ begründete. Kery als zuständiger Referent der Burgenländischen Landesregierung ist dieser Akt nicht zur Kenntnis gelangt, noch hat er von sich aus auf dessen Vorlage oder zumindest auf Berichterstattung über das Ergebnis der vorgenommenen Revision Wert gelegt.

III. DER PRÜFBERICHT ÜBER DIE JAHRE 1970 bis 1972

Am 19. Juli 1974, also kurz nach der Wahl Rauchwarters zum Obmann der Genossenschaft, erstattet der gesetzliche Prüfungsverband durch seine beiden Prüfer Dipl.-Kfm. Horst Tietze und Dipl.-Kfm. Wladimir Eredansky einen weiteren, sich auf die Jahre 1970, 1971 und 1972 beziehenden Bericht, der sich sehr kritisch mit der Geschäftsführung, der Ertragslage, der Buchführung und der Gebarung der WBO auseinandersetzt. In diesem am 9. April 1975 der Abteilung VIII/2 zugemittelten Bericht hieß es unter anderem wörtlich:

„Der Vorstand ist den ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsanweisung obliegenden Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen. Insbesondere ist es ihm nicht gelungen, die in den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse und Auflagen an das Rechnungswesen, die zu einer Besserung der Gesamtsituation des Berichtsunternehmens hätten führen sollen, zu realisieren.

.....
Im Jahre 1972 konnte die Wirtschaftlichkeit im Bereich der Verwaltungstätigkeit nicht erreicht werden.

.....
Die Ertragslage kann infolge der hohen Verluste aus der Hausbewirtschaftung nicht als befriedigend bezeichnet werden.

.....
Die Prüfung der Bücher und Schriften der gemeinnützigen Bauvereinigung hat ergeben, daß die Buchführung, die Jahresabschlüsse und die Geschäftsberichte den gesetzlichen Vorschriften mit... Einschränkungen entsprechen.

Die Gebarung der Vereinigung entspricht den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften nur teilweise, da wesentliche Verstöße gegen das Kostendeckungsprinzip festgestellt wurden.“

Zur Erledigung dieses zu noch größerer Besorgnis als der Vorbericht über die Jahre 1968 und 1969 Anlaß gebenden Berichtes benötigte Fister nur mehr vier handschriftliche Zeilen, von denen zwei auf Datum und Unterschrift entfielen; ihre Verfügung vom 14. April 1975 beschränkte sich auf die Kenntnisnahme und Ablage des Berichtes, ohne daß sie es für nötig befand, ihre Entscheidung — sei es auch nur in Schlagworten — zu begründen. Daß Kery sich mit diesem Bericht befaßt hätte, ist dem Aktenstück ebensowenig zu entnehmen wie ein Fristenvermerk.

Kery gab zu diesen Berichten vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß an:

„Ich habe sie (Fister) nicht danach (nach den Prüfungsberichten) gefragt. Die Prüfungen sind erfolgt, die Termine sind verflissen...“ (S 7382)

IV. DER PRÜFUNGSBERICHT ÜBER DIE JAHRE 1973 bis 1976

Angesichts dieser Gleichgültigkeit von seiten der Aufsichtsbehörde kann es nicht verwundern, daß sich Rauchwarter nach der Übernahme der Funktion des Obmannes der WBO in keiner Weise veranlaßt sah, auf eine Abstellung der Mängel zu dringen, und völlig zu Recht davon ausgehen konnte, daß Nachlässigkeiten bei der Führung der Genossenschaft keinerlei Reaktionen von seiten Kerys auslösen würden. Die Folgen dieser Einstellung schlugen in dem am 30. Dezember 1977 ebenfalls von Tietze und Eredansky namens des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen — gesetzlicher Prüfungsverband erstatteten Bericht über die gesetzliche Prüfung der Geschäftsjahre 1973, 1974, 1975 und 1976, die sohin überwiegend bereits einen in den Beginn der Obmannschaft Rauchwarters fallenden Zeitraum umfaßten, voll zu Buche. Auszugsweise hieß es in diesem Bericht:

„Im Zuge der Prüfung wurden jedoch Mängel an der bestehenden Organisation festgestellt, und zwar fehlen automatische Übernahmen von der Mietenbuchhaltung, die als Nebenbuchhaltung abgewickelt wird, in die Finanzbuchhaltung. Weiters fehlen allgemein übliche Kontroll-einrichtungen (zB eine Objektkontrolle bei Buchung von Mieten).

Im Rechnungswesen betragen die Rückstände — mit Ausnahme der Mietenbuchhaltung, die à jour ist — sechs Monate.

Das Rechnungswesen der Genossenschaft war im gesamten Berichtszeitraum mit Mängeln behaftet.

Die fehlende Übereinstimmung zwischen Bilanzausweis und Konten war im Jahre 1975 und 1976 nicht mehr gegeben, da der Jahresabschluß 1975 im Bereich der Entgeltverrechnung — dort

bestanden diese Differenzen — geändert wurde. Der Jahresabschluß 1976 wurde im Zuge der Prüfung fertiggestellt. Die anderen, in der Hauptsache formellen Mängel bestanden jedoch weiter.

Es wird das Bestreben des Unternehmens sein müssen, eine Stärkung der Eigenkapitalbasis zu erreichen, um dadurch eine Besserung der Vermögens- und Kapitallage herbeizuführen.

Der Vorstand ist den ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsanweisung obliegenden Verpflichtungen nur teilweise nachgekommen. Insbesondere wurden in den Jahren 1973 bis 1975 wesentliche Verstöße gegen das Kostendeckungsprinzip festgestellt.

Die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes war in den Berichtsjahren im Bereich der Bautätigkeit gegeben. Im Bereich der Verwaltungstätigkeit konnte sie in den Jahren 1973 und 1974 noch erreicht werden. In den Jahren 1975 und 1976 wurde sie nicht mehr erzielt.

Die Ertragslage kann infolge der hohen Verluste aus der Hausbewirtschaftung nicht als befriedigend bezeichnet werden.

Die Prüfung der Bücher und Schriften der gemeinnützigen Bauvereinigung hat ergeben, daß die Buchführung, die Jahresabschlüsse und die Geschäftsberichte mit der Einschränkung entsprechen, daß sowohl Aktiva und Passiva als auch Aufwendungen und Erträge saldiert bzw. in unrichtiger Höhe erfaßt sind und bereits übereignete Siedlungshäuser in den Büchern der Genossenschaft aufscheinen.

Die Gebarung der Vereinigung entspricht in den Jahren 1973 bis 1975 den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur teilweise, da wesentliche Verstöße gegen das Kostendeckungsprinzip festgestellt wurden.“

Zwar sah sich angesichts dieser schweren Mängel, die nur die Erteilung eines eingeschränkten Prüfungsvermerkes ermöglichten, die Abteilung VIII/2 immerhin veranlaßt, zu vermerken, daß im nächsten Bericht darauf zu achten sein werde, daß die aufgezeigten Beanstandungen und Bemängelungen behoben werden, doch wurde dieser Vermerk nicht in Evidenz gehalten, sondern gemeinsam mit dem Akt über den Prüfungsbericht abgelegt und auch in der Folge weder von Kery noch von Fister etwas veranlaßt. Diese oberflächliche Handhabung der Aufsichtspflicht durch Kery und die ihm unterstellte zuständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wird durch die Aussage von Dipl.-Kfm. Bernd Scherz, Prüfungsdienstleiter im Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen — Revisionsverband, vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß bestätigt:

„Nein, eine Reaktion (auf die vom Prüfungsverband an die Aufsichtsbehörde erstellten Berichte) ist mir nicht bekanntgeworden.“ (S 7304 f.)

Auch der Verbandsprüfer Dipl.-Kfm. Hermann Mersich mußte dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß resignierend eröffnen:

„Bis zur Affäre WBO hat es nie Mitteilungen oder Konsequenzen auf Prüfungsberichte unseres Verbandes gegeben.“ (S 6601)

Unter diesen Umständen mutet es geradezu selbstverständlich an, daß Kery auf die regelmäßig verspätete Vorlage der Bilanzen und Geschäftsberichte der WBO in keiner Weise reagierte und auch Fister keinen Anstoß daran nahm.

V. DIE WOHNBAUPOLITIK RAUCHWARTERS

Da Rauchwarter innerhalb der WBO auf keinen nennenswerten Widerstand stieß und von außen durch die Aufsichtsbehörde noch weniger zu befürchten hatte, bekam er sehr bald die Genossenschaft so fest in den Griff, daß er darangehen konnte, seine eigene Art von Wohnbaupolitik zu betreiben, die er als die der Österreichischen Volkspartei auszugeben versuchte. Welche Ziele er dabei verfolgte und welche — negativen — Vorbilder sozialistischer Wohnbauvereinigungen des Burgenlandes ihm dabei vorschwebten, tat er vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß kund:

„Es gibt die sogenannten ÖVP-nahen und SPÖ-nahen gemeinnützigen Bauträger. Wir als ÖVP-naher Bauträger sollten natürlich im Sinne der ÖVP Wohnungspolitik machen, unabhängig jetzt vom Eigentumsgedanken, obwohl der auch immer mehr ins Schwimmen oder auf Unverständnis gestoßen ist, sollten wir natürlich dort Projekte errichten, Wohnungen errichten, wo es politisch notwendig war. Wenn ich daran denke, daß in meinem Heimatbezirk Mattersburg, so wird zumindest behauptet, Mattersburg umgedreht und auf Jahrzehnte SPÖ-fixiert wurde, dadurch, daß man dort das Hochhaus von der Pöttschinger Siedlungsgenossenschaft errichtet hat, so hat man natürlich von der ÖVP-Seite ähnliches versucht, um dort Mehrheiten zu sichern oder zu erreichen, wo es möglich war.“ (S 215 ff.)

Diese völlige Denaturierung dessen, was die Wohnbaupolitik der Österreichischen Volkspartei wirklich bedeutet und welches Anliegen ihr zugrunde liegt, stellte Kampits vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß wieder richtig, als er in Betonung des Eigentumsgedankens am Wohnbau ausführte:

„Wohnbaupolitik der ÖVP, glaube ich, das ist ja letztlich etliche Male publiziert worden, daß heißt, daß man sicher hier insbesondere bemüht hat, daß die Eigentumswohnungen gegenüber den Mietwohnungen doch nicht so steuerlich

benachteiligt werden, wie es nach wie vor gegeben ist.“ (S 6514)

Auch Sauerzopf verwarnte sich vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß entschieden gegen die Unterstellung, Rauchwarters Überlegungen zur Wohnbaupolitik wären dem ideologischen Gedankengut der Österreichischen Volkspartei entnommen:

„So schaut die ÖVP-Wohnbaupolitik nicht aus, wie sie der Herr Rauchwarter betrieben hat.“ (S 4036)

Ungeachtet dieser Klarstellungen wird von seiten der SPÖ der Versuch unternommen, die Wohnbaupolitik der Österreichischen Volkspartei dadurch in Verruf zu bringen, daß sie sie mit den Erklärungen Rauchwarters identifiziert. Dabei wird jedoch übersehen, daß Rauchwarter wegen parteischädigenden Verhaltens aus der Österreichischen Volkspartei ausgeschlossen wurde und daher alle von ihm — auch bereits früher — abgegebenen Erklärungen immer unter dem Gesichtspunkt zu prüfen sind, inwieweit er als Repräsentant der Parteilinie gelten konnte.

Der Versuch, Rauchwarters polittaktische Wohnbaupolitik mit der der Österreichischen Volkspartei gleichzusetzen, gewinnt auch dann nichts an Glaubwürdigkeit, wenn man sich auf eine im April 1981 geschlossene Vereinbarung zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung der Genossenschaft beruft, in der die Vorstellungen Rauchwarters ihren schriftlichen Niederschlag fanden. Denn diese Vereinbarung war lediglich eine interne zwischen Rauchwarter und Tietze, ohne daß der Österreichischen Volkspartei damals überhaupt Gelegenheit geboten wurde, gegen die mißbräuchliche Verwendung ihres Namens und die Entstellung ihrer Wohnbaupolitik auftreten zu können. Sie hat es aber nach Veröffentlichung dieser Vereinbarung sogleich getan und sich ganz entschieden von Rauchwarter distanziert.

D. DAS RAUCHWARTER-IMPERIUM

I. ERRICHTUNG UND STRUKTUREN

Für Rauchwarter war die WBO immer nur Mittel zum Zweck, niemals jedoch Endzweck seiner kommerziellen Interessen. Ihm schwebte ein Netz von — durch Kapitalbeteiligungen oder durch die personelle Identität in den Leitungsfunktionen — miteinander verbundenen Firmen vor, in deren Zentrum die Fäden bei ihm zusammenliefen. Das zur Firmengründung bzw. zur Beteiligung an den einzelnen Unternehmen erforderliche Kapital brachte Rauchwarter zum Teil aus eigenem auf, zum Teil stammte es aus bislang nicht immer georteten Quellen, wobei eine mißbräuchliche direkte oder indirekte Inanspruchnahme der Finanzkraft der WBO naheliegend erscheint.

Rauchwarter, der vor seiner Wahl zum Obmann der WBO nur an der Firma Bauelemente Bauer Ges.m.b.H. beteiligt war, begann mit dem eigentlichen Aufbau seines Firmenimperiums im Jahre 1976, wobei die Anteile der Kapitalbeteiligungen bzw. die Mitgesellschafter und die Firmenbezeichnungen, insbesondere während der letzten Jahre, einem nahezu steten Wechsel unterlagen. Zum nicht geringen Teil trat Rauchwarter nicht offen, sondern im Wege komplizierter Firmenverschachtelungen bzw. mittels Treuhandschaften in die Unternehmen ein. Folgende Unternehmen wurden unter anderem dem Rauchwarter-Imperium zugezählt:

Firma Miethallen Betriebs-Ges.m.b.H.
 Firma Autogux — Handels-Ges.m.b.H.
 Firma Ing. Walter Ertl Ges.m.b.H.
 Firma Hans Günther Kolar Ges.m.b.H. (Firma Datsun Center)
 Firma Commerz-Druck Ges.m.b.H.
 Firma Commerz-Druck Ges.m.b.H. & Co. KG
 Firma Hausgemeinschaft Ertl und Mitgesellschafter
 Firma Safir Zeitschriftenverlagsges.m.b.H. & Co. KG.
 Firma Werbezentrum Ost — Verlagsges.m.b.H. (WZO)
 Firma Cosmogom Handels-Ges.m.b.H.
 Firma Otto Pitterle Ges.m.b.H.
 Firma Kunststoffverarbeitungsges.m.b.H. (Firma Duro-Technik)
 Firma Commerc-Car Company Handels-Ges.m.b.H.
 Firma Residenz Grundstücks- und Vermögensverwaltungsges.m.b.H.
 Firma Automobilia Handels-Ges.m.b.H.
 Firma Automobilia Handels-Ges.m.b.H. & Co. KG.
 Firma Pro-Car Handels-Ges.m.b.H.
 Firma Harry Gruber Ges.m.b.H.
 Firma Egghardt Ges.m.b.H.
 Firma DATA-Commerc Allgemeine Betriebsberatungsges.m.b.H.
 Firma NÖST gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.
 Firma Menü-Service Ges.m.b.H. & Co. KG
 Firma Intreuhand Beteiligungsges.m.b.H.
 Firma Studiengesellschaft Soziales Wohnen Ges.m.b.H.
 Firma GESTA gemeinnützige Stadterneuerungsges.m.b.H.
 Copy-Shop (Filialbetrieb des WZO).

Gewissermaßen als Dachgesellschaft für die diversen Beteiligungen Rauchwarters fungierte die Firma Commerc-Management Beteiligungsges.m.b.H., die Anteile an einer Vielzahl weiterer Firmen des Rauchwarter Imperiums hielt und an der andererseits zahlreiche dem Rauchwarter-Imperium bzw. dem Kreis der Geschäftspartner

Rauchwarters zuzuzählende Unternehmen beteiligt waren:

Bemerkenswert erscheint dabei die Geschäftsverbindung Rauchwarters mit Hans Günther Kolar, einem Eisenstädter Gemeinderat der SPÖ. Damit wird nachdrücklich unter Beweis gestellt, daß Rauchwarter seine kommerziellen Interessen keineswegs unter parteipolitischen Gesichtspunkten verfolgte.

II. RAUCHWARTER SCHÄDIGT DIE WBO ZUGUNSTEN SEINES IMPERIUMS

Zur Stützung seiner Unternehmen begann Rauchwarter — mit fortschreitender Zeit in immer stärkerem Maße — die WBO finanziell zur Ader zu lassen und unerlaubte Vermögensverschiebungen vorzunehmen, wobei ihm die mangelnde Kontrolle und Aufsicht über die WBO zugute kamen. So konnten unter anderem folgende Manipulationen zu Lasten der WBO und zum Vorteil von Firmen des Rauchwarter-Imperiums festgestellt werden:

1. Firma Automobilia

Zugunsten dieser Firma wurde ein WBO-Sparbuch mit einem Einlagestand von 1,27 Mio S verpfändet und später — nach Anwachsen von 83 742,22 S an Zinsen — aufgelöst. Überdies legte Helmuth MOHL, der Geschäftsführer der Firma Automobilia, im Auftrage Rauchwarters der WBO eine fingierte Rechnung über 350 000 S, um solcherart eine bereits von der WBO geleistete Überzahlung — formal — abzudecken.

2. Firma Cosmogom

Auch zugunsten der Firma Cosmogom wurde ein WBO-Sparbuch mit einem Einlagestand von 1,95 Mio S verpfändet und in der Folge — vermehrt um Zinsen in der Höhe von 66 000 S — aufgelöst.

3. Firma Commerc

Desgleichen kam die Firma Commerc in den Genuß von zwei Sparbüchern der WBO mit Einlageständen von 1 Mio S bzw. 0,5 Mio S. Überdies bezahlte die WBO an die Firma Commerc weitere 0,5 Mio S, für die kein Leistungsnachweis vorhanden ist.

4. Firma DATA-Commerc

Auch diesem Unternehmen gingen von der WBO 200 000 S zu, für die ein Leistungsnachweis fehlt.

5. Firma Commerz-Druck

Im Auftrage Rauchwarters legte der Geschäftsführer der Firma Commerz-Druck, Rudolf Obradovits, der WBO um zig tausend Schilling erhöhte Rechnungen vor, wobei der genaue Schadensbetrag noch nicht ermittelt werden konnte.

Von noch entscheidenderer Bedeutung sind jedoch Zahlungen der WBO von mehr als 4 Mio S an die Firma Commerz-Druck, für die kein Leistungsnachweis vorhanden ist.

6. **Firma Hans Günther Kolar Ges.m.b.H.**
Rauchwarter verpfändete ein WBO-Sparbuch mit einem Einlagestand von 827 135,28 S und löste es, nachdem Zinsen in der Höhe von 65 583,30 S angefallen waren, zugunsten der Firma Hans Günther Kolar Ges.m.b.H. auf.
7. **Firma Kunststoffverarbeitungs-Ges.m.b.H.**
Bei diesem Unternehmen ging von der WBO eine Zahlung über 650 000 S ein, für die kein Leistungsnachweis existiert. Überdies deckte die WBO beim Raiffeisenverband Burgenland einen Minussaldo der Firma Kunststoffverarbeitungs-Ges.m.b.H. über 477 682,42 S ab.
8. **Firma Intreuhand**
Ingo Gutmann, der Geschäftsführer der Firma Intreuhand, erhielt von der WBO 1,24 Mio S, die als „Vermittlungsprovisionen“ deklariert und von ihm zum Großteil in die Firma Intreuhand eingebracht wurden.
9. **Firma Miethallen Betriebs-Ges.m.b.H.**
Der Geschäftsführer dieses Unternehmens, Dipl.-Ing. Manfred Prost, beglich mit einem WBO-Scheck eine — im Zusammenhang mit der aus Anlaß des 40. Geburtstages Rauchwarters in Sigleß abgehaltenen Feier stehende — offene Rechnung über 35 000 S.
10. **Firma Pro-Car**
Diese Firma kam in den Genuß einer Zahlung von 1 Mio S durch die WBO, ohne daß dieser Zahlung eine Gegenleistung gegenübergestanden wäre.
11. **Firma Werbezentrums Ost**
Die WBO erbrachte im Laufe der Zeit Zahlungen in der Höhe von insgesamt 3,478 Mio S, ohne daß seitens des Werbezentrums Ost Gegenleistungen erbracht wurden.
Darüber hinaus legte Karl Schmidt, der Geschäftsführer des Werbezentrums Ost, im Auftrage Rauchwarters gegenüber der WBO fingierte Rechnungen in der Größenordnung von zirka 1,2 Mio S.
12. **Copy-Shop**
Auch in Ansehung dieses Filialbetriebes des Werbezentrums Ost legte Schmidt — über Anweisung Rauchwarters — eine um 615 193 S überhöhte Rechnung.
13. **Firma Residenz**
Zugunsten dieser Firma wurde ein Sparbuch der WBO mit einem Einlagestand von 1 Mio S verpfändet und später — nach

Anfall von 131 112,13 S an Zinsen — aufgelöst.

14. **Firma Studiengesellschaft Soziales Wohnen**
Die WBO überwies an die Firma Studiengesellschaft Soziales Wohnen einen Betrag von 1,238 Mio S, der als anteilmäßiger Finanzierungsbeitrag für den Kauf der Firma GESTA von Rauchwarter eingebracht wurde. (Allerdings wurde dieser Betrag — wenn auch erst nach der Aufdeckung der WBO-Affäre, nämlich am 16. Feber 1982 — der WBO zur Gänze retourniert.)

III. DER ZUSAMMENBRUCH DES RAUCHWARTER-IMPERIUMS

Ungeachtet der in die Millionen gehenden — nur beispielhaft aufgezählten — gesetzwidrigen finanziellen Unterstützungen von seiten der WBO schlitterten die Firmen des Rauchwarter-Imperiums in die roten Zahlen und liegen heute großteils wirtschaftlich völlig darnieder; über nicht wenige von ihnen wurde das Konkurs- bzw. Ausgleichsverfahren eröffnet.

Der wirtschaftliche Niedergang war vor allem auf die Großmannsucht Rauchwarters und seinen Verlust an Realitätsbezogenheit zurückzuführen, der ihn gewagte Geschäfte abschließen ließ, deren Desaster bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung von vornherein erkennbar war. Sein grenzenloser, in Wahrheit durch nichts begründeter Optimismus, den er dank seines selbstsicheren Auftretens und seiner bis ans Suggestive grenzenden Überredungsgabe auch seinen Mitarbeitern bzw. den von ihm bestellten und von ihm völlig abhängigen Geschäftsführern seiner Unternehmen einreden konnte, verstellten ihm den Blick auf die triste Situation, in die seine Firmen nach und nach gerieten. Durch die — vor allem während der letzten Jahre vor dem Zusammenbruch — unfreiwillig erfolgten Zuwendungen seitens der WBO geriet auch diese in den Strudel des wirtschaftlichen Abstieges. Es läßt sich daher die Aussage treffen, daß die unerlaubten Finanzspritzen der WBO zugunsten der Privatfirmen Rauchwarters zu den wesentlichsten Gründen für den Zusammenbruch der WBO zählen.

Rauchwarter verstand es sehr geschickt, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten seiner Unternehmen zu verschleiern und nach außen hin den Eindruck zu erwecken, daß seine Firmen eine Quelle laufender Einnahmen und sich mehrenden Reichtums darstellten. In der Öffentlichkeit, insbesondere im Burgenland, galt daher Rauchwarter auf Grund seiner Firmenbeteiligungen als außerordentlich vermögend, während es sich in Wahrheit bei einem nicht geringen Teil seiner Unternehmen um bloße Abschreibungsgesellschaften handelte.

IV. KEINE BEGÜNSTIGUNG DER ÖVP DURCH FIRMEN DES RAUCHWARTER-IMPERIUMS

Nach dem Zusammenbruch war Rauchwarter bemüht, sein Firmenimperium mit parteipolitischen Motiven zu begründen, wobei er sich sogar zu der Behauptung verstieg, er habe mit seinen Unternehmen keinen Gewinn für sich erzielen wollen.

Dieser den politischen Aspekt der Unternehmensgründungen in den Vordergrund rückenden Behauptung Rauchwarters stehen jedoch folgende Umstände entgegen:

- Keine einzige Firma wurde im Einvernehmen oder auch nur nach vorheriger Rücksprache mit Politikern seiner Partei gegründet; diesen waren sogar in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle die vielfach durch Treuhandschaften verschleierte Beteiligungen Rauchwarters nicht einmal bekannt. Auch die weitere Behauptung Rauchwarters, er habe seine Unternehmen nicht gewinnorientiert führen wollen, findet in dem umfangreichen Aktenmaterial, insbesondere in den zahlreichen in Beschlag genommenen Geschäftsunterlagen Rauchwarters, keine Deckung. Tatsache ist allerdings, daß seine Unternehmen letztlich keinen Gewinn abwarfen, sondern mit Verlust bilanzierten. Dies war jedoch keine von ihm gewollte, sondern unerwünschte Begleiterscheinung seiner ausufernden wirtschaftlichen Tätigkeit.
- Die Geschäftsverbindung mit Hans Günther Kolar kann wohl nicht ernstlich mit der Österreichischen Volkspartei in Verbindung gebracht werden.
- Nicht die Österreichische Volkspartei profitierte von den Rauchwarter-Firmen, vielmehr zehrten diese eine der Österreichischen Volkspartei nahestehende gemeinnützige Bauvereinerung finanziell aus.

Daß trotz dieser klaren Fakten dennoch kolportiert wird, die Österreichische Volkspartei habe sich im Zusammenhang mit den Rauchwarter-Firmen einen Vorteil verschafft, kann nur als Zeichen von Uneinsichtigkeit gewertet werden. Bewußt oder unbewußt wird dabei der stereotypen, jedoch tatsachenwidrigen Verantwortung Rauchwarters gefolgt, alles nur im Interesse seiner Partei getan zu haben, während es ihm in Wirklichkeit um handfeste wirtschaftliche Interessen seiner Person ging. Wie so oft benutzte Rauchwarter auch in diesem Falle die Partei als Deckmantel für seinen persönlichen Vorteil.

Dies gilt auch und insbesondere in Ansehung der Firma Commerz-Druck, von der von der SPÖ tatsachenwidrig und gezielt in Umlauf gebracht wurde, sie habe Druckaufträge für die Österreichische Volkspartei bzw. deren Teilorganisationen zu Vorzugspreisen durchgeführt und damit indirekt Parteienfinanzierung betrieben. Im übrigen wird

der Versuch unternommen, den Eindruck zu erwecken, daß die Firma Commerz-Druck praktisch nur für die Österreichische Volkspartei gearbeitet habe. Beides ist unrichtig.

Wohl trifft es zu, daß sich die Österreichische Volkspartei wiederholt der Firma Commerz-Druck bediente, doch kann dies angesichts der Tatsache, daß diese von einem ihr angehörigen Landtagsabgeordneten betrieben wurde, nicht sonderlich überraschen. Darüber hinaus gilt es aber festzuhalten, daß die Firma Commerz-Druck auch Aufträge für die mehrheitlich sozialistische Burgenländische Landesregierung, für die BEWAG, die Österreichischen Bundesbahnen und das unter sozialistischer Leitung stehende Bundesministerium für Landesverteidigung ausführte.

Unzutreffend sind auch Behauptungen, wonach Rauchwarter in finanziellen Dingen ein großzügiges Verhalten gegenüber der Österreichischen Volkspartei an den Tag gelegt hätte. Das Gegenteil war der Fall! Soweit von der Österreichischen Volkspartei Drucke bei der Firma Commerz-Druck in Auftrag gegeben wurden, wurde von seiten Rauchwarters — sogar schriftlich (zB in dem Brief vom 8. Oktober 1981 an Obradovits) — auf eine korrekte Abrechnung und auf die Beseitigung von Unklarheiten gedrungen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang weiters, daß alle Aufträge von der Österreichischen Volkspartei bzw. von ihren Teilorganisationen zur Gänze beglichen wurden.

Unrichtig ist auch die Behauptung, die Österreichische Volkspartei habe von der Firma Commerz-Druck Sonderkonditionen eingeräumt erhalten, die einer versteckten Parteienfinanzierung gleichgekommen wären. Anlässlich seiner Vernehmung vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß gab Obradovits gerade das Gegenteil an:

„Ich muß sagen, daß wir hiebei (Aufträge der ÖVP im Wahljahr 1979) sehr gute Preise hatten, vor allem, weil die Bestellungen und Lieferungen immer relativ prompt gehen mußten. Da ist zum Beispiel am Abend angerufen worden, um 6 oder 7 Uhr abends in der Firma: Wir brauchen übermorgen soundso viele Stück von diesem Konzept. Wir haben prompt geliefert, und haben auch unsere Preise, die wir kalkuliert hatten, in Rechnung gestellt.“ (S 5982 f.)

Steht damit fest, daß die Firma Commerz-Druck der Österreichischen Volkspartei kalkulierte Preise in Rechnung stellte und keineswegs unterpreisig arbeitete, so ist weiters von Bedeutung, daß das genannte Unternehmen die Aufträge auch durchaus nicht konkurrenzlos niedrig anbot. Auch dies wurde von Obradovits dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß bestätigt:

„Denn die diversen ÖVP-Funktionäre oder Stellen, die hier Aufträge vergeben haben, haben natürlich auch Konkurrenzpreise eingeholt, und wir mußten, insbesondere bei größeren Aufträgen, die aus Wien gekommen sind, mit Firmen konkurrieren, die dafür bekannt waren, daß sie niedrige Preise geben, oder daß sie des öfteren die Preise unterbieten.“ (S 5976)

Ebenso gab Sauerzopf vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß an, daß es für die ÖVP Burgenland keineswegs eine Selbstverständlichkeit war, mit den zu vergebenden Druckaufträgen immer und ausschließlich die Firma Commerz-Druck zu betrauen, weil diese etwa konkurrenzlos niedrige Preise in Rechnung gestellt hätte:

„In der Regel haben wir bei Rauchwarter drucken lassen. Wir haben einmal in Ebreichsdorf drucken lassen, um ihn im Preis zu drücken.“ (S 4583)

Es ist daher ein für niemanden zu leugnendes Faktum, daß die Österreichische Volkspartei im Zusammenhang mit Druckaufträgen an die Firma Commerz-Druck nicht in den Genuß einer indirekten — umsoweniger einer unerlaubten — Parteienfinanzierung kam. Anderslautende Behauptungen können auch durch oftmaliges Wiederholen nichts an Glaubwürdigkeit gewinnen!

Daß die Firma Commerz-Druck nur Verluste erwirtschaftete, war daher nicht etwa auf ihre Geschäftsverbindungen mit der Österreichischen Volkspartei, sondern einfach darauf zurückzuführen, daß auch sie von der tendenziell negativen Entwicklung der von Rauchwarter beherrschten Unternehmen nicht ausgenommen war.

V. KERY UND DAS RAUCHWARTER-IMPERIUM

Die Reaktion der Öffentlichkeit auf die zahlreichen Firmengründungen Rauchwarters war zwiespältig; auf der einen Seite bewunderte man Rauchwarter wegen seiner Dynamik und seiner vermeintlichen Erfolge im kommerziellen Bereich, auf der anderen Seite war man jedoch skeptisch, wie sich ein solches expansives wirtschaftliches Engagement mit der Stellung eines Landtagsabgeordneten vereinbaren ließ. Solche Bedenken wurden auch aus den Reihen seiner Partei laut, wie Hofrat Dr. Franz Just, ehemaliger Vorsitzender des Aufsichtsrates der WBO, dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß berichtete:

„Es war im Burgenland schon bekannt, daß hier viele seiner Mitabgeordneten unzufrieden waren wegen seiner großen Geschäftsausweitung und seiner vielen Firmen, und es ist in den burgenländischen Zeitungen sehr oft auch aufgezeigt worden, welches Imperium er zusammenlegt.“ (S 6502)

Noch wesentlich bedeutsamer als die Reaktion der Öffentlichkeit ist die Frage, wie sich Kery als Aufsichtsbehörde bezüglich des kontinuierlichen Aufbaues von Rauchwarters Firmenimperium verhielt. Kery blieb lange Zeit überhaupt untätig. Erst Anfang 1980 ließ er prüfen, ob Rauchwarters Privatfirmen mit dessen Stellung als — dienstfreigestellter — Beamter der Burgenländischen Landesregierung vereinbar waren. Da die Prüfung positiv ausfiel, veranlaßte er in der Folge überhaupt nichts mehr. Er ließ daher die Firmenbeteiligungen Rauchwarters keiner Überprüfung daraufhin unterziehen, ob dadurch die im § 9 WGG 1979 normierte Unabhängigkeit der WBO von Angehörigen des Baugewerbes beeinträchtigt wurde, obwohl Rauchwarter an Bauunternehmen beteiligt war. Kery dürfte diese Bestimmung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes offenbar gar nicht bekannt gewesen sein, wie sich seiner im folgenden wiedergegebenen Aussage vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß entnehmen läßt:

„Ich habe mich nicht veranlaßt gefühlt, zu sagen, man möge auch prüfen, inwieweit seine (Rauchwarters) Tätigkeit als Obmann der WBO vereinbar ist mit diesen vielen Tätigkeiten, die mir im Mai oder April 1981 bekanntgeworden sind. Dazu hatte ich auch keine Veranlassung.“ (S 7385)

Noch größere Ahnungslosigkeit bekundete Fister am 27. Mai 1982 vor dem burgenländischen Untersuchungsausschuß, als sie erklärte:

„Es war mir damals (19. März 1981) nicht bekannt, daß Dr. Rauchwarter Firmenbeteiligungen hat.“

Diese Gleichgültigkeit versuchte Fister im Zuge ihrer Einvernahme vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß „plausibel“ zu machen, indem sie als Rechtfertigungsversuch vorbrachte:

„Es wurde halt erzählt, der Herr Rauchwarter hätte Firmen. Aber mich als Beamtin hat das ja nicht zu interessieren, ob er Firmen hat oder nicht. Außerdem habe ich gehört, daß auch eine Prüfung stattgefunden hätte, wo festgestellt wurde, daß keine Firmenbeteiligungen sind.“ (S 6133)

Auch Kampits bestätigte vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, daß nichts veranlaßt wurde:

„Mir gegenüber hat man (von seiten der Aufsichtsbehörde) keine Bedenken ob dieser seiner Betriebe oder seines Firmenimperiums geäußert oder an mich herangetragen.“ (S 6529)

Diese Nachlässigkeit seitens der Aufsichtsbehörde wirkte sich deshalb ganz besonders nachteilig aus, weil ihr Untätigbleiben als Beweis für die Zulässigkeit der Firmenbeteiligungen Rauchwarters und deren Vereinbarkeit mit seiner Funktion als

Obmann der WBO gewertet wurde. Auch in Kreisen, in denen man seiner wirtschaftlichen Expansion im privaten Unternehmensbereich mit Skepsis begegnete, stand angesichts der Duldung derartiger Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit nicht zur Diskussion. Damit trug aber die Untätigkeit Kerys und der ihm unterstellten Abteilung VIII/2 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mittelbar zu einer Förderung der Geschäfte Rauchwarthers bei, da von der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht Einhalt geboten wurde.

Auf Grund seiner Tatenlosigkeit beim Aufbau des Rauchwarther-Imperiums trifft Kery auch indirekt Schuld an den im Laufe der Jahre zur Gründung bzw. Beteiligung und finanziellen Stützung der Rauchwarther-Firmen in gesetzwidriger Weise der WBO zum Nachteil deren Mitglieder entzogenen Millionenbeträgen!

E. DIPL.-KFM. HORST TIETZE

I. PERSON UND WERDEGANG

Zu Beginn des Jahres 1979 wurde Tietze zum sogenannten Geschäftsführer der WBO bestellt und trat damit die Nachfolge des ausscheidenden Ing. Walter Michael ERTL an, der zum Geschäftsführer der Firma Domus, einer Tochterfirma der WBO, von der sie sich jedoch — auf Grund der Unvereinbarkeitsbestimmungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — später wieder trennen mußte, ernannt wurde. Tietze, der im Zuge seiner beruflichen Karriere von 1964 bis 1969 als Revisionsassistent bei verschiedenen Treuhandgesellschaften tätig gewesen war, bekleidete ab 1969 bis Ende 1978 beim Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen — Revisionsverband die Funktion eines Prüfers; in dieser Eigenschaft nahm er auch zweimal die Prüfung der WBO, und zwar betreffend die Jahre 1970 bis 1972 sowie 1973 bis 1976, vor, wodurch sich seine Kontakte mit Rauchwarther, den er im Jahre 1975 in Graz kennengelernt hatte, vertieften.

Tietzes unfreiwilliges Ausscheiden aus dem Revisionsverband war darauf zurückzuführen, daß er bei der steiermärkischen Wohnbaugenossenschaft GWS in einer inkompatiblen Doppelfunktion auftrat, nämlich einerseits als ihr Konsulent und andererseits als ihr im Auftrage des Revisionsverbandes tätiger Prüfer. Auch diesbezüglich bekundete Fister vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß — wieder einmal — völlige Ahnungslosigkeit, als sie über Befragen zugeben mußte:

„Nein, es war mir nicht bekannt, daß der ehemalige Verbandsprüfer Dipl.-Kfm. Tietze wegen Unregelmäßigkeiten aus dem Revisionsverband ausscheiden mußte. Das ist mir erst später dann eben auch bekanntgeworden.“ (S 6211)

II. TIETZE UND DIE WBO

In seiner zu Beginn des Jahres 1979 bei der WBO übernommenen Funktion als Geschäftsführer oblag Tietze insbesondere die innerbetriebliche Leitung der Genossenschaft, die Anbahnung, Vorbereitung und Abwicklung von Geschäften. Tietze, der auf Grund seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit über ein enormes Fach- und Insiderwissen bezüglich gemeinnütziger Bauvereinigungen verfügte und dem von seiten der Genossenschaft auch großes Vertrauen entgegengebracht wurde, gelang es innerhalb kürzester Zeit, seine Position derart auszubauen, daß sie an faktischer Macht weit über der der Vorstandsmitglieder lag und sich nur unwesentlich von der Rauchwarthers unterschied.

In Tietze hatte Rauchwarther einen „kongenialen“ Partner gefunden; einerseits deshalb, weil Tietze — was den Absichten Rauchwarthers entsprach — auf eine Ausweitung des Geschäftsvolumens der WBO drängte, und andererseits, weil auch Tietze ebenso wie Rauchwarther daran interessiert war, die WBO als Plattform für gewinnbringende Privatgeschäfte zu benutzen bzw. zu mißbrauchen. Mit Rauchwarther stimmte Tietze — ausgesprochen oder unausgesprochen — auch darin überein, überall dort, wo die Interessen der WBO mit denen der privaten Geschäfte kollidierten, letzteren — zum Nachteil der WBO — Vorrang einzuräumen.

III. TIETZE UND DAS RAUCHWARTER-IMPERIUM

Angeregt durch Rauchwarther beteiligte sich Tietze an Firmen des Rauchwarther-Imperiums, wobei auch er in einigen Fällen seine Beteiligung durch Treuhandschaften verschleierte. An folgenden Unternehmen konnte seine Beteiligung nachgewiesen werden:

- Firma Intreuhand
- Firma Commercica
- Firma NOEST
- Firma Studiengesellschaft Soziales Wohnen
- Firma DATA-Commerz
- Firma Cosmogon
- Firma GESTA.

Darüber hinaus war er Geschäftsführer der Firmen NOEST, Cosmogon und Studiengesellschaft Soziales Wohnen.

Mit dem Eintritt Tietzes in die WBO wurde deren Untergang beschleunigt; war es doch nunmehr nicht nur Rauchwarther allein, der die WBO als unerschöpfliches Füllhorn betrachtete, mit dem man sich die privaten Taschen füllen konnte. Wie „erfolgreich“ Tietze für die eigene Kassa „arbeitete“, geht allein daraus hervor, daß im Herbst 1982 bei der BAWAG in Eisenstadt ein am 4. März

1981 angelegtes Überbringer-Sparbuch (Nr. 38120-111-822) mit dem Kennwort „Edelweiß“ sichergestellt werden konnte, dessen Eigentümerschaft Tietze nicht bestritt. Es war ihm jedoch nicht möglich, eine einigermaßen glaubwürdige Erklärung für die Herkunft der in der Zeit von 5. März 1981 bis 2. Juni 1982 getätigten Einzahlungen in der Größenordnung von 6,93 Mio S zu geben. Ebenso ungeklärt ist bislang, welcher Verwendung die von Juni 1981 bis einschließlich 21. Dezember 1981 abgehobenen 5,07 Mio S zugeführt bzw. wohin sie verbracht wurden.

IV. TIETZE, DIE BAWAG UND DIE WBO

Tietze trug auch zu einer Veränderung der wirtschaftlichen Ausrichtung der WBO bei, indem er Geschäftsverbindungen mit der sozialistischen BAWAG herstellte, wobei ihm seine langjährige Bekanntschaft mit dem Leiter der Eisenstädter Filiale, Wolfgang Gerhartl, zugute kam. Gerhartl berichtete hierüber dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß:

„Die Verbindungen zur WBO kamen durch meinen ehemaligen Schulkollegen, den Herrn Dipl.-Kfm. Tietze, zustande; mit ihm bin ich in Wr. Neustadt in die Handelsakademie gegangen, und als er Geschäftsführer wurde, mit 1. Jänner 1979, ist er in den Folgemonaten, daher kann ich es nicht genau sagen, wann es war, zu mir gekommen und hat gemeint: Die WBO soll sich ausweiten, und er sucht neben dem derzeitigen Bein — das war damals der Raiffeisenverband — durchaus auch ein zweites Bankbein. Damit hat er letztlich durch meine Bekanntschaft mit ihm die BAWAG gemeint. Ich bin also durch den Schulfreund Tietze mit der WBO in Kontakt gekommen.“ (S 3005)

Auch Rauchwarter bestätigte dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, daß die Kontakte zur BAWAG durch Tietze geknüpft wurden:

„Wir haben vorher, glaube ich, überhaupt nicht einmal ein Konto gehabt bei der BAWAG. Diese ganzen Kontakte mit der BAWAG hat exklusive alle Tietze auf Grund der persönlichen Bekanntschaft offensichtlich mit Gerhartl gemacht. Vorher haben wir nichts zu tun gehabt mit der BAWAG.“ (S 464).

Die BAWAG hat es Tietze und Gerhartl zu verdanken, daß ihr Name untrennbar mit der WBO-Affäre verbunden ist. Waren es doch vornehmlich BAWAG-Konten, über die ungeklärte Zahlungen der WBO und veruntreute WBO-Gelder liefen. Es war gewiß kein Zufall, daß die im Zuge der Revision der WBO im Jahre 1981 als erste festgestellten unklaren Zahlungen in der Höhe von 0,5 Mio S über BAWAG-Konten geführt wurden. Mersich erläuterte dies vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß:

„Diese Zahlungen, diese 500 000 S, wurden über BAWAG-Konten geführt, vorwiegend über BAWAG-Konten. Dieses inkriminierte BAWAG-Konto wurde im November — ich glaube Oktober/November 1979 — eröffnet und März, Feber/März 1980 haben großteils diese unklaren Zahlungen begonnen. Nicht zuordnungsfähige Zahlungen von unserer Sicht aus.“ (S 6592)

Darüber hinaus gab es auch gesetzwidrige Verpfändungen von WBO-Sparbüchern bei der BAWAG sowie sonstige aufklärungsbedürftige Geldtransaktionen, durch die Gerhartl ins Zwielicht geriet, was im Jahre 1981 zur Beendigung seines Dienstverhältnisses bei der BAWAG führte. Bezeichnenderweise wurde er im Anschluß daran zum Geschäftsführer der Rauchwarter-Firma DATA-Commerz bestellt.

Aber nicht allein die Eisenstädter Filiale der BAWAG, sondern auch deren Zentrale in Wien trat im Zusammenhang mit der WBO-Affäre in Erscheinung. Einem Bericht der Österreichischen Nationalbank, Prüfungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, vom 7. Juni 1982 zufolge (Z 123/102-112/82) verkaufte die Zentrale der BAWAG am 2. Juli 1980 101 955 DM in Noten (zum Kurs: 100 DM = 716 S) an den deutschen Staatsbürger Peter Capeller (der sich mit einem von der Republik Grenada am 2. Oktober 1976 ausgestellten Diplomatenpaß auswies), wobei Capeller einen am 2. Juli 1980 von der WBO ausgestellten Scheck über 730 000 S übergab; dieser Scheck wurde in der Folge zu Lasten des bei der BAWAG-Filiale in Eisenstadt bestehenden Kontos der WBO eingelöst. Die devisenrechtliche Unzulässigkeit des Verkaufs der DM-Noten durch die BAWAG umschrieb die Österreichische Nationalbank in ihrem Bericht vornehm mit „das vorerwähnte inländische Kreditinstitut scheint irrtümlich der Meinung gewesen zu sein, daß der Verkauf dieser Valuten im Rahmen von einschlägigen devisenrechtlichen Regelungen, welche für Diplomaten gelten, zulässig war“.

Welche Gründe für den Verkauf der DM-Noten durch die BAWAG-Zentrale auch immer maßgeblich gewesen sein mochten, so steht doch fest, daß durch dieses Geschäft gegen das Devisengesetz verstoßen wurde. Sollte dies wirklich „irrtümlich“ erfolgt sein, muß sich die BAWAG den Vorwurf gefallen lassen, mit den einschlägigen Bestimmungen des Devisengesetzes nicht hinreichend vertraut zu sein. Sollte beim Verkauf der Valuten aber nicht irrtümlich, sondern vorsätzlich gegen das Devisengesetz verstoßen worden sein, was es noch zu klären gälte, so müßte dies die Einleitung eines Strafverfahrens nach den Strafbestimmungen des Devisengesetzes zur Folge haben. Bislang ist nichts darüber bekanntgeworden, daß diesbezüglich überhaupt Erhebungen zur Klärung des Sachverhaltes geführt wurden.

Durch das Zusammenspiel von Rauchwarter und Tietze büßte die BAWAG rund 112 Mio S ein. Der vermeintliche Gewinn, den sie durch ihre Geschäftsbeziehungen zu Rauchwarter zu ziehen gedachte, entpuppte sich letztlich als gigantischer Verlust. Sie als „Opfer“ Rauchwarters bedauern zu wollen, hieße an der Tatsache vorbeizusehen, daß sie sich durchaus nicht in selbstloser Weise an den Geschäften des Genannten beteiligte, sondern gewinnorientiert handelte, sich jedoch dabei verspekulierte und auf der Strecke blieb, nicht anders als Rauchwarter selbst.

Der sozialistische Landesrat Vogl, Finanzreferent der Burgenländischen Landesregierung, fand am 17. Juni 1982 vor dem Untersuchungsausschuß des Burgenländischen Landtages folgende Worte für die ihm ideologisch nahestehende Bank:

„Ich habe nie mit der BAWAG über die WBO oder deren Finanzierung gesprochen. Welchen Anlaß hätte ich auch haben können, mich hier einzumischen. Ich habe nur nachträglich gehört, daß die BAWAG diese Finanzierung übernommen hat und habe einen Ausdruck in meiner emotionalen Haltung geprägt, den ich ruhig wiedergeben kann: Hausmeisterbank.“

Außer zur BAWAG knüpfte Tietze auch geschäftliche Kontakte zu ihm von früher her bekannten Personen und Firmen, vor allem im Raume Wr. Neustadt. Auch die Einstellungen bei der WBO wurden nach seinem Eintritt vielfach unter dem Gesichtspunkt früherer Bekanntschaften vorgenommen; unter anderem kam auf diese Weise Baumgartner zur WBO.

F. GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN DER WBO

Die so gut wie nicht vorhandene Kontrolle der WBO durch Kery, die geradezu manische Sucht Rauchwarters und Tietzes, die Geschäfte der WBO ins Gigantische zu steigern, sowie ihre unumschränkte Herrschaft innerhalb der WBO führten ab dem Jahre 1979 zu einer Reihe von Geschäften und der Aufnahme neuer Geschäftsverbindungen, in deren Folge sich in nicht wenigen Fällen — überwiegend strafrechtlich relevante — Vorfälle ereigneten, durch welche die WBO um Millionenbeträge geschädigt wurde.

I. FIRMA KLEIBL

Im Jahre 1979 geriet die bereits im Jahre 1965 im Ausgleich verfangene Firma Kleibl & Co., die nur über geringes Eigenkapital verfügte, neuerlich in Liquiditätsschwierigkeiten, verlor bei den Banken ihre Kreditwürdigkeit, konnte Forderungen von Lieferanten nur mehr teilweise bezahlen und war im Frühjahr 1980 gänzlich zahlungsunfähig. Wiederholte Versuche Josef Kleibls, des geschäftsführenden Mehrheitsgesellschafters, im Wege eines

außergerichtlichen Ausgleiches durch Eingehen von Partnerschaften mit kapitalkräftigen Firmen den drohenden Konkurs abzuwenden, scheiterten.

Die weiteren Bestrebungen Kleibls, seine Firma doch noch zu retten, führten im Juni 1980, unter andere auf Grund seiner aus Geschäftsbeziehungen zur Firma Commerz-Druck herrührenden Bekanntschaft mit Rauchwarter, zum Kontakt mit der WBO. Obwohl die Firma Kleibl & Co. bis dahin mit der WBO nie in geschäftlicher Verbindung gewesen war und obwohl Kleibl auch Rauchwarter und Tietze seine schlechte wirtschaftliche Situation erläutert hatte, erlangte er von beiden eine Zusage auf „Hilfeleistung“ durch die WBO.

Ende Juni 1980 trafen einander Rauchwarter, Tietze und Kleibl im Büro der WBO in Eisenstadt, um die Durchführung der zugesagten „Hilfeleistung“ durch die WBO für die Firma Kleibl & Co. zu planen. Die Prüfung des von Kleibl vorgelegten Status über die finanzielle Situation seiner Firma ergab die Notwendigkeit der sofortigen Aufbringung eines Geldbetrages von 7 Mio S zur Ermöglichung eines außergerichtlichen Ausgleiches sowie der Zuführung weiterer Millionenbeträge als Betriebskapital nach erfolgter Sanierung.

Gemeinsam mit Kleibl arbeiteten Rauchwarter und Tietze einen Plan zur Sanierung der Firma Kleibl & Co. und deren weiterer Unterstützung in den erforderlichen Grundzügen aus. Sodann wurde der zur Unterstützung der Firma Kleibl & Co. beschlossene Geldzufluß aus dem Vermögen der WBO, die sich selbst bereits in einem Liquiditätsengpaß befand und auf Gelder aus Wohnbauförderungsmitteln der öffentlicher Hand greifen mußte, abgewickelt.

Motiv für die Handlungsweise Rauchwarters und Tietzes war auch in diesem Zusammenhang vor allem ihr persönliches Gewinnstreben, zumal sie sich einen Einfluß auf die marode Firma Kleibl & Co. erhofften.

Am 3. Juli 1980 zeichneten Rauchwarter und der von ihm dazu überredete Obmann-Stellvertreter der WBO, Hans Tiwald, einen WBO-Scheck, lautend auf einen Betrag von 11,75 Mio S, von welchem 7 Mio S zur Erwirkung einer Bankgarantie der BAWAG, Filiale Eisenstadt, für die Firma Kleibl & Co. dienen sollten. Noch am selben Tage wurde von Tietze nach Einlösen dieses Schecks bei der BAWAG ein auf die WBO lautendes Sparbuch mit einer Einlage von 7 Mio S eröffnet und zur Besicherung der von dieser Bank erwirkten Haftung durch einen Kredit bis zu einem Höchstbetrag von 7 Mio S bei der Girozentrale der Bank der Österreichischen Sparkassen AG verpfändet.

Im Hinblick auf diese Bankgarantie wurde am 8. August 1980 der Firma Kleibl & Co. ein Kredit in laufender Rechnung bis zu einem Betrag von 7 Mio S eingeräumt. Um diesen Kredit — und

auch weitere Geldzuflüsse aus dem Vermögen der WBO — zu erlangen, hatte sich Kleibl gegenüber Rauchwarter und Tietze verpflichtet, für die Umwandlung der Firma Kleibl & Co. in eine Gesellschaft m.b.H. zu sorgen, an der den beiden eine prozentuell überwiegende Beteiligung zukommen sollte. In der darüber schriftlich getroffenen Vereinbarung trat Tietze für eine „noch namhaft zu machende Gruppe“ auf, um eine Deklaration der beschlossenen Beteiligung nach außen hin zu vermeiden.

Noch im August 1980 wurde der von der Girozentrale Wien der Firma Kleibl & Co. eingeräumte Kreditrahmen zur Erfüllung der Gläubigerforderungen gegenüber der Firma Kleibl & Co. in der Weise ausgenutzt, daß die Bedingungen des angestrebten außergerichtlichen Ausgleiches erfüllt werden.

Am 29. September 1980 wurde sodann die Firma Kleibl & Co. in eine Gesellschaft m.b.H. umgewandelt. Der Gesellschaftsvertrag wurde zwischen Kleibl, dessen Bruder Franz Kleibl und der Firma Babenbergia Planungs- und Bauträgergesellschaft m.b.H., die 80% des Stammkapitals übernahm, abgeschlossen.

Die Brüder Kleibl verpflichteten sich insbesondere, die Firma Kleibl & Co. als Offene Handelsgesellschaft aufzulösen und den Betrieb zur Gänze in die neu gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzubringen. Die Firma Babenbergia wiederum ging die Verpflichtung zur gänzlichen Einzahlung der von ihr übernommenen Stammeinlage ein.

Die auf diese Weise errichtete Gesellschaft wurde am 14. Oktober 1980 zu HRB 1059 des Kreisgerichtes Korneuburg registriert, wobei zunächst Kleibl und Helmut Schubert als selbständige Geschäftsführer bestellt wurden. Bei Schubert handelte es sich um einen Vertrauten Rauchwarters, der auch als Geschäftsführer der Firmen Cosmogon und Intreuhand fungierte.

Durch die Gesellschaftsbeteiligung der Firma Babenbergia sollte nach außen verdeckt werden, daß sich Rauchwarter und Tietze die Mehrheitsbeteiligung an der Firma Kleibl Ges.m.b.H. gesichert hatten. Der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer der Firma Babenbergia, Ing. Helmut Hasendorfer, der im wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis von der WBO bzw. von Rauchwarter stand, ging die erwähnte Gesellschaftsbeteiligung auf Ersuchen Rauchwarters und Tietzes lediglich vorübergehend unter der Zusage späterer Schadlosstellung ein.

Die vereinbarungsgemäße Zuführung weiterer Millionenbeträge als Betriebskapital für die nunmehr gänzlich unter dem Einfluß von Rauchwarter und Tietze stehende Kleibl Ges.m.b.H. erfolgte derart, daß Kleibl als Geschäftsführer der Kleibl

Ges.m.b.H. von der WBO zum Schein Akonto-Zahlungen für künftige Warenlieferungen unter Bezug auf ihm jeweils von Tietze genannte Bauvorhaben der WBO verlangen sollte, ohne daß ein tatsächlicher Lieferauftrag seitens der WBO beabsichtigt war und in der Folge auch in keinem einzigen Fall erfolgte.

Auf diese Weise flossen der Firma Kleibl Ges.m.b.H. aus dem Vermögen der WBO im Zeitraum September 1980 bis Juni 1981 jeweils nach entsprechenden Ansuchen um Akonto-Zahlungen seitens Kleibls Geldbeträge in der Höhe von insgesamt 7,5 Mio S zu.

Das am 3. Juli 1980 zur Erwirkung der Bankgarantie durch die BAWAG zwecks Sicherstellung des der seinerzeitigen Firma Kleibl & Co. von der Girozentrale Wien gewährten Kredites in der Höhe von 7 Mio S von Tietze mit Wissen und Willen Rauchwarters verpfändete WBO-Sparbuch mit der Einlage von 7 Mio S wurde nach Inanspruchnahme der Bankgarantie durch die Girozentrale aufgelöst und der Betrag von 7 Mio S am 3. Februar 1981 der Girozentrale überwiesen. Zur Verschleierung des beschriebenen Vorganges richtete Kleibl nach Absprache mit Tietze ein weiteres fingiertes Ansuchen um Akonto-Zahlung hinsichtlich des Betrages von 7 Mio S unter dem Vorwand der „Preissicherung für laufende Projekte“ an die WBO, um zu ermöglichen, daß in der Buchhaltung der WBO der Abgang dieses Betrages unter dem Vermerk „Bezahlt am 9. März 1981 mit Sparbuch BA Nr. 38120108821“ Deckung fand.

In Verfolgung eines von Kleibl und Tietze noch Ende des Jahres 1980 gemeinsam geschmiedeten Planes wurde ein Betrag von mehreren Millionen Schilling aus den auf die oben beschriebene Weise der Kleibl Ges.m.b.H. zugeflossenen Geldern für die Errichtung einer Filiale der Kleibl Ges.m.b.H. mit dem Standort in Graz verwendet. Diese im März 1981 errichtete Betriebsstätte sollte sich vor allem mit dem Verkauf von Fliesen befassen, wurde jedoch im Juni 1980 der Firma Ceramica Handels Ges.m.b.H., an welcher Walter Weiser als vertretungsbefugter Geschäftsführer zum damaligen Zeitpunkt 99% der Geschäftsanteile inne hatte und die zum Zwecke dieser Transaktion gegründet worden war, übertragen.

Eine Leistung der Firmen Kleibl & Co. bzw. Kleibl Ges.m.b.H. an die WBO ist nie erfolgt.

Obwohl die Firma Kleibl Ges.m.b.H. Akonto-Zahlungen in Millionenhöhe von der WBO erhalten hat, ohne jemals Waren an diese geliefert zu haben, befindet sie sich derzeit neuerlich im wirtschaftlichen Niedergang. Am 26. April 1982 wurde vom Kreisgericht Korneuburg als Handelsgericht über ihr Vermögen zu Sa 3/82 das Ausgleichsverfahren eröffnet.

Die im Zusammenhang mit dem — letztlich vergeblichen — Versuch, die Firma Kleibl zu sanieren, aufgestellte Behauptung, Sauerzopf habe bei Rauchwarter für diese Rettungsaktion interveniert, hielt den vom Untersuchungsausschuß und vom Landesgericht für Strafsachen Wien durchgeführten Erhebungen nicht stand. Zwar versuchte Rauchwarter — wie auch in anderen Fällen — das wahre Motiv der von der WBO an die Firma Kleibl geleisteten Zahlungen, nämlich seinen persönlichen Vorteil, den er aus der Dominanz über letztgenanntes Unternehmen zu erzielen trachtete, dadurch zu verschleiern, daß er parteipolitische Interessen bzw. die langjährige Bekanntschaft Sauerzopfs mit Kleibl als Vorwand vorschob, doch stellte sich im Zuge der Untersuchungstätigkeit die Unrichtigkeit dieser — gegen Sauerzopf gerichteten — Unterstellung Rauchwarters heraus. Weder intervenierte Kleibl bei Sauerzopf, noch förderte dieser die kriminellen Machenschaften Rauchwarters, die auch Gegenstand der von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt zu 4 St 3771/81 erhobenen Anklage sind, oder ermunterte oder riet gar zum gesetzwidrigen Einsatz von Geldern der WBO zum Zwecke der Rettung der Firma Kleibl.

II. WALTER WEISER

Walter Weiser unterhielt neben den für seine Firmen die Existenzgrundlage bildenden Geschäftsbeziehungen zur WBO auch geschäftliche Kontakte zu den Firmen Automobilia, Cosmogom und Commerz-Druck, die sämtliche dem Rauchwarter-Imperium angehörten.

Von bedeutendem Umfang war seine geschäftliche Tätigkeit für Rauchwarter und Tietze als Private. Auf das Wohlwollen der Genannten war er im Hinblick auf seine Geschäftsbeziehungen zur WBO angewiesen. In den Jahren 1980 und 1981 erbrachte er für sie Leistungen in Millionenhöhe.

So ließ sich Tietze in diesem Zeitraum von den Firmen Weisers sein Wohnhaus in Wr. Neustadt und eine Wohnung in Wien installieren und einrichten. Die von Weiser zu diesem Zwecke an Tietze erbrachten Leistungen stellen in ihrem Gesamtumfang einen Wert von 8 698 607 S dar.

Rauchwarter bezog in den Jahren 1980 und 1981 von verschiedenen Firmen Weisers im Zuge der Installation und Einrichtung eines Wohnhauses in Sigleß, einer Wohnung in Wien sowie einer Villa in Weyregg in Oberösterreich Leistungen im Werte von 3 657 833 S. Während Tietze im Jahre 1980 seinen damals noch geringeren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Weiser in der Höhe von insgesamt 78 615,61 S nachkam, bezahlte er im Jahre 1981 von seinen oben angeführten Gesamtschulden nur mehr zirka ein Drittel.

Rauchwarter leistete seit dem Jahre 1980 überhaupt keine direkten Zahlungen für diese Leistun-

gen. Erst Ende des Jahres 1981, nachdem die WBO-Affäre ruchbar geworden war, fand eine teilweise Verrechnung zwischen Rauchwarter und Tietze einerseits sowie Weiser andererseits in Form von Warenrücknahmen durch letzteren statt. Rauchwarter und Tietze kamen ihren Verbindlichkeiten gegenüber Weiser von Anfang an nur zögernd nach, sodaß dieser ständig Zahlungen urgierte. Da Rauchwarter und Tietze außerstande waren, die kostspielige Einrichtung ihrer Häuser bzw. Wohnungen auf reelle Weise zu finanzieren, vereinbarten sie noch im Jahre 1980 mit dem selbst in Geldnot befindlichen Weiser, der daher seinerseits gar nicht in der Lage war, ohne prompte Zahlung im beschriebenen Umfang zu liefern, und durch die entstehenden Außenstände die Existenz seiner Firmen gefährdet sah, daß dieser sich durch die Vorlage von Rechnungen über fingierte Leistungen gegenüber der WBO schadlos halten sollte.

Bei der Durchführung dieses Vorhabens sollte ihnen ihrem Plan gemäß der Umstand zugute kommen, daß Weiser bei verschiedenen Bauprojekten der WBO für tatsächlich erbrachte Leistungen auf Grund entsprechender Aufträge regelmäßig Rechnungen für Teilleistungen legte. Die über die tatsächlichen Ansprüche hinausgehenden Rechnungen sollten zwar auf fingierte Leistungen Bezug nehmen, konkrete Leistungspunkte jedoch nicht enthalten, sodaß eine Überprüfung auf tatsächlich erbrachte Leistungen nur erschwert möglich war.

Im Hinblick auf die Dominanz Tietzes in der inneren Verwaltung der WBO wäre daher eine solche Überprüfung, wenn überhaupt, so lediglich zum Scheine erfolgt.

Auf diese Weise sollten und konnten in der Folge die entsprechenden, von Rauchwarter angeordneten Zahlungsanweisungen in der Buchhaltung Dekkung finden. Weiser erklärte sich mit dieser Vorgangsweise, die ihm — in Absprache mit Rauchwarter und Tietze — nicht nur den Erhalt unge-rechtfertigter Zahlungen durch die WBO in der Höhe der jeweiligen privaten Verpflichtungen beider bei seinen Firmen, sondern nach eigenem Gutdünken in beliebiger Höhe ermöglichte, einverstanden.

In der Folge gelangte dieser Plan zur Ausführung, indem Weiser für die von ihm dominierten Firmen im Zuge der Verrechnung seiner Leistungen bei Bauprojekten der WBO in Wr. Neustadt (Salzerwiese), Puchberg und Eisenstadt (Varga-Gründe) eine Vielzahl von Teilrechnungen legte, in welchen er — tatsächlich nicht erbrachte — Leistungen vorgab. Die einzelnen Überweisungen an Weiser erfolgten auf Grund schriftlicher, von Rauchwarter in Kenntnis seines Befugnismißbrauches gefertigter Aufträge, die von Tietze vorbereitet worden waren. Die solcherart angeordneten und in 23 Teilbeträgen geleisteten Zahlungen der WBO an Weiser enthielten zwischen 8. Mai 1980 und 5. Mai

1981 ein Überzahlung von insgesamt 6 643 275 S, um welche die WBO geschädigt wurde.

Rauchwarter und Tietze, die die Geschäftsführung der WBO vornehmlich auf Erlangung unrechtmäßiger persönlicher Vorteile ausgerichtet hatten, haben sich auf die beschriebene Weise zum Schaden der WBO die Einrichtungen ihrer Wohnungen finanziert bzw. vorfinanziert.

Da Weiser die bereits erwähnten, ihm unrechtmäßig aus dem Vermögen der WBO zugeflossenen Geldbeträge infolge der permanent schlechten wirtschaftlichen Lage seiner Firmen und der nahezu ausschließlich auf Lieferungen an die WBO abgestellten Geschäftstätigkeit zu einem Fortbestand seiner Firmen nicht hinreichten, fand er in Absprache mit Rauchwarter und Tietze einen zusätzlichen Weg, sich aus dem Vermögen der WBO ungerechtfertigte Zahlungen zu verschaffen.

Entsprechend der von den drei Genannten getroffenen Absprache sollte Weiser Ansuchen um Akonto-Zahlungen richten, deren Auszahlungen Tietze zu veranlassen hätte.

Mit Schreiben vom 16. März 1981 ersuchte daher Weiser die WBO „zur Preissicherstellung“ für das Projekt „Wohnpark Eisenstadt“ um Akonto-Zahlungen in der Höhe von 3 Mio S. Auf Grund dieses Ansuchens wurden mit Überweisungsaufträgen — von Tietze vorbereitet — von Rauchwarter Geldbeträge in der Höhe von insgesamt 3 Mio S, und zwar am 19. März 1981 1 Mio S, am 10. April 1981 0,7 Mio S, am 24. April 1981 0,5 Mio S, am 14. Mai 1981 0,5 Mio S und am 25. Mai 1981 0,3 Mio S an die Weiser Ges.m.b.H. überwiesen.

Am 9. Juni 1981 stellte Weiser „zur Preissicherstellung“ für das Projekt „Wohnpark Eisenstadt“ ein Ersuchen um eine weitere Akonto-Zahlung in der Höhe von 3 Mio S. Dieses Ersuchen bildete für Rauchwarter und Tietze die für die Buchhaltung der WBO dienende Grundlage für die Überweisung einer weiteren Gesamtsumme in der Höhe von 3,5 Mio S, wobei auf die oben beschriebene Weise am 17. Juni 1981 0,5 Mio S, am 17. Juni 1981 1 Mio S sowie am 29. Juni 1981 und am 6. Juli 1981 gleichfalls je 1 Mio S zur Auszahlung an die Firma Weiser Ges.m.b.H. gelangten.

Um für diese — abgesehen von den geschilderten Motiven — schon wirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Zahlungen wenigstens den Anschein eines Zahlungsgrundes für die WBO zu erwecken, wurde eine mit 17. April 1981 datierte Urkunde angefertigt, deren Inhalt zufolge die WBO als Auftraggeber Waren und Materialien im Gegenwert von insgesamt 400 Mio S bereitstellen sollte und sich verpflichtete, auf die Dauer von 10 Jahren jährlich mindestens ein Zehntel des Gesamtlieferwertes an Waren abzunehmen. Zusätzlich ist in dieser Vereinbarung festgehalten, daß die WBO im

Falle einer geringeren als der vereinbarten Warenabnahme dennoch soviel zu bezahlen habe, als der Auftragnehmer (Firma Weiser Handels Ges.m.b.H.) erhalten hätte, wenn der Auftraggeber (WBO) vertragsmäßig bestellt hätte; der WBO wurde in dieser Vereinbarung ein Rücktrittsrecht dergestalt eingeräumt, daß sie dem Auftragnehmer einen Betrag von 40 Mio S zu bezahlen bzw. gutzuschreiben hätte.

Weiser erhielt die als Akonto-Zahlungen von der WBO an seine Firma geleistete Gesamtsumme in der Höhe von 6,5 Mio S mangels jeglicher Lieferungen ohne Gegenleistungen.

Am 3. Juli 1980 eröffnete Tietze bei der BAWAG, Filiale Eisenstadt, im Auftrage Rauchwarters aus Geldmitteln der WBO ein Sparbuch mit einer Einlage von 4 Mio S, um es zur Besicherung von Krediten der Firma Weiser Handels Ges.m.b.H. zu verpfänden. Dieses Sparbuch wurde am 17. April 1981 samt den in der Zwischenzeit aufgelaufenen Zinsen von 303 948,10 S zur Kontenabdeckung zweier Kredite der Firma Weiser Handels Ges.m.b.H. unter gleichzeitiger Löschung des Sparbuchkontos verwendet, wodurch die WBO um 4 303 948,10 S geschädigt wurde.

III. DIPL.-ING. KLAUS BUBEN, ING. HELMUT HASENDORFER, FIRMA BABENBERGIA PLANUNGS- UND BAUTRÄGERGESELLSCHAFT M.B.H.

Zu den bedeutendsten Geschäftspartnern der WBO zählen zweifellos die in Wr. Neustadt ansässigen Unternehmer Dipl.-Ing. Klaus Buben und Ing. Hasendorfer. Sie betreiben gemeinsam ein Architekturbüro; Hasendorfer ist überdies Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Firma Babenbergia Planungs- und Bauträgergesellschaft m.b.H. Hasendorfer, der offiziell als freier Mitarbeiter des Architekturbüros tätig ist, erläuterte vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß die zwischen den beiden Unternehmen getroffene Aufgabenteilung:

„Das Architekturbüro Buben/Hasendorfer ist ein Architekturbüro zum Zwecke der Planung von Bauvorhaben und wurde von Herrn Buben und mir mit einer Anzahl von Angestellten geführt, und es wurden auch Projekte erstellt. Die Babenbergia Planungs- und Bauträgergesellschaft hatte und hat die Aufgabe, einerseits im haustechnischen Bereich zu arbeiten, andererseits selbst Aquisitionen im Bereiche des Grundstückserwerbs zu machen und in der Vermarktung zu arbeiten. Das waren die zwei Komponenten: Architektenbüro und Babenbergia.“
(S 4679)

Bemerkenswert erscheinen das Naheverhältnis Bubens und Hasendorfers zur SPÖ sowie ihre aus-

gezeichneten Beziehungen zu den absoluten Spitzen dieser Partei, die unter anderem darauf zurückzuführen sind, daß die Frau Bubens das Patenkind der Gattin von Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky ist.

Kreisky ließ es sich daher nicht nehmen, die Eröffnung des Patrizierhauses in der Hagenmüllergasse in Wr. Neustadt, in dem die Firma Babenbergia untergebracht ist, vorzunehmen und aus diesem Anlaß eine Ansprache zu halten.

Erwähnenswert ist ferner die Tatsache, daß im gleichen Hause die Rauchwarter-Firma Commerz-Car Company untergebracht ist, als deren Geschäftsführer der sozialistische Gemeinderat Hans Günther Kolar fungiert.

Die Beziehungen der WBO mit Buben und Hasendorfer, über dessen mysteriöse Geldquellen zur Gründung eines eigenen Unternehmens noch heute Wr. Neustadt und Umgebung rätseln, wurden — einmal mehr — durch Tietze hergestellt. Sie gestalteten sich mit fortschreitender Zeit immer enger, sodaß es in letzter Zeit kaum mehr ein Bauprojekt der WBO gab, an dem nicht das Architekturbüro Buben/Hasendorfer oder die Firma Babenbergia beteiligt war. Sie führten aber auch zu einem der größten Skandale innerhalb der WBO-Affäre.

Ausgangspunkt für die zwischen Buben und Hasendorfer einerseits sowie Rauchwarter und Tietze andererseits ins Werk gesetzten Straftaten war — wie in fast allen derart gelagerten Fällen — das Streben nach ungerechtfertigtem Gewinn auf Kosten der WBO.

In Absprache mit Rauchwarter und Tietze legten das Architekturbüro Buben und Hasendorfer sowie die Firma Babenbergia in den Jahren 1979 bis 1981 für die von ihnen erbrachten Leistungen gegenüber der WBO überhöhte Rechnungen, die über Veranlassung Rauchwarters und Tietzes anstandslos bezahlt wurden.

Die auf diese Weise Buben und Hasendorfer zugekommenen Geldbeträge wurden von ihnen größtenteils in die Schweiz an die Firma Comfa AG in Zug überwiesen. Zur Verschleierung der Tatsache, daß den Überweisungen an die Firma Comfa AG keine Gegenleistungen gegenüberstanden, wurden von dieser Scheinhonorarnoten an das Architekturbüro bzw. die Firma Babenbergia übermittelt.

In der Zeit vom 20. September 1979 bis 6. November 1981 beliefen sich die vom Architekturbüro Buben/Hasendorfer auf ein Konto der Firma Comfa AG beim Schweizerischen Bankverein in Zug überwiesenen Geldbeträge auf 14,55 Mio S; der von der Firma Babenbergia überwiesene Gesamtbetrag machte 8,8 Mio S aus, sodaß auf diese Weise insgesamt 23,35 Mio S der WBO entzogen und ins Ausland verbracht wurden.

Von Walter Lude, dem Verwaltungsrat der Firma Comfa AG, wurden die dem genannten

Unternehmen zugekommenen Gelder nach Wr. Neustadt zum Architekturbüro bzw. zur Firma Babenbergia zurückgebracht, nachdem die Firma Comfa AG einen von ihr beanspruchten „Entschädigungsbetrag“ in Abzug gebracht hatte, der sich im Jahre 1979 auf 5%, im Jahre 1980 auf 3% und im Jahre 1981 auf 2,5% belief.

Die weitere Geldbewegung der solcherart nach Österreich retournierten WBO-Gelder konnte noch nicht restlos geklärt werden. Fest steht jedoch, daß nichts mehr an die WBO zurückgeflossen ist und diese sohin durch die beschriebenen strafbaren Handlungen einen Schaden von 23,35 Mio S erlitt, der jedoch vermutlich — unter Hinzurechnung der der WBO entzogenen, jedoch nicht kurzfristig in die Schweiz verschobenen Gelder — über 25 Mio S liegen dürfte.

Soweit sich dies bisher klären ließ, ging ein beträchtlicher Teil der aus der Schweiz zurückgebrachten Gelder an Tietze, von dem bekannt ist, daß er 7,5 Mio S bezog, sowie an Rauchwarter, dessen Firma Cosmogom mit 5 Mio S bedacht wurde. Ein erklecklicher, in die Millionen gehender Teil blieb bei Hasendorfer und Buben.

Buben und Hasendorfer spendeten dem BSA und der SPÖ. Buben gab vor dem Untersuchungsausschuß auch an, weshalb gerade die SPÖ in den Genuß von Ballspenden kam:

„Wir haben sicher Ballspenden für die SPÖ, weil Wr. Neustadt SPÖ ist, gegeben.“ (S 4902)

Offenbar, um für alle Eventualitäten gewappnet zu sein, gab das Architekturbüro Buben/Hasendorfer auch beim kommunistischen Globus-Verlag Inserate in Auftrag, wodurch auch die KPÖ zum indirekten Nutznießer veruntreuter WBO-Gelder wurde.

Auch dem sozialistischen Nationalrat Grabner ließen Buben und Hasendorfer eine Spende von 3 000 S zukommen; denn sie erhofften sich, über und durch Grabner ins Geschäft zu kommen. Buben gab hierüber vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß über Befragen an:

„Nationalrat Grabner war meiner Erinnerung nach bei Kontaktgesprächen dabei mit Prokurist Seper von der Infrabau, die in Erwägung gezogen hat, am Bahnhofsplatz in Wr. Neustadt ein Büro- und Einkaufszentrum zu errichten, und zwar an dem Platz, wo das ehemalige Dorotheum in Wr. Neustadt sich befunden hat. Außerdem wollte die Firma Infrabau Lager- und Verkaufshallen an der Stadionstraße errichten. Diese Kontakte sind zu Jahresende abgebrochen, eben aus diesen verständlichen Gründen, und soweit ich gehört habe, soll auch Infrabau-intern ein neuer Vorstand gebildet werden, sodaß die Kontaktgespräche, falls sie Fortsetzung finden — und das würde ich mir wünschen —, erst wie-

der im Herbst weitergeführt werden können.“ (S 4913)

Die Firma Infrabau, die bereits bei den Untersuchungen des sozialistischen AKH-Skandals eine unrühmliche Rolle in der Vorwärts-Firmenpyramide spielte, stand Buben und Hasendorfer offenbar nicht nur im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Projekt nahe, wie sich einer Aussage Tietzes vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß entnehmen läßt:

„Er (Hasendorfer) hat mir erzählt, daß er auch mit der Infrabau Kontakte pflegt, aber inwieweit und welche Kontakte und ob er Aufträge hat, weiß ich nicht.“ (S 870)

IV. FIRMA HOFMAN UND MACULAN

Im Zusammenhang mit dem von ihr betriebenen Projekt „Salzerwiese“ in Wr. Neustadt schloß die WBO Ende August 1980 mit dem als Bestbieter aus der Ausschreibung hervorgegangenen Firma Hofman und Maculan einen Vertrag über die Erbringung von Bauarbeiten, wobei die Auftragssumme rund 100 Mio S betrug. Wie dies bei Verträgen mit gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften üblich ist, wurde auch in diesem Falle der WBO von der Firma Hofman und Maculan ein 3% betragendes Skonto eingeräumt; überdies wurde zwischen den Vertragspartnern ein Nachlaß von 2% auf Einheitspreise vereinbart. Die Preisnachlässe wurden derart gewährt, daß bereits in den der WBO gelegten Teil fakturen der um drei bzw. zwei Prozent niedrigere Rechnungsbetrag ausgewiesen wurde.

Rauchwarter behauptete im Zuge der gegen ihn geführten Erhebungen, er habe ca. 1,5 Mio S an WBO-Geldern auf Rechnung der Firma Hofman und Maculan als Unterstützung der ÖVP Niederösterreich dem Bürgermeister von Piesting, Walter Zimmer, ausgehändigt. Diese Darstellung wurde jedoch sowohl von Dr. Engelbert Schragl, einem ehemaligen Direktor der Firma Hofman und Maculan, als auch von deren Inhaber Dr. Alexander Maculan, dementiert und konnte auch durch die Erhebungstätigkeit des Untersuchungsausschusses nicht erhärtet werden.

Soweit von der SPÖ der Versuch unternommen wird, dadurch eine Verbindung zwischen diesen angeblichen 1,5 Mio S und der WBO herstellen zu wollen, daß darauf verwiesen wird, während dem ersten Monate des Jahres 1981 scheinen auf dem sogenannten WBO-Verrechnungskonto, auf dem die Ausgänge eingetragen wurden, für die es keine entsprechenden Buchhaltungsunterlagen gab, 1,5 Mio S als ungeklärter Abgang auf, stellt dies kein taugliches Beweismittel dar. Denn in diesem Zeitraum gab es eine Fülle von anderen Bereicherungen, von denen nur beispielsweise die mehr als 6 Mio S Tietzes (auf dem Konto „Edelweiß“) erwähnt werden sollen, für deren Herkunft er

keine überprüfbare Erklärung zu geben vermochte.

Die Firma Hofman und Maculan unterhielt im übrigen auch Geschäftsbeziehungen zur Firma Commerz-Druck, bei der sie eine Broschüre mit einem Auftragswert von 360 000 S drucken ließ. Darüber hinaus gab die Firma Hofman und Maculan über den Safir-Verlag vier Annoncen in einer Zeitschrift der WBO sowie einen p.r.-Artikel in der Zeitung „Betriebstechnik“ in Auftrag und überwies aus diesem Grunde einen Betrag von 200 000 S an den Safir-Verlag.

Die Behauptung, aufgrund der zuletzt angeführten Zahlungen, die mit der Österreichischen Volkspartei nicht das Geringste zu tun hatten, sowie der vorerwähnten fiktiven 1,5 Mio S ergäbe sich, daß 2% des Auftragsvolumens der Firma Hofman und Maculan beim Projekt „Salzerwiese“ für die Österreichische Volkspartei flüssig gemacht worden seien, ist daher nicht stichhältig.

V. DIE SOZIALISTISCHEN WOHNBAUGENOSSENSCHAFTEN HEIMLAND und NEUE HEIMAT

In ihrem Streben nach Erweiterung des Bauvolumens drängte die WBO auch darauf, in Fernitz (Steiermark) ein Wohnbauprojekt in Angriff zu nehmen. Aus diesem Grunde erwarb sie mit Kaufvertrag vom 8. Mai 1980 von Hannes Purkarthofer eine Liegenschaft in Fernitz zum Preise von 8 280 920 S, den sie mit Hilfe eines bei der BAWAG aufgenommenen Darlehens bezahlte.

Sehr bald stellte sich jedoch heraus, daß die WBO als nichtsteiermärkische gemeinnützige Bauvereinigung keine Chance hatte, vom Land Steiermark Wohnbauförderungsmittel zu erlangen. Da die WBO dennoch an der Realisierung des Projektes festhalten wollte, suchte sie die Kooperation mit einer steiermärkischen Wohnbaugenossenschaft; zu einer solchen Kooperation bot sich die gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Heimland registrierte Genossenschaft m.b.H. an, deren Vorstandsmitglied Erich Braun diesbezüglich vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß angab:

„Wir haben über das Land Steiermark erfahren, daß man der WBO keine Förderungsmittel geben will, letztlich erfahren habe ich es aber durch den Bürgermeister von Fernitz, der gesagt hat: Hier besteht keine Chance, daß die WBO baut.“ (S 5410)

Die Heimland, bei der es sich um eine der SPÖ nahestehende Wohnbaugenossenschaft handelt, was sich in der Zusammensetzung ihres Vorstandes und Aufsichtsrates widerspiegelt, entfaltete zum damaligen Zeitpunkt keine Baubetreuungs- und Verwaltungstätigkeit, sondern betrieb ausschließ-

lich die Vergabe von Wohnungen. Die erstangeführten Agenden wurden für sie aufgrund eines Bau- und Betreuungsvertrages von der Siedlungsgenossenschaft Ennstal besorgt, während die Heimland selbst weder über einen Technikerstab noch über die notwendigen Eigenmittel zur Durchführung und Finanzierung von Bauvorhaben verfügte.

Laut dem die Jahre 1976 bis 1979 umfassenden Prüfungsbericht des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen — Revisionsverband vom 11. Feber 1981 (Z 123/46-112/82) betrug daher das Bauvolumen der Heimland im Jahre 1979 nur 0,7 Mio S. Da auch die Vermögens- und Kapitalanlage in diesem Prüfbericht als nicht geordnet und nicht gesichert bezeichnet wurde, was die Heimland freilich nicht daran hinderte, dem SPÖ-nahen Sportverein „ATSE-Longlife“ eine noble Spende von 10 000 S zukommen zu lassen (Wochenpresse, 18. Mai 1982), empfahl der Revisionsverband die Ausweitung des jährlichen Bauvolumens auf rund 20 Mio S.

Mit Ablauf des 31. Dezember 1980 wurde der Bau- und Betreuungsvertrag mit der Ennstal aufgelöst, sodaß die Heimland — wie dies auch von Braun anlässlich der Generalversammlung der Genossenschaft am 16. Dezember 1980 einbekannt werden mußte — geradezu gezwungen war, in Kooperation mit anderen Genossenschaften zu treten. Bei dem Projekt Fernitz kam der Heimland die eindeutige Präferenz des sozialistischen Bürgermeisters des genannten Ortes, Alfred Wenemoser, für eine sozialistische Genossenschaft zugute. Tietze gab hiezu vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß an:

„Es ist so gewesen, daß Fernitz ja eine SPÖ-Gemeinde war . . ., und da haben wir halt mit dem Bürgermeister gesprochen, ob er mit uns als Bauträger zufrieden wäre. Dann hat er gesagt, der Bürgermeister, ja grundsätzlich schon, es ist ihm egal, aber man sollte doch, da das Projekt groß ist, einen zweiten mitnehmen, und dann sind wir eben auf die Heimland gekommen. Vorher war es ja die AHG, ein anderer Bauträger, der der SPÖ nahesteht, und dann sind wir auf die Heimland gekommen.“ (S 5653)

Auch Braun schilderte dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß die nicht gerade wohnbauimmanenten Erwägungen, die beim Projekt Fernitz zur Beziehung der sozialistischen Heimland führten:

„Man hat gemeint, es ist nicht ungünstig, wenn nicht eine rein ‚schwarze‘ Genossenschaft sich um diesen Auftrag bewirbt, sondern wenn zumindest auch ein Teil davon eher der ‚roten‘ Reichshälfte des Auftragswerbers zuzurechnen ist.“ (S 5414)

Tietze drückte sich noch deutlicher aus:

„Der Bürgermeister von Fernitz wollte gerne einen von ‚seiner Couleur‘ dabeihaben.“ (S 5662)

Obwohl die WBO von ihren Kapazitäten her durchaus in der Lage gewesen wäre, das Projekt Fernitz allein durchzuführen, war sie aufgrund der „Verhältnisse“ gezwungen, mit der Heimland zu kooperieren, die ihrerseits sehr wohl Interesse an einer gemeinsamen Abwicklung des Bauvorhabens hatte. Mit Kaufvertrag vom 1. April 1981 verkaufte die WBO die Liegenschaft um den seinerzeitigen Kaufpreis von 8 280 920 S an die Heimland weiter. Der Kaufpreis sollte von der Heimland in der Weise entrichtet werden, daß sie sich verpflichtete, bis zur Höhe des Kaufpreises in die von der WBO gegenüber der BAWAG eingegangene Verbindlichkeit einzutreten.

Gleichzeitig mit dem Abschluß des Kaufvertrages trafen die WBO und die Heimland ein Kooperationsübereinkommen, dessen wesentlichste Vertragspunkte lauteten:

„Ob den Grundstücken 1158/4 bis 1158/13, 1158/15 bis 1158/19, 1158/21 bis 1158/24, je Wiese, inliegend der EZ 845 der Katastralgemeinde Fernitz und 1158/1 Wiese und 1158/20 Wiese, inliegend der EZ 926 der Katastralgemeinde Fernitz, sollen Wohnungen und Geschäftslokale aufgrund eines bestehenden Bauplanes errichtet werden.

Betreffend das angeführte Bauvorhaben soll die WBO die Bauverwaltung und Bauleitung übernehmen.

Die Heimland beauftragt hiemit und die WBO übernimmt hiemit hinsichtlich des genannten Bauvorhabens die Bauverwaltung und Bauleitung nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Es gilt als vereinbart, daß der Heimland als Förderungswerber ein unwiderrufliches Kontrollrecht bezüglich der ordnungsgemäßen Erledigung der Bauverwaltung und örtlichen Bauleitung zusteht, das heißt, daß die Heimland jederzeit Einblick in die einschlägigen Unterlagen sowie die Überprüfung an Ort und Stelle vornehmen kann. Der gegenständliche Vertrag ist von seiten der Heimland so lange nicht aufkündbar und widerrufbar, solange nicht der WBO ein grob fahrlässiges oder schuldhaftes Verhalten hinsichtlich der Abwicklung des Baues oder an der Bauverzögerung nachgewiesen werden kann.

Die WBO verpflichtet sich weiter, alle Vertragsabschlüsse mit Professionisten usw. nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der Heimland zu tätigen und mit der Heimland abzusprechen. Die Bauverwaltung wird zwischen der Heimland und der WBO 50:50 aufgeteilt, wobei die für die Bauverwaltung angefallenen Kosten der Vertragsparteien vor Aufteilung von den gesamten zu aktivierenden Bauverwaltungsgebühren in Abzug gebracht werden.

Vereinbart wird in diesem Übereinkommen, daß die von der WBO bereits abgeschlossenen Architekten-, Statiker- und Haustechnikerverträge, die der Heimland vor Abschluß des Übereinkommens zur Kenntnis vorgelegt wurden, von der Heimland vorbehaltlos übernommen werden. Die Heimland tritt als Förderungswerber gegenüber dem Land Steiermark auf. Diese Übereinkunft wird rechtswirksam, wenn die Heimland die angeführten Liegenschaften von der WBO gekauft und den Kaufpreis in der vereinbarten Art und Weise berichtet hat.“

Gleichfalls noch am 1. April 1981 wurde überdies eine von Rauchwarter namens der WBO sowie von Braun für die Heimland gefertigte „Vereinbarung“ folgenden Inhaltes getroffen:

„1. Sollte es der Heimland nicht möglich sein, eine Grundstücksfinanzierung für das von ihr erworbene Grundstück in Fernitz beizubringen, wird ihr von der WBO ein Darlehen in der Höhe des gesamten Grundstückskaufpreises zu den jeweils banküblichen Konditionen (BAWAG) bis zum Jahresende 1983 gewährt.

Ab dem Jahre 1984 wird das gesamte Darlehen von der Heimland in 10 gleichen Halbjahresraten zu banküblichen Konditionen (BAWAG) rückbezahlt.

2. Die Zinsen für obiges Grundstücksdarlehen werden von der WBO bis zum Jahresende 1983 übernommen. Ab dem Jahre 1984 werden die gesamten aufgelaufenen Zinsen ebenfalls in 10 gleichen Halbjahresraten zu banküblichen Konditionen (BAWAG) rückgezahlt.
3. Eingehende Grundstückskostenanteile aus dem Verkauf bzw. der Vergabe der Wohnungen, Lokale und sonstigen Verwaltungseinheiten in Fernitz werden ausschließlich zur Rückführung des oben zitierten Darlehens bzw. der Zinsen verwendet.
4. Sollte jedoch die Heimland in die Verpflichtungen der WBO bei der BAWAG eintreten, erklärt die WBO, den Zinsendienst für gegenständliches Bauvorhaben bis zum Jahresende 1983 zu übernehmen.

Ab dem Jahre 1984 würde die Rückführung der gesamten aufgelaufenen Zinsen in 10 gleichen Jahresraten bzw. aus dem Eingang von Grundstückskostenanteilen anlässlich des Verkaufes oder der Vergabe der Wohnungen, Lokale und sonstigen Verwaltungseinheiten erfolgen.“ (Band X, Seite 457 des Aktes 5 a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt).

Diese Vereinbarung, die sich im übrigen auf keinen Beschluß von Organen der WBO stützte, stellt in Ansehung der Verpflichtung der WBO, den Zinsendienst für das bei der BAWAG aufgenommene Darlehen bis Ende 1983 zu übernehmen, eine wirtschaftliche Benachteiligung für die WBO zugunsten der Heimland dar. Dies wurde auch von Braun

vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zugegeben:

„Es hat dann auch noch zusätzlich eine Vereinbarung gegeben, ich kann sie nicht mehr wörtlich jetzt zitieren, aber es hat so geheißen, daß bis zur Darlehensübernahme, bis zur Genehmigung der BAWAG, also bis sämtliche Unterlagen der BAWAG der Heimland vorgelegt seien, Schuldscheine usw., stundet die WBO der Heimland diesen Betrag und bezahlt auch noch die Zinsen für ihr Darlehen solange.“ (S 5382)

Dazu kam weiters, daß vor dem Liegenschaftsverkauf bereits Rechnungen für Architektenleistungen seitens des Architekturbüros Buben/Hasendorfer sowie der Firma Babenbergia in der Größenordnung von 5 454 405 S gelegt und hievon seitens der WBO 2 754 405 S bezahlt worden waren. Aufgrund dieser Vorleistungen der WBO, die — nach dem Eigentumsübergang der Fernitzer Liegenschaft an die Heimland — nicht mehr an sie zurückflossen, erstattete Kampits mit Schreiben vom 20. April 1982 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt (Band X, Seite 455 des Aktes 5 a Ur 801/81) und begründete dies vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt:

„Der Schaden (für die WBO) hat laut den Aufzeichnungen in der Form bestanden, daß für das Projekt Fernitz die Architekturhonorare, also die Honorare für die Architekten, schon von der WBO bezahlt wurden. Hier gibt es eine Art Kreditvertrag zwischen der Heimland und der WBO. Und nachdem nun die Heimland Eigentümer — Grundstückseigentümer — ist und diese Gelder nicht zurückgeflossen sind zur WBO, habe ich hier den Verdacht, daß eben die WBO und ihre Siedler geschädigt wurden, weil diese Gelder, die von der WBO bezahlt wurden für die Architekten Hasendorfer und Buben, und nun Heimland dieses Projekt fertigstellen soll, nicht an uns refundiert wurden.“ (S 6533 f.)

Der von Kampits geäußerte Verdacht erscheint durchaus berechtigt, da die Heimland, ohne Zahlungen für die seitens der WBO beglichenen bzw. der noch unberichtigt aushaftenden Architektenleistungen erbracht zu haben, den Kooperationsvertrag mit der WBO nach Bekanntwerden der WBO-Affäre aufkündigte, sodaß es nunmehr tatsächlich fraglich erscheint, auf welche Weise die WBO die von ihr bezahlten Architektenhonorare einbringlich machen will.

Sollte dies nicht gelingen, würde dies im Ergebnis bedeuten, daß die sozialistische Heimland, für deren — der WBO aufgezwungene — Beziehung zum Projekt Fernitz ohnedies keinerlei wirtschaftliche, sondern ausschließlich parteipolitische Überlegungen maßgebend waren, die WBO um 2 754 405 S geschädigt hätte. Theoretisch besteht für die WBO sogar die Gefahr, von Buben und

Hasendorfer auch noch für den Restbetrag an Architektenhonorar in der Größenordnung von 2,7 Mio. S in Anspruch genommen zu werden.

Zwar versuchte die WBO im Herbst 1981, die Heimland zu bewegen, die NOEST als neuen Partner des Kooperationsvertrages zu akzeptieren, doch war der dabei erzielte Erfolg nur ein kurzzeitiger. Die Heimland erklärte sich zwar mit Schreiben vom 6. November 1981 mit dem neuen Partner einverstanden, doch richtete Braun namens der Heimland am 29. Jänner 1982 folgendes Kündigungsschreiben an die NOEST:

„Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 6. November 1981, in welchem wir Ihnen mitteilen, daß wir damit einverstanden sind, daß ihre Gesellschaft anstelle der Wohnbau Ost in das Kooperationsübereinkommen vom 1. April 1981, betreffend das Bauvorhaben Fernitz, eintritt und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten übernimmt.

Aufgrund der aktuellen Ereignisse, die die Wohnbau Ost betreffen und deren verantwortliche Funktionäre sich in U-Haft befinden, sehen wir uns außerstande, die Vereinbarung vom 6. November 1981 einzuhalten, da wir erfahren konnten, daß Funktionäre bzw. Gesellschafter der NOEST identisch mit den inhaftierten Personen sind.

Es tut mir leid, Ihnen diese Mitteilung machen zu müssen, hoffen jedoch, daß Sie dafür Verständnis aufbringen werden.“

Wenige Wochen später wurde Braun jedoch selbst verhaftet und erklärte dies vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß damit:

„Ich bin in U-Haft deshalb, man verdächtigt mich der Annahme von Schmiergeldern für Wohnungsvergaben.“ (S 5415)

Die Braun vorgeworfenen strafbaren Handlungen bezogen sich auf seine frühere Tätigkeit als Prokurist bei der sozialistischen Wohnbaugenossenschaft Neue Heimat, die in den letzten Monaten — nicht weniger als die WBO — ins Zwielicht geraten ist. Steht doch sogar der sozialistische Abgeordnete zum Nationalrat Franz Willinger, dessen Immunität in diesem Zusammenhang vom Nationalrat aufgehoben wurde, im Verdacht, in seiner — früheren — Eigenschaft als Geschäftsführer dieser Genossenschaft Auftragsvergaben manipuliert und dafür Schmiergelder und andere geldwerte Leistungen im Gesamtwert von 100 000 S lukriert zu haben.

Eine weitere Kuriosität bei der Neuen Heimat deckte das steiermärkische Kontrollamt auf, als es feststellte, daß die rote Genossenschaft im Jahre 1978 Anwaltskosten in der Höhe von 10 366 S, deren Verwendung Willinger „vergessen“ haben will, für ihren vom Revisionsverband bestellten Prüfer, bei dem es sich um niemand anderen als Tietze

handelte, übernommen hatte. (Wochenpresse, 27. April 1982.)

Ferner kommt der Kontrollamtsbericht zu dem Schluß, daß der Aufsichtsrat der Neuen Heimat nur teilweise den ihm nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung obliegenden Überwachungspflichten nachgekommen ist (Wochenpresse, 13. April 1982), und trifft damit unter anderem den früheren Aufsichtsratspräsidenten der Neuen Heimat, den steirischen SPÖ-Landesparteiobmann und Landeshauptmann-Stellvertreter Hans Groß, ebenso wie den in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied die Aufsichtsratssitzungen nur sehr sporadisch besuchenden Sozialminister Alfred Dallinger.

G. PARTEIENFINANZIERUNG

I. VORBEMERKUNGEN

Angesichts der in den letzten Jahren entfachten Diskussion über Parteispenden und der nicht zu übersehenden, von gewissen Kreisen ganz gezielt geförderten Tendenz, Parteispenden mit dem Odium des Verbotenen oder zumindest Verruchten, Bedenklichen zu behaften, bedarf es doch der klärenden Feststellung, daß die österreichische Rechtsordnung Parteispenden als solche für zulässig erachtet.

Der Abgeordnete zum Nationalrat und Justizsprecher der ÖVP, Dr. Walter Hauser, führte dazu in seiner in der Tageszeitung „Die Presse“ in zwei Teilen am 13. und 14. August 1982 publizierten Abhandlung „Parteispenden — Schandgeld der Demokratie?“ unter anderem aus:

„Die parlamentarische Demokratie im Sinne unseres westlichen Verfassungsverständnisses ist ohne die Existenz mehrerer politischer Parteien undenkbar. Die Finanzierung politischer Parteien, die Vorsorge für ihren materiellen und personellen Bedarf, beansprucht erhebliche Mittel. Sie sind erwiesenermaßen durch bloße ordentliche Beiträge der Parteimitglieder nicht aufzubringen. Auch die seit vielen Jahren geübte Praxis, aus dem Staatsbudget den politischen Parteien Mittel zuzuführen, reicht zur Bedeckung ihrer Ausgaben nicht hin — die politischen Parteien sind samt und sonders unabweislich auf außerordentliche freiwillige Parteispenden angewiesen. Die ausschließliche Bedeckung der Parteiausgaben über das Staatsbudget vorzunehmen, wäre zweifellos eine nicht wünschenswerte, ja bedenkliche Entwicklung. Es wäre einfach unververtretbar, daß sich die Parteien im Selbstbedienungsladen des Staatshaushaltes nach Maßgabe ihrer Ausgaben gütlich tun.

Deshalb gilt es geradezu, einen Zustand zu bewahren, in dem die Parteien wenigstens zu einem erheblichen Teil darauf angewiesen sind, ihre Aktivitäten durch freiwillige Beiträge und

Parteispenden zu finanzieren. Im Zuge der Bemühungen um solche Spenden erfahren die Parteiführungen nämlich, was ihre Anhänger und Sympathisanten von der Führung und ihrem jeweiligen Kurs halten und welche Änderungen von der Basis gewünscht werden — ein äußerst heilsames feed-back, das nicht weniger wichtig ist als das Stimmungsbarometer des alle vier Jahre bei Wahlen abgegebenen Stimmzettels.

Im Zusammenhang mit jüngsten Vorfällen ist die Frage der Parteifinanzierung wieder einmal in den Blickpunkt der öffentlichen Diskussion geraten. Die Gefahr besteht, daß strafbares Verhalten einzelner Organe von Wohnbauträgern zu einer Diffamierung der Parteifinanzierung als solcher führt. Es verbreitet sich ein Klima, in dem Parteifinanzierung und Parteispenden schlechthin zu einem Übel werden. Im verständlichen Bemühen, sich von kriminellen Handlungen zu distanzieren und der Korruption entgegenzutreten, kommt es zu unüberlegten Reformvorschlägen, ja sogar zu strafrechtlichen Thesen, die das Parteispendenwesen schlechthin zu kriminalisieren drohen.

In der freien Gesellschaft eines parlamentarisch-demokratischen Staatswesens verfolgen die Menschen viele legitime Zwecke. Sie sind oft nur zu realisieren, weil sich freie Bürger für solche Ziele aus freien Stücken einsetzen und ihre Verwirklichung mit Rat und Tat, in dieser oder jener Form, vor allem auch durch finanzielle Förderung und Spendentätigkeit unterstützen. Die Spenden für wissenschaftliche oder künstlerische Institutionen, für die Caritas, die freiwillige Feuerwehr, die Wiener Rettungsgesellschaft, für die Katastrophenopfer der Hochwasser und Erdbeben sind alles Nachweise dieser Spendenpraxis unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit. Ob die Spenden von natürlichen Personen oder juristischen Personen stammen, sie bilden keinen Stein des Anstoßes. Für die vielen erlaubten Zwecke der freien Gesellschaft ist das Spenden eben selbstverständlich, entspricht der Verkehrsauffassung und wird als rechtmäßig angesehen.

Nur ein bestimmter Zweck in dieser demokratischen Gesellschaft, der — soll sie demokratisch bleiben — am unbestrittensten sein müßte, nämlich der legitime Zweck, die Mehrparteiendemokratie auch dadurch zu fördern und zu unterstützen, daß für eine politische Partei eine Spende geleistet wird, just er gerät ins gesellschaftliche, ja sogar ins strafrechtliche Zwielficht. Ein merkwürdiges Zwiedenden greift um sich. Zwar beschwören alle, die Bürger, die Exponenten der Parteien und die Medien die Mehrparteiendemokratie als Selbstverständlichkeit, beginnen aber in einem Atemzug die zur Existenz der politischen Parteien unvermeidliche Finanzierung durch Parteispenden in Frage zu stellen.

Daß auch juristische Personen in jene Lebensrealität eingebettet sind, viele erlaubte Zwecke der demokratischen Gesellschaft durch freiwillige

Unterstützung zu fördern, ist wohl eine allgemeine Lebenserfahrung.

Parteispenden sind rechtlich gesehen Schenkungen; auch juristische Personen sind der Schenkung fähig. Es ist nach herrschender Verkehrsauffassung auch bisher gar nicht in Zweifel gezogen worden, daß auch die juristischen Personen des Wirtschaftslebens ebenso wie Einzelunternehmungen oder Privatpersonen Parteispenden gewähren können. Zwar verfügt der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in einem solchen Fall ebenso wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft über das Gesellschaftsvermögen, also über fremdes Vermögen, aber er handelt dabei in Verfolgung eines erlaubten, von der Verkehrsauffassung gebilligten Zweckes.

Drei unrichtigen Argumenten gilt es dabei zu begegnen:

Das erste: Die Gewährung einer Parteispende durch juristische Personen, insbesondere des Wirtschaftsrechtes, sei nur erlaubt, wenn sie mit dem Geschäftszweck des Unternehmens vereinbar sei. Eine solche These steht völlig im Widerspruch zur Verkehrsauffassung. Die vielen erlaubten Zwecke der freien Gesellschaft, deren Realisierung nur durch freiwillige Unterstützung denkbar ist, haben meist keinerlei Beziehung zum Unternehmensgegenstand und sind gewiß nirgends in den Satzungen und Statuten unserer Wirtschaftsunternehmungen als Unternehmenszweck erwähnt. Dennoch zweifelt nach unserer Verkehrsauffassung niemand daran, daß es redlich und erlaubt ist, wenn auch Wirtschaftsunternehmungen für viele gute Zwecke spendenfreudig sind. Die Förderung von Wissenschaft und Kunst durch Banken und Großunternehmungen, die Spenden für caritative und soziale Zwecke, für Katastrophenopfer usw. wären unter diesem Gesichtspunkt des konkreten Unternehmenszwecks einer Firma alle nicht zu subsumieren.

Das zweite unrichtige Argument: Zwar sei es richtig, daß Parteispenden an sich erlaubter Zweck seien. Die Gewährung einer Parteispende durch ein Organ der juristischen Person müsse aber durch Beschlüsse oder die Satzungen der Gesellschaft oder Genossenschaft gedeckt sein. Dazu: Soweit die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführungsorgans, also auch die Befugnis über fremdes Vermögen zu verfügen, reicht, betrifft diese Frage nur das Innenverhältnis des Organs zu der von ihm vertretenen Gesellschaft. Das Organ handelt in solchen Fällen jedenfalls für einen erlaubten Zweck und mit verbindlicher Rechtswirkung nach außen, und zwar sowohl bei Aktiengesellschaften wie auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung als auch bei Genossenschaften. Soweit Mitwirkungsrechte von Kontrollorganen (Aufsichtsräte) durch Satzungen oder Geschäftsordnungen für gewisse Geschäfte festgelegt sind, betreffen solche Bindungen nach

unserem Gesellschaftsrecht überall nur die interne Verantwortlichkeit des Organs gegenüber der Gesellschaft und bewirken niemals Rechtsunwirksamkeit nach außen. Sind also solche Bindungen intern festgelegt, so können die Aktionäre, Gesellschafter oder Genossenschafter die Geschäftsführung wegen der Verletzung einer solchen Bindung über die Kontrollorgane oder in der Haupt- bzw. Generalversammlung zur Rechenschaft ziehen, im äußersten Fall die bestellten Geschäftsführer abberufen. All das sind aber interne Vorgänge des gegliederten Organwillens der juristischen Person. Nach außen, gegenüber Dritten, ist die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführungsorgane nach Aktien-, Ges.m.b.H.- und Genossenschaftsrecht unbeschränkbar.

Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil bei der Gewährung von Parteispenden demjenigen, der als Sammler auftritt und namens seiner Partei eine Spende entgegennimmt, keine Kenntnis über allfällige interne Verfügungsbeschränkungen der Geschäftsführung oder des Vorstandes zukommen, er solche auch nicht erforschen kann und zu erforschen braucht. Angesichts der bisher unbestrittenen Verkehrsauffassung über die Zulässigkeit von Spenden, auch durch juristische Personen des Wirtschaftslebens, ist die Annahme eines Befugnismißbrauchs durch das Geschäftsführungsorgan ohne Vorliegen besonderer Umstände gar nicht möglich und daher auch nicht ein Mitwissen des Spendenehmers denkbar.

Das dritte falsche Argument: Manche meinen, bei Vorliegen der Gemeinnützigkeit, insbesondere bei gemeinnützigen Bauvereinigungen, sei die Frage der Zulässigkeit von Parteispenden anders zu sehen. Auch dies ist wohl irrig. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit solcher Bauvereinigungen durch die Landesregierung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berührt deshalb diese Frage nicht, weil auch das Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz in seinen Bestimmungen, insbesondere im § 7 keine diesbezüglichen Einschränkungen kennt. § 7 umschreibt wohl den Geschäftskreis der Bauvereinigungen und bestimmt, daß die Bauvereinigung ihr Eigenkapital „vornehmlich“ für die umschriebenen Geschäftszwecke einzusetzen hat. Die verständliche Sorge, solche Wohnbauvereinigungen könnten Wohnbauförderungsmitel für Parteispenden verwenden, ist deshalb unbegründet, weil diese Mittel ausschließlich für die Finanzierung der geförderten Wohnbauten gewährt werden und verwendet werden müssen. Sie sind auf Heller und Pfennig mit den nachgewiesenen, durch Rechnungen belegten Baukosten abzurechnen. Spenden welcher Art immer können daher von solchen Gesellschaften nur aus Erträgen, dem Eigenkapital oder den Rücklagen der Bauvereinigung gegeben werden.

Selbst wenn in solchen Spenden ein Verstoß gegen Gemeinnützigkeitsregeln des Wohnungsgemeinnützigkeitengesetzes erblickt würde, läge nur eine Verletzung der öffentlich-rechtlichen Organisationsnormen dieses Gesetzes vor, die gegebenenfalls von der Aufsichtsbehörde durch Entziehung der Gemeinnützigkeit zu ahnden wäre, ein solcher Verstoß kann für sich allein aber keine strafrechtliche Relevanz auslösen. In bezug auf die maßgebliche Willensbildung und die Entscheidungsbefugnisse der Organe solcher gemeinnütziger Bauvereinigungen, die nur in den drei Formen der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft zulässig sind, kennt das Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz aber keine vom Gesellschaftsrecht abweichende Sonderregelung, es gilt sohin das oben Gesagte auch für sie.

Diese knappen Ausführungen können die umfassende Parteispendenproblematik nicht erschöpfend behandeln. Sie sollen aber zu weitgehenden strafrechtlichen Tendenzen entgegenzutreten, die eine Überreaktion auf bedauerliche Strafdelikte im Windschatten der Parteifinanzierung wären. Für die Verurteilung der wirklichen Kriminalität auf diesem Gebiet bietet unser Strafgesetzbuch jede Handhabe. Es gibt aber keinen Grund, die legale Möglichkeit von Parteispenden durch eine Überspannung des Strafrechts und ein Verkenntens gesellschaftsrechtlicher Normen zu erschweren. Deshalb der eindringliche Hinweis, die Spendenproblematik in einer freien Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zu sehen und nicht mit zweierlei Maß zu messen.

Niemand verfiel bisher noch auf den Gedanken, den Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft wegen einer Spende für die Barmherzigen Brüder der Untreue anzuklagen und die lieben Patres als Beihilfetäter zu belangen. Bei Parteispenden darf es nicht anders sein. Zwiedanken ist demokratiepolitisch nicht erlaubt.“

II. Die WBO und „Parteienfinanzierung“

1. Bezirksparteilokal Mattersburg

Im Jänner 1976 erwarb die Bezirksparteileitung Mattersburg unter der Initiative Rauchwarters von der WBO eine Wohnung, die als neues Lokal der Bezirksparteileitung dienen sollte; die Korrespondenz mit der WBO wurde nachweislich unter „Büro Bezirksparteileitung Mattersburg“ geführt. Rudolf Habeler, der erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich am 1. August 1976, Bezirksparteisekretär in Mattersburg wurde, trat — über Aufforderung Rauchwarters — neben der Bezirkspartei als Wohnungswerber auf und ließ die Wohnung grundbücherlich auf seinen Namen schreiben.

Laut Baukostenabrechnung vom 5. Juli 1977 an die Bezirksparteileitung Mattersburg wurden die

ausständigen Eigenmittel in der Höhe von 78 000 S angegeben. Die Eigenmittel hatten ursprünglich 284 000 S betragen und waren im Jänner 1976 mit 46 000 S, im März 1976 mit 110 000 S sowie im Jänner 1977 mit 50 000 S zum größten Teil abgedeckt worden, wie unter anderem aus dem Kassabuch der Bezirksparteileitung Mattersburg hervorgeht.

Die Wohnung wurde erst mit Kaufvertrag vom 20. November 1978 auf Veranlassung Rauchwarterers in das Eigentum Habelers übertragen. Dies geht aus der Aussage Habelers vor dem Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (23. September 1982) sowie aus einem Schreiben der WBO an die Bezirksparteileitung Mattersburg vom 14. Jänner 1982 hervor. Alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten waren von Rauchwarter vorbereitet worden. In der Zwischenzeit wurden die Mittel aus der Wohnbauförderung von der ÖVP dem Land Burgenland zurückerstattet.

Am 17. November 1978 wurde von Rauchwarter — mit Beziehung auf diese Wohnung — ein Kredit in der Höhe von 190 000 S aufgenommen; am selben Tag wurden von ihm 185 000 S der Handkassa der ÖVP-Bezirksparteileitung in Mattersburg gutgebracht und im Kassabuch als Einnahme verbucht. Das solcherart in die Kassa der ÖVP Mattersburg eingelegte Geld wurde daher nicht zur Bezahlung der Wohnung, sondern lediglich zur Abdeckung des Kassenminussaldos verwendet (tatsächlich kam es Rauchwarter bei der Einlage dieses Geldes in die Kassa der Bezirkspartei in Wirklichkeit auch nur darauf an, vor der damals bevorstehenden Kassenentlastung am 10. Bezirksparteitag den Eindruck der Ausgeglichenheit der Gebarung der Bezirksparteiorganisation zu erwecken).

Da Rauchwarter in der Folge keinen anderen Ausweg sah, lastete er am 21. Dezember 1979 den aufgenommenen Kredit über 190 000 S, der bis zu dem genannten Zeitpunkt infolge der aufgelaufenen Zinsen auf 205 830 S angewachsen war, der WBO an, ohne hierüber die Partei in Kenntnis zu setzen.

Die ÖVP Mattersburg wurde von dieser Überbrückungstransaktion erst durch das erwähnte Schreiben der WBO vom 14. Jänner 1982 informiert.

Auf Grund dieses Geschehensablaufes besitzt nunmehr die WBO eine Forderung in Höhe von 337 032,60 S gegenüber der ÖVP Mattersburg, wobei in diesem Betrage die aufgelaufenen Zinsen aus den sogenannten gestundeten Eigenmitteln enthalten sind.

Die Partei hat die Forderung der WBO anerkannt und sich verpflichtet, sie zu berichtigen.

Von einer Schenkung der Wohnung an die ÖVP Mattersburg oder einem Erlaß der Forderung

durch die WBO war niemals die Rede. Es handelt sich daher — ungeachtet allfälliger in diesem Zusammenhang von Rauchwarter zu verantwortenden strafbaren Handlungen — um keinen Fall von Parteienfinanzierung.

Soweit jedoch die SPÖ daran Kritik übt, daß das besagte Bezirksparteilokal in einem von einer gemeinnützigen Bauvereinigung errichteten Haus untergebracht ist, ist ihr die Aussage Habelers vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß entgegenzuhalten:

„Ich habe gehört, daß das Parteilokal in Mattersburg von der SPÖ auch mit Wohnhauswiederaufbaumitteln finanziert worden ist.“ (S 1700)

Im übrigen war der Sitz der ÖVP-Bezirksparteileitung Mattersburg allgemein bekannt, ohne daß der sozialistische Landeshauptmann als Aufsichtsbehörde einen Grund zur Beanstandung gefunden hätte, sodaß der nunmehrigen „Entrüstung“ seiner Genossen wohl der Charakter der Seriosität abzusprechen ist.

2. Inventar des Bezirksparteilokals Mattersburg

Im Zuge der Eröffnung des neuen Bezirksparteilokals wurde über die Firma Commerz-Druck Mobiliar im Gesamtwert von rund 15 500 S angeschafft. Diese Einrichtung war ursprünglich als Geschenk des genannten Unternehmens gedacht, die Zahlung wurde jedoch letztlich vom WZO übernommen. Eine wie immer geartete finanzielle Zuwendung von seiten der WBO liegt demnach nicht vor.

Das WZO stellte der Bezirkspartei auch eine elektrische Schreibmaschine zur Verfügung, die später gegen eine solche der WBO ausgetauscht wurde. Bei letzterem Vorgang handelte es sich daher um ein Tauschgeschäft und keine der ÖVP Mattersburg zugekommene Schenkung der WBO.

3. Angebliche Geldzuwendungen

In den sichergestellten Unterlagen fand sich auch die Kopie einer Scheckübernahmebestätigung mit der Unterschrift Habelers, wonach er von der WBO einen Scheck mit einem Betrag von 69 243,40 S für die ÖVP Mattersburg bzw. für die ÖVP Neudörfel übernommen habe. Mit diesem Scheck sollen Forderungen der Firma Commerz-Druck gegenüber der ÖVP Neudörfel über 16 048,80 S und gegenüber der ÖVP Mattersburg über 53 194,60 S (zusammen sohin 69 243,40 S) beglichen worden sein.

Habler bestreitet, einen solchen Scheck übernommen zu haben. Seine Verantwortung gewinnt dadurch an Glaubwürdigkeit, weil feststeht, daß die ÖVP Neudörfel den auf sie entfallenden Teilbetrag von 16 048,80 S aus Eigenmitteln entrichtet hat, sodaß es — wollte man tatsächlich davon ausgehen, Habler habe den erwähnten Scheck übernommen

und zur Begleichung von offenen Forderungen der Firma Commerz-Druck verwendet — in Ansehung dieses Teilbetrages zu einer Doppelzahlung gekommen wäre.

Im übrigen ist dieses Faktum Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens, sodaß eine endgültige Beurteilung, ob überhaupt und allenfalls in welcher Höhe von seiten der WBO finanzielle Zuwendungen erfolgt sein sollen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht definitiv vorgenommen werden kann. Es soll allerdings an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, daß die auf der Scheckübernahmebestätigung aufscheinenden Namenszüge Habelers noch durchaus keinen zuverlässigen Schluß auf die tatsächliche Übernahme des Schecks durch ihn zulassen. Denn im Zuge der Erhebungen konnte auf Grund gerichtlicher Sachverständigengutachten festgestellt werden, daß nicht wenige Urkunden und Schriftstücke bei der WBO gefälscht worden waren, wobei die Fälschungen mitunter derart perfekt vorgenommen wurden, daß sogar in einem Fall Rauchwarter von der Echtheit einer seine Namenszüge aufweisenden — gefälschten — Unterschrift überzeugt war!

In Ansehung eines weiteren WBO-Schecks über 45 000 S konnte Habeler aufklären, daß es sich in Wahrheit um keine Spende der WBO an die ÖVP Mattersburg handelte. Vielmehr erhielt Rauchwarter — nicht von der WBO — für die Partei eine Bargeldspende im Betrage von 45 000 S, die er vorerst in die Handkassa der WBO einlegte, deren Klassenstand daher um den angeführten Betrag stieg, ohne daß ihr jedoch ein Rechtsanspruch hieran erwachsen wäre. Zum Ausgleich für diesen Bargeldzuwachs und zum Zwecke der Weiterleitung der Spende an die als Empfängerin bestimmte ÖVP Mattersburg wurde sodann der eingangs erwähnte WBO-Scheck in der Höhe des Spendenbetrages ausgestellt und an die ÖVP Mattersburg übergeben. Die WBO fungierte daher dabei nur als Durchlaufstelle, nicht jedoch als Spenderin!

Eine weitere, im Kassabuch der ÖVP Mattersburg aufscheinende Spende über 50 000 S, die mit einem BAWAG-Scheck zur Einzahlung gebracht wurde, stammt nicht von der WBO, sondern von einem bekannten burgenländischen Unternehmer.

Bei diesen von der ÖVP Mattersburg vereinnahmten Scheck handelt es sich sohin nicht um Parteifinanzierung durch die WBO!

4. Angebliche Bezahlung von Personalkosten

a) Rosa Eigner

In der Zeit vom 16. Juli 1979 bis 31. Dezember 1980 war Rosa Eigner zur Unterstützung des in Oberpullendorf ansässigen Mitgliedes des Aufsichtsrates der WBO, Ing. Gabriel Wagner, als Angestellte der Genossenschaft tätig. Da die WBO

in Oberpullendorf über kein eigenes Büro verfügte, verrichtete sie ihre Arbeiten im örtlichen ÖVP-Bezirksparteilokal. Sie widmete ihre Arbeitskraft der WBO, wobei sie unter anderem Sitzungen für die WBO vorbereitete, Siedlerversammlungen organisierte, Siedler betreute und beriet, Firmenofferte einholte, Grundstücksverhandlungen vorbereitete, Aufstellungen von Grundstücksbesitzern verfaßte, Einsicht in Grundbücher nahm, in ständigem Telefonkontakt zur Siedlungszentrale stand, verbindliche Informationen erteilte und dergleichen mehr. Fallweise verrichtete sie zwar kleinere Arbeiten für die ÖVP Oberpullendorf, doch läßt sich im Ergebnis nicht die Aussage treffen, es habe sich bei ihr um einen Fall der „Weiterverrechnung von Personalkosten der ÖVP zu Lasten der WBO“ gehandelt, da es zu berücksichtigen gilt, daß ihre von der Partei nicht gesondert honorierten Aushilfsarbeiten für die Partei durch die dieser überproportional — im Dienste der WBO — erwachsenen Telefongebühren des Anschlusses in ihrem Parteilokal wettgemacht wurden (Band XIX, S 427 f. des Aktes 5 a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt), sodaß von einer Begünstigung der Österreichischen Volkspartei durch die WBO nicht gesprochen werden kann.

b) Matthias Leitgeb

Ähnlich wie mit Rosa Eigner verhielt es sich mit Matthias Leitgeb, der in der Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 31. Jänner 1982 bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse als Angestellter der WBO gemeldet war und seine Dienststätte im Bezirksparteilokal der ÖVP Mattersburg hatte. Leitgeb erbrachte Arbeiten für Rauchwarter, wobei es auf Grund dessen Multifunktionen teilweise schwierig war, abzugrenzen, in welcher Eigenschaft er gerade auftrat. Tietze schilderte dies dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß anschaulich:

„Es war praktisch schwer abzugrenzen, ob er (Rauchwarter) jetzt in dieser halben Stunde für die WBO tätig war oder für ein Privatunternehmen oder politisch. Insgesamt gesehen war er der Boß der WBO und hat den ganzen Tag, kann man jetzt sagen, zum Teil Entscheidungen für die WBO getroffen oder auch nicht, oder andere, aber generell war er für die WBO tätig.“ (S 556)

Daß sich die Tätigkeit Leitgeb's überwiegend auf Arbeiten der WBO bezog, bestätigte Habeler dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß:

„Leitgeb hat für den Dr. Rauchwarter gearbeitet. Er hat fallweise für die ÖVP gearbeitet, wenn ich mit dem Dr. Rauchwarter unterwegs war. Er hat für Dr. Rauchwarter und damit für die WBO gearbeitet.“ (S 5335)

Es ist zwar unbestritten, daß Leitgeb auch Arbeiten für die Österreichische Volkspartei verrichtete, ohne daß diese der WBO den aliquoten Teil der

Lohnkosten refundierte, doch darf andererseits nicht unberücksichtigt bleiben, daß dafür Habeler, der von der Partei bezahlt wurde, unbezahlte Arbeit für die WBO leistete, wie sich aus seiner Aussage vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß ergibt:

„Er (Rauchwarter) hat auch mich relativ viel eingesetzt für die WBO, was nicht rein im Aufsichtsbereich war. Dafür habe ich weder eine Honorarnote legen dürfen, noch sonst etwas. Aber dafür hat dann der Herr Leitgeb auch zum Teil meine Agenden mitgemacht.“ (S 1 561).

„Wenn ich für die WBO unterwegs war, hat er (Leitgeb) sicherlich dann zum Teil auch Dienste für mich gemacht.“ (S 1 565).

Im gesamten gesehen wird daher davon ausgegangen werden können, daß die wechselseitigen Vertretungen von Habeler und Leitgeb einander ungefähr die Waage hielten und von einer wirklichen Personalsubvention der ÖVP Mattersburg durch die WBO nicht gesprochen werden kann. Überdies wären auch im Falle Leitgeb die der Österreichischen Volkspartei im geschäftlichen Interesse der WBO erwachsenen erhöhten Telefongebühren entsprechend zu berücksichtigen.

5. Mag. Friedrich Mostböck

Mag. Friedrich Mostböck, der seit dem Jahre 1960 als Architekt für die WBO tätig ist, wurde auch zu Vorarbeiten beim WBO-Bauvorhaben „Wohnpark Eisenstadt“ herangezogen, worüber er am 25. Juli 1979 der WBO eine Rechnung über 1 512 000 S legte. Kurz danach wurde ihm von Rauchwarter bedeutet, er müsse sich von seiner Honorarnote einen Abzug in der Höhe von 0,8 Mio S für „Pressehilfsdienste seiner Partei“ gefallen lassen, womit sich Mostböck, der sich davon auch eine Werbewirksamkeit für seine Architektenleistungen bei dem genannten Projekt erhoffte, einverstanden erklärte, zumal er auch die Befürchtung hegte, Rauchwarter würde im Falle der Weigerung, auf die 0,8 Mio S zu verzichten, seine weiteren Dienste nicht mehr in Anspruch nehmen.

Als Mostböck jedoch in der Folge meinte, Grund für die Annahme zu haben, Rauchwarter würde ungeachtet seiner Einwilligung die weiteren Architektenaufträge beim „Wohnpark Eisenstadt“ dennoch an andere Architekten vergeben, wandte er sich im Jänner 1980 an Sauerzopf, der sogleich auf Aufklärung des Sachverhaltes drängte, zumal bei der Partei ein Betrag in der Größenordnung von 0,8 Mio S nicht eingegangen war. Rauchwarter und Tietze verstanden es jedoch, den Sachverhalt zu verschleiern, indem sie Mostböck weitere Aufträge zusicherten und ihn überredeten, er möge wahrheitswidrig behaupten, die seinerzeit in Abzug gebrachten 0,8 Mio S lägen auf einem, in seiner Verfügung stehenden Depot.

Mostböck gab sich mit dieser Zusage für weitere Aufträge zufrieden und erklärte gegenüber dem damaligen Landespartei sekretär der ÖVP Burgenland, Dr. Günther Widder, daß die Angelegenheit bereinigt sei. Rauchwarter und Tietze brachten die 0,8 Mio S nie mehr zur Auszahlung; ebensowenig wurde dieses Geld für „Pressehilfsdienste der Partei“ verwendet. Die Angelegenheit wurde erst wieder nach dem Zusammenbruch der WBO aufgegriffen, wobei geklärt werden konnte, daß das Geld von Rauchwarter und Tietze abgezweigt worden war.

Der Fall Mostböck stellt geradezu ein Musterbeispiel für die Vorgangsweise Rauchwarters und Tietzes dar: Unter der Vorspiegelung, Parteispenden zu kassieren, füllten sie die eigenen Taschen. Sie schädigten damit nicht nur die von ihren Machenschaften finanziell Betroffenen, sondern auch und vor allem den Ruf der Österreichischen Volkspartei. Zu Recht übte daher Sauerzopf auch an der Art und Weise der Erhebungen, die sich wie gebannt auf die Österreichische Volkspartei konzentrierten, Kritik, als er vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß vorbrachte:

„Die ganze parlamentarische Voruntersuchung geht an der Tatsache vorbei, daß kriminelle Handlungen geschehen sind, und es wird immer versucht, diese mit der ÖVP zu verknüpfen. Diese Herrschaften haben so agiert wie am Beispiel Mostböck: Die Partei vorgeschoben, selbst kassiert.“ (S 6310)

6. „5,25 Mio S“

Im Jahre 1979 versuchte Dipl.-Ing. Otto Kriegler unter Ausnützung seiner persönlichen und geschäftlichen Beziehungen zu seinem Cousin Rauchwarter, von der WBO Aufträge in großem Ausmaße für seine notleidenden Firmen zu erhalten. Rauchwarter, auch in diesem Falle entschlossen, sich unter mißbräuchlicher Ausnützung seiner Verfügungsbefugnis aus dem Vermögen der WBO Geldmittel zur Verwendung für andere als der WBO dienende Zwecke zu verschaffen, machte sich diesen Umstand zunutze.

Gemeinsam mit Tietze bewog er Kriegler, den Empfang von auf Millionenbeträge lautenden Schecks der WBO zu bestätigen und die jeweiligen Beträge zum Schein in der Buchhaltung seiner Firma als — tatsächlich nicht erhaltene — Akonto-Zahlungen der WBO zu verbuchen. Zum „Dank“ für diese Mitwirkung an diesem Vorhaben stellten ihm Rauchwarter und Tietze Aufträge von seiten der WBO in Millionenhöhe in Aussicht, wobei er sich bei der Zahlungsabwicklung durch Legung von Rechnungen über fingierte Leistungen sowie den Erhalt von großzügigen Akonto-Zahlungen, deren Bezahlung Rauchwarter und Tietze veranlassen würden, schadlos halten konnte.

Kriegler, dem aus diesen vorbereitenden Gesprächen klar geworden war, daß die betreffenden Geldbeträge von seinem Cousin nicht für der WBO dienende Zwecke verwendet würden, und daß er zur Deckung dieser unrechtmäßigen Vorgänge beitragen sollte, erklärte sich mit dem beschriebenen Plan im Hinblick auf die ihm versprochenen — ebenfalls der WBO zum Schaden reichenden — Vorteile einverstanden.

Rauchwarter verwirklichte sein Vorhaben, indem er Schecks, die von Obmannstellvertreter Tiwald für die Abwicklung der laufenden Geschäftstätigkeit der WBO blanko unterfertigt worden waren, entsprechend vervollständigte bzw. von Tietze vervollständigen ließ und sie jeweils noch am selben Tage bei der BAWAG, bei der die Beträge zu Lasten eines Kontos der WBO abgebucht wurden, einlösen ließ.

Auf diese Weise disponierte Rauchwarter am 5. September 1979 über einen Scheck mit einer Valuta von 750 000 S, am 12. Oktober 1979 über einen solchen über 2,5 Mio S und am 15. November 1979 über einen über den Betrag von 2 Mio S, wodurch die WBO um insgesamt 5,25 Mio S geschädigt wurde.

Im Zuge der Untersuchung konnte erhoben werden, daß die Schecks jeweils im Zimmer des damaligen Filialleiters der BAWAG-Filiale in Eisenstadt, Gerhartl, eingelöst wurden; es konnte jedoch nicht geklärt werden, zumal sich Gerhartl angeblich nicht mehr daran erinnern konnte oder wollte, wer als Girant auftrat, da auch die Unterschrift des Einlösers keiner bestimmten Person zugeordnet werden konnte.

Kriegler, dem nicht bekannt war, was mit dem eingelösten Geld geschehen war, wurde von Rauchwarter und Tietze — mehr andeutungsweise als direkt — vorgegeben, die 5,25 Mio S kämen der ÖVP Niederösterreich zugute. Als er jedoch von Tietze aufgefordert wurde, eine Bestätigung zu unterfertigen, derzufolge der Betrag für die Partei verwendet worden wäre, weigerte er sich und begründete dies vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt:

„Ich kann ja nicht bestätigen, daß es (5,25 Mio S) zur niederösterreichischen Volkspartei gegangen ist, wenn ich es nie gesehen habe.“ (S 2067)

Als auch noch im Herbst 1981 von Tietze gerücheweise kolportiert wurde, die 5,25 Mio S seien an die ÖVP Niederösterreich gegangen, und dies Franz Hubinger, dem Bürgermeister von Wartmannstetten und damaligem Geschäftsführer der NÖST, zur Kenntnis gelangt war, drängte dieser gemeinsam mit Landesrat Franz Blochberger auf eine Aussprache mit dem Landeshauptmann von Niederösterreich, Siegfried Ludwig, die am 26. November 1981 auch tatsächlich zustande kam.

Bei diesem Gespräch mußte Tietze eingestehen, keinen konkreten Anhaltspunkt für das von ihm zuvor in Umlauf gesetzte, ehrenrührige Gerücht anführen zu können, und brachte dies auch vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zum Ausdruck:

„Gesprochen ist schon davon worden, daß Gelder an die ÖVP Niederösterreich oder eine ihrer Untergliederungen geflossen sind, daß es Unterstützungen gibt und daß es alles mögliche gibt, aber ob konkret was geflossen ist und in welcher Form und wer was übergeben hat, daß weiß ich nicht. Dazu kann ich nichts sagen.“ (S 5693)

Ludwig stellte bei diesem Gespräch klar, daß die ÖVP Niederösterreich von den in Rede stehenden 5,25 Mio S nichts bekommen hatte.

Auch in der Folge ergab sich nicht der geringste Beweis für die Richtigkeit dieser seinerzeit von Rauchwarter und Tietze aufgestellten Behauptung, die im Zuge der Untersuchung von keinem der Beteiligten, auch nicht von Rauchwarter, aufrecht erhalten werden konnte.

Es handelte sich auch bei diesem Vorfall, durch den die ÖVP Niederösterreich vorübergehend belastet wurde, um die übliche Vorgangsweise Rauchwarters und Tietzes, die Partei als Spendenempfänger vorzuschieben, um sich einen widerrechtlich verschafften Nutzen zuzuwenden. Auch Kriegler bestätigte dies vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß:

„Das ist meine persönliche Meinung, daß beide (Rauchwarter und Tietze) versucht haben — ich weiß nicht, ob sie Parteispenden oder an die Partei Geld bezahlt haben — ihre eigenen Sachen zu decken.“ (S 2068)

7. Walter Zimmer

Dem ehemaligen Landesparteisekretär der ÖVP Niederösterreich, Walter Zimmer, wird vorgeworfen, im Zusammenhang mit Interventionen für die WBO zur Erlangung von Förderungsmitteln des Landes Niederösterreich beim Bauprojekt „Salzerwiese“ in Wiener Neustadt von Rauchwarter im Juli 1981 sowie im Oktober 1981 je 200 000 S aus dem Vermögen der WBO als Parteispende erhalten und zum Ausbau des Hauptbezirksparteilokals der ÖVP Wiener Neustadt verwendet zu haben.

In der Begründung der wider Zimmer erhobenen Anklage der Staatsanwaltschaft Eisenstadt wird in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Nachdem Zimmer und Rauchwarter einander am 8. Juli 1981 im Wiener Büro der WBO in der Landskronergasse getroffen und die Transferierung eines Betrages von 200 000 S beschlossen hatten, veranlaßte Rauchwarter noch am selben Tage die fernschriftliche Überweisung eines

Betrages von 200 000 S vom Konto der WBO beim Raiffeisenverband Burgenland zur Barabhebung durch Kieteuibl an die Raiffeisenbank Wien II., von wo Kieteuibl die Summe behob und — bereits in Abwesenheit Zimpers — Rauchwarter aushändigte. Am 16. Juli 1981 trafen Zimmer und Rauchwarter einander neuerlich und führten die vereinbarte Übergabe des Betrages von 200 000 S durch.

Zimper zahlte diesen Betrag am 17. Juli 1981 auf das Konto der Wiener Neustädter Verlagsgesellschaft mbH bei der Wiener Neustädter Sparkasse in bar ein.

Schließlich übergab Rauchwarter Zimmer Mitte Oktober 1981 einen weiteren Betrag von 200 000 S, der von einer von ihm unter anderem zu diesem Zwecke veranlaßten, am 13. Oktober 1981 erfolgten Bargeldabhebung von einem Kreditkonto der WBO bei der Wiener Neustädter Sparkasse stammte.

Diesen Betrag zahlte Zimmer am 19. Oktober 1981 auf das Konto der Wiener Neustädter Verlagsgesellschaft mbH bei der Wiener Neustädter Sparkasse ein.“

Weiters wird in diesem Zusammenhang in der Begründung der Anklageschrift ausgeführt:

„So hatte er (Zimmer) nach einer eingegangenen Verpflichtung 500 000 S an Kosten für den Umbau des Parteilokals der ÖVP-Hauptbezirksparteileitung in Wiener Neustadt zu übernehmen — es wurden ihm in der Folge auch tatsächlich diesbezügliche Rechnungen in der Gesamthöhe von 500 000 S übersandt, die er auch bezahlte — am 8. Juli 1981 mit Rauchwarter im WBO-Büro in Wien eine Zusammenkunft gehabt. Wenige Tage darauf, am 17. Juli 1981, nachdem er sich am Vortag neuerlich mit Rauchwarter getroffen hatte, hat er einen Betrag von 200 000 S auf das Konto der Wiener Neustädter Verlagsgesellschaft mbH einbezahlt. Den gleichen Betrag hat Rauchwarter am Tage des gemeinsamen Treffens am 8. Juli 1981 der WBO entfremdet.

Gleichfalls wenige Tage nach Entfremdung eines Betrages von 200 000 S aus dem Vermögen der WBO durch Rauchwarter am 13. Oktober 1981 — nach dessen sowie nach den Angaben des Zeugen Matthias Reimann zum Zwecke einer Parteispende an Zimmer — zahlte Zimmer auf das Konto der Wiener Neustädter Verlagsgesellschaft mbH die gleiche Summe von 200 000 S ein.“

Demgegenüber gab Zimmer in dem an das Landesgericht Eisenstadt gerichteten Beweisantrag vom 9. November 1982 folgende Gegendarstellung:

„a) Erhalt von 200 000 S im Juli 1981:

Das einzige Beweismittel, das die Anklageschrift für den Empfang von 200 000 S im Juli anführen

kann, ist die Tatsache, daß Dr. Rauchwarter, Zimmer und Dkfm. Tietze einander am 8. Juli 1981 im Büro in der Landskronngasse getroffen und dort Kaffee getrunken haben, welcher aus einem naheliegenden Espresso geholt wurde, ein Rechnungszettel über 50,90 S und ein Vermerk im Terminkalender des Angeklagten Zimmer, wonach für 12.00 Uhr eine Zusammenkunft mit Dr. Rauchwarter vorgesehen war. Keiner der Teilnehmer an diesem Gespräch hat aber ausgesagt, daß über die Bezahlung von 200 000 S an den Angeklagten Zimmer auch nur gesprochen worden wäre. Ebenso wenig konnte ein Beweis dafür erbracht werden, daß am 16. Juli 1981 über die Übergabe dieses Betrages gesprochen worden wäre. Auch hier liegt nur eine Gasthausrechnung über 198,20 S vor.

Die ganzen Beweismittel, auf die sich die Anklage stützen kann, sind eine Eintragung in einem Terminkalender und zwei Gasthausrechnungen, welche bestenfalls beweisen, daß Dr. Rauchwarter und Zimmer sich am 8. und am 16. Juli 1981 getroffen haben. Alles andere sind reine Vermutungen.

Richtig ist, daß der Angeklagte Zimmer am 17. Juli 1981 auf das Konto der Wiener Neustädter Verlagsgesellschaft mbH bei der Wiener Neustädter Sparkasse einen Betrag von 200 000 S einzahlte. Diese 200 000 S haben mit Dr. Rauchwarter nicht das Geringste zu tun. Es handelt sich um Parteispenden, welche der Angeklagte Zimmer kassiert und widmungsgemäß verwendet hatte. Im einzelnen hat ein Spender dem Angeklagten Zimmer Ende Mai/Anfang Juni 1981 eine Parteispende von 50 000 S übergeben, wobei die exakte Verwendung dem Angeklagten Zimmer überlassen wurde. Der Spender hat dies in einer eidesstattlichen Erklärung am 11. Juni 1982 bei Notar Dr. Lasnausky bestätigt. Ein weiterer Spender hat am 25. Juni 1981 dem Angeklagten Zimmer 100 000 S übergeben und in gleicher Weise bei Notar Dr. Lasnausky eine eidesstattliche Erklärung abgegeben.

Einen weiteren Betrag von 35 000 S hat der Angeklagte Zimmer am 14. Juli 1981 vom CA-Konto der ÖVP Wiener Neustadt, über das er zeichnungs- und verfügungsberechtigt war, für Zwecke des Umbaus des Parteilokals abgehoben. Die Gesamtabhebung damals belief sich auf 36 850 S, der Betrag von 1 850 S wurde zur Bezahlung kleinerer Rechnungen verwendet. Der Rest von 15 000 S rekrutiert sich aus kleineren Parteispenden, die der Angeklagte Zimmer laufend zu sammeln und zu verwalten hatte.

Der Angeklagte Zimmer war, wie erwähnt, über das CA-Konto der ÖVP Wiener Neustadt zeichnungs- und verfügungsberechtigt, hatte daneben aber auch eine Unzahl von kleineren und größeren Parteispenden zu verwalten. Als er bei der Hausdurchsuchung gefragt wurde, woher er die Mittel zur Finanzierung des Umbaus des Partei-

lokals in Wiener Neustadt genommen hätte, gab er an, diese Mittel stammten zum Teil vom CA-Konto der ÖVP Wiener Neustadt und zum anderen Teil aus Parteispenden. In seiner Vorstellung bestand zwischen diesen beiden Quellen kein Unterschied, weil die eine wie die andere Quelle Gelder der Österreichischen Volkspartei darstellten, die sich in seiner Verfügungsgewalt befanden.

Abschließend sei betont, daß es kein einziges Beweismittel gibt, das die Übergabe von 200 000 S von Dr. Rauchwarter an den Angeklagten Zimmer im Juli 1981 bestätigen würde, und daß alle Zeugen des von der Staatsanwaltschaft als „Indiz“ angeführten Gespräches vom 8. Juli 1981 in Abrede stellen, daß hiebei über eine Geldtransaktion gesprochen worden oder daß sie gar vereinbart worden wäre.

b) Übernahme von 200 000 S im Oktober 1981:

Das wesentlichste Beweismittel der Anklage ist eine von Matthias Reimann angefertigte Liste mit dem Datum des 28. Oktober 1981. In dieser Liste ist bei dem Betrag von 200 000 S vermerkt: „WBO weitergeleitet an . . . 81-10-14.“ Matthias Reimann gab dazu an, er könne nicht sagen, ob Dr. Rauchwarter diese 200 000 S Herrn Zimmer oder sonst irgendeiner widmungsfremden Verwendung zugeführt habe. Die Liste habe er über Auftrag Dr. Rauchwarter erstellt und dort keinen Namen eingetragen, weil im Zusammenhang mit diesen 200 000 S der Ausdruck „Partei“ und der Name Zimmer gefallen seien. Demgegenüber gab wieder Dr. Rauchwarter am 16. April 1982 an, er hätte im Zusammenhang mit dieser Liste sicher nicht gesagt, daß 200 000 S an die ÖVP Niederösterreich oder an Zimmer gehen sollten. Er könne sich die Aussage Reimanns nur mit einem Irrtum erklären. Auch am 1. März 1982 und am 21. April 1982 gab Dr. Rauchwarter an, in dieser Zeit kein Geld an Zimmer übergeben zu haben. Vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß am 2. September 1982 (S 5763) schloß Dr. Rauchwarter schließlich aus, im Oktober 1981 an den Angeklagten Zimmer 200 000 S übergeben zu haben. Eine weitere Liste, in der bei dem Betrag von 200 000 S sich der Vermerk „ÖVP-Zimmer“ findet, wurde nicht von Reimann erstellt; wer diese Liste verfaßte, ist ungeklärt geblieben. In der weiteren von Reimann erstellten Liste vom 24. November 1981 ist der Betrag von 1 081 000 S nur als Sammelpost ohne jede Aufschlüsselung enthalten.

Dr. Rauchwarter hat auch die Übernahme des Betrages von 1 081 000 S am 14. Oktober 1981 quittiert. Es gibt also weder eine Quittung des Angeklagten Zimmer, noch gibt es irgendeinen Zeugen, der bei der Übergabe dieses Betrages anwesend gewesen wäre. Der Geber selbst bestreitet die Übergabe. Auch diese seine Aus-

sage kann ihn nur selbst belasten, weil er ja, wie erwähnt, 1 081 000 S gegenüber Reimann quittiert hat. Es kann daher an der Richtigkeit dieser Aussage nicht gezweifelt werden.

Richtig ist aber, daß der Angeklagte Zimmer am 19. Oktober 1981 einen Betrag von 200 000 S auf das Konto der Wiener Neustädter Verlagsgesellschaft mbH bei der Wiener Neustädter Sparkasse, und zwar ebenfalls zum Zwecke des Umbaus des Parteilokals einzahlte. Diese 200 000 S stammen aus einer Parteispende, welche Rechtsanwalt Dr. Franz Helm am 16. Oktober 1981 namens eines Klienten dem Angeklagten Zimmer übergeben hatte. Die Parteispende selbst umfaßte einen Bargeldbetrag von 250 000 S. Der Verwendungszweck im einzelnen wurde dem Angeklagten Zimmer überlassen, und er hatte davon 200 000 S für den Umbau des Parteilokals verwendet.“

Da — wie erwähnt — diesbezüglich ein Verfahren bei Gericht anhängig ist, wird es letztlich dessen Aufgabe sein, zwischen den beiden dargelegten kontradiktorischen Standpunkten eine Entscheidung zu treffen. Ohne daher der gerichtlichen Entscheidung auch nur im mindesten vorgreifen zu wollen, soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß

- Kieteuibl, von der gewiß niemand behaupten kann, sie hätte Zimmer mit ihren Aussagen vor Gericht bzw. vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß entlasten oder schonen wollen, betonte, die von ihr im Juli 1981 behobenen 200 000 S seien für Zahlungen Rauchwarters betreffend die Villa in der Scheidlgasse bzw. für die Firma Weiser verwendet worden;
- Rauchwarter niemals behauptete, Zimmer im Juli 1981 Geld gegeben zu haben;
- Reimann, der ehemalige Privatsekretär Rauchwarters, vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß deponierte, die in Rede stehenden 200 000 S (gemeinsam mit weiteren 881 000 S) im Oktober 1981 nicht Zimmer, sondern Rauchwarter ausgehändigt zu haben;
- Rauchwarter vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß bestritt, Zimmer im Oktober 1981 Geld gegeben zu haben und in diesem Zusammenhang ausführte:

„Das habe ich schon einmal gehört, daß 200 000 S oder 250 000 S an den Herrn (Zimmer) gegeben worden sein sollen. Das wurde seinerzeit behauptet. Also ich habe ihm aus dem Titel vom Sportzentrum nichts gegeben.“ (S 240)

„Ich kann ziemlich ausschließen, diese 200 000 S (im Oktober 1981) Zimmer gegeben zu haben.“ (S 5763)

Zusammenfassend läßt sich daher in Ansehung der behaupteten Parteifinanzierung durch die WBO die Aussage treffen, daß eine solche mit Beziehung auf die ÖVP Burgenland sowie die

ÖVP Niederösterreich nicht stattgefunden hat und mit Beziehung auf die ÖVP Wiener Neustadt bzw. die ÖVP Mattersburg nicht erwiesen ist.

Mit der Feststellung, daß der ÖVP Niederösterreich keine Parteispende von der WBO zugegangen ist, in Einklang steht der vom Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Georg Spitz sowie der Firma Mader, Fellmann & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft erstattete Bericht vom 3. März 1982 über die Gebarungsprüfung bei der Österreichischen Volkspartei, Landesparteileitung Niederösterreich, der zu folgendem Ergebnis kommt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung auf Grund der uns vorgelegten Bücher und Schriften sowie der erteilten Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise, erachten wir die Kas- sen- und Vermögensgebarung der Österreichischen Volkspartei, Landesparteileitung Niederösterreich, als frei vom Verdacht der direkten oder indirekten Vermögenszuwendungen durch Herrn Dipl.-Ing. Dr. Ernst Rauchwar- ter oder Personen und Unternehmen, die mit dem Genannten in einem Zusammenhang stehen.“

Diese auf völlig freiwilliger Basis vorgenommene Prüfung stellt auch wieder einmal mehr unter Beweis, daß die Österreichische Volkspartei in der WBO-Affäre an einer raschen Aufklärung interes- siert war und von sich aus alles Erforderliche veran- laßte, um eine solche herbeizuführen.

Was die ÖVP Mattersburg betrifft, hinsichtlich derer von der SPÖ versucht wurde, den Eindruck zu erwecken, sie hätte unter der Obmannschaft Rauchwarters auf Kosten der WBO finanziell aus- gesorgt, so bieten die Tatsachen ein völlig anderes Bild. Wie sich der parlamentarische Untersu- chungsausschuß durch Einsichtnahme in die Kas- sabücher der ÖVP Mattersburg selbst überzeugen konnte, sackte die ÖVP Mattersburg, die noch im Jahre 1975 einen Aktivstand in der Größenordnung von zirka 50 000 S aufwies, unter der Obmann- schaft Rauchwarters immer tiefer in die roten Zah- len; mit Stichtag 31. Jänner 1982 wies das Kassa- buch eine Überschuldung von nicht weniger als 413 797 S aus. Es kann daher ohne Übertreibung gesagt werden, daß Rauchwarter nicht nur die WBO, sondern auch die ÖVP Mattersburg wirt- schaftlich schwerstens geschädigt hat.

III. „Sybille“

Etwa ab dem Jahre 1952 schloß die WBO lau- fend mit der Versicherungsanstalt der Österreichischen Bundesländerversicherungsaktiengesell- schaft, Filiale Eisenstadt, Versicherungsverträge bezüglich in ihrem Vermögen stehender Objekte ab. Die aus diesen Vertragsabschlüssen zugunsten

der WBO angefallenen Provisionen wurden von der Filialdirektion der Bundesländerversicherung in Eisenstadt in regelmäßigen Abständen der Höhe nach errechnet und sodann auf die jeweils vom Obmann der WBO gewünschte Weise der Genos- senschaft überwiesen.

Dieser von Anfang an geübten Vorgangsweise folgend, holte die Filialdirektion der Bundesländer- versicherung von Rauchwarter nach dessen Wahl zum Vorstandsobmann der WBO im Jahre 1974 eine entsprechende Mitteilung über die gewünschte Überweisungsart hinsichtlich der Ende des Jahres 1974 angefallenen Provisionen ein.

Rauchwarter eröffnete daraufhin am 23. Jänner 1975 bei der Volksbank in Mattersburg ein anony- mes Sparkonto unter der Nummer 30 018, lautend auf „Sybille“, mit dem Losungswort „7 210“ und teilte der Filialdirektion der Bundesländerversiche- rung mit, daß die bisher fälligen und in Zukunft anfallenden Provisionen der WBO auf dieses Konto überwiesen werden mögen.

In der Folge wurden von der Bundesländerversi- cherung auf dieses Konto nachangeführte Zahlun- gen überwiesen:

28. Jänner 1975	S 79 759,—
9. Feber 1976	S 58 845,70,
9. Feber 1976	S 65 197,80,
21. März 1977	S 123 380,80,
17. August 1977	S 75 000,—,
23. Jänner 1978	S 71 331,50,
4. Juli 1978	S 70 774,80.

Die angeführten, für die WBO bestimmten Pro- visionszahlungen gelangten solcherart in die allei- nige Verfügungsgewalt Rauchwarters.

Rauchwarter führte diese insgesamt 544 298,60 S an Provisionszahlungen nicht dem Vermögen der WBO zu, sondern verwendete sie für eigene Inter- essen.

So deckte er insbesondere im Jahre 1978 mit einem Betrag von insgesamt 84 163 S einen bei der Volksbank Mattersburg aufgenommenen Privat- kredit ab. Mit einem weiteren Betrag in der Höhe von 51 805 S finanzierte er eine vom 25. Juli 1975 bis 27. Juli 1975 von Vorstands- und Aufsichtsrats- mitgliedern der WBO nach Athen unternommene Reise.

Rauchwarter war gerade in Ansehung des Spar- buches „Sybille“ von Beginn der Erhebungstätig- keit der Gerichte bzw. des parlamentarischen Uner- suchungsausschusses an bemüht, Sauerzopf (und damit indirekt auch der Partei) schwerstens zu schaden, ihn der Mitwisserschaft an der Eröffnung des Sparbuches zu zeihen und ihm Abheben von diesem Sparbuch zu unterstellen. Er verfolgte auch diesbezüglich die von ihm in dem gegen ihn geführten Strafverfahren eingeschlagene Generalli- nie, den Großteil der von ihm zu Lasten der WBO

gesetzten kriminellen Handlungen der Partei unterschieben und damit seine persönlichen Motive, die ihn zur Begehung der Straftaten veranlaßten, verschleiern zu wollen.

Seine wahrheitswidrigen Behauptungen konnten jedoch auch und gerade im Falle „Sybille“ in eindrucksvoller Weise widerlegt werden.

Nachdem Sauerzopf im Herbst 1981 erstmals von der Existenz des Sparbuches „Sybille“ Kenntnis erlangt hatte, schritt er sogleich zur Aufklärung des Sachverhaltes, begab sich zu diesem Zwecke auf die Volksbank Mattersburg und nahm in das Sparbuch und in die zugehörigen Konten Einsicht, wobei es ihm vor allem darauf ankam, zu erforschen, ob die Partei in irgendeiner Weise in die Angelegenheit involviert war. Nach langem und zähem Bemühen, bei dem Sauerzopf selbst völlig unschuldig in den Verdacht kam, mit dem Sparbuch „Sybille“ etwas zu tun gehabt oder doch bereits früher Kenntnis von seiner Existenz besessen zu haben, gelang es ihm schließlich, unter Mitwirkung der Erhebungsbehörden zu klären, daß keinerlei Verbindungen zwischen dem Sparbuch „Sybille“ und der Partei oder einem Parteifunktionär bestanden.

Auf Grund der durchgeführten Erhebungen steht nunmehr fest:

- Das Sparbuch „Sybille“ wurde von Rauchwarter allein und ohne Kenntnis eines Parteifunktionärs eröffnet.
- Die Abhebungen von diesem Sparbuch wurden jeweils von Rauchwarter selbst vorgenommen.
- Zwischen den Konten Sauerzopfs und dem Sparbuch „Sybille“ besteht kein Zusammenhang.
- Zwischen den Abhebungen vom Sparbuch „Sybille“ und den Eingängen auf Konten der ÖVP Mattersburg besteht kein Zusammenhang (Band XXIV S 533 des Aktes 5 a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt).

Letztere Feststellung wurde auch vom Direktor der Volksbank Mattersburg, Dr. Josef Dorfmeister, untermauert, der vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß angab:

„Ich habe mich natürlich früher gar nicht gekümmert, aber wir haben dann im Zuge der Erhebungen durch den Untersuchungsrichter auch das geprüft und es besteht also weder betragsmäßig noch datumsmäßig irgendein Zusammenhang.“ (S 4388)

Dennoch war man auf Seiten der SPÖ eher bereit, die Sauerzopf und die Österreichische Volkspartei belastenden, jedoch wahrheitswidrigen Behauptungen Rauchwarters ungeprüft zu übernehmen, und verbreitete die von diesem gegebene Darstellung, derzufolge der am 15. Juni 1977 vom Sparbuch „Sybille“ abgehobene Geldbetrag zur Bezahlung eines der beiden von der ÖVP Bur-

genland für den den burgenländischen Landtagswahlen 1977 vorangegangenen Wahlkampf angeschafften PKW der Marke Peugeot 104 verwendet worden sei.

Entgegen dieser Darstellung Rauchwarters konnte jedoch erhoben werden, daß beide PKW der vorbezeichneten Marke im Betrag von je 20 000 S aus dem Werbeetat der Firma Jeschek angeschafft und über die Firma Autogux bezahlt worden waren. Im Kassabuch der ÖVP Mattersburg findet sich auch ein diesbezüglicher — belegter — Ausgang in der Höhe von 40 000 S.

Um der Österreichischen Volkspartei zu schaden, wurden sogar Fälschungen in Umlauf gebracht. Von dem Postanweisungsschein betreffend die am 4. Juli 1978 auf das Sparbuch „Sybille“ eingegangenen 70 774,80 S, in dem als Zahlungszweck „Diverse Guthaben“ vermerkt war (Band XXIII S 169 des Aktes 5 a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt), wurde von Unbekannten eine Fotokopie hergestellt und verbreitet, in der als Zahlungszweck der weitere Vermerk „ÖVP Mattersburg“ aufscheint. Es gelang jedoch der ÖVP, die Fälschung als solche zu entlarven.

Dabei handelte es sich jedoch nicht um den einzigen Fall im Rahmen der WBO-Affäre, bei dem die Österreichische Volkspartei mit zu ihrem bzw. zum Nachteil ihrer Funktionäre ausschlagenden Fälschungen konfrontiert wurde. Auch Kieteuibl wurde vom gerichtlich beideten Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Roland Graßberger überführt, Unterschriften Rauchwarters gefälscht zu haben (Band XVI S 485 des Aktes 5 a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt), wobei eine dieser Fälschungen zum klaren Nachteil Zimpers vorgenommen wurde.

IV. Inkassoprovisionen des Raiffeisenverbandes Burgenland

Im Zuge der die WBO-Affäre betreffenden Erhebungen konnte auch der plötzlich aufgetauchte Verdacht, die ÖVP Burgenland habe Jahre hindurch zu Unrecht den Siedlern der WBO oder dieser selbst zustehende Provisionen vereinnahmt, eindeutig widerlegt werden.

Tatsache ist, daß der Raiffeisenverband Burgenland bereits im Jahre 1964 auf die ihm für das Inkasso der Prämien der Versicherten der Bundesländerversicherung zustehende Inkassoprovision von 2% zugunsten der ÖVP Burgenland Verzicht leistete und der Partei auf diese Weise eine völlig legale Parteispende zukommen ließ.

Das Bundesministerium für Finanzen hielt in einem Vermerk vom 27. April 1982 ausdrücklich fest, daß die Provisionen nicht für Versicherungsverträge mit der WBO bzw. deren Siedlern, sondern ausschließlich für Versicherungsverträge mit Genossenschaften des Raiffeisensektors geleistet

wurden. Das Bundesministerium für Finanzen fand daher in seiner Eigenschaft als Versicherungsaufsichtsbehörde auch keinen Grund, Veranlassungen zu treffen (Z 123/52-NR/82).

Ein wie immer gearteter Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag bzw. eine sonstige Unregelmäßigkeit — vom wem auch immer — besteht daher nicht.

H. ZEITUNGSFINANZIERUNG

I. „SÜD-OST-EXPRESS“

Im Frühjahr 1980 initiierte Rauchwarter die Herausgabe der Wochenzeitung „Süd-Ost-Express“, die ihm bei seinen persönlichen Ambitionen im politischen Bereich dienlich sein sollte. Als Herausgeber dieser Zeitschrift sollten nach außen hin der Verein zur Förderung unabhängiger Medien und in der Folge die am 22. September 1980 gegründete Firma Egghardt Ges.m.b.H. auftreten, während Rauchwarter selbst trachtete, im Hintergrund zu bleiben, und sogar seiner eigenen Partei gegenüber seine Beteiligung an dieser Zeitung nicht offenbarte. Der Druck der Zeitung sollte durch die Firma Commerz-Druck, Druck- und Verlags-Ges.m.b.H. + CO KG, deren Komplementärin die Firma Commerz-Druck, Druck- und Verlagsgesellschaft mbH ist, erfolgen.

Zum Zwecke der Finanzierung des „Süd-Ost-Express“ beschlossen Rauchwarter und Tietze, der zum Finanzreferenten der Zeitschrift bestellt wurde, auf Mittel der WBO zu greifen. Dies in der Weise, daß die Firma Commerz-Druck die Druckkostenrechnungen der WBO vorlegen und die Rechnungen über Veranlassung Rauchwarters unter Mitwirkung Tietzes aus dem Vermögen der WBO beglichen werden sollten.

Zur Verschleierung dieser die WBO an ihrem Vermögen schädigenden Zahlungen sollten die jeweils bezahlten Beträge in der Buchhaltung der WBO als Akonto-Zahlungen an die in ständiger Geschäftsverbindung mit der WBO stehende Firma Commerz-Druck verbucht werden. In der Buchhaltung der Firma Commerz-Druck jedoch sollten die Zahlungen als solche der Auftraggeber zum Druck der Zeitschrift — zunächst des Vereines zur Förderung unabhängiger Medien und in der Folge der Firma Egghardt Ges.m.b.H. — aufscheinen.

Zu dieser Zeit hatte die Firma Commerz-Druck bereits, ebenfalls von Rauchwarter veranlaßt, infolge ihrer ständigen Finanznot von der WBO im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen Überzahlungen in Millionenhöhe erhalten.

In der Folge wurde von Rauchwarter und Tietze wie geplant vorgegangen, wobei im Zeitraum April 1980 bis Sommer 1981 ein Gesamtbetrag von zumindest 3 971 128,40 S aus dem Vermögen der WBO zugunsten des Vereines zur Förderung unabhängiger Medien bzw. zugunsten der Firma

Egghardt Ges.m.b.H. transferiert wurde. Dies erfolgte in Form von Barzahlungen, Einlösung von Schecks zulasten von WBO-Konten bei der BAWAG und der Länderbank sowie durch auf die WBO gezogene Wechsel, die von dieser jeweils am Fälligkeitstag bezahlt wurden.

Der „Süd-Ost-Express“, für dessen erste Nummer — laut Aussage von Mag. Hannelore Egghardt, der geschäftsführenden Gesellschafterin der gleichnamigen Ges.m.b.H. (S 6012) — Kery sogar ein Vorwort schrieb, wurde von Rauchwarter zum politischen Kampfblatt hochstilisiert. Dabei verfolgte Rauchwarter keineswegs parteipolitische, sondern ausschließlich eigennützige, im Interesse seiner Karriere gelegene Ziele und lancierte im „Süd-Ost-Express“ auch Angriffe gegen Politiker seiner eigenen Partei.

Die dem „Süd-Ost-Express“ im Umweg über die Firma Commerz-Druck in unzulässiger Weise zugekommenen WBO-Millionen stellen daher zwar zweifellos eine gesetzeswidrige Zeitungsfinanzierung, jedoch keine Parteienfinanzierung dar.

II. FABER-VERLAG

Auch in Ansehung der von Zimmer seiner ehemaligen Dienstgeberfirma, dem Faber-Verlag, im Jahre 1981 zugeführten Geldbeträge wird ihm zum Vorwurf gemacht, daß ein Teil derselben von der WBO stammen und er sie in Kenntnis deren unredlicher Herkunft übernommen und an den Faber-Verlag weitergeleitet haben solle.

Aus der Sicht der Staatsanwaltschaft Eisenstadt stellt sich der Ablauf des diesbezüglichen Geschehens wie folgt dar:

„Der Beschuldigte Walter Horst Zimmer war bereits im Jahre 1980 von Dr. Herbert Faber, dem Mehrheitsgesellschafter der Firma Josef Faber KG Buchdruckerei und Zeitungsverlag, etabliert in Krems, ersucht worden, ihm bei der Suche nach zahlungskräftigen potentiellen Gesellschaftern an der Faber KG, die sich in finanziellen Nöten befand, behilflich zu sein. Anfang des Jahres 1981 geriet die Faber KG in ernste Zahlungsschwierigkeiten. Am 18. März 1981 erhielt sie von der Österreichischen Kreditinstitut AG eine Aufforderung zur Zahlung einer fälligen Rate in der Höhe von 1,5 Mio S mit einer Fristsetzung bis 31. März 1981 bei sonstigem Terminverlust bezüglich der Gesamtschuld von 4 Mio S. Zu diesem Zeitpunkt war die Josef Faber KG praktisch zahlungsunfähig. Während Gerlinde Malek, deren Vater inzwischen verstorben war, auf ihr Ersuchen von dem erwähnten Geldinstitut eine Verlängerung der Zahlungsfrist bis 15. April 1981 gewährt erhielt, bemühte sich der Beschuldigte Walter Horst Zimmer über ihre

Ersuchen in verstärktem Maße, Geldgeber zur Rettung des Verlages zu finden.

Im Zusammenhang mit diesen Bemühungen um die beabsichtigte Sanierung des Faber-Verlages hat Zimmer Rauchwarter veranlaßt, ihm raschest Geldbeträge aus dem Vermögen der WBO zu dem beschriebenen Zweck zu überlassen.

Auf Grund dieses Andringens beauftragte Rauchwarter am 3. April 1981 vom WBO-Büro in Wien aus den Leiter der Finanzierungsabteilung der WBO im Eisenstädter Büro, Heinz Baumgartner, der sowohl sein als auch das Vertrauen Tietzes genoß und der in Abwesenheit des letzteren auch dessen Agenden eigenverantwortlich ausübte, telefonisch, umgehend einen Betrag von 1,55 Mio S mittels Scheck vom WBO-Konto beim Raiffeisenverband Burgenland abzuheben. Baumgartner vervollständigte daraufhin zwei von Rauchwarter und Tiwald blanko vorgefertigte Schecks, und zwar den Scheck mit der Nummer 199186 auf den Betrag von 550 000 S und den Scheck mit der Nummer 199187 auf den Betrag von 1 Mio S und beauftragte den bei der WBO als Techniker bediensteten Gerhard Hofer mit der Einlösung der Schecks beim Raiffeisenverband Burgenland. Nach Behebung der Beträge brachte Gerhard Hofer über Auftrag Baumgartners die Summe von 1,55 Mio S in seinem Privatkoffer in das Büro der WBO in Wien, Landskrongasse. Nachdem die gesamte Geldsumme von der im Wiener WBO-Büro Dienst verrichtenden Angestellten Gertrud Kieteubl vom Privatkoffer Hofers in einen anderen Koffer verstaubt worden war, begab sich Rauchwarter mit der gesamten in diesem Koffer befindlichen Geldsumme von 1,55 Mio S in das Büro Zimpers im Parteisekretariat der ÖVP Niederösterreich, Wien, Löwelstraße, wo er diesem den gesamten Betrag übergab.

Dabei erachtete Zimmer die Bereitstellung eines weiteren Betrages für erforderlich und Rauchwarter sagte ihm die Beschaffung einer weiteren Summe von 500 000 S auf die wie bisher zum Schaden der WBO gereichende Weise zu.

In das WBO-Büro in der Landskrongasse zurückgekehrt, forderte Rauchwarter Baumgartner neuerlich telefonisch zur Überweisung eines Betrages von 450 000 S aus dem Vermögen der WBO auf ein Privatkonto der Gertrud Kieteubl auf. Den Überweisungsweg wählte er wegen des von Zimmer ihm bedeuteten dringenden Bedarfes des Faber-Verlages.

Baumgartner veranlaßte hierauf noch am 3. April 1981 fernschriftlich die Überweisung eines Betrages von einem WBO-Konto beim Raiffeisenverband Burgenland auf das private Konto der Gertrud Kieteubl bei der Zentralsparkasse in Wien, Wipplingerstraße, wo diese die überwiesene Summe über Auftrag Rauchwarters unverzüglich behob und in das Büro in der Landskrongasse brachte. Nachdem Rauchwarter die Summe von

450 000 S durch einen Betrag von 50 000 S aus der Handkasse der WBO auf den Betrag von 500 000 S vervollständigt und diese Gesamtsumme in ein Kuvert gegeben hatte, beauftragte er Gertrud Kieteubl noch am 3. April 1981, das Geldkuvert sofort Zimmer in dessen Büro in der Löwelstraße zu überbringen. Gertrud Kieteubl kam dem Auftrag nach und übergab persönlich Zimmer das Kuvert samt den darin befindlichen 500 000 S, ohne sich die Übergabe bestätigen zu lassen. Es wurde ihr die Überlassung des Kuverts ohne Empfangsbestätigung von Rauchwarter mit dem Bedeuten aufgetragen, Zimmer solle nicht wissen, daß sie über den Inhalt des überbrachten Kuverts Bescheid weiß.

Von dem ihm auf die beschriebene Weise aus dem Vermögen der WBO in Kenntnis der deliktischen Umstände zugekommenen Gesamtbetrag übergab Zimmer noch am selben Tag der Familie Malek in Krems den Betrag von 2 Mio S in bar.“

Abweichend von dieser Darstellung schilderte Zimmer den Ablauf des Geschehens in seiner an das Landesgericht Eisenstadt gerichteten Eingabe vom 9. November 1982 — auszugsweise — wie folgt:

„Vorweg möchte der Angeklagte Zimmer wiederholen, daß er einen Betrag von 2 Mio S und niemals einen Betrag von 2 050 000 S übernommen hat. Für eine beabsichtigte Firmenbeteiligung wird wohl in der Regel ein runder Betrag bezahlt werden und es hat auch Dr. Rauchwarter immer nur von 2 Mio S gesprochen. Auch aus den Scheckabhebungen (1,55 Mio S) und der Überweisung auf das Konto der Frau Kieteubl (450 000 S) ergibt sich ein Betrag von 2 Mio S. Die restlichen 50 000 S will Gertrud Kieteubl der Handkasse entnommen und dem Betrag von 450 000 S hinzugefügt haben. Es sei dabei nur darauf hingewiesen, daß sie die Unterschrift Dr. Rauchwarters auf der Übergabebestätigung von 500 000 S gefälscht hat und daß sich aus den von ihr geführten Aufzeichnungen über ihre Handkasse eine Entnahme von 50 000 S nicht ergibt. Weiters möchte der Angeklagte Zimmer einen Irrtum aufklären, der ihm bei seinen Vernehmungen unterlaufen ist und nur eine unbedeutende Nebenfrage betrifft: Die Quittung vom 3. April 1981 wurde nicht in der Löwelstraße geschrieben, sondern in der Kanzlei seines Rechtsanwaltes Dr. Alfred Strommer. Dadurch erklärt sich dann auch der ursprüngliche Schreibfehler beim Vornamen. Der Angeklagte Zimmer hat seinen Anwalt um die Formulierung der Quittung gebeten. Diese Quittung wurde daraufhin in der Kanzlei Doktoris Strommer geschrieben, dem Angeklagten Zimmer übergeben und in der Löwelstraße von Zimmer und Dr. Rauchwarter unterschrieben. Es war dem Angeklagten Zimmer bei seinen Vernehmungen dieses Detail entfallen und erst nach Vorliegen des Gutachtens und Befragung seines Anwaltes konnte er fest-

stellen, daß diese Quittung nicht in den Räumen der ÖVP Niederösterreich geschrieben worden war. Auch hat der Angeklagte Zimmer die Erstellung der Quittungen insofern verwechselt, als ja tatsächlich die Rückgabequittung vom 6. April (1981) in der Löwelstraße von ihm geschrieben wurde.

Dr. Rauchwarter wollte sich als Privat- bzw. Geschäftsmann an einer Auffanggesellschaft für den Faber-Verlag beteiligen. Die Art dieser Beteiligung war aber damals noch nicht geklärt (stiller Gesellschafter, Kommanditist usw.), da ja die endgültige Gesellschaftskonstruktion noch nicht feststand. Darum wurde in der Darlehensbestätigung betont, der Betrag solle vom Angeklagten Zimmer der Firma Faber als Darlehen zur Verfügung gestellt werden und es solle Zimmer als Einzahler aufscheinen. Diese Formulierung bedeutet eine Treuhandfunktion Zimpers, das Wort „Darlehen“ wurde von Dr. Strommer deswegen gewählt, weil eben die endgültige Konstruktion noch nicht feststand und man für eine Übergangslösung einen juristischen Namen suchte. Aus diesem Grunde war auch von einer Fälligkeit und Verzinsung des „Darlehens“ keine Rede.

Bei allen diesbezüglichen Gesprächen und bei der Übergabe dieses Geldbetrages war immer nur vom Privatmann oder Geschäftsmann Dr. Rauchwarter die Rede, niemals tauchte auch nur die Vermutung auf, es könnte der Betrag aus WBO-Geldern stammen. Darum wurde auch in der Darlehensbestätigung vom Kaufmann Rauchwarter gesprochen. Dr. Rauchwarter war an verschiedenen Firmen (Verlag, Druckerei) beteiligt und wußte damals noch nicht, ob er sich als Privatmann oder mit einer seiner Firmen an der später zu gründenden Auffanggesellschaft für den Faber-Verlag beteiligen wollte. Nur dies stand zur Debatte, keinesfalls aber die WBO. Aus dem ganzen Akt ergibt sich nicht ein einziges Indiz, geschweige denn ein Beweis dafür, daß dem Angeklagten Zimmer bewußt sein konnte, der Betrag von 2 Mio S stamme nicht aus dem Privat- oder Firmenvermögen Doktoris Rauchwarter. Auch Dr. Rauchwarter selbst hat immer wieder erklärt, daß er damals nur als Privatmann oder Geschäftsmann aufgetreten ist, keineswegs aber als Funktionär der WBO.

Dr. Rauchwarter erschien aber im Frühjahr 1981 allgemein als ein durchaus potenter Kaufmann, dem es ohne weiteres zuzutrauen war, für weitere finanzielle Engagements in der Druckerei- und Verlagsbranche gut zu sein. Dr. Rauchwarter war Inhaber der Firma Commerz-Druck. Daneben verfügte er über das Werbezentrum Ost, und diese Firmen waren dem Angeklagten Zimmer als gut florierende und finanziell wohlfundierte Firmen bekannt. Das Engagement bei einem Unternehmen der gleichen Branche wie dem Faber-Verlag lag daher durchaus auf der

geschäftlichen Linie Dr. Rauchwarter und seiner Firmen. Dr. Rauchwarter hatte noch bei Lebzeiten des Herrn Dr. Herbert Faber sein Interesse am Faber-Verlag bekundet. Es war daher naheliegend, daß der Angeklagte Zimmer im Zuge seiner weitgespannten Bemühungen um eine Sanierung des Faber-Verlages unter anderem auch mit Dr. Rauchwarter in Verbindung trat.

Die ersten Vermutungen oder Verdächtigungen gegen Dr. Rauchwarter im Zusammenhang mit der WBO tauchten überhaupt erst im Herbst 1981 auf. Landeshauptmann Kery selbst sagte vor dem Untersuchungsausschuß des Burgenländischen Landtages aus, daß er zu diesem Zeitpunkt von Frau Dr. Fister über Verdachtsmomente gegen Dr. Rauchwarter informiert wurde und daß dieser bis dahin in seinen Augen ein sehr angesehener Politiker gewesen war. Wenn also sogar bei der Aufsichtsbehörde erst gegen Ende Oktober 1981 Verdachtsmomente gegen Dr. Rauchwarter in seiner Eigenschaft als Funktionär der WBO aufgekommen waren, dann konnte nicht gut der Angeklagte Zimmer schon ein halbes Jahr vorher Verdacht gegen Dr. Rauchwarter schöpfen und auch nur vermuten, daß ein geschäftliches Engagement des Kaufmannes Dr. Rauchwarter aus WBO-Vermögen abgedeckt wurde. Zusammenfassend kann daher nur wiederholt werden, daß der Angeklagte Zimmer der festen Überzeugung war, der Betrag von 2 Mio S vom 3. April (1981) sei vom Privatmann oder Geschäftsmann Dr. Rauchwarter übergeben worden, und daß er diesen für eine solche Leistung aus Privat- oder Firmenmitteln für fähig halten konnte. Auch die Abwicklung des vorgesehenen Geschäftes in Form von Bargeld ist nicht ungewöhnlich, denn infolge der angespannten finanziellen Lage des Faber-Verlages hatte Frau Gerlinde Malek auf die Übergabe von Bargeld gedrängt und Zimmer konnte nur so die angestrebte Option auf Firmenanteile des Faber-Verlages erhalten.

Zimper sollte vor Gründung der Auffanggesellschaft für die von ihm kassierten Beträge zur Rettung des Faber-Verlages eine Treuhandfunktion übernehmen, die ja auch in der Quittung vom 3. April (1981) zum Ausdruck kommt. Eine solche Vorgangsweise (Bargeldtransaktionen, Treuhandfunktion) bei Gründung von Auffanggesellschaften ist bei Sanierungsfällen im Wirtschaftsleben durchaus üblich und wurde vor dem 17. August 1981 (Gründung der Gesellschaft zur Förderung der Regionalpresse in Niederösterreich als endgültig fixierte Auffanggesellschaft) bei der Sanierung des Faber-Verlages auch in allen übrigen Fällen gewählt.

Sowohl am 3. April 1981 als auch am 8. Juli 1981 hat ja der Angeklagte Zimmer Geldbeträge als Treuhänder dem Faber-Verlag in dieser Form zugeführt, wobei sich seine Treuhandfunktion

nach Gründung der Gesellschaft erübrigt hat. Dann nämlich wurden die von ihm ursprünglich eingebrachten Beträge den eigentlichen Geldgebern zugeordnet, von diesen ordnungsgemäß als „stille Gesellschaftseinlagen“ deklariert und dem zuständigen Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern angezeigt.

Vor Gründung der Auffanggesellschaft am 17. August 1981 war dies aber nicht möglich und so wurde die oben beschriebene und im Wirtschaftsleben durchaus übliche Vorgangsweise gewählt. Auch im Falle der beabsichtigten Mitbeteiligung Doktoris Rauchwarter hat sich diese Vorgangsweise daher so ergeben und es wären auch alle anderen Schritte so gewählt worden, doch ist es dazu ja gar nicht mehr gekommen. Der 3. April 1981 war ein Freitag, der Angeklagte Zimmer verwahrte den ihm übergebenen Bargeldbetrag von 2 Mio S über das Wochenende in einem Tresor in seinem Büro in der Landesparteileitung und stellt ihn am Montag, den 6. April 1981, an Dr. Rauchwarter wieder zurück. Diese Rückgabe erfolgte im Hause des Angeklagten Zimmer in Piesting. Es wurde die Rückgabe vorher mit Dr. Rauchwarter telefonisch vereinbart, die Rückgabebestätigung in der Löwelstraße vom Angeklagten Zimmer geschrieben und anlässlich der Rückgabe des Geldes in Piesting unterschrieben.

Richtig ist, daß der Angeklagte Zimmer am 3. April 1981 einen Betrag von 2 Mio S in bar beim Faber-Verlag einzahlte, doch sind diese 2 Mio S nicht ident mit jenen 2 Mio S, welche Dr. Rauchwarter am 3. April (1981) übergeben und am 6. April (1981) zurückerhalten hatte. Wie schon erwähnt, hatte ja der Angeklagte Zimmer die Aufgabe, Gelder zur Sanierung des Faber-Verlages von den verschiedensten Personen aufzutreiben. Er hatte daher durch eine Reihe von Eingängen in den Tagen unmittelbar vor dem 3. April (1981) und am 3. April (1981) einen Betrag von insgesamt 1 Mio S bereits zur Verfügung. Die Geber dieser Leistungen wollten und wollen aus den verschiedensten Gründen nicht genannt werden. Die Sanierung des Faber-Verlages war eine bürgerliche Solidaritätsaktion, an der viele Personen und Gruppen beteiligt waren, aber nur unter der Bedingung, daß ihr Name nicht publik gemacht wird. Die Personen, welche den erwähnten Betrag von 1 Mio S als Einlage für die Auffanggesellschaft zur Verfügung gestellt hatten, haben bei Notar Dr. Robert Lasnausky in Wiener Neustadt eidesstattliche Erklärungen abgegeben und unterfertigt, wonach sie dem Angeklagten Zimmer zwischen Feber und Anfang April 1981 Geldbeträge zur Sanierung des Faber-Verlages zur Verfügung gestellt haben. Notar Dr. Lasnausky hat in Briefen an den Angeklagten Zimmer vom 23. Juni 1982 und 6. Juli 1982 bestätigt, daß in seiner Kanzlei die eidesstattlichen Erklärungen abgege-

ben wurden. Laut diesen eidesstattlichen Erklärungen wurden Beträge von 100 000 S, 150 000 S, 100 000 S, 150 000 S und 500 000 S an den Angeklagten Zimmer in der Zeit von Ende Feber bis 3. April (1981) übergeben. Zusammen also 1 Mio S.

Der gesamte Geldbedarf des Faber-Verlages betrug ungefähr 10 Mio S. Davon schien eine Zahlung von 2 Mio S als besonders vordringlich, weil nur um diesen Betrag die angestrebte Option für die Mehrheit der Gesellschaftsanteile des Faber-Verlages zu erhalten war. Aus diesen Erwägungen hatte der Angeklagte Zimmer jene 500 000 S, die er schon vor dem 3. April (1981) erhalten hatte, noch nicht sofort dem Faber-Verlag zugeführt, sondern solange verwahrt, bis zumindest der Betrag von 2 Mio S erreicht war. Am 3. April (1981) erhielt nun der Angeklagte Zimmer einerseits laut eidesstattlicher Erklärung bei Notar Dr. Lasnausky 500 000 S, aber noch einen weiteren Betrag von 1 Mio S, für welchen Dr. Strobich die Treuhandschaft übernahm. Wie einer ebenfalls bei dem öffentlichen Notar Dr. Robert Lasnausky in Wiener Neustadt abgegebenen eidesstattlichen Erklärung zu entnehmen ist, hat der Angeklagte Zimmer diesen Betrag von 1 Mio S am 3. April 1981 von einer Person übernommen, die im Auftrag einer Institution gehandelt hat, die sich ebenfalls am Faber-Verlag beteiligen wollte. Auch diese Institution hat allerdings vordringlichen Wert darauf gelegt, daß sie als offizieller Teilhaber nicht aufscheint, und von Anfang an erklärt, daß sie den Wirtschaftstreuhand Dr. Ottokar Strobich beauftragen und ersuchen wird, die Treuhandschaft für diese Einlage zu übernehmen, was auch geschehen ist. Diese verlangte und zugesicherte Diskretion war auch der Grund, warum der Angeklagte Zimmer bei seinen Vernehmungen nur den Treuhänder Dr. Strobich als Geber dieses Geldbetrages genannt hat. Allein die Nennung des Namens des Überbringers des Bargeldbetrages hätte nämlich öffentliche Rückschlüsse auf die Institution erlaubt.

Auf diese Weise verfügt nun der Angeklagte Zimmer über 2 Mio S bevor er von Dr. Rauchwarter weitere 2 Mio S treuhändig übernahm. Es war dem Angeklagten Zimmer bekannt, daß die anderen Geldgeber zur Sanierung des Faber-Verlages gegen Rauchwarteres Engagement Bedenken hatten, weil sie einerseits den Einfluß eines burgenländischen Landespolitikers bei einem niederösterreichischen Verlag nicht wünschten, und andererseits befürchteten, eine Beteiligung der Firma Commerz-Druck könnte zu einem wirtschaftlichen Nachteil für den Faber-Verlag führen (Umschichtung von Geschäften vom Faber-Verlag zur Firma Commerz-Druck). Trotzdem übernahm der Angeklagte Zimmer die 2 Mio S von Dr. Rauchwarter weil er persönlich trotz der ihm bekannten

Bedenken eine Beteiligung Rauchwarters zur Sanierung des Faber-Verlages für möglich hielt. Er rief aber unmittelbar nachher seinen Anwalt Dr. Strommer an, daß er nunmehr über 4 Mio S verfüge und daß hievon 2 Mio S von Dr. Rauchwarter stammten. Dr. Strommer aber wiederholte bei diesem Telefonat nachdrücklich die Bedenken, die gegen eine Beteiligung Dr. Rauchwarters vorhanden waren, und erklärte sogar, daß im Falle einer Beteiligung Dr. Rauchwarters das gesamte Sanierungsmodell in Frage gestellt werden könnte, weil bei einer Beteiligung Dr. Rauchwarters sich die Erste Österreichische Sparkasse zurückziehen könnte. Die Erste Österreichische Sparkasse sollte insofern Träger der ganzen Gesellschaftskonstruktion werden, als eine Tochter der Ersten Österreichischen Sparkasse eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen sollte, die sich dann an einer neu zu gründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung des Faber-Verlages beteiligen sollte.

Daraufhin entschloß sich der Angeklagte Zimmer, die 2 Mio S, welche von Dr. Rauchwarter gekommen waren, nicht in den Verlag einzubringen, wohl aber jene 2 Mio S, die er zwischen Ende Feber und 3. April 1981 erhalten hatte. An Herrn Dr. Rauchwarter wurde daher der Betrag von 2 Mio S, wie oben geschildert, am 6. April (1981) zurückgegeben.

Auch Dr. Rauchwarter hat in allen Aussagen bestätigt, den Betrag von 2 Mio S wieder erhalten zu haben, wenn er auch gelegentlich in seinen divergierenden Aussagevarianten behauptete, er hätte den Betrag nicht auf einmal am 6. April (1981), sondern in Teilbeträgen zu späteren Zeitpunkten zurückerhalten. Bei seiner ersten Aussage zu diesem Themenkreis hat allerdings auch Dr. Rauchwarter die auf einmal erfolgte Rückzahlung „nach ca. 1 Woche“ bestätigt und am 21. April 1982 hat er erklärt, daß „es auch möglich ist, daß er sich hinsichtlich der ratenweisen Rückzahlung irre.“

Daß die Rückgabe des Geldbetrages aber zur Gänze erfolgt ist, wird vom Angeklagten Dr. Rauchwarter in keiner seiner Aussagen bestritten, und diese Aussagen erscheinen schon deswegen unbedenklich, weil er sich damit ja nur selbst vor die Notwendigkeit gestellt hat, die Rückführung in das Vermögen der WBO zu beweisen. Auch alle anderen Beteiligten an der Sanierung des Faber-Verlages bestätigen, daß Dr. Rauchwarter an der jetzigen Sanierungskonstruktion nicht beteiligt ist. Daraus folgt aber ebenfalls, daß er den ursprünglich für seine Beteiligung gegebenen Betrag zurückerhalten hat.“

Unvorgreiflich der vom unabhängigen Gericht zu fällenden Entscheidung lassen sich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Aussagen treffen:

- Zimmer informierte seinen Vorgesetzten, Landeshauptmann Ludwig, über die von ihm beabsichtigte Rettung des Faber-Verlages und stellte bei dieser Gelegenheit klar, daß er dabei nicht in seiner Eigenschaft als Politiker, sondern als Privatmann agieren würde. Angesichts der Tatsache, daß es sich bei diesem Engagement um kein solches der Partei handelte, bedürfte es daher in der Folge auch keiner Information über die von Zimmer im einzelnen unternommenen Aktivitäten zur Rettung des Faber-Verlages.
- Von dem am 3. April 1981 übergebenen Geld von 2 Mio S ist der ÖVP nichts zugekommen.
- Rauchwarter hat niemals bestritten, das am 3. April 1981 Zimmer ausgehändigte Geld von diesem zur Gänze zurückerhalten, jedoch nicht wieder auf ein Konto der WBO zur Einzahlung gebracht, sondern für sich verwendet zu haben.
- Rauchwarter erweckte nach außen den Eindruck, im Zusammenhang mit der Sanierung des Faber-Verlages nicht als Obmann der WBO aufgetreten zu sein, und bestätigte dies auch vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß:
„Es war eine Beteiligung von mir oder von der Firma Commerz-Druck bei Faber gedacht.“ (S 5782.)
- Selbst seiner Privatsekretärin Kieteuibl wurde dieser Eindruck vermittelt, wie sie vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß betonte:
„Ich hatte den Eindruck, daß Rauchwarter dieses Geschäft als privater Kaufmann tätigen wollte.“ (S 5449.)
- Rauchwarter wurde im Frühjahr 1981 sowohl innerhalb als auch außerhalb des Burgenlandes, sogar von Kery, als vermögender Geschäftsmann betrachtet.
- Bis zum 3. April 1981 war noch keine der von Rauchwarter in seiner Eigenschaft als Obmann der WBO zu deren Nachteil verübten kriminellen Handlungen bekannt geworden, sodaß überhaupt keine Veranlassung bestand, besondere Vorsicht im geschäftlichen Umgang mit ihm walten zu lassen.

Im übrigen ließ Rauchwarter am 3. April 1981 noch eine weitere Million Schilling vom Baukonto Kittsee beheben, deren Verwendung bislang noch nicht geklärt werden konnte.

Bemerkenswert erscheint, daß sich im Zusammenhang mit den Bemühungen, den Faber-Verlag zu erhalten, zeitweilig — allerdings vergeblich — auch die SPÖ durch ihren niederösterreichischen Landespartei sekretär Max Strache einschaltete.

Die Bestrebungen, den Faber-Verlag zwar als unabhängigen, parteiungebundenen, jedoch bürgerlichen Zeitungsverlag zu erhalten, wurden auch von der Bundesländerversicherung, der Ersten Niederösterreichischen Brandschadenversicherung und

der Raiffeisenzentalkasse unterstützt, die am 18. Jänner 1982 bzw. 25. Jänner 1982 bzw. 22. Feber 1982 Inseratenvorauszahlungen in der Höhe von je 1 Mio S dem Faber-Verlag zukommen ließen, nachdem der FPÖ-Abgeordnete zum Nationalrat und Wirtschaftstreuhand Dipl.-Vw. Gerulf Stix am 23. Oktober 1981 ein 24 Seiten umfassendes Gutachten über die Sanierungsmöglichkeiten, aber auch die Sanierungsdringlichkeit des genannten Verlages erstattet hatte (Wochenpresse, 16. November 1982).

Entgegen anderslautenden Darstellungen bestand zwischen dem Engagement Zimpers zur Rettung des Faber-Verlages und Zahlungen dieses Verlages an die im Eigentum der ÖVP-Hauptbezirksparteileitung Wiener Neustadt stehende Wiener Neustädter Verlagsgesellschaft mbH und deren Eigentümerin kein Zusammenhang. Diese Zahlungen gehen vielmehr auf im Jahr 1968 abgeschlossene Verträge zurück. Im Bericht der Großbetriebprüfungsabteilung des Finanzamtes für den 1. Bezirk vom 29. Juni 1982 wird in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Auf Grund des Pachtvertrages der Firma Faber als Pächter und der Wiener Neustädter Verlagsgesellschaft mbH als Verpächter vom 8. März 1968, erneuert am 25. April 1972, 16. Juli 1974, 8. Feber 1978 und 18. Dezember 1980 pachtete die Firma Faber die der Verpächterin gehörenden Räumlichkeiten in Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 2, samt darin befindlichen Büroeinrichtungen sowie das Recht der Herausgabe der Wochenzeitung „Wiener Neustädter Zeitung“ (Eigentümer: Wiener Neustädter Verlagsgesellschaft mbH, Herausgeber und Verleger: Zeitungsverlag Faber, Krems).

Pachtschilling:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| 1. April 1968 bis 30. Mai 1972 | S 3 000,—/Monat, |
| 1. Juni 1972 bis 31. Dezember 1972 | S 4 000,—/Monat, |
| 1. Jänner 1973 bis 31. Juli 1974 | S 4 665,10/Monat, |
| 1. August 1974 bis 31. Jänner 1978 | S 5 584,—/Monat, |
| 1. Feber 1978 bis 31. Dezember 1980 | S 7 037,50/Monat, |
| ab 1. Jänner 1981 | S 13 849,—/Monat. |

Ferner gab es Vereinbarungen der Firma Faber und der ÖVP-Hauptbezirksparteileitung Wiener Neustadt vom 8. März 1968, 25. April 1972, 16. Juli 1974, 8. Feber 1978 und 18. Dezember 1980, in denen sich die ÖVP Wiener Neustadt bereit erklärte, für die vom Faber-Verlag herausgegebene „Wiener Neustädter Zeitung“ auf ihren Schaukästen im Bereiche des Hauptbezirkes Wiener Neustadt zu werben, ihre Funktionäre und Mitarbeiter zur Agitation für die „Wiener Neustädter Zeitung“ einzuladen und die Redak-

tion der „Wiener Neustädter Zeitung“ laufend mit Informationen über das Geschehen in der Partei und in den Orten des Hauptbezirkes zu versorgen. Außerdem erklärte sich die ÖVP Wiener Neustadt zur Beschaffung und Ausarbeitung von Informationen und Berichten und Ausarbeitung von Informationen und Berichten aus dem politischen Geschehen des Bundeslandes Niederösterreich sowie im besonderen des Viertels unter dem Wienerwald bereit.

Dafür erklärte sich der Zeitungsverlag Faber bereit, beginnend ab 1. April 1968 5 000 S/Monat, ab 1. August 1974 6 000 S/Monat, ab 1. Feber 1978 17 850 S/Monat und ab 1. Jänner 1981 30 000 S/Monat an die ÖVP Wiener Neustadt zu bezahlen.“

Die vom Faber-Verlag geleisteten — zuletzt mit 30 00 S bemessenen — Zahlungen an die ÖVP-Hauptbezirksparteileitung Wiener Neustadt gingen auf deren Konto ein, über das Zimper verfügungsberechtigt war.

Wie immer geartete Unregelmäßigkeiten in Ansehung der Verträge, der Zahlungen oder dergleichen sind ebensowenig hervorgekommen wie ein Zusammenhang mit Geldern der WBO.

III. INSERATENZAHLUNGEN DER WBO

Als im Wirtschaftsleben stehendes Unternehmen gab die WBO verständlicherweise auch Inserate in Auftrag, die sie keineswegs auf ihr ideologisch nahestehende Zeitungen beschränkte, sondern auch in der sozialistischen „Burgenländischen Freiheit“ (BF) erscheinen ließ. Überdies ist aktenkundig, daß die WBO im Dezember 1980 2 000 S an die FPÖ-Landesgruppe Burgenland zur Bezahlung einer Anzeige überwies (Z 123/127-NR/82, S 23).

Es war außerordentlich vielsagend, während der Tätigkeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses beobachten zu können, daß die SPÖ-Fraktion das Interesse an den Inseratenzahlungen der WBO beinahe schlagartig verlor, als ihr nachgewiesen werden konnte, daß auch die „Burgenländische Freiheit“, und zwar noch im Jahre 1981, dem Jahre des wirtschaftlichen Zusammenbruches der WBO, Empfänger solcher Zahlungen gewesen war.

J. DIE EXPANSION DER WBO

I. DIE AUSDEHNUNG DES ÖRTLICHEN GESCHÄFTSBEREICHES AUF DAS GESAMTE BUNDESGBIET

1. DAS VERFAHREN

In der am 31. Oktober 1979 in der Kukuruz-Bar in Forchtenstein abgehaltenen Generalversammlung der WBO legte Rauchwarter seine auf ein expandierendes Bauvolumen der

Genossenschaft abzielenden Projekte dar und erklärte, daß sich der Vorstand und der Aufsichtsrat auf Grund der nicht sehr guten Förderungsbestimmungen im Burgenland entschlossen hätten, die Bautätigkeit über die Grenzen des Burgenlandes hinaus zu erweitern. Weiters berichtete er, daß das Bauvorhaben „Salzerwiese“ in Wr. Neustadt bereits in Angriff genommen worden, die Planung dieses Projektes schon fertiggestellt sei und mit dem Wohnungsverkauf begonnen werde. Ferner verkündete Rauchwarter, daß auch im Wiener, Linzer und Grazer Bereich Aktivitäten gesetzt worden seien.

An dieser Generalversammlung, auf der im übrigen Habeler einstimmig in den Aufsichtsrat gewählt wurde, nahm auch Oberrevident Peter Bacher von der Abteilung VIII/2 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung im Auftrag der Aufsichtsbehörde teil. Obwohl die von Rauchwarter angekündigte bzw. teilweise sogar bereits begonnene Bautätigkeit außerhalb des Burgenlandes eine Satzungsänderung zur Voraussetzung gehabt hätte, verhielt sich Bacher bei dieser Generalversammlung ruhig, berichtete jedoch hierüber seiner Vorgesetzten Fister, die sich aber gleichfalls nicht dazu aufraffte, aktiv zu werden.

Gleichfalls in der Generalversammlung vom 31. Oktober 1979 wurde einstimmig beschlossen, den Firmenwortlaut der Genossenschaft in Wohnbau Ost gemeinnützige Baugenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu ändern. Die neue Bezeichnung sollte im Firmenwortlaut sinnfällig zum Ausdruck bringen, daß die Genossenschaft nicht mehr länger auf das Burgenland beschränkt sein sollte.

Erst am 15. Jänner 1980 sah sich Fister bemüßigt, in einem an die WBO gerichteten Schreiben um Übermittlung eines Exemplares der Genossenschaftssatzungen unter Berücksichtigung der bei der Generalversammlung vom 31. Oktober 1979 beschlossenen Satzungsänderungen zu ersuchen, und setzte hierfür eine Frist bis 14. Feber 1980.

Die Reaktion Rauchwarters bestand in einem am 17. März 1980 in der Abteilung VIII/2 eingegangenen Antwortschreiben vom 12. März 1980, in welchem lapidar mitgeteilt wurde, daß der Firmentitel der Genossenschaft in Wohnbau Ost geändert worden war. Gleichzeitig wurde die Abteilung VIII/2 zu der für den 27. März 1980 im „Goldenen Hirschen“ in Wr. Neustadt anberaumten nächsten Generalversammlung eingeladen.

Obwohl allein die Wahl des — außerhalb des Burgenlandes gelegenen — Ortes der abzuhaltenden Generalversammlung satzungswidrig war, wurde seitens der Abteilung VIII/2 weder vor der Generalversammlung noch

während dieser, bei der wiederum Bacher als Beobachter teilnahm, etwas veranlaßt. Bacher hielt lediglich in einem Aktenvermerk fest, daß die Abwicklung (der Generalversammlung) „sehr sachlich“ erfolgt sei.

Die auf der Generalversammlung vom 27. März 1980 besprochenen Themen, nämlich die außerhalb des Burgenlandes abzuwickelnden Bauprojekte in Niederösterreich („Salzerwiese“ und „Puchberg“), Oberösterreich und der Steiermark wären jedenfalls eines näheren Eingehens von seiten der Aufsichtsbehörde wert gewesen. Nicht sie, sondern der an der Generalversammlung teilnehmende Dr. Thomas SCHREINER sprach jedoch — laut dem Protokoll der Generalversammlung — seine Bedenken aus, ob aufgrund der Ausweitung der Bautätigkeit der WBO über das Burgenland hinaus der burgenländische Wohnbau nicht zu kurz komme. Rauchwarter, der im übrigen voll Stolz darauf verwies, daß die WBO im Jahre 1978 erst ein Bauvolumen von nur 30 Mio S hatte, während im Jahre 1980 mit einem solchen in der Größenordnung von 300 Mio S zu rechnen sei, gab jedoch eine Dr. Schreiner beruhigende Erklärung.

Erst acht Monate später, nämlich am 17. November 1980, wurde das Amt der Burgenländischen Landesregierung neuerlich bei der WBO vorstellig und richtete an die — nach wie vor säumige — Genossenschaft die Aufforderung, die neuen Gesellschaftssatzungen bis 15. Dezember 1980 zur Überprüfung gemäß dem § 27 Z 6 WGG 1979 vorzulegen. Als die WBO hierauf mit Schreiben vom 11. Dezember 1980 antwortete, daß die geänderte Satzung noch in Ausarbeitung sei, und daher um eine dreimonatige Terminerstreckung ersuchte, wurde dies von Fister ebenso kommentarlos zur Kenntnis genommen wie der neuerliche Terminverlegungsantrag der WBO vom 13. März 1981.

Fister vermochte auch die ihr zugegangene Ankündigung der WBO vom 2. März 1981, daß die Genossenschaft am 19. März 1981 abermals eine Generalversammlung außerhalb des Burgenlandes, nämlich wiederum in Wr. Neustadt, abzuhalten gedachte, nicht aus der Ruhe zu bringen.

Diese — von der Aufsichtsbehörde nicht beschickte — Generalversammlung, auf der Rauchwarter im übrigen auch das Projekt „Justizbauten“ erwähnte, befaßte sich mit Bauvorhaben in Wr. Neustadt, Puchberg und Wien und den ins Auge gefaßten Kooperationspartnern NOEST, GESTA und Heimland.

Unter Punkt 6 der Tagesordnung wurde beschlossen, die Satzungen der WBO den Musterstatuten des Verbandes anzugleichen und im § 2

Abs 1 den örtlichen Geschäftsbereich auf das gesamte Bundesgebiet auszudehnen.

Die Satzungsänderungen wurden der Abteilung VIII/2 mit Schreiben vom 20. März 1981 zur Kenntnis gebracht, worauf diese das Bedarfsprüfungsverfahren nach dem § 3 Abs. 1 WGG 1979 einleitete und die Stellungnahme aller Bundesländer einholte. Nachdem sämtliche Bundesländer abschlägige Stellungnahmen abgegeben hatten, erließ die Burgenländische Landesregierung am 9. Juli 1981 einen negativen Bescheid, in dem sie der im § 2 Abs. 1 der Satzungen der WBO durchgeführten Erweiterung des örtlichen Geschäftsbereiches auf das gesamte Bundesgebiet gemäß dem § 39 Abs. 1 und 2 WGG 1979 in Verbindung mit dem § 3 Abs. 1 und 2 WGG 1979 nicht zustimmte. Die Urschrift dieses Bescheides wurde am 10. Juli 1981 zur Schreibstelle gegeben und erst am 20. Juli 1981 abgefertigt.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde die WBO am 9. Juni 1981 aufgefordert, zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens eine Stellungnahme abzugeben. Auf dem Konzept dieser Aufforderung, der im übrigen von der WBO nicht entsprochen wurde, findet sich folgender vielsagender handschriftlicher AV Fisters vom 3. Juli 1981:

„Abgeordneter Dr. Rauchwarter wurde telefonisch informiert, daß das Ermittlungsverfahren betreffend den Geschäftsbereich ergeben hat, daß die Aufsichtsbehörde die Zustimmung nicht erteilen kann. Die Gründe wurden bekanntgegeben. Dr. Rauchwarter erklärte, daß mache nichts aus, von Bedeutung wäre nur, daß die Ausnahmegenehmigung bezüglich der Justizbauten erteilt werde. Die Zustimmung des Geschäftsbereiches sei zweitrangig.“

Diese im AV festgehaltene Erklärung Rauchwarters hätte der Aufsichtsbehörde jedenfalls zu denken geben müssen, da aus ihr ganz klar hervorging, daß Rauchwarter sich ungeachtet der Verweigerung der — für Bauten außerhalb des Burgenlandes erforderlichen — Zustimmung der Aufsichtsbehörde mit der Absicht trug, das in Wien zu realisierende Projekt „Justizbauten“ dennoch in Angriff nehmen und damit den unanfechtbaren und daher rechtskräftigen negativen Bescheid vom 9. Juli 1981 zu widerhandeln wollte. Fister und mit ihr die Aufsichtsbehörde verharteten jedoch in ihrer Passivität.

2. „SALZERWIESE“

Wie erwähnt weitete die WBO unter dem Einfluß Rauchwarters und Tietzes ab dem Jahre 1979 ihre Bautätigkeit — satzungswidrig — auf außerhalb des Burgenlandes gelegene Bereiche aus, wobei unter diesen Bauvorhaben vor allem das Projekt „Salzerwiese“ eine dominierende Stellung einnahm.

a) Das Projekt

Am 3. Oktober 1979 wurde von der WBO beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ein Begehren auf Förderung des Bauvorhabens „Wohnen im Park — Salzerwiese“ mit 198 Eigentumswohnungen eingebracht.

Dieses Bauvorhaben besteht aus vier Bauabschnitten. Der erste Bauabschnitt umfaßt vier Stiegen mit 83 Wohneinheiten und einem Volumen von 7 529,29 m² Wohnnutzfläche. Weiters wird in diesem Bauabschnitt ein Teil der Tiefgarage mit einer Fläche von 711,50 m² errichtet. Für diesen Bauabschnitt wurde vom Wohnbauförderungsbeirat des Landes Niederösterreich in der Sitzung vom 25. Februar 1980 ein Betrag von 46 823 000 S bereitgestellt. Aufgrund dieses Beiratsgutachtens wurde eine sich an den Bauabschnitten orientierende Aktenteilung durchgeführt und von der WBO für den ersten Bauabschnitt am 15. Mai 1980 ein neues, reduziertes Begehren betreffend die Förderung von 84 Eigentumswohnungen vorgelegt. In der Sitzung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 13. Mai 1980 wurden 44,465 Mio S bewilligt und mit amtlicher Zusicherung gleichen Datums unter Berücksichtigung eines geprüften Volumens von 7 203,53 m² (84 Wohneinheiten) zugeteilt.

Mit dem Bau wurde am 26. Juni 1980 begonnen.

Der zweite Bauabschnitt umfaßt zwei Stiegen mit 25 Wohneinheiten und einem Volumen von 2 260,33 m² sowie einer Reihenanlage mit 8 Reihenhäusern und einem Volumen von 868,43 m². Weiters ist auch für diesen Bauabschnitt eine Tiefgarage und ein Lokal mit einer Fläche von 218,95 m² vorgesehen. Für diesen Bauabschnitt wurden vom Wohnbauförderungsbeirat des Landes Niederösterreich am 9. November 1981 12 515 000 S bereitgestellt und in einer Änderungssitzung vom 10. November 1981 (aus Widerrufsbeträgen) 14 080 000 S bewilligt.

Der dritte Bauabschnitt umfaßt zwei Stiegen mit 45 Wohneinheiten und einem Volumen von 3 988,48 m². Weiters ist auch für diesen Bauabschnitt eine Tiefgarage vorgesehen. Für diesen Bauabschnitt wurden vom Wohnbauförderungsbeirat des Landes Niederösterreich am 25. Jänner 1982 35 898 000 S bereitgestellt.

Der vierte Bauabschnitt umfaßt zwei Stiegen mit 39 Wohneinheiten und einem Volumen von 3 503,46 m². Weiters ist auch für diesen Bauabschnitt eine Tiefgarage vorgesehen. Dieser Bauabschnitt

stellt den Rest des behandelten Projektes dar.

Aufgrund der am 25. November 1980, am 24. Feber 1981, am 4. Juni 1981 und am 6. Oktober 1981 im Hinblick auf die Baufortschrittmeldungen erfolgten Baukontrollen, die in der Reihenfolge ihrer Durchführung einen 31,53%igen, 47,68%igen, 74,98%igen und 90%igen Baufortschritt ergaben, gelangten für den ersten Bauabschnitt nach grundbücherlicher Sicherstellung des Förderungsdarlehens jedoch lediglich 82,48% (36 461 000 S) zur Anweisung, da bei der Überprüfung der vorgelegten Anbotseröffnungsprotokolle und Vergabeniederschriften dahin gehende Mängel festgestellt wurden, daß große Unstimmigkeiten zwischen den Kostenberechnungen und den Kosten der Schlußbriefe auftraten, Kosten geltend gemacht wurden, die sich nicht nur auf den Bauabschnitt bezogen, teilweise die Eröffnungsprotokolle fehlten und teilweise nicht der Billigstbieter mit den Aufträgen betraut wurde. Der Vertreter der WBO wurde vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung darauf hingewiesen, daß weitere Zuzählungen erst nach Bereinigung bzw. Klärung dieser Unstimmigkeiten erfolgen würden.

Die Zuzählung der sich auf insgesamt 36 461 000 S belaufenden Darlehensteilbeträge erfolgte im Zeitraum 10. Dezember 1980 bis 19. August 1981.

b) Die Finanzierung („Die verschwundenen Millionen“)

Mit Schreiben vom 6. November 1980 ersuchte die WBO das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, die Auszahlungen der Wohnbauförderungsmittel für dieses Projekt auf das Konto Nr. 81-40012-0 bei der BAWAG, Filiale Eisenstadt, zur Abdeckung der bei dem genannten Kreditinstitut aufgenommenen Zwischenfinanzierung des Projektes vorzunehmen. Mit einem das Datum 28. November 1980 aufweisenden Schreiben der WBO, das erst am 5. Feber 1981 beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung einlangte, richtete die WBO das Ersuchen, ab sofort die Auszahlungen auf das Konto Nr. 333-148-730/00 bei der Österreichischen Länderbank, Filiale Wr. Neustadt, vorzunehmen. Mit Schreiben vom 18. November 1981 ersuchte die WBO letztlich, diese Auszahlungen wieder bei der BAWAG, Filiale Eisenstadt, auf das Konto Nr. 38140-400-125 durchzuführen. Diesem Begehren wurde jedoch seitens des Amtes der Niederösterreichi-

schen Landesregierung nicht mehr entsprochen.

Mit Ausnahme der am 10. Dezember 1980 an die BAWAG überwiesenen 14 020 000 S wurden daher sämtliche übrigen Wohnbauförderungsmittel (in der Größenordnung von 22 441 000 S) an die Österreichische Länderbank, Filiale Wr. Neustadt, überwiesen.

Die an die Österreichische Länderbank in Wr. Neustadt überwiesenen 22 441 000 S an Wohnbauförderungsmitteln wurden zwar behoben, jedoch nicht zur Abdeckung des bei der BAWAG aufgenommenen Zwischenkredites verwendet, so daß diese um den angeführten Betrag geschädigt wurde. Wenngleich dieses Faktum noch nicht restlos geklärt erscheint, zumal nach wie vor nicht erhoben werden konnte, was mit den zweckentfremdeten Wohnbauförderungsmitteln geschah und wer sich daraus ungerechtfertigt bereicherte, kann doch davon ausgegangen werden, daß Tietze in diese Angelegenheit verstrickt sein muß. Denn als — nach Vornahme der Überweisungen an die Österreichische Länderbank in Wr. Neustadt — bei der BAWAG keine Wohnbauförderungsmittel mehr eingingen und Tietze hiezu von seiten der BAWAG auf die Gründe hierfür angesprochen wurde, gab er wahrheitswidrig vor, das Land Niederösterreich sei mit der Auszahlung der bewilligten Förderungsmittel säumig. Unverständlicherweise gab sich die BAWAG mit dieser fadenscheinigen Begründung mehrere Monate hindurch zufrieden, ohne sogleich Nachforschungen anzustellen; durch dieses Untätigbleiben der BAWAG wurden die unerlaubten Manipulationen im Zusammenhang mit den Wohnbauförderungsmitteln zweifellos begünstigt.

c) Interventionen

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Salzerwiese“ trat auch Zipper in Erscheinung, der, als er von Rauchwarter angegangen wurde, sich für eine Bewilligung von Wohnbauförderungsmitteln seitens des Landes Niederösterreich einzusetzen, sich als für Wr. Neustadt zuständiger — vom Nutzen des geplanten Baues für die Bewohner seines Wahlkreises überzeugter — Mandatar bei Landeshauptmann Ludwig verwendete. Diese Tatsache, hinsichtlich deren von der SPÖ der Versuch unternommen wurde, sie gegen Zipper auszuspielen, verliert jedoch an „Sensationswert“, wenn man berücksichtigt, daß es zu den natürlichen Aufgaben eines Abgeordneten zählt, sich für die Belange

seines Wahlkreises einzusetzen. Selbst der sozialistische Landesrat Ernst Höger bescheinigte Zimper in diesem Zusammenhang absolute Integrität, als er vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß ausführte:

„Ich glaube, es ist durchaus üblich, daß Abgeordnete, egal, aus welchen Bereichen, bei dem ihnen politisch nahestehenden Referenten intervenieren, wenn es darum geht, ein Wohnbauvorhaben zu verwirklichen. Und es ist durchaus möglich, daß Abgeordnete sich dann auch bemüßigt fühlen, aus welchen Gründen immer, meist, weil sie in dieser Region gewählt werden, die Genossenschaft zu verständigen, daß es ihnen gelungen ist, das durchzusetzen. Das ist sicher durchaus üblich. Ich möchte vielleicht in diesem Zusammenhang schon feststellen, es ist auch daran durchaus nichts Verwerfliches, daß jemand eine Wohnbaugenossenschaft und einen Wohnbau vorschlägt, da ist doch nichts dabei. Er kann ja bei dem Vorschlag im Beirat und auch in der Regierung nicht wissen, daß dort ein oder zwei Gauner sitzen, die das Geld dann auf die Seite räumen, ein Jahr später. Das ist doch vorher nicht erkennbar.“ (S 6809)

Das Interesse Zimpers am Projekt „Salzerwiese“ und an den für dieses Projekt gewährten Wohnbauförderungsmitteln des Landes Niederösterreich ist daher ausschließlich unter dem Gesichtspunkt zu verstehen, daß Zimper dieses Bauvorhaben als nutzbringend für die Bewohner seines Wahlkreises erachtete und sich daher dafür einsetzte. Zu wie immer gearteten, unbewiesenen Spekulationen, Zimper habe sich deshalb für dieses Projekt eingesetzt, weil ihm von Rauchwarter bzw. der WBO Geld in Aussicht gestellt worden sei, besteht daher nicht der geringste Anlaß.

Wie selbstverständlich derartige, aus regionalpolitischen Überlegungen entspringende Interventionen sind, beweist im übrigen auch ein Brief des sozialistischen Bürgermeisters von Wr. Neustadt, Barwitzius, vom 27. Feber 1981 an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, in welchem er das Ansuchen der Rauchwarter-Firma Automobilia um Gewährung eines Darlehens aus dem niederösterreichischen Betriebsinvestitionsfonds unterstützte und um eine „günstige“ Erledigung für diese Firma des Rauchwarter-Imperiums ersuchte (S 89 f. des im Büro Rauchwarters in der Landskronngasse beschlagnahmten Ordners mit der Aufschrift „Automobilia“).

d) Korrekte Handlungsweise der Niederösterreichischen Landesregierung

Dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung bescheinigte das Bundes-

ministerium für Bauten und Technik, im Zusammenhang mit dem Projekt „Salzerwiese“ korrekt gehandelt zu haben. Denn ungeachtet der Tatsache, daß die WBO zum Zeitpunkt, als das Land Niederösterreich Förderungsmittel bewilligte, nur einen auf das Burgenland beschränkten örtlichen Wirkungsbereich besaß, setzt § 23 Abs. 1 Z 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 lediglich voraus, daß die förderungswerbende gemeinnützige Bauvereinigung ihren Sitz im Inland hat (und nicht notwendigerweise im betreffenden Bundesland, das die Förderungsmittel erteilt, haben muß), um Förderungsmittel in Anspruch nehmen zu können (Z 123/47-NR/82, Beilage K, S 6).

Hingegen wäre es Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörde, sohin Kerys, gewesen im Zusammenhang mit dem außerhalb des Burgenlandes durchgeführten Projekt „Salzerwiese“ einzuschreiten, was jedoch unterblieb.

Weñggleich die Niederösterreichische Landesregierung am 18. Mai 1981 — im Zuge des aufgrund des Antrages der WBO um Ausdehnung des Geschäftsbereiches auf ganz Österreich eingeleiteten Verfahrens — der Burgenländischen Landesregierung davon Mitteilung machte, daß in Niederösterreich ein Bedarf an weiteren gemeinnützigen Bauvereinigungen nicht bestand, liegt darin kein echter Widerspruch zur Förderung der WBO beim Projekt „Salzerwiese“. Denn diese — die Inangriffnahme weiterer Projekte der WBO in Niederösterreich hindernde — Stellungnahme bezog sich klarerweise nur auf zukünftige Bauten, nicht jedoch auf das zum damaligen Zeitpunkt schon längst in Bau befindliche und auch bereits geförderte Projekt „Salzerwiese“.

Nicht unerwähnt soll im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Salzerwiese“ bleiben, daß anlässlich der am 25. September 1979 vor dem Magistrat der Stadt Wr. Neustadt, Abteilung IV, Stadtbauamt, durchgeführten Verhandlung um Erteilung der Baubewilligung für die WBO als einer der Vertreter des Wr. Neustädter Gemeinderates der sozialistische Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Johann STIPPEL auftrat (Z 123/75-112/82, S 18).

3. WEITERE FÄLLE DER ÜBERSCHREITUNG DES ÖRTLICHEN GESCHÄFTSBEREICHES

Neben dem Bauvorhaben Salzerwiese befaßte sich die WBO noch mit folgenden weiteren Projekten, die außerhalb des Burgenlandes

lagen und damit ihren örtlichen Geschäftsbereich überschritten:

- Erlach (Niederösterreich) Einfamilienhaus (im Rohbau erworben)
- Puchberg (Niederösterreich) Wohnungen.

Darüber hinaus unterhielt die WBO — gleichfalls in Überschreitung ihres örtlichen Geschäftsbereiches und daher satzungswidrig — in Wien, Wr. Neustadt und Graz Büros, hinsichtlich deren ohne Mitwirkung des Aufsichtsrates, sohin gleichfalls satzungswidrig, Mietverträge abgeschlossen wurden. Überdies verstieß die Errichtung dieser Büros außerhalb des Burgenlandes gegen die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in Ansehung der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

In all diesen Fällen schritt die Aufsichtsbehörde, obwohl ihr seit dem Jahre 1979 bekannt war, daß die WBO ihren örtlichen Geschäftsbereich in unzulässiger Weise ausdehnt hatte, nicht ein. Sie fand sich nicht einmal zum Einschreiten veranlaßt, als in dem zu Beginn des Jahres 1981 erschienenen Journal „Schöner Wohnen“ über den beabsichtigten Bau eines „Social Centers“ in Gambia sowie eines Kinderdorfes in Senegal berichtet wurde; derartige außerhalb des Bundesgebietes errichtete Bauten bedeuteten jedenfalls einen krassen Verstoß gegen den § 7 WGG 1979.

II. ÜBERSCHREITUNG DES SACHLICHEN GESCHÄFTSBEREICHES

Den satzungsgemäßen Gegenstand des Unternehmens der WBO bildeten der Bau und die Betreuung von Kleinwohnungen sowie die Schaffung von Wohnungseigentum an solchen Wohnungen im eigenen Namen.

Der Zweck des Unternehmens war ausschließlich darauf gerichtet, den Mitgliedern zu angemessenen Preisen gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und seiner Durchführungsverordnung zu verschaffen, diese Wohnungen zu verwalten und auch Wohnungseigentum an ihnen zu begründen.

Das Unternehmen durfte nur die im § 6 WGG 1940 (bzw. § 7 WGG 1979) und seiner Durchführungsverordnung bezeichneten Geschäfte betreiben und unter Beachtung dieser Vorschriften auch Eigentumswohnungen und Wohnungseigentumsbauten errichten und sich an juristische Personen des Handels-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechtes sowie an Personengesellschaften des Handelsrechtes beteiligen.

In Ansehung nachangeführter, von der WBO verfolgter Projekte wurde zu keinem Zeitpunkt ein Antrag auf Ausnahmegewilligung gemäß dem § 6 Abs. 4 WGG 1940 bzw. § 7 Abs. 4 WGG 1979 gestellt:

- Mörbisch Kindergarten
- Lutzmannsburg Arzthaus
- Pinkafeld Leichenhalle
- Mischendorf Feuerwehrhaus
- Siegraben Gemeindehaus
- Neudörfel Tenniszentrum
- Kittsee Leichenhalle
- Kittsee Feuerwehrzeughaus
- Edelsthal Leichenhalle

Weiters wurden von der WBO folgende Grundstücke erworben, wobei teilweise Hotels oder Hotelanlagen mit Freizeitzentren geplant waren, welche sich außerhalb des Burgenlandes befinden:

- Ansfelden
- Bad Fischau
- Donnersbachwald
- Graz — Rosenberg
- Graz — Hergott-Wiesgasse
- Hintersdorf
- Kalsdorf
- Kirchsschlag
- Klippitzthörl
- Wartmannstetten
- Wr. Neustadt — Auhof
- Wolkersdorf
- Wien — Reichsratsstraße.

Sowohl die erstangeführten Projekte (sogenannte „Kommunalbauten“) als auch die zuletzt angeführten waren der Aufsichtsbehörde zum weitest überwiegenden Teil bekannt, ohne daß die Kenntnis hiervon und damit im Zusammenhang des Verstoßes gegen das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und die Satzung der WBO zum Anlaß aufsichtsbehördlicher Maßnahmen genommen worden wäre.

Gerade diese Untätigkeit der Aufsichtsbehörde stellte jedoch nicht bloß einen — nicht weiter beschwerten — Formfehler dar, sondern hatte entscheidenden Einfluß auf den Niedergang der WBO. Denn dadurch, daß den von Rauchwarter ins Immense gesteigerten Grundstückskäufen nicht Einhalt geboten wurde und der bebauungsfähige Grundstücksbestand, der sich gegen Ende des Jahres 1979 auf rund 59 Mio S belief, im Jahre 1981 auf rund 200 Mio S schnellte, standen die zur Verfügung stehenden Grundstücke in keiner vernünftigen Relation zur Größe des Unternehmens, wodurch den im § 23 WGG 1979 normierten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprochen wurde.

K. DER ZUSAMMENBRUCH DER WBO

I. Die letzte Revision der WBO

Im Herbst 1980 sollte die WBO einer neuerlichen Prüfung durch den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen — Revisionsverband, und zwar hinsichtlich der Geschäftsjahre 1977 bis 1979, unterzogen werden. Unter dem fadenscheinigen Vorwand, die Angestellten der WBO müßten zu dieser Jahreszeit bei der Weinernte aushelfen und könnten daher dem vorgesehenen Prüfer Dkfm. Hermann Mersich nicht für Auskünfte zur Verfügung stehen, gelang es den Verantwortlichen der WBO, die Revision auf den Beginn des Jahres 1981 zu verschieben. In der Folge stellte sich dann heraus, daß kaum ein Bediensteter der WBO wirklich bei der Weinernte eingesetzt und das auf die Weinernte gestützte Ersuchen um Verschiebung der Prüfung nur unter dem Gesichtspunkte des Zeitgewinns zu verstehen war.

Kurz nach dem endgültigen Beginn der Prüfung am 26. Jänner 1981 stellte Mersich fest, daß hinsichtlich der im Prüfbericht des Jahres 1977 enthaltenen Bemängelungen von seiten der WBO keine Berichtigung vorgenommen und überdies die Unterlagen, vor allem für das Geschäftsjahr 1979, nicht im entsprechenden Ausmaß vorhanden waren.

Die Geschäftsführung der WBO war zwar daran interessiert, daß der Revisionsverband für den Jahresabschluß 1979 einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilte, damit die WBO ihre Bonität bei den Kreditinstituten belegen konnte, doch weigerte sie sich oder war dazu nicht in der Lage, die hierzu erforderlichen, vom Prüfer verlangten Unterlagen vorzulegen. Im Hinblick darauf sowie die von Mersich als „saumäßig“ bezeichnete Buchhaltung sah sich der Genannte außerstande, die Prüfung fortzusetzen, sodaß es am 16. April 1981 zur Prüfungsunterbrechung kam.

Hierüber unterrichtete der Revisionsverband die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 7. Mai 1981, worin mitgeteilt wurde, daß die Prüfung über die Geschäftsjahre 1977 bis 1979 unterbrochen wurde, um erforderliche Korrekturen vorzunehmen bzw. dringend benötigte Unterlagen zu erstellen.

In einem weiteren Schreiben vom 15. Juni 1981 teilte der Revisionsverband der Aufsichtsbehörde mit:

„Zum bisherigen Verlauf der Prüfung der Geschäftsjahre 1977 bis 1979 teilen wir Ihnen ergänzend mit, daß wir schon im Feber 1981 die WBO aufgefordert haben, Unterlagen zu den zu prüfenden Jahresabschlüssen vorzulegen. Dies ist in ausreichendem Maße nicht geschehen, sodaß wir die Prüfung unterbrechen mußten. Falls die Bauvereinigung diese für eine ausreichende Prüfung unerläßlichen Unterlagen ohne Verzug

beibringt, kann diese Prüfung voraussichtlich im September 1981 fortgesetzt werden.“

Obwohl bereits die Diktion der an die Aufsichtsbehörde gerichteten Mitteilung vom 7. Mai 1981 zu Bedenken Anlaß geben mußte, wurde von seiten der Aufsichtsbehörde nichts weiter veranlaßt und daß Schreiben lediglich zu Kenntnis genommen. Auch in der Folge verhielt sie sich passiv.

Am 5. Oktober 1981 nahm der Revisionsverband mit den Prüfern Dkfm. Mersich und Mag. Josef Wastl wieder die Prüfung bei der WBO auf und bezog ab 13. Oktober 1981 in die Prüfung auch verschiedene Anschuldigungen gegen Rauchwarter ein, die in der Ausgabe der Wochenzeitschrift „profil“ vom 12. Oktober 1981 publiziert worden waren.

Schon relativ bald stellte sich heraus, daß die vom Revisionsverband gewünschten Unterlagen immer noch nicht vorhanden waren. Überdies wurde erhoben, daß Zahlungen in der Größenordnung von rund 30 Mio S auf ein Durchgangskonto gebucht worden und eine beträchtliche Anzahl fiktiver Belege vorhanden waren. Die Vornahme der Prüfung wurde überdies noch dadurch erschwert, daß von seiten Rauchwarthers und Tietzes, der im übrigen im Sommer 1981 noch schnell in den Vorstand gewählt wurde, nichts unversucht gelassen wurde, den Prüfern den wahren Sachverhalt zu verschleiern. Aus diesem Grunde erging auch an die Angestellten der WBO der Auftrag, den Prüfern so wenig Auskünfte wie möglich zu erteilen.

Der schließlich von den Prüfern Mersich und Wastl am 14. April 1982, sohin erst nach dem Niedergang der WBO, erstellte Bericht über die am 2. April 1982 abgeschlossene Prüfung zeigte insbesondere folgende Mängel auf:

„Da ab 1980 bis zum Prüfungsende keine geordneten Unterlagen vorlagen, konnte das Ausmaß der Überschuldung nicht beziffert werden. Die Berichtsgenossenschaft ist zur Zeit mit Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bemüht, eine ordnungsmäßige Buchhaltung zu erstellen.

Die Prüfungsvorbereitung war mangelhaft, da von der Berichtsgenossenschaft praktisch keine Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Die Entwicklung der Grundstückskosten, der Baukosten usw. wurde während der Prüfung angefertigt. Geschäftsberichte für die Jahre 1978 und 1979 wurden nie erstellt.

Auskünfte wurden in nicht ausreichendem Ausmaß und zT bewußt falsch vom Obmann der Berichtsgenossenschaft, Rauchwarter, und dem mit Geschäftsführeragenden befaßten Tietze sowie dem Leiter und Mitarbeitern des Rechnungswesens erteilt. Der Leiter des Rechnungswesens schied Mitte Jänner 1982 freiwillig aus der Genossenschaft aus. Erst nach Ausscheiden der Verantwortlichen konnte die Prüfung unbehindert weitergeführt werden.

Den im Prüfungsbericht vom 30. Dezember 1977 über die Geschäftsjahre 1973, 1974, 1975 und 1976 enthaltenen Mängeln und Beanstandungen ist nicht im erforderlichen Ausmaß Rechnung getragen worden. Es wurde zwar in einer Stellungnahme vom 2. August 1978 vom Vorstand und Aufsichtsrat in ausreichender Weise die Behebung aller Mängel und Beanstandungen beschrieben und zugesagt, jedoch in fast keinem Fall durchgeführt.

Im Hinblick auf den § 9 WGG 1979 bestehen gegen die Zusammensetzung des Vorstandes insofern Bedenken, als Rauchwarter nicht unabhängig vom Baugewerbe ist (mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an Firmen des Baugewerbes).

Rechtsgeschäfte der Genossenschaft mit Rauchwarter sind mangels einer Zustimmung durch den Aufsichtsrat nach dem § 9 Abs. 3 WGG 1979 und, weil Rauchwarter Angehöriger des Baugewerbes ist, auch nach dem § 9 Abs. 5 WGG 1979 rechtsunwirksam.

Der Vorstand ist bis Ende 1979 nur teilweise, danach nicht mehr den ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsanweisung obliegenden Verpflichtungen nachgekommen.

In der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vom 1. Juni 1981 wurde zu Protokoll gegeben, daß die gesetzliche Prüfung der Jahre 1977, 1978 und 1979 vom Prüfer unterbrochen wurde, weil dieser in der Zwischenzeit einen fixen Prüfungstermin in Oberösterreich hätte. Diese Darstellung entspricht nicht den Tatsachen, die im Zuge einer Zwischenbesprechung am 29. Mai 1981 dem gesamten Vorstand und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Kampits, mitgeteilt wurden.

Der Aufsichtsrat ist bis Ende 1979 nur teilweise, danach nicht mehr den ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsanweisung obliegenden Überwachungsverpflichtungen nachgekommen.

Der Kostenanfall (Verwaltungstätigkeit) lag in allen Berichtsjahren über den Richtsätzen, wobei die Überschreitung eine stark steigende Tendenz aufweist. Die Wirtschaftlichkeit war somit in allen Berichtsjahren nicht gegeben, wobei festgestellt werden muß, daß sie in den Jahren 1978 und 1979 in besonders starkem Ausmaß nicht gegeben war.

Grundlage für das Zahlenmaterial der Buchhaltung ist ein den gesetzlichen Vorschriften nur teilweise entsprechendes Rechnungs- und Belegwesen. Als Beispiel für die Mangelhaftigkeit seien hier angeführt: Nicht ausreichende oder fehlende Texte auf Buchungsbelegen, teilweise fehlende Kontentexte, fehlende Übereinstimmung von Bilanzausweisung und Konten.

Der bei Prüfungsbeginn vorgelegte Jahresabschluß 1979 entsprach den bewertungsrechtlichen Vorschriften in keiner Weise. Da vom Vor-

stand und dem Geschäftsführer der Wunsch nach einem den Vorschriften entsprechenden Jahresabschluß 1979 geäußert wurde, sollten im Zuge der Prüfung die hierzu erforderlichen Berichtigungen in den Jahresabschluß 1979 eingearbeitet werden. Bis zur Prüfungsunterbrechung im April 1981 wurde ein Großteil dieser Berichtigungen mit dem Leiter des Rechnungswesens besprochen.

Sie sollten bis zur Wiederaufnahme der Prüfung im Herbst 1981 im Jahresabschluß 1979 ihren Niederschlag finden. Daneben wurde aufgetragen, ein Detail der Kaufanwärterverbindlichkeiten bis zu dem angeführten Termin zu erstellen und auch diese Position richtigzustellen. Mit Ausnahme der Position 'Verbindlichkeiten gegenüber Kaufanwärtern' wurden die besprochenen Berichtigungen kontenmäßig im Sommer 1981 durchgeführt und ein berichtigter Jahresabschluß 1979 aufgestellt.

Am 14. August 1981 wurde der Generalversammlung der unberichtigte Jahresabschluß 1979 vom Vorstand zur Beschlußfassung vorgelegt und auch beschlossen. Aus welchem Grund nicht der bereits zum Großteil berichtigte Jahresabschluß 1979, der auch zu diesem Zeitpunkt den Konten entsprach, beschlossen wurde, ist den Prüfern nicht einsichtig.

Somit entspricht jedoch der beschlossene Jahresabschluß 1979 nicht den Ausweisungen der Konten.

Ferner muß festgestellt werden, daß Aktiva und Passiva in allen Jahren im beträchtlichen Ausmaß nicht den bewertungsrechtlichen Vorschriften entsprechen, und daß auch Saldierungen vorgenommen wurden.

Von der Genossenschaft wurde nur für das Geschäftsjahr 1977 ein Geschäftsbericht vorgelegt, der jedoch auch nur teilweise den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Für die Jahre 1978 und 1979 wurden keine Geschäftsberichte vorgelegt.

In den Jahren 1980 und 1981 erfolgte eine immense Ausdehnung des Grundstücksbestandes. Ende 1981 stehen Grundstücke mit rund 200 Mio S zu Buche. Eine Grundstücksbevorratung in dieser Größe ist in keiner Weise gerechtfertigt.

Zur Aufstellung der im Berichtszeitraum endabgerechneten Wohnanlagen wird festgestellt, daß eine Gegenüberstellung von Kosten der Buchhaltung und der vom Amt der Landesregierung genehmigten Endabrechnung nicht möglich ist, da seitens der Landesregierung keine diesbezüglichen Angaben vorliegen.

Es wurden von dem Berichtsunternehmen Bestandverträge mit Rauchwarter selbst bzw. mit der seiner Gattin gehörenden Gesellschaft Residenz abgeschlossen. Auf die Verstöße gegen §§ 9 und 23 Abs. 1 WGG 1979 wird verwiesen.

Es kann festgestellt werden, daß in den letzten

zwei Jahren Verträge jeglicher Art zum Schaden der Genossenschaft abgeschlossen worden sind. Dies wurde ua. erst dadurch ermöglicht, weil zwei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder Blankounterschriften in großem Ausmaß geleistet haben.

Im Hinblick auf die Ereignisse in den Jahren 1980 und 1981, die einen ordnungsmäßigen Geschäftsverlauf in keinem Fall ermöglichen, muß die Vermögens- und Kapitallage als nicht geordnet und gesichert bezeichnet werden.

Eine Aussage über das Ausmaß der Verschuldung zum Prüfungszeitpunkt kann im Hinblick auf die vorgefundenen Unterlagen auch nicht annähernd getroffen werden.

Die Zahlungsbereitschaft war in den Berichtsjahren nur unter Heranziehung rasch steigender Zwischenkredite gegeben. Die Zahlungsunfähigkeit wurde offenbar, als der Annuitätendienst im Laufe des Jahres 1981 nicht mehr fristgerecht geleistet werden konnte.

Die Ertragslage war in den Berichtsjahren vor allem infolge der Unwirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes unbefriedigend.

Es gab größte Verstöße gegen das Gebot der Zuverlässigkeit der Verwaltung (§ 24 WGG 1979) durch Entzug von Mitteln der Genossenschaft für genossenschaftsfremde Zwecke in größtem Umfang. Dies führte zur Insolvenz der gemeinnützigen Bauvereinigung.

Die Prüfung der Bücher und Schriften der gemeinnützigen Bauvereinigung hat ergeben, daß die Buchführung, die Jahresabschlüsse und die Geschäftsberichte den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.

Die Gebarung der Vereinigung entspricht den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den Jahren 1977 bis 1979 teilweise nicht. Ab dem Jahre 1980 entspricht die Gebarung der Vereinigung den gesetzlichen Vorschriften nicht.

Für das Grundstück Wiener Neustadt — Salzerwiese wurde an eine laut Angabe der Genossenschaft in Deutschland wohnhafte Person eine Provision in der Höhe von 500 000 S (rund 9,5% des Kaufpreises) mittels Barscheck ausbezahlt. Der unmittelbare Leistungsaustausch zwischen dem Provisionsempfänger und der Berichtsgenossenschaft war aus den vorhandenen Unterlagen nicht ersichtlich. Auch die Empfangsbestätigung hatte nicht die übliche Form.

Gegenüber dem Vergleichsjahr sind die Kosten der Organe sprunghaft angestiegen. Der Grund liegt einerseits darin, daß in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vom 20. Feber 1979 neue Bezüge für den Vorstand und den Aufsichtsrat beschlossen wurden, und zwar erhalten ab 1. Jänner 1979 der Obmann 10 000 S, sein Stellvertreter 5 000 S und die sonstigen Vorstandsmitglieder 2 500 S monatlich, andererseits wurde in der Vorstandssitzung vom 20. Dezember 1979 ein Dienstver-

trag mit dem Vorstandsobmann beschlossen, der eine Pensionsregelung beinhalten soll.

Eine Beurteilung des Dienstvertrages des Vorstandsobmannes war nicht möglich, da sich dieser bis zuletzt weigerte, diesen Vertrag vorzulegen.

Tatsächlich wurden in den Jahren 1980 und 1981 Bezüge an den Obmann und den Geschäftsführer ausbezahlt, die niemals beschlossen wurden. Betreffend die Rechtmäßigkeit der Höhe des ausbezahlten Dienstbezuges des Geschäftsführers (Tietze) kann keine Beurteilung erfolgen, da sich dieser bis zu seinem Ausscheiden weigerte, einen gültigen Dienstvertrag vorzulegen. Die Berichtsgenossenschaft selbst verfügte über keine entsprechenden schriftlichen Unterlagen.

Auskünfte wurden zT bewußt falsch und auch in nicht ausreichendem Ausmaß erteilt, was die Prüfung äußerst erschwerte. Für errichtete Sonderprojekte wurde keine Zustimmung nach dem § 7 Abs. 4 WGG 1979 eingeholt.

Die Beteiligung der WBO an der Firma Domus widersprach dem § 7 WGG 1979.“

Am 28. Jänner 1982 wurde durch den Rechtsanwalt der Genossenschaft beim Landesgericht Eisenstadt der Antrag auf Eröffnung eines Ausgleiches eingebracht.

Am 29. Jänner 1982 wurde über das Vermögen der Genossenschaft mit Beschluß des Landesgerichtes Eisenstadt, Sa 1/82, das Ausgleichsverfahren eröffnet. In der Ausgleichstagsatzung vom 23. März 1982 wurde der Ausgleich in Form eines Liquidationsausgleiches angenommen.

Im Ausgleichsverfahren meldeten insgesamt etwa 340 Firmen Forderungen in der Gesamthöhe von rund 1,1 Mrd S an, von denen zirka 850 Mio S vom Ausgleichsverwalter als berechtigt anerkannt wurden.

Die hauptgeschädigten Kreditunternehmungen sind der Raiffeisenverband Burgenland mit rund 254 Mio S, die BAWAG mit zirka 112 Mio S und die Erste Österreichische Sparkasse mit rund 46 Mio S.

II. SPÖ-POLITIKER UND DER NIEDER-GANG DER WBO

Solange die WBO noch expandierte, griffen nicht wenige sozialistische Politiker des Burgenlandes sie und Rauchwarter sowie die engen Verbindungen zwischen seinen Privatgeschäften und den Geschäften der WBO an. Handelten sie dabei aus wirklicher Sorge um die gefährdeten Genossenschaftsmitglieder? Als ihnen nach dem Zusammenbruch der WBO ihre seinerzeitigen Aussagen vorgehalten und sie dazu befragt wurden, weshalb sie aus ihrem Wissen um die dubiosen Geschäfte Rauchwarters und die dadurch bedingte Beein-

trächtigung der wirtschaftlichen Situation der WBO nicht die Konsequenzen zogen und alles in ihrer Macht stehende veranlaßten, um den von Ihnen als gefährlich erkannten Zustand zu beseitigen, waren sie bemüht, Glauben zu machen, sie seien ohnedies nicht in Kenntnis konkreter Verdachtsmomente für eine echte Gefährdung der WBO gewesen, sodaß sie auch keine Veranlassung gehabt hätten, aktiv zu werden.

1. Landesrat Dr. Helmuth Vogl

Der sozialistische Landesrat Vogl, der in der Sitzung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Mai 1981 die — an sich durchaus zutreffende — Behauptung aufstellte, es sei ihm mitgeteilt worden, daß WBO-Gelder in die Privatfirmen Rauchwarthers geflossen seien (ON 67 des Aktes 27 d. Vr 8188/82 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien), schwächte seine damals sehr massiven Anschuldigungen bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß des Burgenländischen Landtages am 17. Juni 1982 deutlich ab und versuchte, sie als bloße Wiedergabe von in der burgenländischen Öffentlichkeit ohnedies allgemein Bekanntem hinzustellen:

„Ich möchte allerdings einräumen, daß Gerüchte über manche Schwierigkeiten in der WBO auch mir zu Ohren gekommen sind, und zwar als Eisenstädter, wenn ich das so sagen darf. Aus der Eisenstädter Geschäftswelt hat man schon im vergangenen Jahr gehört, daß Rechnungen nicht bezahlt worden wären, etwa Heizkostenrechnungen offengeblieben wären, daß manche Rechnungen nicht liquidiert worden wären. Man hat auch von den Siedlern gehört, daß die Abrechnung der Jahresquoten, wenn ich es so nennen darf, nicht immer mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen wurde bzw. Nachverrechnungen in unbegründeter Höhe gefordert wurden. Das hat man, glaube ich, ganz allgemein in Eisenstadt gewußt und jeder, der sich dafür interessiert hätte, zumal die Organe der Siedlungsgenossenschaft, hätten das eigentlich wissen müssen.“

„Daß es seit Tinhofs Zeiten in der Eisenstädter Siedlungsgenossenschaft Mängel in der Durchführung gibt, das hat ja jeder auch gewußt.“

Auch Kery ließ über die Sitzung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Mai 1981 deutliche Gedächtnisschwächen erkennen, als er vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß angab:

„Ich kann mich nicht erinnern (daß Landesrat Vogl in der Regierungssitzung vom 20. Mai 1981 Rauchwarther massiv strafbarer Handlungen beschuldigte, nämlich daß Gelder der WBO in die Kassen Rauchwarthers geflossen seien und noch immer fließen). Aber es ist durchaus möglich, weil der Herr Landesrat Dr. Vogl sehr gern auch seine politischen Gegner in einer manchmal mir nicht passenden heftigen Form angreift. Ich

habe dem überhaupt kein Gewicht beigemessen.“ (S 7391 f.)

Vogl, der im übrigen seine Anschuldigungen in der Sitzung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Mai 1981 wiederholte, versuchte schließlich vor dem burgenländischen Untersuchungsausschuß den Eindruck zu erwecken, über derartige Dinge eigentlich nur „en passant“ gesprochen zu haben, als er meinte:

„Gesprächsweise, im Rahmen von Zusammenkünften, habe ich mit dem Herrn Landeshauptmann über Verdachtsmomente gesprochen.“

Diese Relativierung kam Kery sehr entgegen, der bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß des Burgenländischen Landtages am 17. Juni 1982 erklärte:

„Konkrete Mängel (der WBO) waren mir nicht bekannt, auf Tratschereien gebe ich nichts.“

2. Dr. Heinz Kapaun

Auch der sozialistische Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Heinz Kapaun konnte sich nicht entsinnen, sich bereits früher über die WBO negativ geäußert zu haben, und meinte anlässlich seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß des Burgenländischen Landtages am 17. Juni 1982:

„Gerüchte über Liquiditätsschwierigkeiten der WBO und der vorhergehenden Siedlungsgenossenschaft Eisenstadt hat es schon unter der Zeit des Bürgermeisters Tinhof gegeben. Das wurde in einschlägigen Kreisen immer wieder kolportiert, aber von einer Zahlungsunfähigkeit war nirgends die Rede.“

3. Dr. Fred Sinowatz

Zu den wenigen, die sich nicht rechtzeitig von den seinerzeitigen SP-Erklärungen über die WBO distanzieren, zählte Vizekanzler Dr. Fred Sinowatz. Nachdem er im Mittagjournal des ORF vom 26. Jänner 1982 vorerst den AKH-Skandal zu einem rein „kriminellen Fall“ ohne politischen Gehalt degradiert hatte, fiel er seinen Parteigenossen durch die auf die WBO bezogene Erklärung:

„... noch dazu muß gesagt werden, — bitte, das muß einmal festgestellt werden, daß im Burgenland das Organ der sozialistischen Partei seit zwei Jahren mit aller Entschiedenheit aufmerksam gemacht hat darauf, daß es hier nicht mit rechten Dingen zugeht“,

geradewegs in den Rücken.

III. DER JUSTIZBAUTENAUFTRAG

1. Die negative Stellungnahme der Abteilung VIII/2

Ab der zweiten Hälfte des Jahres 1980 trug sich Rauchwarther mit dem Gedanken, der WBO den

zirka 2 Mrd S trächtigen, vom Bundesministerium für Bauten und Technik zu vergebenden Auftrag betreffend die Bauträgerfunktion für den Um- bzw. Ausbau des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zu verschaffen. Nachdem er am 6. Oktober 1980 in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates der WBO seine Absicht kundgetan hatte, richtete er am 29. April 1981 an Kery folgendes Schreiben, mit dem er dessen Zustimmung als Aufsichtsbehörde gemäß dem § 7 Abs. 4 WGG 1979 zu erreichen trachtete:

„Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat die Bauträgerfunktion für den Um- bzw. Ausbau der Justizbauten zur Ausschreibung gebracht. Bei dieser Ausschreibung hat sich neben anderen gemeinnützigen Unternehmen auch die Wohnbau Ost gemeinnützige Baugenossenschaft, Eisenstadt, beteiligt. Das Anbot wurde mit der steirischen gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft Heimland, Graz, gemeinsam erstellt und vom Bundesministerium für Bauten und Technik als Bestbieteranbot anerkannt. Für die definitive Vertragsunterzeichnung ist neben anderen Formalvoraussetzungen auch die formale Nichtuntersagung seitens der Aufsichtsbehörde — dem Landeshauptmann von Burgenland — erforderlich.

Der Vorstand der Wohnbau Ost ersucht daher den Herrn Landeshauptmann höflich, die Zustimmung zur Ausübung dieser Bauträgerfunktion zu geben.“

Zu diesem Schreiben muß in Erinnerung gerufen werden, daß die bei der WBO im Jänner 1981 begonnene Prüfung wegen fehlender Unterlagen und anderer Unregelmäßigkeiten am 16. April 1981 unterbrochen werden mußte, sodaß allein aus diesem Grund größte Skepsis gegenüber der WBO, ihren Geschäften und den von ihr ins Auge gefaßten Projekten angebracht war. Fister, der die Bearbeitung des Ansuchens der WBO zufiel, verhielt sich demzufolge auch sehr reserviert, und verfaßte am 13. Mai 1981 für Kery folgenden Vermerk:

„Mit Bezug auf das Schreiben der Wohnbau Ost vom 29. April 1981 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gemäß § 1 Abs. 2 WGG 1979 haben Bauvereinigungen, die auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes als gemeinnützig anerkannt wurden, ihre Tätigkeit unmittelbar auf die Erfüllung dem Gemeinwohl dienender Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens zu richten. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung kann somit die Aufsichtsbehörde dem Ansuchen der Wohnbau Ost die Zustimmung nicht erteilen. Jedoch gemäß § 7 Abs. 4 WGG 1979 bedürfen andere im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung notwendige Geschäfte

einer Bauvereinigung als die in den Absätzen 1 bis 3 angeführten der Zustimmung der Landesregierung.

Der Beteiligung einer gemeinnützigen Bauvereinigung an anderen als den in Abs. 3 Z 9 und 10 angeführten Unternehmungen darf die Landesregierung nur zustimmen, wenn

1. dies zur Durchführung der Aufgaben der Bauvereinigung erforderlich ist,
2. die Unternehmung in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft errichtet ist und
3. das Kapital der Bauvereinigung durch die Beteiligung nicht übermäßig gebunden wird.

Da auf Grund des vorliegenden Ansuchens diese Punkte nicht beurteilt werden können, kann zunächst die Zustimmung zu den geplanten Arbeiten der Wohnbau Ost nach ha. Ansicht nicht erteilt werden.“

An dieser Stellungnahme wäre die mangelnde Vertrautheit Fisters mit dem WGG 1979 zu kritisieren, da in Wahrheit die von ihr zur Bedingung gemachten, im zweiten Satz des § 7 Abs. 4 WGG 1979 zitierten drei Kriterien keine Voraussetzung für eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Ansuchen der WBO darstellten. Im Ergebnis war jedoch die — ablehnende — Stellungnahme richtig, da gemäß dem ersten Satz des § 7 Abs. 4 WGG 1979 die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 des § 7 WGG 1979 angeführten Geschäften davon abhängt, ob sie im Rahmen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung notwendig werden. Von einer solchen Notwendigkeit für die WBO konnte jedoch beim Justizbautenauftrag gewiß nicht gesprochen werden.

2. Kery greift ein

Zur allgemeinen Überraschung schrieb Kery am 21. Mai 1981, also nur einen Tag nach jener Sitzung der Burgenländischen Landesregierung, in der Vogl massive Angriffe gegen Rauchwarter und dessen Obmannschaft bei der WBO erhoben hatte, in das linke untere Eck der ihm von der Abteilung VIII/2 zugenommenen Stellungnahme vom 13. Mai 1981 handschriftlich folgende Weisung:

„VIII/2. Genaue Unterlagen (Punkte 1. bis 3.) einholen“

und brachte damit zum Ausdruck, daß er entgegen der vom Vorstand der Abteilung VIII/2 vertretenen Ansicht die Angelegenheit betreiben wollte. Im übrigen zeigte sich Kery mit den Bestimmungen des WGG 1979 gleichfalls nicht vertraut, da er mit Beziehung auf den § 7 Abs. 4 WGG 1979 dieselbe unrichtige Rechtsansicht wie Fister vertrat.

Die von Kery verfügte Weisung erscheint allerdings im Lichte der am 11. Juni 1982 vor dem Untersuchungsausschuß des Burgenländischen

Landtages abgelegten Zeugenaussage Sauerzopfs weit weniger überraschend.

„Rauchwarter hat mir im April (1981) erzählt, daß er mit Kery sprechen müsse, weil er einen Milliardenauftrag im Justizbereich hat und Kery müsse ihm dazu die Genehmigung erteilen. Das war im Zusammenhang mit der Eröffnung des Wohnparkes Eisenstadt, er war hier, um einzuladen, und hat berichtet, dort entstehen soundso viele Wohnungen, es fehlt noch die Zustimmung von Kery, dann wird auch in Wien gebaut, ein Milliardenprojekt. Er hat auch gesagt, daß er von Kery diese Zusage schon mündlich habe.“

Daß tatsächlich bereits vor dem 21. Mai 1981 ein Gespräch zwischen Rauchwarter und Kery über den Justizbautenauftrag stattgefunden haben mußte, ergibt sich aus der Aussage Kerys, der im Zuge seiner Vernehmung vor dem burgenländischen Untersuchungsausschuß am 17. Juni 1982 auf ein diesbezügliches Gespräch mit Rauchwarter in Purbach Bezug nahm, bei dem auch der Wiener Stadtrat Nittel anwesend war. Da Nittel jedoch am Vormittag des 1. Mai 1981 ermordet wurde, ergibt sich somit schlüssig, daß dieses Gespräch im April 1981, also lange bevor Kery der ihm unterstellten Abteilung VIII/2 die erwähnte Weisung gab, stattgefunden haben mußte.

Unter Berücksichtigung dieses zeitlichen Ablaufes gewinnt auch folgende weitere Aussage Sauerzopfs vor dem Untersuchungsausschuß des Burgenländischen Landtages vom 11. Juni 1982 an Bedeutung:

„Rauchwarter hat das (Ausweitung des Geschäftsbereiches, Bau in Wiener Neustadt) als Zeichen eines Geschäftserfolges hingestellt, er hat in dieser Weise berichtet. Vorher war die Skepsis bei den Anfragen, ob es notwendig ist, daß eine burgenländische Siedlungsgenossenschaft, wenn schon in Wiener Neustadt, sich an ein Milliarden-Projekt im Justizbereich heranmacht. Und Rauchwarter hat gesagt, er hat alle Genehmigungen, er hat auch das Wort Persilschein einmal verwendet. Er hat von Kery einen Persilschein.“

3. Die Sonderprüfung bei der WBO

Nach der ihr erteilten Weisung richtete Fister am 25. Mai 1981 an den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen — Revisionsverband das Ersuchen, zu den drei im § 7 Abs. 4 WGG 1979 normierten Voraussetzungen, von deren Vorliegen sie die Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig erachtete, Stellung zu beziehen.

Hierauf antwortete der Revisionsverband mit Schreiben vom 15. Juni 1981, in welchem es ua. — in Berichtigung der bis dahin von der Aufsichtsbehörde irrig vertretenen Rechtsansicht zum § 7 Abs. 4 WGG 1979 — hieß:

„Der Hinweis in Ihrem Schreiben vom 25. v. M. auf § 7 Abs. 4 2. Satz WGG 1979 dürfte auf einem Mißverständnis beruhen, da die Bauvereinigung offenbar keine Beteiligung beabsichtigt, sondern die Zustimmung zu einem nicht in § 7 Abs. 1 bis 3 genannten Geschäft erbittet, weil dieses Geschäft „Ausübung der Bauträgerfunktion bei Justizbauten“ im Rahmen ihrer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung notwendig wäre.

Über den Umfang dieser Bauträgerfunktion sind wir weder von der Bauvereinigung noch von Ihnen unterrichtet worden. Über die Notwendigkeit dieser Geschäftsführung können wir uns erst nach Prüfung des Sachverhaltes ein abschließendes Urteil bilden.“

Hierauf ordnete die Aufsichtsbehörde eine Sonderprüfung an und betraute damit den Verbandsprüfer Mersich, der die WBO bereits von der — am 16. April 1981 unterbrochenen — Prüfung her kannte, und gab ihm Regierungskommissär Mag. Richard Giefing, einen Mitarbeiter der Finanzabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, als Unterstützung zur Seite. Bemerkenswert war die Eile, zu der die Prüfer verhalten wurden, um mit Beziehung auf ein Milliardenprojekt eine fundierte Sonderprüfung vorzunehmen. Giefing berichtete hierüber am 27. Mai 1982 dem Untersuchungsausschuß des Burgenländischen Landtages:

„Uns wurde gesagt, bis Mittwoch Vormittag sollte ein Bericht vorliegen. Ich glaube, am Freitag oder Donnerstag war das. Am Montag sind wir hingegangen.“

Das Ergebnis dieser am 22. und 23. Juni 1981 abgehaltenen Prüfung fiel auch dementsprechend nichtssagend aus und wurde in einem von Mersich und Giefing unterfertigten AV vom 23. Juni 1981 wie folgt festgehalten:

„Die WBO hat im Zuge der möglichen Auftragserteilung zur Errichtung und Sanierung von Justizbauten in Wien das Land Burgenland zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung ersucht. Auf Grund dieses Ansuchens wurde seitens der zuständigen Abteilung VIII/2 eine Einschau in die derzeitige wirtschaftliche Situation der WBO durchgeführt, wobei als unterstützende Fachberater Dkfm. Mersich vom Prüfungsverband und Mag. Giefing vom Amt der Burgenländischen Landesregierung fungierten.

Als Ergebnis dieser Einschau kann aus wirtschaftlicher Sicht, wie aus der Wirtschaftlichkeitsrechnung und der Entwicklung der Verwaltungskosten hervorgeht, hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation der WBO keine konkrete Aussage getroffen werden, da die Bilanzen 1977 bis 1979 zwar vorliegen, aber vom Verband noch nicht vollständig geprüft und aufgearbeitet werden konnten und die entscheidenden Analysen

noch nicht erstellt wurden. Hinsichtlich des Geschäftsjahres 1980 stand auf Grund der Umstellung der konventionellen Buchhaltung auf EDV noch keine Bilanz zur Verfügung.

Es kann somit hinsichtlich der derzeitigen wirtschaftlichen Situation der WBO zum jetzigen Zeitpunkt und vor allem in der zur Verfügung stehenden knappen Zeit keine konkrete Aussage getroffen werden.“

Giefing gab dazu vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß ergänzend an:

„Wir haben mehrere Daten erarbeitet und sind dazu gekommen, daß eben noch keine letzte Bilanz vorlag, sodaß wir von unserem Standpunkt aus zu dem Zeitpunkt nicht sagen konnten, ob die Bonität gegeben war oder nicht, weil wir eben keine aktuellen Daten darüber haben. Wir konnten den Auftrag eigentlich nicht erfüllen.“ (S 6678 f.)

Auch Mersich bestätigte das negative Ergebnis der Sonderprüfung, als er am 6. Mai 1982 vor dem Untersuchungsausschuß des Burgenländischen Landtages angab:

„Wenn ich keine Unterlagen habe, die ich beurteilen kann, dann kann ich auch keine Aussagen machen über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens.“

Im wesentlichen gleichlautend meinte Giefing bei seiner Vernehmung durch den burgenländischen Untersuchungsausschuß am 27. Mai 1982:

„Diese Aussage konnten wir nicht konkret machen.“

Auch Dkfm. Bernd Scherz schloß sich vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß den Angaben der beiden Prüfer an und gab hierfür folgende Begründung:

„Ich muß zu diesem Punkt (Justizbauten) sagen, daß mir nicht bekannt war, wie groß das Geschäft eigentlich hätte werden sollen. Und das war auch der Grund, warum wir gesagt haben, wir können es in dieser Situation damals nicht beurteilen. Wir haben nicht gewußt, was dieses Unternehmen kostet. Wir haben nicht gewußt, inwieweit hier die Kostendeckung zu erzielen ist. Das war der Grund, warum wir eigentlich keine Stellungnahme dazu abgeben konnten. Es haben uns auch Fakten gefehlt.

Wir haben, bitte, keinen Jahresabschluß 1980 gehabt. Wir sind ja im dunkeln getappt, es war überhaupt nichts vorhanden ab dem Jahr 1980. Und daher ist auch die Beurteilung, ob dieses Geschäft hätte bewilligt werden sollen oder nicht, kann ich auch nicht beantworten.“ (S 7309 f.)

4. Kery setzt sich über das Ergebnis der Sonderprüfung hinweg

Hierauf verfaßte Fister die im folgenden — auszugsweise — wiedergegebene Stellungnahme an Kery:

„Die WBO hat mit Schreiben vom 29. April 1981 mitgeteilt, daß sie gemeinsam mit der steirischen gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft Heimland, Graz, vom Bundesministerium für Bauten und Technik den Auftrag für den Um- bzw. Ausbau von Justizbauten erhalten wird.

Voraussetzung für die Erteilung dieses Auftrages seitens des genannten Bundesministeriums ist, daß gemäß § 7 Abs. 4 WGG 1979 die Landesregierung die Zustimmung zu diesem Geschäft erteilt. Um die Erteilung dieser Zustimmung hat die WBO in dem eingangs erwähnten Schreiben angesucht.

Eine daraufhin beim Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen — Revisionsverband, Wien, erbetene und am 16. Juni 1981 eingelangte Stellungnahme ergab, daß erst nach Prüfung des Sachverhaltes ein Urteil über die Notwendigkeit dieses Geschäftes möglich ist. Der Revisionsverband teilte gleichzeitig mit, daß er schon im Feber 1981 die WBO aufgefordert hat, Unterlagen für den zu prüfenden Zeitraum 1977 bis 1980 vorzulegen. Dies ist in ausreichendem Maße nicht geschehen, sodaß eine Prüfung unterbrochen werden mußte, wovon die WBO und die Landesregierung mit Schreiben vom 7. Mai 1981 verständigt wurde. Der Revisionsverband vertrat auch die Ansicht, daß die Prüfung erst im September 1981 fortgesetzt werden kann, wenn die WBO die für eine ausreichende Prüfung unerläßlichen Unterlagen ohne Verzug beibringt.

Angesichts der offenbaren Dringlichkeit der Angelegenheit wurde am 22. und 23. Juni 1981 eine Prüfung der WBO an Ort und Stelle durchgeführt mit dem Ziel, festzustellen, ob gemäß § 7 Abs. 4 WGG 1979 die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung der Landesregierung für den Aus- und Umbau der Justizbauten gegeben sind. Gemäß der genannten Gesetzesbestimmung war zu prüfen, ob durch dieses Geschäft die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Die Prüfung wurde von der ho. Abteilung unter Beiziehung eines Vertreters des Revisionsverbandes und der Abteilung III/F durchgeführt und erbrachte das im beiliegenden Aktenvermerk vom 23. Juni 1981 niedergeschriebene Ergebnis.

Im folgenden wird dieses Ergebnis kurz dargestellt, wobei festgehalten wird, daß angesichts des äußerst knapp bemessenen Zeitraumes und der nicht hinreichend vorhandenen Unterlagen (es fehlt zB der Jahresabschluß 1980 und ein Status 1981) eine fundierte Aussage nicht möglich ist. Die im folgenden getroffenen Aussagen zei-

gen nur Tendenzen auf. Ein abschließendes und sachlich fundiertes Bild darüber, ob durch dieses Geschäft der WBO die Gemeinnützigkeit beeinträchtigt oder gefährdet wird, kann nach allgemeiner Ansicht erst nach einer Prüfung über einen längeren Zeitraum und anhand vollständiger Unterlagen getroffen werden.

Kennzahlen für die Wirtschaftlichkeit dieses Unternehmens konnten nur für das Geschäftsjahr 1976 erarbeitet werden, da erst diese Bilanz geprüft ist. Diese Kennzahlen liegen allgemein im Rahmen der für die Wirtschaftlichkeit geforderten Werte einer Genossenschaft dieser Größenordnung. Hinsichtlich der Geschäftsjahre 1977 bis 1980 konnten solche Kennzahlen mangels vom Revisionsverband geprüfter Unterlagen nicht ermittelt werden. Es wurde daher versucht, anhand bestimmter zur Verfügung stehender Werte die Entwicklungstendenz in der WBO aufzuzeigen, die allerdings keinen Schluß auf die Wirtschaftlichkeit dieses Unternehmens zulassen. So ist in den Jahren 1977 bis 1980 das Bauvolumen von 35 Mio S auf 140 Mio S (das sind 300%) gestiegen. Der Verwaltungsaufwand erhöhte sich von zirka 4,9 Mio S im Jahre 1977 auf 10,5 Mio S im Jahre 1980 (das ist eine Steigerung von 114%).

Man kann allgemein sagen, daß angesichts dieser Geschäftsausweitung und der damit verbundenen personellen und sachlichen Kapazitäten im Verwaltungsbereich die Unternehmensstrategie es erfordert, entsprechende Nachfolgeaufträge zur Verfügung zu haben. Damit wird allerdings keine Aussage darüber getroffen, ob dieses Geschäft in Einklang steht mit § 7 Abs. 4 WGG 1979.

Es wird daher um Weisung ersucht, ob ein positiver Bescheid erlassen werden soll.“

Auf diese um Weisung heischende Stellungnahme der Abteilung VIII/2 setzte Kery am 29. Juni 1981 den handschriftlichen Vermerk: „Es soll ein positiver Bescheid erlassen werden.“

Mit dieser Weisung setzte sich Kery über das — negative — Ergebnis der Sonderprüfung, das keine Aussage hinsichtlich der „Notwendigkeit des Geschäftes im Rahmen der ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung“ im Sinne des § 7 Abs. 4 WGG 1979 zuließ, hinweg und entschied für die zum damaligen Zeitpunkt längst marode WBO. Vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß versuchte er, seine Handlungsweise zu rechtfertigen:

„Jemand muß ja urteilen, dazu ist ja der Politiker da. Wenn er einen Bescheid oder eine Nachricht bekommt, Unterlagen bekommt, die weder ja oder nein sagen, dann hat er eben ja oder nein zu sagen. Und wenn es gesetzeskonform ist, dann gilt das Ja genauso wie das Nein. Und beide Möglichkeiten waren gegeben, und ich habe für

das burgenländische Unternehmen entschieden.“ (S 7376 f.)

Dieser von Kery vertretenen Auffassung ist jedoch entgegenzuhalten, daß das nicht aussagekräftige Ergebnis einer Prüfung in Wahrheit überhaupt keinen Ermessensspielraum für eine positive Entscheidung bietet, die — soll sie nicht zum Ermessensmißbrauch führen — anders als eine negative Entscheidung konkreter, im Gesetz umschriebener Anhaltspunkte bedarf. Die anderslautende Verantwortung Kerys vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß:

„Das (die Einschau am 22. und 23. Juni 1981 von Mag. Giefing und Dkfm. Mersich) war für mich eine Entscheidungsgrundlage. Das war die Entscheidungsgrundlage, natürlich.“ (S 7356)

vermag allein deshalb nicht zu verfangen, weil das Ergebnis der Einschau — wie auch aus dem AV vom 23. Juni 1981 mit nicht mehr zu überbietender Deutlichkeit hervorgeht — überhaupt keine derartige Grundlage (für einen positiven Bescheid) abgeben konnte.

5. Die Hintergründe für Kerys Handlungsweise

Am 17. Juni 1982 versuchte Kery vor dem burgenländischen Untersuchungsausschuß zu begründen, weshalb er sich für die Erlassung eines positiven Bescheides entschied:

„Ich habe den Bericht (über die Sonderprüfung betreffend Justizbauten) gelesen, und in dem Bericht war die Quintessenz die, es spricht nichts dafür und es spricht nichts dagegen. Und ich habe, obwohl es eine ÖVP-Genossenschaft war, für das Burgenland entschieden, weil nichts dagegen gesprochen hat.“

Damit brachte Kery zwar parteipolitische Erwägungen ins Spiel, jedoch andere, als ihn in Wahrheit zur positiven Bescheiderlassung bewogen hatten. Denn weder war es der Umstand, daß es sich bei der WBO um eine burgenländische Wohnbaugenossenschaft handelte, noch der, daß sie der ÖVP nahestand, der ihn zu seiner Entscheidung motivierte, sondern die Tatsache, daß sich die sozialistische Heimland, die dieses Projekt niemals hätte allein ausführen können, gleichfalls um den milliardenschweren Justizbautenauftrag bewarb.

Kampits sprach dies auch vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß aus:

„Ich glaube, das (die Kooperation der WBO mit der Heimland) hat sicherlich parteipolitische Gründe, denn es hat ja mehrere Genossenschaften gegeben, die sich um diesen Auftrag bemüht haben. Man hat hier nicht geglaubt, daß die ÖVP-nahe WBO diesen Auftrag bekommt. Hier wollte man eben diesen gemeinsamen Weg gehen, um diesen doch interessanten Auftrag zu erhalten.“ (S 6536)

In gleicher Weise äußerte sich Kampits am 1. April 1982 vor dem Untersuchungsausschuß des Burgenländischen Landtages:

„Es war dann überhaupt für mich eine Überraschung, daß man den Auftrag bekommen hat. Man hat dann auch gesagt, warum das überhaupt geschehen ist, weil man sich eben mit Heimland in dieser Sache fusioniert hat, und es ist auch gesagt worden, daß sämtliche Bautätigkeiten, nicht nur jetzt die Justizbauten, sondern sämtliche Bautätigkeiten, die mit Heimland gemacht werden, von uns abgewickelt werden sollen.

Für mich war es überraschend, wenn man die Sache von der parteilichen Seite sieht, daß die Wohnbau Ost das bekommen hat. Aber dann, nachdem der Kooperationsvertrag mit Heimland perfekt war, habe ich auch gewußt, warum der Herr Bautenminister Sekanina doch die Zustimmung gegeben hat.“

Hält man sich ferner den Umstand vor Augen, daß Kery — wie erwähnt — bereits im April 1981 Rauchwarter eine mündliche Zusage für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gab, wird das Motiv für seine Handlungsweise vollends erkennbar.

Von seinem einmal angepeilten Ziel, der WBO die Ausnahmegenehmigung für den Justizbautenauftrag zu erteilen und damit im Ergebnis der sozialistischen Heimland einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, ließ sich Kery durch nichts und niemanden mehr abbringen. Auch Bedenken, die von Anhängern seiner eigenen Partei, wie von Landesrat Vogl, geäußert wurden, schlug er in den Wind, was er sich auch gar nicht scheute, vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß einzugestehen:

„Letzten Mittwoch im April muß es gewesen sein ... und da hat Landesrat Vogl schon gesagt, ich soll es (Ausnahmegenehmigung für den Justizbautenauftrag) nicht tun. Aber das ist ja für mich ja nicht relevant gewesen, was irgend jemand sagt.“ (S 7359)

Noch deutlicher brachte Kery dies vor dem Untersuchungsausschuß des Burgenländischen Landtages am 17. Juni 1982 zum Ausdruck:

„Wenn ich einen Rat vom Herrn Landesrat Dr. Vogl brauche, dann frage ich ihn. Und auf die Zwischenrufe über seine Freunde, er ist ja sehr eindeutig in seinen Ausdrücken, auf die halte ich nichts.

.....

Ob der Landesrat Vogl da einige Zwischenrufe gemacht hat, bitte, er macht sie sehr häufig, die merke ich mir sicher nicht. Ich habe dann sowieso so entschieden, wie ich es für richtig gehalten habe.“

6. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung

Auf Grund der von Kery erteilten Weisung erließ die Abteilung VIII/2 am 13. Juli 1981 einen — von Kery unterfertigten — Bescheid, mit dem der WBO die Zustimmung zur Durchführung des vom Bundesministerium für Bauten und Technik zu erteilenden Auftrages für den Um- bzw. Ausbau von Justizbauten erteilt wurde. Unter Berufung auf den § 58 Abs. 2 AVG entbehrte der Bescheid einer Begründung.

Die Widersinnigkeit dieser Bescheiderlassung muß auch unter dem Gesichtspunkt des am 9. Juli 1981 — gleichfalls von der Aufsichtsbehörde — ergangenen negativen Bescheides hinsichtlich der Ausweitung des örtlichen Geschäftsbereiches der WBO auf das gesamte Bundesgebiet gesehen werden. Denn angesichts des ablehnenden Bescheides vom 9. Juli 1981, den Kery auf Grund der negativen Stellungnahmen aller anderen Bundesländer zur Frage des Bedarfes nach dem § 3 Abs. 2 WGG 1979 erlassen mußte, wäre die WBO trotz des nachfolgenden, den Justizbautenauftrag betreffenden positiven Bescheides vom 13. Juli 1981 gehindert gewesen, Baurägerfunktionen beim Um- bzw. Ausbau des Landesgerichtes für Strafsachen Wien übernehmen zu können.

Kery und Fister ist wohl zuzugeben, daß es sich bei den beiden vorerwähnten Bescheiden um zwei in rechtlicher Beziehung voneinander verschiedene handelte; in wirtschaftlicher Betrachtungsweise sind sie jedoch als eine Einheit aufzufassen, da der positive Bescheid vom 13. Juli 1981 ohne einen gleichfalls positiven Bescheid in Ansehung der Ausweitung des örtlichen Geschäftsbereiches für die WBO wertlos war.

Aus den eingesehenen Unterlagen, insbesondere aus dem — oben wiedergegebenen — AV Fisters vom 3. Juli 1981 über das mit Rauchwarter geführte Gespräch, ist jedoch der Schluß naheliegend, daß sich Rauchwarter bei der Übernahme des Justizbautenauftrages über den negativen Bescheid vom 9. Juli 1981 hinwegzusetzen gedachte und Kery davon Kenntnis besaß, da andernfalls sein massives Eintreten für den positiven Bescheid vom 13. Juli 1981 unverstänlich erscheinen müßte.

Bemerkenswert ist im Zusammenhang mit dem das Ansuchen der WBO positiv erledigenden Bescheid vom 13. Juli 1981, das er noch am selben Tage von der Schreibstelle abgefertigt wurde. Auch darin kommt — ebenso wie in der überhasteten Sonderprüfung vom 22. und 23. Juni 1981 — die besondere Eile, mit der Kery dieses Verfahren betrieb, zum Ausdruck, während der zeitlich früher ergangene, negative Bescheid vom 9. Juli 1981 — wie erwähnt — erst am 20. Juli 1981 von der Schreibstelle des Amtes der Burgenländischen Landesregierung der Abteilung VIII/2 rückgemittelt wurde.

Daß die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für den Justizbautenauftrag durch Kery letztlich nicht zum Tragen kam, ist auf den Zusammenbruch der WBO zurückzuführen, der das Bundesministerium für Bauten und Technik bewog, den Auftrag anderweitig zu vergeben.

Abschließend soll nicht unerwähnt bleiben, daß sich Rauchwarter auch für die NÖST um die Erlangung der Bauträgerfunktion für den Umbau bzw. Ausbau des Landesgerichtes für Strafsachen Wien bewarb und aus diesem Grunde am 30. April 1981 ein Ersuchen an Landeshauptmann Ludwig richtete. Dieses Ansuchen wurde jedoch nicht positiv erledigt!

IV. KERY VERZÖGERT DIE STRAFANZEIGE GEGEN RAUCHWARTER

Im Zuge der am 5. Oktober 1981 fortgesetzten Prüfung der WBO stellten die Prüfer Mersich und Wastl nicht nur Unregelmäßigkeiten fest, sondern gelangten auch zur Auffassung, daß von Rauchwarter kriminelle Handlungen zum Nachteil der WBO gesetzt worden waren. Dies bewog sie, mit der Abteilung VIII/2 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung Verbindung aufzunehmen und Fister über ihre Wahrnehmungen mündlich zu berichten. Diese informierte sodann am 28. Oktober 1981 Kery, der am gleichen Tage schon zuvor Rauchwarter und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der WBO, Ignaz Pieler, empfangen hatte.

Obwohl Kery sohin bereits am 28. Oktober 1981 über die strafrechtlichen Verfehlungen Rauchwarthers Bescheid wußte, ging er ihnen nicht nach, sondern wartete den schriftlichen Bericht des Revisionsverbandes ab. Dieser wurde jedoch erst zwei Tage später verfaßt und langte erst am 4. November 1981 im Amt der Burgenländischen Landesregierung ein.

Die für die strafrechtliche Beurteilung wichtigsten Passagen des Berichtes lauteten:

„Bei der fortgesetzten Prüfung der Bauvereinigung sind im Zusammenhang mit einem Verrechnungskonto Bedenken aufgetaucht, die die Prüfer zu einer sofortigen Einschau in die Kontenbewegung, insbesondere von BAWAG-Konten des Jahres 1980, veranlaßten. Dabei wurde festgestellt, daß überwiegend Zahlungen durch Barschecks erfolgten, ohne daß der Zahlungsgrund oder der Zahlungsempfänger feststellbar gewesen wäre. Solche Zahlungen wurden auf einem Verrechnungskonto gebucht, das zum 31. Dezember 1980 einen Saldo von über 20 Mio S aufwies.

Da die Buchhaltungsangestellten der Bauvereinigung keine weiteren Aufschlüsse geben konnten, wurde für 28. Oktober d. J. eine Besprechung mit den geschäftsführenden Vorstandsmitglie-

dern Rauchwarter und Tietze im Beisein des Vorsitzenden des Aufsichtsrates Pieler und seines Stellvertreters Kampits anberaunt. An dieser Besprechung haben auch der Prüfungsdienstleiter Dkfm. Scherz und Verbandsdirektor Dr. Weinberger teilgenommen.

Es wurden stichprobenweise einzelne Buchungsfälle herausgegriffen, um Aufklärungen über den oben angeführten Geldfluß zu erhalten. In einem mehrstündigen Gespräch war es nicht möglich, befriedigende Aufschlüsse zu erhalten.

Darüber hinaus ergab sich aus einzelnen Erläuterungen der Organe der Genossenschaft der Verdacht einer strafbaren Handlung (Untreue gemäß § 153 StGB). Offenbar wurden Mittel der Genossenschaft im beträchtlichen Ausmaß an Personen und Unternehmen bezahlt, ohne daß eine Verpflichtung der Genossenschaft für diese Zahlungen nachweisbar ist. So zB ungeklärte Zahlungen von 656 000 S für Provisionen an einen Empfänger in Gambia.“

Am 5. November 1981 verfügte Fister auf diesem Bericht, ihn Kery „im kurzen Wege mit dem Ersuchen um Kenntnis gegen Rückschluß“ zu übermitteln. Dieser „kurze Weg“ gestaltete sich jedoch außerordentlich langwierig, da Kery erst am 11. November 1981 die Kenntnisnahme des Berichtes abzeichnete und Fister mündlich die Weisung erteilte, „unverzüglich“ die strafrechtliche Verfolgung bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen und mit dem Landesamtsdirektor Rücksprache zu halten. Am 12. November 1981 hielt Fister die ihm mündlich erteilte Weisung Kerys schriftlich fest.

Hierauf verfaßte Bacher folgende — auszugsweise wiedergegebene — Sachverhaltsschilderung an die Landesamtsdirektion:

„Mit Schreiben vom 30. Oktober 1981 hat der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen — Revisionsverband dem ho. Amt ua. mitgeteilt, daß sich bei der derzeit laufenden turnusmäßigen Überprüfung der Wohnbau Ost aus Erläuterungen der Genossenschaftsorgane im Laufe einer Besprechung der Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 153 StGB (Untreue) ergeben hat. Anwesend bei dieser Besprechung waren von seiten der WBO die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Rauchwarter und Tietze sowie der Aufsichtsratsvorsitzende Ignaz Pieler und dessen Stellvertreter Kampits. Der Verdacht ergibt sich aus nachweisbaren Zahlungen der WBO an Personen und Unternehmen ohne nachweisbare Verpflichtung, wobei diese Zahlungen ein beträchtliches Ausmaß angenommen haben, zB Provisionen in der Höhe von 656 000 S an einen Empfänger in Gambia. Des weiteren wurden von der WBO Wechsel von Dritten akzeptiert, mit denen augenscheinlich keine Baugeschäftsverbindungen bestehen (zB von der Firma Pro-Car).

Die im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung zutage getretenen Verdachtsmomente erscheinen schon aus diesem Grunde sehr schwerwiegend zu sein, als der Revisionsverband seine am 26. Jänner d. J. begonnene Überprüfung im Feber faktisch unterbrechen mußte, da die Unterlagen für eine Überprüfung der Geschäftsjahre 1977, 1978 und 1979 von seiten der WBO nicht beigebracht werden konnten. Nach einer vorläufigen Fristsetzung zur Beschaffung der Geschäftsunterlagen — der Verband ersuchte die WBO, die Unterlagen für die Geschäftsjahre 1977 und 1978 bis Ende Feber, die Unterlagen für das Geschäftsjahr 1979 bis Ende März d. J. fertigzustellen —, was von seiten der WBO nicht erfolgte, wurde die Prüfung am 16. April 1981 von seiten des Prüfungsverbandes unterbrochen, da die Unterlagen für eine ordnungsgemäße Überprüfung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt wurden. Von dieser Unterbrechung wurde das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde mit Schreiben des Verbandes vom 7. Mai 1981 unterrichtet, wobei gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, daß der WBO für die Beschaffung der notwendigen Unterlagen eine Frist bis anfangs September 1981 eingeräumt wird. Die Prüfung durch den Revisionsverband wurde sodann am 5. Oktober 1981 wiederaufgenommen. Im Laufe dieser Überprüfung haben sich sodann die vorgenannten Verdachtsmomente ergeben. Dieser Verdacht wurde der Aufsichtsbehörde von seiten des Verbandes am 28. Oktober 1981 mündlich mitgeteilt, worauf von seiten der Aufsichtsbehörde an den Prüfungsverband das Ersuchen gestellt wurde, einen Vermögensstatus der WBO zu erstellen.“

Von dieser Sachverhaltsdarstellung wurden die ersten zweieinhalb Zeilen des zweiten Absatzes („Die im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung zutage getretenen Verdachtsmomente erscheinen schon aus dem Grunde sehr schwerwiegend zu sein . . .“) von Fister gestrichen, wodurch für einen Unbeteiligten der — von Fister beabsichtigte — Eindruck entstehen mußte, im Frühjahr 1981 hätte noch überhaupt keine Veranlassung für ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde bestanden:

Nachdem Fister die Sachverhaltsdarstellung am 16. November 1981 endlich approbiert hatte, kam es schließlich am 17. November 1981 zur Erstattung der nicht mehr als zweieinhalb Seiten umfassenden Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt, bei welcher sie am 18. November 1981 einlangte.

Von der Kenntnis der strafbaren Handlungen durch Kery bis zum Verfassen einer zweieinhalbseitigen Anzeige verstrichen daher nicht weniger als 20 Tage! In diesem Zusammenhang ist auf die Bestimmung des § 84 Abs. 1 StPO zu verweisen, wonach alle öffentlichen Behörden und Ämter

schuldig sind, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes anzuzeigen. Dieser Verpflichtung, sogleich Strafanzeige zu erstatten, hat Kery durch sein 20tägiges Zuwarten nicht entsprochen.

Kery versuchte, den langen Zeitraum bis zur Anzeigenerstattung anlässlich seiner Vernehmung vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß mit allerlei Ausflüchten zu rechtfertigen, indem er vorbrachte:

„Ich wurde am 28. Oktober (1981) zunächst einmal vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates Pieler und vom Abg. Rauchwarter informiert, die mich allerdings anders informierten als eine Stunde später die Frau Dr. Fister, die Abteilungsleiterin der Wohnbauabteilung. Die Frau Dr. Fister sagte mir, daß es hier doch schwerwiegende Dinge gibt, daß der Verdacht des Betrug und der Untreue besteht. Daraufhin habe ich gesagt, das möchte ich schriftlich haben, und ich habe auch diese Mitteilung dann schriftlich bekommen. Ich selbst habe sie, glaube ich, am 5. oder 6. November (1981) erst auf dem Tisch gehabt. Es hat hier eine Fülle von Terminen gegeben, es war ein offizieller Besuch der Landesregierung in Slowenien dazwischen, es war Allerheiligen, und am 3. sind wir nach Slowenien gefahren, und am Freitag darauf war Hypo-Eröffnung in Jennersdorf; der Samstag und Sonntag waren vollgepfropft. Aber am 5. oder 6. habe ich das auf den Tisch bekommen und habe es durchgelesen, habe dann die Regierung informiert am 11., das weiß ich, weil da der Landesfeiertag ist, da werden die Auszeichnungen im Land Burgenland verliehen, die Regierungsmitglieder waren bei mir. Ich habe gesagt, ich muß die Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft machen. Ich wollte auch die Regierungsmitglieder hören. Die haben daraufhin das zur Kenntnis genommen ohne Gegenstellungnahme. Ich habe dann am 12. mündlich den Auftrag gegeben an die Landesamtsdirektion, die Anzeige auszuarbeiten. Am 13. habe ich dann auch Abg. Rauchwarter informiert, daß die Anzeige erstattet wird, und am 15., 16 oder 17. ist dann die Anzeige weggegangen.“ (S 7352)

Selbst wenn man der Verantwortung Kerys hinsichtlich seiner Termine im November 1981 folgen wollte, muß die dilatorische Behandlung der vom Revisionsverband geäußerten Verdachtsmomente unverständlich erscheinen. Ferner ist in Rechnung zu stellen, wie rasch Kery handeln kann, wenn er — wie zB im Falle der Ausnahmegenehmigung betreffend den Justizbautenauftrag — an einer expeditiven Erledigung interessiert ist.

Unverständlich muß es weiters erscheinen, daß er Rauchwarter von der von ihm beabsichtigten

Anzeigenerstattung in Kenntnis setzte und ihm damit eine Warnung zukommen ließ. Damit wurde Rauchwarter außer der — durch die von Kery zu verantwortende Anzeigenverschleppung — beträchtlichen Zeitspanne auch noch Gelegenheit geboten, sich zu verabreden, belastendes Material beiseite zu schaffen und dergleichen mehr.

Im übrigen bezeichnete Kampits als wahren Grund für die verspätete Anzeigenerstattung eine Absprache zwischen Kery und Rauchwarter. Vor dem burgenländischen Untersuchungsausschuß führte Kampits am 1. April 1982 diesbezüglich aus:

„Nachdem man dann Rauchwarter eine Frist gegeben hat, ich darf hier sagen, daß es sehr wohl Absprachen zwischen dem Herrn Landeshauptmann und uns gegeben hat, ihm eine Art tätige Reue zu gewähren . . .

Es gab Absprachen zwischen dem Herrn Landeshauptmann und der WBO hinsichtlich der Anzeigenerstattung. Es ist so, daß am 28. Oktober (1981) ein Achtergespräch stattgefunden hat, von seiten der WBO waren Rauchwarter, Tietze, Pieler und Kampits dabei, von seiten des Revisionsverbandes Dr. Weinberger, Dkfm. Mersich, Mag. Wastl und Dkfm. Scherz. Die haben dann an diesem Nachmittag, das Gespräch war am Vormittag, dem Herrn Landeshauptmann mündlich darüber Bericht erstattet, ich glaube auch schriftlich; es waren dann auch Rauchwarter mit Pieler beim Herrn Landeshauptmann. Nachdem dann von uns dieser Beschluß auf Enthebung und Anzeige gefaßt wurde, hat man den Herrn Landeshauptmann davon in Kenntnis gesetzt, und es war der Pieler, das muß ich sagen, der gesagt hat: „Na jetzt warten wir ab, bis er diese tätige Reue gesetzt hat.““

Unter Zugrundelegung dieser Aussage von Kampits erweist sich einmal mehr, daß das Verhältnis zwischen Rauchwarter und Kery ein „gutes“ war, mag dies auch von Kery nunmehr in Abrede gestellt werden.

L. RAUCHWARTERS ENDE (DIE ÖVP HANDELT ENTSCLOSSEN UND RASCH)

Gänzlich verschieden von der Handlungsweise Kerys war das entschlossene und rasche Vorgehen der Österreichischen Volkspartei, als sich Ende Oktober 1981 die ersten Verdachtsmomente gegen Rauchwarter ergaben. Bereits am 27. Oktober 1981, noch ehe Kery von seiten des Revisionsverbandes über die Verfehlungen Rauchwarters in Kenntnis gesetzt worden war, stellte Sauerzopf im Landesparteivorstand der ÖVP Burgenland den Antrag, daß Rauchwarter für die Burgenländischen Landtagswahlen im Herbst 1982 nicht mehr auf die Kandidatenliste genommen wird; dieser Antrag wurde sodann vom Landesparteivorstand zum Beschluß erhoben.

Am 4. November 1981, als Kery bereits über die Verfehlungen Rauchwarters in Kenntnis gesetzt worden war, aber tatenlos dem Lauf der Dinge zusah, stellte der Landesparteisekretär der ÖVP Burgenland, Gerhard Jellasitz, den Parteiausschluß Rauchwarters in der Öffentlichkeit zur Diskussion.

Am 9. November 1981, als Kery noch in das Studium des Berichtes des Revisionsverbandes „vertieft“ war und noch immer nichts veranlaßt hatte, wurde Rauchwarter seiner Funktion als geschäftsführender Bezirksparteiobmann der ÖVP Mattersburg enthoben.

Im Zuge des sodann eingeleiteten Parteiausschlußverfahrens versuchte Rauchwarter, die Partei zu einem Kompromiß zu bewegen, und richtete am 2. Dezember 1981 brieflich an Jellasitz das Ersuchen, seine Parteimitgliedschaft „aus gegebenem Anlaß“ ruhen zu lassen (jedoch von einem Parteiausschluß Abstand zu nehmen), was jedoch von der ÖVP Burgenland abgelehnt wurde.

Am 7. Dezember 1981 beschloß der Landesparteiobmann der ÖVP Burgenland über Antrag Sauerzopfs einstimmig, Rauchwarter aus der Partei auszuschließen.

Am 14. Dezember 1981 wurde sodann in der Sitzung der Landesparteileitung der ÖVP Burgenland einstimmig beschlossen, Rauchwarter aus der Österreichischen Volkspartei auszuschließen. Diesem Beschluß waren am 12. Dezember 1981 bzw. 14. Dezember 1981 gleichlautende einstimmige Beschlüsse der Landesorganisationen des ÖAAB und des Österreichischen Wirtschaftsbundes, denen Rauchwarter als Mitglied angehörte, vorausgegangen.

Auch innerhalb der WBO reagierte man rascher als von seiten Kerys und setzte Rauchwarter am 9. November 1981 als Obmann der WBO ab.

Da die Österreichische Volkspartei auch daran interessiert war, daß Rauchwarter, dessen Taten ihn für die Partei als untragbar disqualifiziert hatten, sein Abgeordnetenmandat zurücklegte, forderte sie Rauchwarter auf, diesen Schritt zu tun. Rauchwarter kam dieser Aufforderung am 17. November 1982 nach.

Nachdem sich jedoch Rauchwarter mit dem sozialistischen Präsidenten des Burgenländischen Landtages, Matthias Pinter, besprochen hatte, widerrief er seinen Mandatsverzicht. Wie Sauerzopf vor dem Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien am 24. September 1982 angab, habe Rauchwarter den Widerruf damit begründet, es sei ihm von Pinter der Rat erteilt worden, sein Mandat nicht schon im Herbst 1981, sondern erst im Mai 1982 zurückzugeben, um sich die Anwartschaft auf eine Abgeordnetenpension zu sichern.

Parallel zu diesen Vorgängen kam es zur Einleitung des Strafverfahrens gegen Rauchwarter. Am

15. Dezember 1981 stellte der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Eisenstadt an den Burgenländischen Landtag das Ersuchen, den als Landtagsabgeordneten Immunität genießenden Rauchwarter zur strafrechtlichen Verfolgung wegen des Verdachtes des Verbrechens der Untreue nach dem § 153 StGB auszuliefern. Diesem Ersuchen entsprach der Burgenländische Landtag in seiner Sitzung vom 18. Jänner 1982, worauf Rauchwarter noch am selben Tage in Haft genommen wurde.

Die Österreichische Volkspartei hat in der WBO-Affäre unter Beweis gestellt, daß für sie der Begriff „politische Verantwortung“ kein inhaltsleeres Schlagwort ist: Sie hat unverzüglich und entschlossen die personellen Maßnahmen getroffen und alles dazu beigetragen, damit die Affäre umfassend und restlos aufgeklärt werden kann.

M. DIE WBO UND IHRE KONTROLLINSTANZEN

I. KERY UND DIE WBO

Sowohl nach dem bis 31. Dezember 1979 in Geltung gestandenen WGG 1940 als auch nach dem geltenden WGG 1979 kommt der Landesregierung die Stellung der Aufsichtsbehörde über die gemeinnützigen Bauvereinigungen des betreffenden Bundeslandes zu. Zuzufolge der Geschäftsverteilung innerhalb der Burgenländischen Landesregierung fiel diese Aufgabe in die ausschließliche Kompetenz von Kery, der sich hierzu der von Fister geleiteten Abteilung für Wohnbauförderung (Abteilung VIII/2) bediente.

Das WGG 1940 normierte in seinem § 26 das Recht der Aufsichtsbehörde, alle Unterlagen und Auskünfte einzuholen, die sie für erforderlich erachtete, Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb zu nehmen sowie erforderlichenfalls von sich aus eine außerordentliche Prüfung auf Kosten der ihrer Aufsicht unterliegenden Bauvereinigungen vornehmen zu lassen. Auch konnte auf ihr Verlangen der Revisionsverband außerordentliche Prüfungen auf Kosten der Bauvereinigung durchführen. Die vom Revisionsverband erstatteten Berichte über die ordentlichen bzw. außerordentlichen Prüfungen waren von den geprüften Bauvereinigungen über Verlangen der Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Prüfung vorzulegen.

Das mit 1. Jänner 1980 in Kraft getretene WGG 1979 sieht in seinem § 29 Abs. 1 die behördliche Überwachung der gesamten Geschäftsführung der gemeinnützigen Bauvereinigungen sowie das Recht, in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen, die Geschäftsgebarung und die Rechnungsabschlüsse zu überprüfen, die Abstellung von Mängeln anzuordnen und zu den einzelnen Geschäftsfällen Berichte einzuholen, vor.

Gemäß dem § 29 Abs. 2 WGG 1979 ist die Landesregierung in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes berechtigt, Prüfungen vorzunehmen, wobei sie sich entweder des Revisionsverbandes oder privater Sachverständiger bedienen kann.

Sofern eine Bauvereinigung der Anordnung zur Abstellung von Mängeln nicht nachkommt, ist die Aufsichtsbehörde zufolge des § 29 Abs. 3 WGG 1979 verpflichtet, die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen. Erfüllt die Bauvereinigung den behördlichen Auftrag nicht, so ist, falls andere Zwangsmittel im Zuge des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens nicht zum Ziele geführt haben, mit der Entziehung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß dem § 35 WGG 1979 vorzugehen.

Nach dem § 29 Abs. 5 WGG 1979 haben die Länder über ihre Tätigkeit aufgrund der Bestimmungen des WGG 1979 für jedes Jahr längstens bis 31. März des Folgejahres dem Bundesministerium für Bauten und Technik einen Bericht unter Anführung der getroffenen Maßnahmen zu erstatten.

Der Vorstand der Bauvereinigung ist zufolge des § 27 Z 1 WGG 1979 verpflichtet, nach Ablauf jedes Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde, der Finanzlandesdirektion und dem Revisionsverband zusammen mit dem Jahresabschluß einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb von vier Wochen nach Erstellung vorzulegen, der eine Darstellung des Geschäftsverlaufes und der wirtschaftlichen Lage der Bauvereinigung zu enthalten hat.

§ 27 Z 5 WGG 1979 verpflichtet die Bauvereinigung, die Aufsichtsbehörde so zeitgerecht von der Anberaumung einer Generalversammlung zu verständigen, daß sie zu dieser einen Vertreter, der zwar kein Stimmrecht, aber ein Recht auf Anhörung besitzt, entsenden kann.

Nach dem § 27 Z 6 WGG 1979 ist von seiten der Bauvereinigung jede Veränderung im Vorstand, in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat sowie — gleich dem WGG 1940 — jede Änderung der Satzungen dem Revisionsverband und der Aufsichtsbehörde unverzüglich bekanntzugeben.

Bauvereinigungen in der Rechtsform von Genossenschaften unterliegen zufolge des § 28 Abs. 3 WGG 1979 regelmäßigen, in zeitlichen Abständen von höchstens zwei Jahren durchzuführenden Prüfungen durch den Revisionsverband.

Die über diese Prüfungen erstatteten Berichte sind vom Revisionsverband spätestens drei Monate nach Beendigung der Prüfung der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 28 Abs. 7 WGG 1979).

Wenn die geprüfte Bauvereinigung die in den Prüfungsberichten festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nicht abstellt, so ist dies

gemäß dem § 28 Abs. 6 WGG 1979 der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Wenngleich die gesetzlichen Bestimmungen des WGG 1979 von denen des WGG 1940 in einigen Punkten differieren, kommt diesem Umstand bei der Beurteilung, ob Kery seiner Aufsichtspflicht nachgekommen ist, so gut wie keine Bedeutung zu, da er — gleichgültig, ob vor oder nach dem 1. Jänner 1980 — keine aufsichtsbehördliche Maßnahme getroffen hat. Diese Unterlassung muß jedoch angesichts der bei der WBO herrschenden Zustände — unabhängig vom zeitlichen Geltungsbereich des alten bzw. des neuen Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes — als Vernachlässigung der Aufsichtspflicht gewertet werden.

Wohl kam im Zuge der Erhebungstätigkeit des Untersuchungsausschusses wiederholt zur Sprache, daß das WGG 1940 — anders als das mehr Möglichkeiten vorsehende WGG 1979 — als einzige Sanktion den Entzug der Gemeinnützigkeit durch die Aufsichtsbehörde und damit den Ausschuß von Mitteln der Wohnbauförderung vorsah und man — ungeachtet der Bemängelungen der WBO — nicht zu einer derart einschneidenden Maßnahme schreiten wollte, doch vermag dies die Unterlassungen der Aufsichtsbehörde nicht zu entschuldigen. Abgesehen davon, daß auch nach dem 1. Jänner 1980 keine — weniger scharfe — Sanktion nach dem WGG ergriffen wurde, könnte die Argumentation, man sei vor dem 1. Jänner 1980 vor der harten Maßnahme des Entzuges der Anerkennung der Gemeinnützigkeit zurückgeschreckt und von Gesetzes wegen gehindert gewesen, eine andere Sanktion zu ergreifen, nur dann verfangen, wenn man sich vor dem 1. Jänner 1980 mit den aufgezeigten Mängeln sowie mit den gesetz- und statutenwidrigen Verstößen innerhalb der WBO auf seiten der Aufsichtsbehörde überhaupt befaßt hätte. Wie jedoch den von der Aufsichtsbehörde geführten Akten zu entnehmen ist, wurden solche Überlegungen überhaupt nie angestellt. Die bevorzugte Behandlung von Berichten des Revisionsverbandes und anderen auf die WBO bezughabenden Schriftstücken bestand in geringzeitigen Verfügungen, die sich überwiegend auf reine Formalismen, wie „dient zur Kenntnis“, „einlegen“, „nichts weiter zu veranlassen“ und dergleichen beschränkten.

Kery hat — mit einer einzigen Ausnahme — niemals von der Möglichkeit, eine außerordentliche Prüfung bei der WBO vorzunehmen, Gebrauch gemacht. Gerade diese eine Ausnahme läßt jedoch die Ausübung seiner Aufsichtspflicht in noch bedenklicherem Lichte erscheinen: Handelte es sich doch dabei um die Einschau im Zusammenhang mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung für den Justizbautenauftrag, die — abgesehen davon, daß sie kein Ergebnis brachte — in Wahrheit nur als Vorwand für die von Kery mit Rauchwarter im vorhinein getroffene Absprache diente, wobei das anschließende Ermittlungsverfahren so getrimmt

werden sollte, daß es als „Rechtfertigung“ für die gewünschte Entscheidung herangezogen werden konnte. Ähnlichkeiten mit Auftragsvergaben durch sozialistische Manager beim AKH sind wohl nicht rein zufällig.

Zur Problematik, ob er seiner Aufsichtspflicht gegenüber den gemeinnützigen Bauvereinigungen des Burgenlandes nachkam, erklärte Kery vor dem burgenländischen Untersuchungsausschuß am 17. Juni 1982:

„Ich lese ellenlange Berichte nicht, das ist ja gar nicht möglich, sondern ich fordere immer die jeweiligen Abteilungsleiter auf, mir kurz darüber zu berichten, was drinnen ist und ob es Mängel gibt oder nicht.“

Selbst die von ihm aufgestellte Behauptung, sich über Mängel berichtet haben zu lassen, schlägt zu seinem Nachteil aus. Denn alle dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Prüfberichte beinhalten — mehr oder minder — schwere Mängel, sodaß Kery verpflichtet gewesen wäre, auf ihre Abstellung zu dringen. Daß dies möglich gewesen wäre, bestätigte Scherz dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß:

„Möglichkeiten hätte es (für die Aufsichtsbehörde) schon gegeben, würde ich sagen. Möglichkeiten, nämlich darauf zu dringen, daß die Mängel entsprechend abgestellt werden bzw. nicht mehr vorkommen. Also die Möglichkeit hätte die Landesregierung gehabt.“ (S 7306)

Vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß gab Kery weiters an, die Revisionsberichte über die WBO seien ihm gar nicht vorgelegt worden (S 7380). Auch dies kann ihn klarerweise nicht entschuldigen, da er es in der Hand gehabt hätte, die Vorlage der Prüfungsberichte jederzeit zu verlangen.

Vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß versuchte Kery die gesamte Verantwortung dem Revisionsverband zuzuschieben, als er meinte:

„Ich verlasse mich ganz auf den Revisionsverband.“ (S 7401)

Damit gestand er ein, seine Aufsichtspflicht nach dem § 29 Abs. 1 WGG 1979 nicht wahrgenommen und in unzulässiger Weise auf die Ebene des Revisionsverbandes abgewälzt zu haben.

Ähnlich äußerte sich Kery vor dem Untersuchungsausschuß des Burgenländischen Landtages am 17. Juni 1982:

„Über die Generalversammlungen (der WBO) ist mit nicht berichtet worden, es ist möglich, daß schriftlich etwas gekommen ist. Ich kümmere mich auch nicht um Generalversammlungen der Pötschinger oder der Oberwarter.“

Selbst in jenen Fällen, in denen ihm über Bedenken gegen die Geschäftsführung der WBO berich-

tet wurde, traf Kery keine Maßnahmen. Als ihm am 17. Juni 1982 vor dem Untersuchungsausschuß des Burgenländischen Landtages vorgehalten wurde, daß Dr. Thomas Schreiner auf der Generalversammlung der WBO vom 27. März 1980 Bedenken zum Geschäftsbericht des Jahres 1978 geäußert hatte, meinte Kery:

„Was Dr. Thomas Schreiner sagt, das interessiert mich überhaupt nicht.“

Vergegenwärtigt man sich diese Einstellung Kerys zu den Berichten über die gemeinnützigen Bauvereinigungen, wird erst so richtig verständlich, welches Auffälligkeitsmoment allein darin gelegen ist, daß er im Zusammenhang mit dem Ansuchen der WBO um Erteilung der Ausnahmegenehmigung für den Justizbautenauftrag eine Prüfung in Auftrag gab, sich den Bericht vorlegen ließ und eine durch diesen Prüfungsbericht des Revisionsverbandes — auf den er sich nach seinen eigenen Worten ganz zu verlassen pflegte — nicht gedeckte Entscheidung selbständig traf!

Auch anderen, im Burgenland allgemein bekannten Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der WBO schenkte Kery keine Beachtung. Er veranlaßte daher auch nichts, als im Burgenland offen darüber gesprochen und auch in den Medien publiziert wurde, daß die WBO in Westafrika Geschäfte abzuschließen gedachte, was einen eklatanten Verstoß gegen den § 7 WGG 1979 bedeutet hätte. Scherz brachte mit seiner Aussage vom 6. Mai 1982 vor dem burgenländischen Untersuchungsausschuß indirekt eine Rüge gegen Kery zum Ausdruck, als er angab:

„Die Aufsichtsbehörde hätte auf solch eine Mitteilung (Geschäfte der WBO in Gambia) selber tätig werden können und hätte bescheidmässig auftragen können, dieses Geschäft nicht zur Ausführung zu bringen.“

Ebensowenig kümmerte sich Kery um die gleichfalls allgemein bekannte Tatsache, daß die WBO innerhalb und außerhalb des Burgenlandes Projekte plante bzw. Bauten errichtete, die ihren örtlichen bzw. sachlichen Geschäftskreis sprengten und damit gegen den § 7 WGG 1979 verstießen.

Daß die WBO — satzungswidrig — außerhalb des Burgenlandes Generalversammlungen abhielt, interessierte die Aufsichtsbehörde ebensowenig wie in manchen Einladungen an die Aufsichtsbehörde angekündigte Tagesordnungspunkte, die sich auf Projekte bezogen, die mit dem örtlichen bzw. sachlichen Geschäftskreis der WBO nicht vereinbar waren.

Sanktionslos blieb auch die Tatsache, daß die WBO ihre Bilanzen immer erst verspätet der Aufsichtsbehörde vorlegte und von der Vorlage der Geschäftsberichte überhaupt absah.

Zu Untersuchungen, ob die Geschäftsführung und Verwaltung der WBO den Grundsätzen der

Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 23 WGG 1979) entsprach, sah sich Kery ebensowenig veranlaßt wie zur Prüfung der Frage, ob in den leitenden Funktionen der WBO auch wirklich nur Personen tätig waren, bei denen keine Tatsachen vorlagen, die Zweifel an ihrer geschäftlichen Zuverlässigkeit rechtfertigten (§ 24 WGG 1979).

Auch die Frage, ob die WBO unter dem Einfluß von Personen stand, die — was insbesondere auf Rauchwarter und Pieler zutraf — im Baugewerbe tätig waren (§ 9 WGG 1979), war für Kery nicht von Interesse. Wenn nunmehr die Sozialisten die — im Burgenland allgemein bekannte Tatsache der — Doppelfunktion Ignaz Pielers als Bauunternehmer und Aufsichtsratsvorsitzender der WBO kritisieren, hätten sie richtigerweise auch an Kery den Vorwurf zu richten, nichts getan zu haben, um diesen Zustand zu beseitigen.

Der aufgezählte Katalog der von Kery zu verantwortenden Unterlassungen, die in ihrer Gesamtheit ganz entscheidend zum Zusammenbruch der WBO und zur Schädigung Dritter führten, will nicht unbedingt Anspruch auf Vollständigkeit erheben, reicht jedoch aus, um die eindeutige Feststellung zu treffen, daß er seine gesetzliche Aufsichtspflicht im Sinne des § 29 WGG 1979 in krasser Weise verletzte.

Äußerst nachteilig wirkte sich vor allem aus, daß Kery nicht nur keine Maßnahmen traf, um die Mißstände bei der WBO abzustellen, sondern ganz im Gegenteil die WBO in der Öffentlichkeit als intakte Wohnbaugesellschaft anpries, was zwangsläufig dazu führte, daß in der burgenländischen Öffentlichkeit der — völlig falsche — Eindruck entstand, an der WBO, ihrer Geschäftsführung und ihren leitenden Funktionären sei nichts auszusetzen.

Habeler gab diesen Eindruck vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß sehr anschaulich wieder:

„Für uns als Aufsichtsräte, muß ich sagen, war es eine Genugtuung und eine innere Beruhigung immer wieder, wenn wir gewußt haben, daß also das Einvernehmen mit der Burgenländischen Landesregierung da war. Das war zweifellos für uns da, noch dazu, wo bitte im Frühjahr 1981 sogar der Herr Landeshauptmann persönlich einen Spatenstich für ein WBO-Projekt vornahm.“ (S 1674)

Auch Johann Gabriel, Mitglied des Aufsichtsrates der WBO, bestätigte diesen falschen Eindruck, den die „Propaganda“ Kerys für die WBO erweckte, am 29. April 1982 vor dem Untersuchungsausschuß des Burgenländischen Landtages:

„Das war zu Beginn 1981. Damals war der Revisionsverband da, hat geprüft, und hat dann wegen fehlender Unterlagen unterbrochen. Das

ist mit der EDV-Umstellung gerechtfertigt worden. Aber angeblich hat damals auch die Landesregierung geprüft und drei Monate später hat dann der Landeshauptmann den Wohnpark in Eisenstadt eröffnet. Was hätten wir tun sollen, wenn der oberste Aufsichtsherr noch auf einer Veranstaltung die Initiativen der Genossenschaft dort sehr gelobt hat.“

Auch bei Ignaz Pieler wurde dieser Eindruck erweckt, wie dies aus seiner Aussage vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß hervorgeht:

„Ich glaube, die Meinung war die, daß das Verhältnis (der WBO) zur Oberbehörde (Burgenländische Landesregierung) sehr gut war, weil ja im Frühjahr (1981) noch ein Großprojekt eröffnet wurde, wo der Herr Landeshauptmann in Eisenstadt dort bei der Eröffnung anwesend war, gesprochen hat und dort noch großartig eine Menge Leute eingeladen waren und das dort ein großartiger Start war.“ (S 4977)

Anlässlich der im Jahr 1979 veranstalteten 30-Jahr-Feier des Bestandes der WBO wurde eine Broschüre unter dem Titel „30 Jahre Wohnbau Ost“ publiziert. Kery ließ es sich nicht nehmen, zu dieser Broschüre das — im folgenden wiedergegebene — Vorwort zu verfassen:

„Das beste Geschenk und die erfreulichste Gratulation zum Jubiläum einer Siedlungsgenossenschaft ist die Bilanz. Darin finden die Fragen, die ein integraler Bestandteil jeder Jubiläumsfeier sind, eine entsprechende und zufriedenstellende Antwort.

Der Maßstab, den sich die jubilierende Eisenstädter Siedlungsgenossenschaft selber gestellt hat, ist ziemlich anspruchsvoll. Um so zufriedener können die Verantwortlichen mit der erbrachten Leistung sein. Dieser verdienten Anerkennung möchte ich mich als Landeshauptmann voll anschließen. Dabei gehe ich nicht nur davon aus, daß modernen und dem zeitgenössischen Lebensgefühl zusagenden Bau- und Wohnmöglichkeiten entsprochen werden, sondern daß im Zusammenhang damit die burgenländische Wirtschaft durch wertvolle Impulse immer wieder belebt wurde.

Die Eisenstädter Siedlungsgenossenschaft war an der erfolgreichen burgenländischen Aufholjagd in Wohnungsbau und Wohnkultur mitbeteiligt. Die ständig neue Problematik gerade in diesem Bereich wird auch in Zukunft eine bestätigende Herausforderung bleiben, zu der ich der Siedlungsgenossenschaft auch weiterhin das Glück des Tüchtigen wünsche.“

Die Erwähnung des Wortes „Bilanz“ im ersten Absatz des Vorwortes muß unter Berücksichtigung der Aussage Kerys vor dem burgenländischen Untersuchungsausschuß am 17. Juni 1982 außerordentlich überraschen:

„Ich schau mir sicher keine Bilanz an.“

Hätte Kery tatsächlich die Bilanzen der WBO gelesen und die Berichte des Prüfungsverbandes studiert, hätte er wohl kaum derartige Erklärungen wie in dem erwähnten Vorwort abgegeben, die in der Öffentlichkeit einen völlig falschen Eindruck über den Zustand der WBO hervorzurufen geeignet waren.

Mit der von Kery vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß getroffenen Feststellung:

„Für mich war, mit einem Satz ausgedrückt, die WBO bis zum 28. Oktober 1981 in Ordnung.“ (S 7357)

stellte er gleichzeitig — unabsichtlich — sein Versagen als Aufsichtsbehörde fest. Denn auch für (fast) alle anderen Burgenländer war die WBO bis Ende Oktober, als die Unregelmäßigkeiten bei ihr ruckbar wurden, „in Ordnung“. Wenn aber Kery als zuständiger Referent der Burgenländischen Landesregierung ungeachtet einer ganzen Palette von ihm zur Verfügung stehenden aufsichtsbehördlichen Maßnahmen nicht früher als der gewöhnliche Staatsbürger, der eines solchen Instrumentariums entbehren muß, die Mißstände bei der WBO aufzudecken imstande war, dann ist die Schlußfolgerung naheliegend, daß er dieses Instrumentarium nicht zweckentsprechend zum Einsatz gebracht hat.

II. DER REVISIONSVERBAND

Anhaltspunkte, wonach der Revisionsverband der ihm obliegenden Kontrolle der WBO nicht nachgekommen wäre, sind nicht hervorgekommen.

Durch seine Prüfung im Jahre 1981 wurden die Mißstände und kriminellen Verfehlungen bei der WBO aufgedeckt. Seine früheren Bemühungen, gegensteuernd zu wirken, scheiterten am eklatanten Versagen der Aufsichtsbehörde unter Kery.

III. DER AUFSICHTSRAT

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsbericht des Revisionsverbandes betreffend die Jahre 1977 bis 1979 hat der Aufsichtsrat der WBO versagt. Die Tatsache, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates von Rauchwarter und Tietze laufend hintergangen wurden, muß zwar bei einer Bewertung des Grades ihres Versagens gebührend Berücksichtigung finden, vermag sie jedoch nicht vollständig zu exkulpieren.

Immerhin kann jedoch der Aufsichtsrat für sich in Anspruch nehmen, daß seinem damaligen Vorsitzenden, Hofrat Dr. Franz Just, Ende 1980 schwere Bedenken gegen die Führung der WBO unter Rauchwarter und Tietze kamen und er aus diesem Grunde einen zwanzig außerordentlich kritische Fragen umfassenden Katalog zu Papier brachte. In

der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates vom 3. Dezember 1980 richtete Just diese Fragen an Rauchwarter und Tietze. Die Beantwortung der Fragen, die zirka zweieinhalb Stunden dauerte, wurde auf Tonband aufgezeichnet, jedoch offenbar niemals schriftlich übertragen, zumal Just — entgegen seiner Annahme — in der darauffolgenden gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates vom 18. Dezember 1980 kein Protokoll über die Sitzung vom 3. Dezember 1980 vorgelegt wurde. All diese Umstände trugen entscheidend dazu bei, daß Just mit Jahresende 1980 seine Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrates der WBO zurücklegte.

Bemerkenswert ist, daß der Aufsichtsratsvorsitzende Just immerhin einen Versuch unternahm, Klarheit zu schaffen, während die mit wesentlich mehr Kompetenzen und behördlichen Befugnissen ausgestattete, von Kery repräsentierte Aufsichtsbehörde nicht einmal einen solchen Versuch unternahm.

N. DIE FPÖ UND DIE WBO

I. PELIKAN — PICHLER — MADEJSKI

Nachdem der „Süd-Ost-Express“ gemeinsam mit Rauchwarter untergegangen war, erschien im Frühjahr 1982 in einer dem „Süd-Ost-Express“ ähnlichen Aufmachung der für die FPÖ Wahlwerbung betreibende „Burgenlandexpress“, in dem als Adresse für Anzeigenannahme das „Top-Center“ in Wien angeführt war, in welchem der Landesobmann der FPÖ Burgenland, Dipl.-Ing. Wolfgang Pelikan, öfter Pressekonferenzen abzuhalten pflegt.

Als verantwortlicher Redakteur und Initiator des „Burgenlandexpress“ agierte der in der Werbebranche tätige Wilhelm Pichler. Die FPÖ bediente sich auch Werner Prendingers, und zwar als Redaktionsleiter, sowie Karl Schmidts, des ehemaligen Geschäftsführers des WZO, bei der Herausgabe des „Burgenlandexpress“. Pelikan begründete die Zuziehung der beiden Letztgenannten, die dem Rauchwarter-Imperium entstammten, vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß wie folgt:

„Es hat eben der Herr Prendinger mitgearbeitet, ich glaube, der war am längsten beim ‚Süd-Ost-Express‘, der hat auf Seite 2 immer er war Ombudsmann, glaube ich, bei der Zeitung. Der Herr Werner Prendinger war mit dabei und einige Male war der Herr Schmidt dabei, der jetzt für die Nr. 2 einen Artikel geschrieben hat. Also der redaktionell angeboten hatte, daß er Informationen, vor allem auch über die WBO-Affäre Informationen, geben kann.

Wir waren natürlich interessiert an Informationen für die Zeitung, weil es für uns nicht eine finanzielle Frage war, daß die Zeitung (‚Burgenlandexpress‘) starten kann, sondern auch eine reine Informationsfrage, ob die Zeitung über-

haupt in der Lage sein werde, genügend freie Mitarbeiter zu finden, die interessante Artikel für die Zeitung aufreiben können.“ (S 4110 f.)

„Der (Karl Schmidt) hat gesagt, er hat natürlich Hintergrundinformationen in der WBO-Affäre, der jetzige Artikel in der Nr. 2 des ‚Burgenlandexpress‘ über Rauchwarter und Tietze bringt interessante Hintergrundinformationen, wie überhaupt Rauchwarter so groß werden konnte im Burgenland. Er war für mich oder für uns interessant als Informant aus dem engeren Rauchwarter-Bereich.“ (S 4112)

Die Herausgeber des „Burgenlandexpress“ trachteten daher anfangs nur, Informationen aus dem seinerzeitigen Rauchwarter-Kreis zu gewinnen und deren „Wissen“ als Sensationen an den Mann zu bringen.

Bedenklich wurde die Angelegenheit jedoch, als Pichler am 9. Feber 1982 mit dem seinerzeitigen Wahlkampfleiter der FPÖ Burgenland, Dr. Herbert Madejski, zusammentraf und ihm weismachte, am 3. Dezember 1981 einem im Gebäude der ÖVP Eisenstadt stattgefundenen Gespräch zwischen Sauerzopf und Jellasitz beigewohnt zu haben, in dessen Verlauf die Rede davon gewesen sei, die ÖVP Burgenland würde im bevorstehenden burgenländischen Wahlkampf — wie stets — Millionenbeträge von der „Rauchwarter-Clique“ bekommen.

Madejski hätte angesichts des ihm von Pichler genannten Datums 3. Dezember 1981 bereits stutzig werden müssen; denn um diese Zeit trat das Parteiausschlußverfahren gegen Rauchwarter in sein Endstadium, sodaß wohl kaum jemand ernsthaft annehmen konnte, Rauchwarter würde in dieser Situation, in der er im übrigen gewiß andere Sorgen hatte, für den zehn Monate später stattfindenden Wahlkampf Geld oder Geldgeber für die Partei aufreiben, die sich eben anschickte, ihn hinauszuerwerfen.

Madejski wurde jedoch weder stutzig, noch prüfte er die Behauptung Pichlers. Vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß gab er dazu befragt an:

„Ich habe keine weiteren Versuche um eine Verifizierung dieser Aussage (Pichlers) gemacht. Mir reicht, wenn einer das sagt.“ (S 4069)

Über Aufforderung Madejskis brachte sodann Pichler eine mit 3. März 1982, sohin mehr als drei Monate nach dem angeblichen Gespräch in Eisenstadt und immerhin noch mehr als 3 Wochen nach dem Zusammentreffen mit Madejski, datierte eidesstattliche Erklärung folgenden Inhalts zu Papier:

„Ich, Wilhelm Pichler, erkläre an Eides Statt folgenden Sachverhalt:

Am 3. Dezember 1981 etwa gegen Mittag fand im Gebäude der ÖVP Eisenstadt in Gegenwart von Dr. F. Sauerzopf und Landespartei sekretär

G. Jellasitz eine Kurzbesprechung anlässlich einer geplanten Werbekampagne für die ÖVP Burgenland zum kommenden Wahlkampf statt. Ich wollte mich erkundigen, wie die Chancen der von unserer Agentur ausgearbeiteten Kampagne gegenüber der Konkurrenz stünden. Dabei wurde über die Höhe des Budgetrahmens gesprochen. Das offizielle Werbebudget sollte rund 4 bis 4,5 Mio S betragen. Inoffiziell wären aber rund 10 Mio S zu verplanen. Auf die Frage, woher denn dieses Geld käme, wurde mir von seiten der ÖVP-Proponenten erklärt, darüber solle ich mir keine Gedanken machen. Die kämen wie stets von der „Rauchwarter-Clique“. Ich teilte dies in einem Gespräch Herrn Dr. Madejski am 9. Feber 1982 mit. Diese Aussage werde ich jederzeit bestätigen.“

Madejski setzte seinen Chef Pelikan von der eidesstattlichen Erklärung Pichlers in Kenntnis. Pelikan unternahm gleichfalls keinen Versuch, sich zu erkundigen, ob die Information auf Wahrheit beruhte. Vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß gab er dazu an:

„Ich habe ihm vertraut. Er hat gesagt, er hat eine Erklärung, und ich habe ihm vertraut, daß er die wirklich hat. Ich habe sie mit eigenen Augen nicht einmal gesehen, muß ich Ihnen offen sagen.“ (S 4092)

Pelikan und Madejski hielten am 4. März 1982 eine Pressekonferenz ab, in der sie die Behauptung Pichlers veröffentlichten. Dabei gab es eine vielsagende Panne, als Madejski plötzlich den 9. Dezember 1981 als Datum des angeblichen Gespräches zwischen Sauerzopf und Jellasitz kundtat. Madejski versuchte, vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß folgende Erklärung hiefür zu geben:

„Ich habe bei der Pressekonferenz ein falsches Datum (9. Dezember 1981) verlesen. Das habe ich schon erklärt, bei Gericht, daß ich mich bei der Pressekonferenz versprochen habe, ist aber nachher sofort berichtigt worden.“ (S 4067)

„Ich habe mich einfach geirrt beim Verlesen, ich bilde mir ein, ich habe 9. gesagt, und bei meinen Unterlagen habe ich den Dreier also so schlampig geschrieben, ich habe also 9. gesagt, das war ein Fehler von mir, den ich aber auch nachher schon berichtigt habe, ich glaube, in der APA-Aussendung ist bereits der 3. drinnen.“ (S 4077)

Madejski irrt auch in diesem Punkt. Laut Mitteilung der APA vom 17. September 1982 an die Parlamentsdirektion wurde die von Madejski behauptete Berichtigung weder gemacht noch von der APA gebracht.

Vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß verwickelte sich vorerst Pichler in Widersprüche, als er auf einmal das von ihm in der eidesstattlichen Erklärung bei der ÖVP Eisenstadt —

angeblich — stattgefundene Gespräch mit Sauerzopf und Jellasitz ins Landhaus verlegte, nachdem ihm die Unmöglichkeit seiner ursprünglichen Behauptung nachgewiesen werden konnte. Da er auch bezüglich des von ihm behaupteten Gesprächsinhaltes von Sauerzopf und Jellasitz glatt widerlegt wurde, flüchtete er sich in eine Relativierung der von ihm erhobenen Anschuldigung, indem er vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß meinte:

„Ich habe die ganze Sache nicht als so bedeutungsvoll betrachtet, denn für mich ist es nichts Ehrenrühriges, wenn die „Rauchwarter-Clique“ 6 Mio S zu einem Wahlbudget dazuzahlt, zu einem Zeitpunkt, wo noch gar nicht klar ist, daß da irgend etwas links gelaufen ist.“ (S 4056)

Auch Madejski versuchte vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, die Angelegenheit zu bagatellisieren:

„Es ist kein Strafdelikt, da der Herr Dr. Rauchwarter weder verurteilt noch diskriminiert ist. Ich finde überhaupt nichts Ehrenrühriges, was da drinnensteht, denn Geld kann jeder Privatmann einer Partei geben. Ist nichts Ehrenrühriges, ist nur interessant.“ (S 4067)

Die Ansicht Madejskis, daß unter den gegebenen Umständen die — fälschlich aufgestellte — Behauptung, von der „Rauchwarter-Clique“ Geld erhalten (bzw. in Aussicht gestellt bekommen) zu haben, nicht ehrenrührig und Rauchwarter nicht diskriminiert sei, verdient, festgehalten zu werden.

II. DIE AFFÄRE OFNER

Am 22. Feber 1982 behauptete der Landesparteiobmann der FPÖ Niederösterreich, Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Harald Ofner, es liege in einer Juristenkanzlei in Wr. Neustadt ein Schreiben, wonach ein hochrangiger Funktionär der Österreichischen Volkspartei bestätigt haben soll, von der WBO 2 Mio S erhalten zu haben.

Als Zeuge vom Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Eisenstadt einvernommen, behauptete Ofner, daß es sich bei dem „hochrangigen Funktionär“ der Österreichischen Volkspartei um Landeshauptmann Ludwig handle (Band VIII, S 461 ff. des Aktes 5 a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt), weigerte sich jedoch, den Namen des angeblichen Informanten zu nennen und umschrieb ihn nur mit den Worten, dieser sei mit Rauchwarter im „Imperium“ gewesen. Der Informant habe ihm mitgeteilt, es gäbe eine Bestätigung, wonach Ludwig gegenüber Rauchwarter den Empfang von 2 Mio S bestätigt habe.

Über weiteres Befragen mußte Ofner allerdings zugeben, daß der anonyme Informant weder das Original dieser Bestätigung noch eine Fotokopie

davon überhaupt gesehen, sondern seine „Kenntnisse“ aus den Gesprächen im Kreise seiner seinerzeitigen beruflichen Tätigkeit im Firmenimperium Rauchwarters bezogen haben will.

Als Ofner vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß befragt wurde, ob er einen Versuch unternommen hat, die Richtigkeit der Information zu überprüfen, mußte er eingestehen:

„Schauen Sie, das kann ich nicht prüfen, sondern wenn ein seriöser Mann mit einer bestimmten Information kommt und ich sie vorsichtig verwerte, dann habe ich meiner Pflicht in dieser Hinsicht Genüge getan. Ich kann nicht aus einem Kreis, der mir selber verschlossen ist, jetzt überprüfen, ob das richtig ist, was der gesagt hat. Ich habe von ihm nicht erfahren können, von wem er die Information ganz konkret erhalten hat.“ (S 1793)

Damit unterschied sich Ofner in nichts von seinen Parteifreunden Pelikan und Madejski, die gleichfalls Informationen aus dubioser Quelle ungeprüft der Öffentlichkeit als „Sensationen“ verkauften.

Einige Monate nach der am 2. April 1982 erfolgten Einvernahme Ofners vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, durch welche die Glaubwürdigkeit seiner Behauptung zerpfückt und klargestellt wurde, daß ihr Wahrheitsgehalt nicht mehr als Null beträgt, wurden auch die Hintermänner der Affäre bekannt.

Am 11. Mai 1982 langte bei der Staatsanwaltschaft Eisenstadt ein mit „Ein Österreicher“ gefertigtes Schreiben ein, in welchem darauf hingewiesen wurde, daß Karl Schmidt, auf den auf Grund seiner ehemaligen Zugehörigkeit zum Rauchwarter-Imperium die Beschreibung Ofners zuzutreffen schien, als angeblicher Informant in Frage kommen könnte. (Band XXVII, S 407 des Aktes 5 a Ur 801/81 des Landesgerichtes Eisenstadt.)

Die daraufhin durchgeführten Erhebungen des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland ergaben tatsächlich ein Naheverhältnis Schmidts zu Ofner, mit dem er im August 1981 im FPÖ-Parteilokal in Mödling zusammengetroffen war. Zwar bestritt Schmidt, bei dieser Gelegenheit mit Ofner über die WBO oder die angebliche Bestätigung über 2 Mio S gesprochen zu haben, doch mußte er zugeben, daß diesem Gespräch auch Wilhelm Pichler und Werner Prendinger beiwohnten. Ferner konnte vom Landesgendarmeriekommando für das Burgenland erhoben werden, daß Werner Prendinger, der auch das Zusammentreffen zwischen Schmidt und Ofner vermittelt hatte, FPÖ-Ortsparteiobmann von Ebenfurth und derzeit Sekretär bei Ofner ist.

Auf Grund dieses Naheverhältnisses Ofners zu Prendinger und der dadurch hergestellten Kontakte mit Pichler und Schmidt wird nunmehr klar,

woher Ofner seine „Information“ über die angebliche Bestätigung betreffend die 2 Mio S zugetragen wurde. Es war derselbe Kreis, der sich beim „Burgenlandexpress“ mit der Veröffentlichung von „Interna“ und „Sensationen“ aus dem seinerzeitigen Rauchwarter-Imperium befaßte.

O. DER SCHLUSSPUNKT HINTER DER WBO

Während SPÖ und FPÖ den Zusammenbruch der WBO zum Anlaß für parteitaktisches Agieren und Attacken gegen die Österreichische Volkspartei nahmen, bestand das vordringliche Anliegen der Österreichischen Volkspartei in der Rettung der grundbücherlich noch nicht sichergestellten WBO-Siedler, die Gefahr liefen, ihre bereits zur Einzahlung gebrachten, nicht selten aus den letzten Ersparnissen bestehenden Gelder zu verlieren. Nach einer Zeit langen und hartnäckigen Bemühens erreichte die ÖVP Burgenland die Gründung einer Auffanggesellschaft und deren Anerkennung als gemeinnützige Bauvereinigung im Sinne des WGG 1979.

Als Folge der WBO-Affäre und des dabei hervorgekommenen offenkundigen Versagens der Aufsichtsbehörde wurde die Schaffung eines eigenen Kontrollamtes für das Burgenland beschlossen. Der Landesregierung wird damit ein neues Instrumentarium in die Hand gegeben, von dem zu hoffen ist, daß es die in es gesetzten Erwartungen erfüllen wird.

Absolute Gewähr dafür, daß sich gleichartige oder ähnliche Vorfälle wie im Zusammenhang mit der WBO nicht wiederholen, wird jedoch auch das Kontrollamt nicht bieten können. Um die Neuaufgabe einer WBO-Affäre verhindern zu können, wird ein Umdenken bei der burgenländischen Aufsichtsbehörde Platz zu greifen haben.

P. ERGEBNIS DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES

1. Ursache für den Zusammenbruch der WBO waren schwere kaufmännische Fehler der Geschäftsführung, mangelnde Aufsicht des Aufsichtsrates und eine sträflich vernachlässigte Kontrolle durch den dafür zuständigen Landeshauptmann des Burgenlandes Theodor Kery.
2. Der Revisionsverband ist seiner Kontrollpflicht nachgekommen. Die von ihm schon seit Jahren aufgezeigten Mängel in der Geschäftsführung der WBO wurden jedoch vom burgenländischen Landeshauptmann nicht beachtet.
3. Anlässlich des Zusammenbruchs der WBO wurden schwere und umso bedauerlichere Verfehlungen im politisch moralischen Sinne wie im Bereich des Strafgesetzes sichtbar. Politische Konsequenzen wurden seitens der

- ÖVP rasch gezogen, gerichtliche Verfahren sind eingeleitet.
4. Für die Verfehlungen des Dipl.-Ing. Ernst Rauchwarter gibt es weder eine politische noch eine rechtliche Rechtfertigung.
 5. Der Vorwurf der Parteienfinanzierung gegen die Landesparteileitungen der ÖVP Burgenland und der ÖVP Niederösterreich ist eindeutig widerlegt.
 6. Die angebliche Parteienfinanzierung der Bezirksparteileitungen der ÖVP Mattersburg und der ÖVP Wiener Neustadt konnte nicht bewiesen werden. Eine endgültige Beurteilung bleibt der Entscheidung durch ordentliche Gerichte vorbehalten.
 7. Die Kampagne gegen Dr. Franz Sauerzopf ist zusammengebrochen. Gerichtliche Vorerehebungen wurden eingestellt.
 8. Der Landeshauptmann von Niederösterreich, Siegfried Ludwig, steht in keinem Zusammenhang mit angeblicher Parteienfinanzierung.
 9. Die persönliche Integrität Walter Zimpers konnte nicht in Zweifel gezogen werden. Offene Fragen im Zusammenhang mit der Rettung des Faber-Verlages in Krems unterliegen der Beurteilung des Gerichtes.
 10. Der Versuch der FPÖ-Funktionäre, und zwar der Abgeordneten Dkfm. Holger Bauer und Dr. Harald Ofner sowie des Dipl.-Ing. Wolfgang Pelikan, die WBO-Affäre zum Anlaß zu nehmen, um mit eindeutig falschen Behauptungen Personen in der ÖVP zu kriminalisieren, ist gescheitert. Keiner der im Schutz der Immunität erhobenen Vorwürfe konnte vor dem Ausschuß oder vor Gericht bewiesen werden — öffentliche Entschuldigungen der Täter stehen noch aus.
 11. Die keiner Partei nahestehende und ausschließlich den persönlichen Interessen des ehemaligen Obmannes der WBO, Dipl.-Ing. Rauchwarter, dienende Wochenzeitung „Süd-Ost-Express“ wurde überwiegend mit Geldern der WBO finanziert.

Q. FORDERUNG, DIE SICH AUS DER TÄTIGKEIT DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES ERGIBT

Zur Entpolitisierung der gemeinnützigen Bauvereinigungen im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979 müßten die durch den § 2 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes normierten Beschränkungen der Tätigkeit der obersten Organe und sonstigen öffentlichen Funktionäre (im Sinne des Unvereinbarkeitsgesetzes) auch auf leitende Stellungen in gemeinnützigen Bauvereinigungen ausgedehnt werden. Damit könnte eine stärkere Trennung der wirtschaftlichen von der politischen Tätigkeit erreicht und auch nur der Anschein einer

Interessenkollision und damit im Zusammenhang einer möglichen Befangenheit vermieden werden.

Die Österreichische Volkspartei hat am 16. Dezember 1982 durch ihren Bundesparteiobermann Dr. Alois Mock im Nationalrat einen diesbezüglichen Initiativantrag (Nr. 227/A) zur Novellierung des Unvereinbarkeitsgesetzes eingebracht, welcher einer ehesten Behandlung und positiven Beschlußfassung zuzuführen wäre (siehe Anhang II).

R. ANHANG I

Bundesgesetz vom 8. März über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — WGG 1979), BGBl. Nr. 139/1979, in der für den Untersuchungsauftrag maßgeblichen, bis 31. Dezember 1981 geltenden Fassung des Stammgesetzes.

130. Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — WGG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Gegenstand und Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1. (1) Bauvereinigungen in den Rechtsformen einer Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einer Aktiengesellschaft, die ihren Sitz im Inland haben, sind von der Landesregierung als gemeinnützig anzuerkennen, wenn sie die in den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

(2) Bauvereinigungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes als gemeinnützig anerkannt wurden, haben ihre Tätigkeit unmittelbar auf die Erfüllung dem Gemeinwohl dienender Aufgaben des Wohnungs- und Siedlungswesens zu richten, ihr Vermögen der Erfüllung solcher Aufgaben zu widmen und ihren Geschäftsbetrieb regelmäßig prüfen und überwachen zu lassen. Auf gemeinnützige Bauvereinigungen finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, keine Anwendung.

(3) Die nach diesem Bundesgesetz als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigungen gelten insoweit als gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff. der BAO, BGBl. Nr. 194/1961, als sie

1. Geschäfte der in § 7 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Art tätigen, wobei diese Geschäfte wie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nach § 45 Abs. 2 der BAO zu behandeln sind, oder
2. außerhalb der unter Z. 1 fallenden Geschäfte Kapitalvermögen verzinslich anlegen oder unbewegliches Vermögen vermieten, verpachten oder in sonstige Nutzung geben.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten:

1. als Errichtung die wirtschaftliche und technische Vorbereitung der Baulichkeiten, wobei die Verfassung von Plänen für die Einreichung bei der Behörde und die Ausführungsarbeiten von den hiezu befugten Personen vorzunehmen sind, die Überwachung der Ausführungsarbeiten, die Vornahme der Kostenabrechnungen und Durchführung der damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten;
2. als normale Ausstattung eine solche, bei der die Gesamtausstattung, insbesondere die Ausstattung der Räume mit Koch-, Heiz- und Badegelegenheiten, zwar den Erfordernissen der Haushaltsführung und Hygiene entspricht, hinsichtlich des Baukostenaufwandes unter Bedachtnahme auf eine einwandfreie Ausführung, insbesondere hinsichtlich des Schall-, Wärme-, Feuchtigkeits- und Abgasschutzes, nach dem jeweiligen Stand der Technik jedoch größte Wirtschaftlichkeit gewährleistet erscheint;
3. als Heim ein solches der im § 2 Abs. 1 Z. 5 bis 7 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, bezeichneten Art.

Bedarf

§ 3. (1) Die Bauvereinigung muß einem Bedarf entsprechen.

(2) Ein Bedarf ist als gegeben anzunehmen, wenn in dem örtlichen Geschäftsbereich der Bauvereinigung eine Nachfrage nach Wohnungen besteht und diese Nachfrage nicht durch bestehende gemeinnützige Bauvereinigungen befriedigt werden kann. Ein bestehendes Wohnungsunternehmen muß nach seinem Aufbau und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als geeignet erscheinen, einen entsprechenden Beitrag zur Befriedigung dieser Nachfrage zu leisten.

Satzung

§ 4. Der Genossenschaftsvertrag, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung muß diesem Bundesgesetz entsprechen und den örtlichen Geschäftsbereich festlegen.

Zugehörigkeit zu einem Revisionsverband

§ 5. (1) Die Bauvereinigung hat ohne Rücksicht auf die Rechtsform, in der sie errichtet wurde, einem gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1903, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften und anderer Vereine, RGBl. Nr. 133, und der Genossenschaftsnovelle 1934, BGBl. II Nr. 195, anerkannten Revisionsverband anzu-

gehören, dessen Tätigkeitsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt und dessen Satzung vorsieht, daß die Aufnahme einer als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung nicht abgelehnt werden kann und die Prüfung auch die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließt. Unter diesen Voraussetzungen kommt einem Revisionsverband hinsichtlich der Gebühren- und Abgabebefreiungen sowie der Bestimmung über die Nichtanwendung der Gewerbeordnung 1973 die Rechtsstellung einer gemeinnützigen Bauvereinigung zu.

(2) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann durch Verordnung Prüfungsrichtlinien erlassen, die Regelungen über den Gegenstand, die Durchführung und die Auswertung der Prüfung, insbesondere Vorschriften über die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsgebarung, die Vorbereitung und den Verlauf der Prüfung sowie die Art und den Umfang der Berichterstattung zu enthalten haben. In der Verordnung ist insbesondere die Prüfung der Einhaltung des gesetzlichen Wirkungsbereiches der Bauvereinigung vorzusehen. Vor Erlassung der Verordnung ist auch jeder gemäß Abs. 1 anerkannte Revisionsverband anzuhören.

Mindestanzahl der Genossenschafter und Mindestkapital

§ 6. (1) Der Geschäftsanteil an einer Bauvereinigung in der Rechtsform einer Genossenschaft muß mindestens 300 S betragen und muß voll eingezahlt sein. Die Zahl der Genossenschafter hat mindestens 60 zu betragen. Kein Genossenschafter darf über mehr als eine Stimme in der Generalversammlung verfügen, sofern die Geschäftsanteile nicht mehrheitlich im Eigentum einer oder mehrerer Gebietskörperschaften stehen.

(2) Das Mindeststammkapital einer Bauvereinigung in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie das Mindestgrundkapital einer Bauvereinigung in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft muß voll eingezahlt sein. Die Aktien müssen auf Namen lauten. Die Umwandlung dieser Aktien in Inhaberaktien muß im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen sein.

(3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Übertragung von Aktien muß an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden sein.

Geschäftskreis

§ 7. (1) Die Bauvereinigung hat sich nach ihrem Genossenschaftsvertrag (Gesellschaftsvertrag, Satzung) und tatsächlich mit der Errichtung und Verwaltung von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² mit normaler Aus-

stattung, von Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen dieser Art und von Heimen im eigenen Namen im Inland zu befassen und ihr Eigenkapital vornehmlich für diesen Zweck einzusetzen. Die Verwaltung schließt die Instandhaltung und Instandsetzung samt der Einrichtung von Hauswerkstätten zur Durchführung laufender kleinerer Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Umfang des nötigen Bedarfs sowie die Verbesserung mit ein.

(2) Die Verwaltung erstreckt sich auch auf Wohnhäuser, Eigenheime, Wohn-, Geschäfts- und Büroräume, Gemeinschaftseinrichtungen, Einstellplätze (Garagen), Abstellplätze oder Heime, welche von einer gemeinnützigen Bauvereinigung, einer Gebietskörperschaft oder einem Unternehmen, das mindestens zu 50 v. H. im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht, errichtet oder erworben wurden.

(3) Die Bauvereinigung hat überwiegend die in Abs. 1 und 2 genannten Geschäfte zu betreiben. Neben diesen Geschäften darf die Bauvereinigung unbeschadet des Abs. 4 nachfolgende Geschäfte im Inland betreiben:

1. die Errichtung von Wohnungen und Eigenheimen im Sinne des Abs. 1 sowie von Heimen im fremden Namen;
2. die Errichtung von Geschäftsräumen im eigenen oder fremden Namen im Zuge der Errichtung von Wohnungen, Eigenheimen oder Heimen, sofern die Nutzfläche (§ 16) aller Geschäftsräume eines Bauvorhabens ein Drittel der Gesamtnutzfläche nicht übersteigt oder, falls ein dieses Maß übersteigender Anteil an Geschäftsräumen baubehördlich vorgeschrieben ist, die Nutzflächen der Wohnungen überwiegen;
3. die Errichtung von Einstellplätzen (Garagen) oder Abstellplätzen im eigenen oder fremden Namen, soweit sie überwiegend zur Befriedigung des Bedarfs der Benutzer der in Abs. 1 oder in diesem Absatz genannten Räumlichkeiten dienen;
4. die Errichtung, Erwerbung und den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen, die den Bewohnern der von der Bauvereinigung errichteten oder verwalteten Wohnungen dienen, einschließlich der von der Bauvereinigung zur Verwaltung benötigten Räumlichkeiten sowie die Errichtung und Erwerbung von Gemeinschaftseinrichtungen zur Befriedigung des Bedarfs der Wohnbevölkerung, soweit der Betrieb dieser Einrichtungen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 unterliegt;
5. die Übernahme von Assanierungen und Aufgaben nach dem Stadterneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1974;

6. alle Rechtsgeschäfte, die mit der Errichtung, Erwerbung, Finanzierung und Überlassung ihrer Bauten und Anlagen in dem üblichen Rahmen ordnungsmäßiger Wohnungswirtschaft zusammenhängen, insbesondere den Erwerb, die Belastung und Übertragung von Grundstücken und Baurechten oder die Einräumung des Wohnungseigentums und die Aufnahme von Zwischenkrediten und Baudarlehen;

7. die Entgegennahme von Geldern von Genossenschaftlern, Gesellschaftern und Aktionären auch in Form von Darlehen, Einlagen und dergleichen;

8. den Erwerb von Baustoffen und Ausstattungsgegenständen, die zur Errichtung von Baulichkeiten gemäß Abs. 1 und den Z. 1 und 2 dieses Absatzes oder zur Instandhaltung, Instandsetzung und Verbesserung von verwalteten Baulichkeiten bestimmt sind;

9. die Beteiligung an gemeinnützigen Bauvereinigungen sowie die Mitgliedschaft bei Vereinigungen, deren Tätigkeit auf die Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens gerichtet ist;

10. die Beteiligung an Kreditunternehmungen in der Rechtsform der Genossenschaft mit beschränkter Haftung, soweit sie im gegebenen Falle zur Kreditbeschaffung für die Bauvereinigung erforderlich ist, sowie die Beteiligung an Bausparkassen und den Abschluß von Bausparverträgen als Bausparer;

11. die Einrichtung von Stellen, die sich unentgeltlich mit der Auskunftserteilung über Bauvorhaben und über bestehende Bauten gemeinnütziger Bauvereinigungen und mit der Information von Wohnungsuchenden und Wohnungsinhabern (Mitgliedern) über rechtliche, technische und finanzielle Belange befassen.

(4) Andere im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung notwendig werdende Geschäfte einer Bauvereinigung als die in den Abs. 1 bis 3 angeführten bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Der Beteiligung einer gemeinnützigen Bauvereinigung an anderen als den in Abs. 3 Z. 9 und 10 angeführten Unternehmungen darf die Landesregierung nur zustimmen, wenn

1. dies zur Durchführung der Aufgaben der Bauvereinigung erforderlich ist,
2. die Unternehmung in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft errichtet ist und
3. das Kapital der Bauvereinigung durch die Beteiligung nicht übermäßig gebunden wird.

(5) Hat eine Bauvereinigung Wohnungen im eigenen Namen tatsächlich errichtet und muß sie diese Tätigkeit später wegen Fehlens der wirt-

schaftlichen Voraussetzungen (Wohnungsbedarf oder Finanzierungsmöglichkeit) zeitweise einstellen, so hat sie bei der Landesregierung einen Antrag auf Bewilligung der Unterbrechung der Bautätigkeit einzubringen. Die Landesregierung kann nach Anhörung der nach dem Sitz der Bauvereinigung zuständigen Finanzlandesdirektion einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren festlegen, innerhalb dessen die Bautätigkeit unterbrochen werden darf.

Personenkreis

§ 8. (1) Eine Bauvereinigung darf die Überlassung von Wohnungen zum Gebrauch und die Übertragung des Eigentums oder die Einräumung des Wohnungseigentums nicht auf bestimmte Personen, eine bestimmte Anzahl von Personen oder einen bestimmten Personenkreis beschränken.

(2) Eine zulässige Beschränkung liegt jedoch vor, wenn

1. eine Bauvereinigung ihre Tätigkeit auf Angehörige bestimmter Unternehmen (Betriebe) oder eines bestimmten Berufes beschränkt,
2. eine Bauvereinigung sich verpflichtet, gegen die Gewährung von angemessenen Finanzierungshilfen Wohnungen zur Benützung durch die in Z. 1 genannten Personen zur Verfügung zu halten,
3. eine Bauvereinigung in der Rechtsform der Genossenschaft Wohnungen ausschließlich ihren Mitgliedern überläßt oder
4. eine Bauvereinigung eine bestimmte Anzahl von Wohnungen an Personen überläßt, die von einer Gebietskörperschaft namhaft gemacht werden.

Unabhängigkeit von Angehörigen des Baugewerbes

§ 9. (1) Die Bauvereinigung darf nicht unter dem überwiegenden Einfluß von juristischen oder natürlichen Personen oder deren nahen Angehörigen oder von Personengesellschaften des Handelsrechtes stehen, sofern diese ein Unternehmen des Baugewerbes, der Bauindustrie, der Baumaterialienerzeugung oder des Baumaterialienhandels oder sonstige Geschäfte für den Wohnungsbau betreiben oder das Gewerbe eines Immobilienmaklers, das der Immobilienverwaltung oder der Personalkreditvermittlung im Sinne der Gewerbeordnung 1973 ausüben. Das gleiche gilt für Personen, die hauptberuflich auf einem einschlägigen Fachgebiet die Tätigkeit eines selbständigen Ziviltechnikers im Sinne des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957, ausüben sowie für deren nahe Angehörige. Die Bestimmung des ersten Satzes gilt auch hinsichtlich von juristischen oder natürlichen Personen sowie für deren nahe Ange-

hörige sowie hinsichtlich von Personengesellschaften des Handelsrechtes, die an einem Unternehmen (Gewerbe) im Sinne des ersten Satzes, zutreffendenfalls zusammen mit einem nahen Angehörigen, zu mehr als einem Viertel beteiligt oder Mitglieder eines Organes oder leitende Angestellte eines solchen Unternehmens (Gewerbes) sind. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit einer dem Personenkreis dieses Absatzes zuzuzählenden natürlichen Person in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder in gerader Linie verschwägert sind, im Verhältnis der Wahlkindschaft stehen oder in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft leben.

(2) Überwiegender Einfluß liegt insbesondere vor, falls Personen im Sinne des Abs. 1 in der General- oder Hauptversammlung sowie im Vorstand oder Aufsichtsrat der Bauvereinigung über mehr als ein Viertel der Stimmen verfügen.

(3) Die Bauvereinigung darf Rechtsgeschäfte gemäß § 1 Abs. 3 Z. 2 und § 7 mit Mitgliedern ihres Vorstandes (Geschäftsführung) oder ihres Aufsichtsrates sowie mit Personen im Sinne des Abs. 1, die an der Bauvereinigung mit Kapitaleinlagen beteiligt sind, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur abschließen, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluß mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.

(4) Der Aufsichtsrat kann mit Beschluß, dem mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben, den Vorstand oder die Geschäftsführung ermächtigen, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes summenmäßig begrenzte Geschäfte der im Abs. 3 genannten Art mit einer oder mehreren der im Abs. 1 genannten Personen abzuschließen. Der Beschluß ist nur solange wirksam, als in den Aufsichtsrat kein neues Mitglied eintritt.

(5) Rechtsgeschäfte der im Abs. 3 bezeichneten Art dürfen mit Personen im Sinne des Abs. 1, die dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat der Bauvereinigung angehören, nicht abgeschlossen werden. Solche Rechtsgeschäfte sind rechtsunwirksam.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Bauvereinigungen von Unternehmen im Sinne des Abs. 1, die ihre Tätigkeit auf die Errichtung von Wohnungen für Dienstnehmer des eigenen Unternehmens beschränken. Gemeinnützige Bauvereinigungen, Gebietskörperschaften und juristische Personen, deren sich Gebietskörperschaften zur Verwaltung ihrer Beteiligungen bedienen, zählen nicht zum Personenkreis gemäß Abs. 1.

Vermögensrechtliche Behandlung der Mitglieder

§ 10. (1) Vom jährlichen Gewinn darf insgesamt nur ein Betrag ausgeschüttet werden, der, bezogen auf die Summe der eingezahlten Genossenschaftsanteile (Stammkapital, Grundkapital), den Eckzinssatz gemäß § 20 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, um nicht mehr als 1 v. H. übersteigt. Überdies dürfen die Mitglieder (Genossenschaftler, Gesellschafter) vermögensrechtliche Vorteile nur in dem Umfang erhalten, als diese als angemessene Gegenleistung für eine besondere von ihnen erbrachte geldwerte Leistung anzusehen sind.

(2) Mitglieder einer Bauvereinigung dürfen im Falle ihres Ausscheidens nicht mehr als die eingezahlten Einlagen und ihren Anteil am verteilbaren Gewinn erhalten.

(3) Im Falle der Auflösung der Bauvereinigung dürfen deren Mitglieder nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Einlagen und ihren Anteil am verteilbaren Gewinn erhalten.

(4) Als eingezahlt im Sinne der Abs. 1 bis 3, gelten nicht die aus einer Kapitalberichtigung stammenden Beträge.

Behandlung des Vermögens bei Auflösung der Bauvereinigung

§ 11. (1) Bei Auflösung einer Bauvereinigung ist das nach Rückzahlung der Anteile an die Mitglieder verbleibende Restvermögen für Zwecke des gemeinnützigen Wohnungswesens zu verwenden.

(2) Die Bestimmungen über die Verwendung des Restvermögens trifft die Landesregierung nach Anhörung der Organe der zu liquidierenden Bauvereinigung, des zuständigen Revisionsverbandes und der nach dem Sitz der zu liquidierenden Bauvereinigung zuständigen Finanzlandesdirektion unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages (Gesellschaftsvertrag, Satzung). Der Rechtsträger, dem das Restvermögen zufällt, hat Rechte und Verpflichtungen, insbesondere jene, die sich aus den §§ 14 und 17 ergeben, zu übernehmen.

Aufsichtsrat

§ 12. Gemeinnützige Bauvereinigungen müssen, sofern nicht schon in anderen Rechtsvorschriften die Einrichtung eines Aufsichtsrates vorgesehen ist, einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat haben.

Überlassung von Räumlichkeiten und Liegenschaften

§ 13. (1) Gemeinnützige Bauvereinigungen haben für die Überlassung des Gebrauchs einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes aus dem Titel eines Miet- oder sonstigen Nutzungsver-

trages, für die Übertragung des Eigentums (Miteigentum) an einer Baulichkeit oder für die Einräumung des Wohnungseigentums an einer Wohnung, einem Geschäftsraum oder an Einstellplätzen (Garagen) und Abstellplätzen ein angemessenes Entgelt (Preis) zu vereinbaren, das nicht höher, aber auch nicht niedriger angesetzt werden darf, als es zur Deckung der Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Baulichkeit und unter Berücksichtigung eines im Sinne der Grundsätze des § 23 gerechtfertigten Betrages zur Deckung der Kosten der Wirtschaftsführung der Bauvereinigung sowie nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung zur Bildung von Rücklagen erforderlich ist.

(2) Der Berechnung des Entgelts (Preis) gemäß Abs. 1 sind die für die widmungsgemäße Benützung der Baulichkeit aufgewendeten Baukosten einschließlich notwendiger Rückstellungen, die Grundkosten und die Aufschließungskosten und sonstige Kosten, soweit sie für die Errichtung und Bewohnbarmachung der Baulichkeit erforderlich sind, wie Bauverwaltungs- und Finanzierungskosten, zugrunde zu legen; hiebei sind die Grundkosten mit den Kosten des Grunderwerbs unter Bedachtnahme auf die in der Zwischenzeit eingetretene Änderung des Geldwertes (§ 17 Abs. 4 zweiter Satz) zuzüglich einer Abgeltung für notwendige und nützliche Aufwendungen, höchstens jedoch mit dem Verkehrswert zu berücksichtigen. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der ersten Überlassung des Gebrauchs, der Übertragung des Eigentums (Miteigentum) oder Einräumung des Wohnungseigentums.

(3) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann durch Verordnung Richtlinien erlassen, welche auf der Grundlage der vorstehenden Absätze und unter Beachtung der §§ 14 und 15 nähere Bestimmungen für die Berechnung des Entgelts (Preis) zu enthalten haben. Dabei ist auch von durchschnittlichen Betriebsverhältnissen gemeinnütziger Bauvereinigungen auszugehen. Vor Erlassung der Verordnung ist auch jeder gemäß § 5 Abs. 1 anerkannte Revisionsverband anzuhören.

Berechnung des Entgelts

§ 14. (1) Das angemessene Entgelt für die Überlassung des Gebrauchs einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes ist mit der Besonderheit, daß bei einzelnen Betriebskostenarten und bei den Kosten für den Betrieb gemeinschaftlicher Anlagen die Berechnung auch nach dem Verhältnis der unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten erfolgen kann, unter Bedachtnahme auf § 13 nach dem Verhältnis der Nutzflächen zu berechnen, sofern nicht zwischen der Bauvereinigung und allen Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Baulichkeit schriftlich ein

anderer Aufteilungsschlüssel vereinbart wurde. Die vom Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten vor Abschluß des Vertrages oder zu diesem Anlaß zusätzlich erbrachten Beiträge zur Finanzierung des Bauvorhabens sind bei der Berechnung des Entgelts betragsmindernd zu berücksichtigen. Bei der Berechnung des Entgelts dürfen angerechnet werden:

1. ein Betrag für die Absetzung für Abnutzung, deren Ausmaß sich nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung bestimmt; weicht die Tilgung der Fremdmittel einschließlich der Darlehen aus öffentlichen Mitteln von der Absetzung für Abnutzung ab, ist diese Tilgung anstelle der Absetzung für Abnutzung anzurechnen;
2. die auf Grund des Schuldscheines (der Schuldscheine) vorzunehmende Verzinsung der Fremdmittel einschließlich der Darlehen aus öffentlichen Mitteln;
3. die angemessene Verzinsung der Eigenmittel, wobei im Falle der Errichtung von Wohnungen, Eigenheimen, Heimen und Geschäftsräumen die Zinsen den Eckzinssatz gemäß § 20 des Kreditwesengesetzes um höchstens 1 v. H. jährlich übersteigen dürfen;
4. im Falle der Einräumung eines Baurechtes, der Bauzins;
5. ein angemessener Betrag zur Bildung einer Rückstellung zur ordnungsmäßigen Erhaltung und für in absehbarer Zeit vorzunehmende nützliche Verbesserungen geringeren Umfanges sowie zur Deckung der vom Entgelt zu entrichtenden Umsatzsteuer, sofern sie nach Maßgabe des Art. XII Z. 2 des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224/1972, nicht angerechnet werden darf; die Rückstellung darf zur Deckung der Kosten von Verbesserungsarbeiten nur dann verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Erhaltung gewährleistet ist;
6. ein im Sinne der Grundsätze des § 23 gerechtfertigter Betrag zur Deckung der Verwaltungskosten;
7. ein Betrag zur Deckung der sonstigen Betriebskosten im Sinne des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, der Kosten für den Betrieb gemeinschaftlicher Anlagen sowie zur Deckung der von der Liegenschaft laufend zu entrichtenden öffentlichen Abgaben;
8. Rücklagen im Ausmaß von höchstens 2 v. H. der Beträge aus Z. 1 bis 5 und
9. die Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, unter Berücksichtigung des Art. XII Z. 2 des Bundes-

gesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972.

Ändern sich die der Berechnung des Entgelts zugrunde zu legenden Beträge, so ändert sich das Entgelt entsprechend.

(2) Reicht die Rückstellung zur ordnungsmäßigen Erhaltung auch unter Einrechnung der Einnahmen aus der Vermietung oder Überlassung von Dach- oder Fassadenflächen zu Werbezwecken zur ordnungsmäßigen Erhaltung der Baulichkeit oder von Baulichkeiten, sofern diese hinsichtlich der Berechnung des Entgelts eine wirtschaftliche Einheit bilden, nicht aus, so kann die Bauvereinigung oder mindestens ein Drittel der Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei Gericht zur Deckung des Fehlbetrages eine Erhöhung des Betrages nach Abs. 1 Z. 5 begehren. Das Gericht hat darüber zu entscheiden, von wann an und in welchem Umfang dieser Betrag erhöht wird und unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Lage der Mieter und sonstigen Nutzungsberechtigten auf welche Zeit der erhöhte Betrag zu entrichten ist; der Zeitraum darf aber zehn Jahre nicht übersteigen. Der erhöhte Betrag ist für alle Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten im gleichen Verhältnis zum bisher Geleisteten festzusetzen. Im übrigen gelten die §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 4 und 5 des Mietengesetzes sinngemäß. Vereinbarungen mit allen Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten über die Erhöhung des Betrages nach Abs. 1 Z. 5 sind zulässig.

(3) Beträge, die zur Tilgung und Verzinsung von rückzuzahlenden Eigen- oder Fremdmitteln zur Senkung des Entgelts gegeben wurden, sind bei der Berechnung des Entgelts betragsmindernd zu berücksichtigen und können ab dem Zeitpunkt der vereinbarten Rückzahlung nach Maßgabe der übrigen vertraglichen Vereinbarungen bei der Berechnung des Entgelts angerechnet werden.

(4) Beträge gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2, die nicht mehr zur Verzinsung und Tilgung von Fremdmitteln einschließlich von Darlehen aus öffentlichen Mitteln verwendet werden, können unverändert der Berechnung des Entgelts zugrunde gelegt werden. Diese Beträge sind unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3

1. zur verstärkten Tilgung anderer noch aushaftender Fremdmittel, soweit Vertragsbestimmungen dem nicht entgegenstehen,
2. weiters zur verstärkten Tilgung von noch aushaftenden Darlehen aus öffentlichen Mitteln zu verwenden,
3. sodann für fünf Jahre der Rückstellung nach Abs. 1 Z. 5 und
4. danach Rücklagen zuzuführen.

(5) Unterliegt ein Objekt den Bestimmungen des Mietengesetzes über die Mietzinsbildung oder

dem § 32 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 oder den aufrechterhaltenen Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948, über die Berechnung des Hauptmietzinses oder dem Zinsstoppgesetz, BGBl. Nr. 132/1954, so richtet sich das Entgelt (Mietzins) nach den genannten jeweils in Betracht kommenden Vorschriften.

(6) Das Entgelt für die Benützung von Einstellplätzen (Garagen) und Abstellplätzen ist angemessen, wenn es das ortsübliche Entgelt nicht überschreitet. Ändern sich die in den nachfolgenden Z. 1 und 2 angeführten Beträge, so ändert sich das Entgelt im Ausmaß der Veränderungen dieser Entgeltbestandteile.

Das Entgelt ist zu verwenden:

1. zur Deckung der Betriebskosten für jene Baulichkeit, der die Errichtungskosten der Einstellplätze (Garagen) oder Abstellplätze zugerechnet wurden,
2. zur Deckung der Verwaltungskosten im in der Verordnung gemäß § 13 Abs. 3 festgesetzten Ausmaß und
3. für die Rückstellung zur ordnungsmäßigen Erhaltung (Abs. 1 Z. 5) dieser Baulichkeit.

Der Betrag nach Z. 1 ist bei erstmaliger Festsetzung des Entgelts im Ausmaß von 25 v. H. des Entgelts zu berechnen und ändert sich im Verhältnis der Veränderung der Betriebskosten.

Berechnung des Preises

§ 15. (1) Der Preis für die Übertragung des Eigentums (Miteigentums) an Wohnhäusern, Heimen, Geschäftsräumen, Gemeinschaftseinrichtungen, Einstellplätzen (Garagen), Abstellplätzen oder für die Einräumung des Wohnungseigentums ist angemessen, wenn er unter Bedachtnahme auf § 13 gebildet wird. Wird ein Miteigentumsanteil übertragen, so gilt der dem Anteil entsprechende Betrag als angemessener Preis.

(2) In der Verordnung gemäß § 13 Abs. 3 ist bei der Erstellung der Richtlinien für die Ermittlung des Preises auf die Bildung einer Rücklage nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung Bedacht zu nehmen.

Nutzfläche

§ 16. (1) Der Anteil eines Miet- oder sonstigen Nutzungsgegenstandes an den Gesamtkosten des Hauses bestimmt sich nach dem Verhältnis der Nutzfläche des Miet- oder sonstigen Nutzungsgegenstandes zur Nutzfläche aller in Bestand oder sonstige Nutzung gegebenen oder hierzu geeigneten Wohnungen, Wohnräume und sonstigen Räumlichkeiten des Hauses, wobei Hausbesorgerwohnungen, für die kein besonderes Entgelt zu entrichten ist, außer Betracht bleiben.

(2) Die Nutzfläche, die in Quadratmetern auszudrücken ist, ist die gesamte Bodenfläche eines Miet- oder sonstigen Nutzungsgegenstandes abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen. Die Nutzfläche ist auf Grund des behördlich genehmigten Bauplans zu berechnen, es sei denn, daß eine Abweichung vom behördlich genehmigten Bauplan um mehr als 2 v. H. erwiesen wird; in diesem Fall ist die Nutzfläche nach dem Naturmaß zu berechnen.

Rückzahlung von Beiträgen

§ 17. (1) Im Falle der Auflösung eines Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages hat der ausscheidende Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm zur Finanzierung des Bauvorhabens neben dem Entgelt geleisteten Beträge, vermindert um die ordnungsmäßige Absetzung für Abschreibung im gemäß Abs. 4 festgesetzten Ausmaß.

(2) Falls die Bauvereinigung für den Miet- oder sonstigen Nutzungsgegenstand einen neuen Vertrag abschließt, hat der ausscheidende Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte einen Anspruch auf den vom nachfolgenden Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten geleisteten Betrag. Die Bauvereinigung darf einen neuen Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag bis zum Ablauf von drei Monaten nach Räumung des Miet- oder sonstigen Nutzungsgegenstandes nur abschließen, wenn sich der nachfolgende Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte verpflichtet, eine Leistung in dem gemäß Abs. 4 ermittelten Ausmaß zu erbringen, es sei denn, daß der Ausscheidende einer anders lautenden Vereinbarung schriftlich zustimmt.

(3) Der Betrag gemäß Abs. 1 ist binnen acht Wochen nach Räumung des Miet- oder sonstigen Nutzungsgegenstandes an den ausscheidenden Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten auszuführen. Der Betrag gemäß Abs. 2 ist unter Bedachtnahme auf Zahlungen nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen ab Leistung durch den nachfolgenden Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten an den Ausscheidenden zu bezahlen. Die Bauvereinigung ist verpflichtet, alle geeigneten Schritte zur Hereinbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu unternehmen. Wird von der Bauvereinigung ein neuer Miet- oder sonstiger Nutzungsvertrag innerhalb von drei Monaten ab Räumung des Miet- oder sonstigen Nutzungsgegenstandes nicht abgeschlossen, so hat der ausgeschiedene Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte für einen Zeitraum von

drei Monaten ein Vorschlagsrecht für den nachfolgenden Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Die Bauvereinigung kann den vorgeschlagenen Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur aus triftigen, ihren Interessen zuwiderlaufenden Gründen oder dann ablehnen, falls sie mit einer anderen Person als dem Vorgeschlagenen einen Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag abschließt.

(4) Die Beträge gemäß Abs. 1 sind mit 2 v. H. pro Jahr, gerechnet ab Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfälligem früheren Beziehen der Baulichkeit ab diesem Zeitpunkt abzuschreiben. Der so ermittelte Betrag ist mit jenem Faktor aufzuwerten, der sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichen Verbraucherpreisindex 1976 oder der jeweils vorangegangenen Indizes oder der an seine Stelle getretenen Indizes ergibt. Der Berechnung der Aufwertung ist der Indexwert des Monats, in dem die baubehördliche Benützungsbewilligung erteilt wurde oder — falls die Baulichkeit früher bezogen wurde — in dem der Bezug des Miet- oder sonstigen Nutzungsgegenstandes erfolgte und der Indexwert des der Räumung des Miet- oder sonstigen Nutzungsgegenstandes zweitvorangegangenen Monats zugrunde zu legen. Bei der Berechnung des aufzuwertenden Betrages haben Eigenmitteldarlehens gemäß § 11 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 außer Betracht zu bleiben.

(5) Bei Baulichkeiten, für die die baubehördliche Benützungsbewilligung vor dem 1. Jänner 1955 erteilt wurde, finden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

(6) Sämtliche vom Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten neben dem Entgelt zu erbringende Beträge haben auf einer Berechnungsgrundlage (Preisbasis) zu beruhen, die nicht länger als ein Jahr, gerechnet vom Vertragsabschluß, zurückliegt. Die geleisteten Beträge sind im Falle der Vertragsauflösung vor Baubeginn zurückzuerstatten und mit dem Eckzinssatz gemäß § 20 des Kreditwesengesetzes jährlich zu verzinsen.

Zwingende Vertragsbestimmungen

§ 18. In Verträgen im Sinne des § 13 Abs. 1 sind die zu erbringenden Grund- und Baukosten getrennt anzuführen und Berechnungsgrundlagen (Preisbasis) aufzunehmen, die nicht länger als ein Jahr, gerechnet vom Vertragsabschluß, zurückliegen und die, sofern mit der Bauführung nicht innerhalb eines Jahres begonnen wird, mit Baubeginn entsprechend berichtigt werden. Ferner sind in den Miet- und sonstigen Nutzungsverträgen der in § 17 Abs. 4 erster Satz angeführte Zeitpunkt sowie jene Beträge anzuführen, die im Zusammenhang mit dem erstmaligen Bezug des

Miet- oder sonstigen Nutzungsgegenstandes als Grund- und Baukostenbeiträge zu leisten waren oder sind.

Jährliche Abrechnungen

§ 19. (1) Eine die Baulichkeit verwaltende Bauvereinigung hat die Interessen aller Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu wahren sowie spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres jedem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten je eine Abrechnung über die Entgeltbestandteile nach § 14 Abs. 1 Z. 5 einschließlich der Einnahmen aus der Vermietung oder Überlassung von Dach- oder Fassadenflächen zu Werbezwecken und nach § 14 Abs. 1 Z. 7 für das vorausgegangene Kalenderjahr zu legen und in geeigneter Weise Einsicht in die Belege zu gewähren. Ebenso sind die nach § 14 Abs. 6 einfließenden Beträge einzurechnen. Auf Verlangen der Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten sind von den eingesehenen Belegen auf ihre Kosten Abschriften (Ablichtungen) anfertigen zu lassen. Je ein Exemplar der Abrechnung ist beim Hausbesorger oder an sonst geeigneter Stelle zur Einsicht aufzulegen. Soweit gegen die gelegten Abrechnungen nicht binnen vier Monaten ab Auflage begründete Einwendungen erhoben werden, gelten sie als endgültig geprüft und anerkannt.

(2) Kommt die Bauvereinigung der im Abs. 1 ausgesprochenen Verpflichtung zur Abrechnung und Einsichtsgewährung nicht nach, so ist sie auf Antrag eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten vom Gericht dazu zu verhalten. § 29 des Mietengesetzes gilt sinngemäß.

Kündigungsbeschränkungen zugunsten von Nutzungsberechtigten

§ 20. (1) Soweit auf den Nutzungsvertrag über eine Wohnung (Geschäftsraum) die Bestimmungen des Mietengesetzes nicht Anwendung finden, gelten die Vorschriften über die Kündigungsbeschränkungen (§§ 19 bis 23 des Mietengesetzes, ausgenommen § 21 Abs. 2 letzter Satz) nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß, es sei denn, daß der Nutzungsgegenstand nach dem 31. Dezember 1967 durch Neu-, Um-, Auf-, Ein- oder Zubau ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel neu geschaffen wurde oder wird.

(2) Die Aufhebung der Mitgliedschaft zur Genossenschaft durch diese bewirkt die Auflösung des Nutzungsvertrages nur dann, wenn der Grund zur Aufhebung einem wichtigen Grund im Sinne des § 19 des Mietengesetzes gleichzuhalten ist.

(3) Beschränkt eine Genossenschaft auf Grund ihrer Satzung oder zufolge ihres tatsächlichen

Geschäftsbetriebes ihre Tätigkeit auf einen bestimmten Personenkreis im Sinne des § 8 Abs. 2 Z. 1 oder 2, so kann ein Eintritt in den Nutzungsvertrag nur gemäß § 19 Abs. 2 Z. 11 des Mietengesetzes geltend gemacht werden, und zwar nur vom Ehegatten, von Verwandten in absteigender Linie oder Wahlkindern und, sofern solche Personen nicht vorhanden oder nicht eintrittsberechtigt sind, von der Person, die mit dem bisherigen Nutzungsberechtigten bis zu seinem Tode durch mindestens fünf Jahre hindurch in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebte.

(4) Überdies kann eine Genossenschaft verlangen, daß in allen Fällen des Eintritts (§ 19 Abs. 2 Z. 11 und Abs. 4 des Mietengesetzes) nur eine Person in den Nutzungsvertrag eintritt. Bewerben sich mehrere Personen um den Eintritt, so tritt der eintrittsberechtigte Angehörige in den Nutzungsvertrag ein, den die Genossenschaft als Mitglied aufnimmt.

Rechtsunwirksame Vereinbarungen

§ 21. (1) Vereinbarungen einer Bauvereinigung mit einem Mieter, sonstigen Nutzungsberechtigten oder Erwerber einer Liegenschaft (Liegenschaftsanteiles) sind insoweit rechtsunwirksam, als sie

1. zum Nachteil des Vertragspartners der Bauvereinigung von den Bestimmungen der §§ 14 bis 20 und 22 abweichen,
2. die dem Erwerber eines Siedlungshauses nach den §§ 918 bis 921, 932 und 934 ABGB zustehenden Rechte beschränken,
3. anlässlich der Übertragung eines Siedlungshauses die Unkündbarkeit von Verwaltungsverträgen für eine fünf Jahre übersteigende Frist vorsehen oder
4. Vereinbarungen vorsehen, die geeignet sind, die dem Eigentümer eines Siedlungshauses zustehenden Nutzungs- und Verfügungsrechte aufzuheben oder zu beschränken, wie insbesondere Vereinbarungen über Vor- und Wiederkaufsrechte.

(2) Die Bauvereinigung ist verpflichtet, im Falle der Übertragung des Eigentums an einem Siedlungshaus ohne Verzug, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Benützungsbewilligung, bei allfälligem früheren Beziehen nach diesem Zeitpunkt, die zur Einverleibung des Eigentumsrechtes erforderlichen Anträge zu stellen und die hierfür notwendigen Urkunden zu errichten, sofern nicht sonstige gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Ist die Bauvereinigung mit der Stellung der Anträge oder Errichtung der Urkunden nach

Abs. 2 säumig, so kann der Erwerber eines Siedlungshauses die Bauvereinigung auf die Einwilligung in die Einverleibung seines Eigentumsrechtes bei dem Bezirksgericht klagen, in dessen Sprengel das Siedlungshaus gelegen ist. Auf dieses Verfahren finden die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, insbesondere deren § 60 Abs. 2, und die Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, mit der Maßgabe Anwendung, daß § 25 Abs. 2 und 3 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, sinngemäß gilt.

Verfahren

§ 22. (1) Über Anträge in den im folgenden angeführten Angelegenheiten entscheidet im Verfahren außer Streitsachen das für Zivilrechtsachen zuständige Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Baulichkeit gelegen ist:

1. Feststellung der Zulässigkeit des von der Bauvereinigung nach § 14 begehrten Entgelts;
2. Entscheidung über Anträge nach § 14 Abs. 2;
3. Feststellung der Zulässigkeit des von der Bauvereinigung nach § 15 begehrten Preises;
4. Entscheidung über Anträge nach § 19;
5. Feststellung des nach § 17 zurückzuzahlenden Betrages.

(2) Bei einem Antrag nach Abs. 1 Z. 1 oder 3, womit die Überprüfung der Zulässigkeit des Entgelts oder Preises mit der Behauptung begehrt wird, die Berechnung verstoße gegen § 13, weil die Baukostenverrechnung nicht vollständig oder nicht richtig sei oder Leistungen enthalte, die nicht oder nicht vollständig erbracht worden seien, gilt folgendes:

1. der belangten Bauvereinigung ist die Vorlage der Endabrechnung über die gesamten Baukosten aufzutragen; der Vorlage ist ein Verzeichnis aller Vertragspartner im Sinne des § 13 Abs. 1 der Bauvereinigung in diesem Zeitpunkt anzuschließen;
2. nach Vorlage der Unterlagen nach Z. 1 ist dem Antragsteller aufzutragen, binnen sechs Monaten die behaupteten Berechnungsfehler kurz und vollständig anzugeben; gleichzeitig ist den von der Bauvereinigung genannten sowie dem Gericht sonst bekanntgewordenen übrigen Vertragspartnern im Sinne des § 13 Abs. 1 mitzuteilen, daß sie berechtigt sind, in gleicher Weise behauptete Berechnungsfehler binnen sechs Monaten anzugeben;
3. sodann hat das Gericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch gesondert anfechtbaren Beschluß die Tatsachen, über welche auf Grund der Einwendungen nach Z. 2 Beweis zu erheben ist, genau zu bezeichnen;
4. nach Rechtskraft des Beschlusses nach Z. 3 ist ein zur Deckung der zur Durchführung

eines Sachverständigenbeweises erforderlicher Kostenvorschuß zur Hälfte der Bauvereinigung und zur Hälfte den Parteien aufzuerlegen, die Einwendungen nach Z. 2 erhoben haben.

(3) Ein Antrag im Sinne des Abs. 2 kann nur innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfälligem früheren Beziehen der Baulichkeit ab diesem Zeitpunkt gestellt werden.

(4) Im übrigen gelten in den im Abs. 1 angeführten Verfahren die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

1. Die Bauvereinigung hat in den Verfahren nach Abs. 1 Z. 1 bis 4, soweit nicht Abs. 2 Z. 1 anzuwenden ist, ein Verzeichnis aller betroffenen Vertragspartner im Zeitpunkt der Antragstellung vorzulegen;
2. ist ein Verfahren nach Abs. 1 Z. 1 bis 4 anhängig, so sind weitere Anträge, die den gleichen Anspruch betreffen, zu verbinden;
3. von Anträgen nach Abs. 1 Z. 1 bis 4 sind außer der Bauvereinigung und dem Antragsteller die übrigen Parteien der Baulichkeit oder der Baulichkeiten, sofern sie hinsichtlich der Berechnung des Entgelts (Preis) eine wirtschaftliche Einheit bilden, mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freisteht, sich schriftlich zu äußern oder bei der mündlichen Verhandlung zu erscheinen; die Benachrichtigung kann durch deutlich sichtbaren Anschlag in der Baulichkeit oder in den Baulichkeiten bewirkt werden;
4. sind zur Entscheidung Ermittlungen oder Beweisaufnahmen notwendig, so hat der Entscheidung eine mündliche Verhandlung voranzugehen;
5. soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Protokolle, die Beweise, die Beschlüsse, das Rechtsmittel des Rekurses — mit Ausnahme der Bestimmung über die Unterfertigung eines schriftlichen Rekurses durch einen Rechtsanwalt — und über die mutwillige Prozeßführung (§ 408) anzuwenden;
6. inwieweit die Kosten des Verfahrens von einer Partei zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, hat das Gericht unter sinngemäßer Anwendung der §§ 41 ff. der Zivilprozeßordnung zu entscheiden; die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung hat jede Partei selbst zu tragen;
7. eine Verweisung auf den Rechtsweg ist nicht zulässig;
8. die rechtskräftigen Entscheidungen über Anträge nach Abs. 1 Z. 1 bis 4 binden neben den Parteien des Verfahrens auch die sonst

betroffenen Vertragspartner der Bauvereinigung und bilden einen Exekutionstitel nach der Exekutionsordnung, sofern nach der Art der Entscheidung eine Exekution in Betracht kommt;

9. in Verfahren über Anträge nach Abs. 1 Z. 2 sind die §§ 27 und 28 des Mietengesetzes sinngemäß anzuwenden;

10. überdies sind die §§ 36 und 37 des Mietengesetzes anzuwenden.

(5) Das Verfahren über einen Rechtsstreit ist zu unterbrechen, wenn die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über die ein Verfahren nach Abs. 1 Z. 1 bis 4 bereits anhängig ist. Ist in einem Rechtsstreit wegen Kündigung oder Räumung die Höhe des geschuldeten Entgelts strittig, so gilt § 21 Abs. 2 letzter Satz des Mietengesetzes nicht. Das Gericht hat den Rechtsstreit zu unterbrechen und dem Beklagten eine Frist von sechs Wochen zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 1 Z. 1 zu setzen.

Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und Verwaltung

§ 23. (1) Geschäftsführung und Verwaltung einer gemeinnützigen Bauvereinigung müssen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.

(2) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann durch Verordnung Richtlinien erlassen, die unter Berücksichtigung branchenüblicher Verhältnisse Regelungen zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung und Geschäftsgebarung zu enthalten haben. Vor Erlassung der Verordnung ist auch jeder gemäß § 5 Abs. 1 anerkannte Revisionsverband anzuhören.

Zuverlässigkeit der Verwaltung

§ 24. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein dem satzungsmäßigen Zweck oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfindet oder nicht stattfinden wird. Im Vorstand, im Aufsichtsrat, als Geschäftsführer, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter der Bauvereinigung dürfen nur Personen tätig sein, bei denen keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an ihrer geschäftlichen Zuverlässigkeit rechtfertigen. Mit der Geschäftsführung dürfen nur Personen betraut werden, die nach ihrer Ausbildung oder ihrer beruflichen Tätigkeit Gewähr für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung bieten.

Entschädigung und Reisegebühren der Funktionäre

§ 25. Die Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes, auf die § 26 nicht anzu-

wenden ist, und der Mitglieder des Aufsichtsrates einer Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft muß in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungskraft der Bauvereinigung stehen. Reisegebühren für die vorgenannten Funktionäre gemeinnütziger Bauvereinigungen dürfen den Höchstsatz der Gebühren für Bundesbeamte der Dienstklasse IX nicht überschreiten.

Dienstverträge von Funktionären und Angestellten

§ 26. (1) Vereinbarungen über Dienstbezüge, Reisegebühren und über den Ruhegenuß in Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes einer Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft oder mit Geschäftsführern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Angestellten gemeinnütziger Bauvereinigungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungskraft der Bauvereinigung stehen.

(2) Soweit durch Kollektivvertrag nicht anderes bestimmt ist, dürfen die monatlichen Dienstbezüge (Reisegebühren) der in Abs. 1 angeführten Personen den Endbruttobezug (den Höchstsatz) für Bundesbeamte der Dienstklasse IX nicht übersteigen. Der Ruhegenuß darf diesfalls unter Anrechnung der Bezüge aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung 80 v. H. des letzten Aktivbezuges nicht übersteigen.

(3) Dienstbezüge eines Mitglieds des Vorstandes einer Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft oder eines Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Angestellten aus zwei oder mehreren Dienstverträgen mit zwei oder mehreren Bauvereinigungen dürfen, zusammengerechnet, den Endbruttobezug eines Bundesbeamten der Dienstklasse IX um nicht mehr als 25 v. H. überschreiten.

Rechtswirkungen der Anerkennung

§ 27. Einer Bauvereinigung, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als gemeinnützig anerkannt ist, obliegen folgende Verpflichtungen:

1. Der Vorstand (Geschäftsführer) hat nach Ablauf jedes Geschäftsjahres der Landesregierung, der Finanzlandesdirektion und dem Revisionsverband zusammen mit dem Jahresabschluß einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr binnen vier Wochen nach Erstellung vorzulegen, der eine Darstellung des Geschäftsverlaufes und der wirtschaftlichen Lage der Bauvereinigung zu enthalten hat. Zu berichten ist ferner über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind. Im Geschäftsbericht ist ferner der Jahresabschluß

zu erläutern. Dabei sind auch wesentliche Abweichungen vom bisherigen Jahresabschluß zu erörtern. Weitergehende Vorschriften des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, über den Geschäftsbericht bleiben unberührt. Diese Vorschriften sind auch bei Bauvereinigungen in der Rechtsform der Genossenschaft und in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung anzuwenden.

2. Die Bauvereinigung hat sich den Prüfungen durch den Revisionsverband und den von der Landesregierung angeordneten Prüfungen zu unterziehen.

3. Auf Verlangen der Landesregierung hat die Bauvereinigung eine Stellungnahme zu den Prüfungsberichten innerhalb einer von der Landesregierung festzusetzenden Frist vorzulegen. Sie ist weiters verpflichtet, der Landesregierung alle für die Ausübung des Aufsichtsrechtes (§ 29) erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den von der Landesregierung erteilten Anordnungen nachzukommen.

4. Die Bauvereinigung hat den in den Prüfungsberichten enthaltenen Beanstandungen innerhalb angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.

5. Die Bauvereinigung ist verpflichtet, die Landesregierung so zeitgerecht von der Anberaumung einer General- oder Hauptversammlung zu verständigen, daß sie zu dieser einen Vertreter ohne Stimmrecht entsenden kann. Der Vertreter ist auf sein Verlangen zu hören.

6. Die Auflösung der Bauvereinigung sowie jede Veränderung im Vorstand, in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat sowie jede Änderung des Genossenschaftsvertrages (Gesellschaftsvertrag, Satzung) ist dem Revisionsverband und der Landesregierung unverzüglich bekanntzugeben.

Überwachung und Durchführung der Prüfung

§ 28. (1) Für die Durchführung der Prüfung (§ 5) von Genossenschaften gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juni 1903, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, mit den in den nachstehenden Absätzen angeführten Ergänzungen und Abweichungen; auch bei Bauvereinigungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und in der Rechtsform der Aktiengesellschaft hat die Prüfung diesen Vorschriften zu entsprechen.

(2) Der Leiter der Prüfungsstelle wird auf Vorschlag des Obmannes von der Generalversammlung bestellt. Maßgebend für die Tätigkeit der Prüfer sind neben den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die einschlägigen Gesetze und son-

stigen Vorschriften, die Prüfungsrichtlinien und der Genossenschaftsvertrag (Gesellschaftsvertrag, Satzung) der zu prüfenden Bauvereinigung. Der Beginn und der Schluß der Prüfung ist vom Prüfer der für die zu prüfende Bauvereinigung zuständigen Landesregierung unverzüglich zu melden.

(3) Die regelmäßige Prüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes bei Bauvereinigungen in der Rechtsform der Genossenschaft ist in zeitlichen Abständen von höchstens zwei Jahren durchzuführen. Bei Bauvereinigungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft ist die Prüfung alljährlich vor Feststellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Jahresabschluß erläutert, zu prüfen und unter Anwendung der Vorschriften der §§ 140 und 260 des Aktiengesetzes mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen; das gleiche gilt sinngemäß für Bauvereinigungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Hat keine Prüfung stattgefunden, so darf der Abschluß nicht festgestellt werden; ein trotzdem festgestellter Jahresabschluß ist rechtsunwirksam.

(4) Die Prüfung hat sich unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes vom 10. Juni 1903, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, auch auf die Einhaltung der §§ 3 bis 27 zu erstrecken.

(5) Der Revisionsverband hat, wenn er es für erforderlich hält oder wenn es die Landesregierung verlangt, auch außerordentliche Prüfungen durchzuführen.

(6) Stellt die Bauvereinigung die in den Prüfungsberichten festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nicht ab, ist dies der Landesregierung mitzuteilen.

(7) Die Prüfungsberichte sind vom Revisionsverband spätestens drei Monate nach Beendigung der Prüfung der Landesregierung vorzulegen. Wenn behördliche Maßnahmen dringend erforderlich erscheinen, ist das Prüfungsergebnis unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

(8) Die Kosten der Prüfungen durch den Revisionsverband einschließlich der Prüfungen gemäß § 29 Abs. 2 sind von der Bauvereinigung zu tragen.

Aufsicht

§ 29. (1) Die gesamte Geschäftsführung gemeinnütziger Bauvereinigungen unterliegt der behördlichen Überwachung. Die Landesregierung ist berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen, die Geschäftsgebarung und die Rechnungsabschlüsse zu überprüfen, die Abstel-

lung von Mängeln anzuordnen und zu einzelnen Geschäftsfällen Berichte einzuholen.

(2) In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes (Abs. 1) ist die Landesregierung berechtigt, Prüfungen vorzunehmen. Sie kann sich hierbei des Revisionsverbandes bedienen oder private Sachverständige beauftragen.

(3) Die Landesregierung hat der Bauvereinigung, sofern diese der Anordnung zur Abstellung von Mängeln nicht nachgekommen ist, die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen. Wenn die Bauvereinigung den behördlichen Auftrag nicht erfüllt hat, so ist, falls andere Zwangsmittel im Zuge des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens nicht zum Ziele geführt haben, gemäß § 35 vorzugehen.

(4) Das Prüfungsrecht der Abgabenbehörde auf Grund besonderer Vorschriften bleibt unberührt.

(5) Die Länder haben über ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für jedes Jahr längstens bis 31. März des folgenden Jahres dem Bundesministerium für Bauten und Technik einen Bericht unter Anführung der getroffenen Maßnahmen zu erstatten.

Gebührenbefreiung

§ 30. (1) Die als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigungen sind bei der Beglaubigung von Unterschriften, bei Eingaben und Eintragungen in Grundbuchs- und Registersachen sowie in Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung in ihr unbewegliches Vermögen von den Gerichtsgebühren befreit.

(2) Die gerichtlichen Eingaben und die Eintragungen zum Erwerb des Eigentumsrechtes an einer Liegenschaft (Liegenschaftsanteil) durch eine als gemeinnützig anerkannte Bauvereinigung sind von den Gerichtsgebühren befreit.

(3) Die gerichtlichen Eingaben und die Eintragungen zum Erwerb des Eigentumsrechtes an einer Liegenschaft (Liegenschaftsanteil), die eine im § 23 Abs. 1 Z. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 angeführte natürliche Person von einer als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung als Ersterwerber zur Befriedigung ihres dauernden Wohnbedürfnisses oder des dauernden Wohnbedürfnisses ihrer nahen Angehörigen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1968 erworben hat, sind von den Gerichtsgebühren befreit.

Antrag auf Anerkennung

§ 31. Der Antrag auf Anerkennung einer Bauvereinigung als gemeinnützig ist beim Amt der Landesregierung einzubringen. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen, wie insbesondere der Auszug aus

dem Handelsregister, die beglaubigte Abschrift des Genossenschaftsvertrages (Gesellschaftsvertrag, Satzung) sowie die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

Örtliche Zuständigkeit

§ 32. Örtlich zuständig ist jene Landesregierung, in deren Bereich die Bauvereinigung ihren Sitz hat.

Entscheidung

§ 33. (1) Bescheide nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes haben schriftlich zu ergehen.

(2) Partei ist die Bauvereinigung und im Verfahren gemäß den §§ 7 Abs. 4, 29 Abs. 3, 34 und 35 die Finanzlandesdirektion, in deren Bereich die Bauvereinigung ihren Sitz hat.

(3) Die Bauvereinigung ist verpflichtet, zur Beschleunigung der Entscheidung in jeder Weise beizutragen, insbesondere alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen. Soweit durch die nicht fristgerechte Vorlage das Verfahren schuldhaft verzögert wird, sind die daraus erwachsenden Kosten der Bauvereinigung aufzuerlegen.

Anerkennung der Gemeinnützigkeit

§ 34. (1) Eine Bauvereinigung ist auf ihren Antrag von der Landesregierung nach Anhörung der Finanzlandesdirektion mit Bescheid als gemeinnützig anzuerkennen, wenn die Erfüllung der in diesem Bundesgesetz angeführten Voraussetzungen rechtlich und tatsächlich, insbesondere durch eine Verankerung im Genossenschaftsvertrag (Gesellschaftsvertrag, Satzung) gewährleistet ist.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Anerkennung bereits im Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden, ist die Anerkennung mit Rücksicht auf diesen Zeitpunkt auszusprechen.

Entziehung der Anerkennung

§ 35. (1) Die Anerkennung kann nur mit Bescheid entzogen werden. Der Finanzlandesdirektion kommt ein Antragsrecht auf Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu. Ein einseitiger Verzicht durch die Bauvereinigung ist unzulässig.

(2) Die Anerkennung ist unbeschadet der Bestimmungen des § 29 zu entziehen, wenn

1. der Genossenschaftsvertrag (Gesellschaftsvertrag, Satzung) der Bauvereinigung den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht mehr entspricht;

2. der tatsächliche Geschäftsbetrieb der Bauvereinigung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung zuwiderläuft;

3. die Bauvereinigung sich der Prüfung durch den Revisionsverband oder der Aufsicht durch die Landesregierung beharrlich entzieht;

4. die Bauvereinigung den ihr gemäß § 27 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

(3) Die Landesregierung kann von der Entziehung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit absehen, wenn die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführer, welche den Entziehungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, nach Aufforderung durch die Landesregierung binnen angemessener Frist ihrer Funktion enthoben worden sind.

(4) Die Landesregierung hat den Spruch des Bescheides, mit dem die Anerkennung entzogen wurde, auf Kosten der Bauvereinigung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtswirkung der Entziehung

§ 36. (1) Bei Entziehung der Anerkennung hat die Landesregierung nach Anhörung der nach dem Sitz der Bauvereinigung zuständigen Finanzlandesdirektion der Bauvereinigung eine Geldleistung aufzuerlegen. Diese Geldleistung ist mit einem der Gewichtigkeit des Entziehungsgrundes angemessenen Betrag von höchstens 50 v. H. des Eigenkapitals zu bemessen, welches in der Bilanz für das der Rechtskraft der Entziehung vorausgegangene Geschäftsjahr ausgewiesen ist. Wurde für dieses Geschäftsjahr noch keine Bilanz erstellt, so ist die Landesregierung berechtigt, eine solche auf Kosten der Bauvereinigung erstellen zu lassen. Die Erfüllung dieser Leistung kann im Verwaltungswege erzwungen werden. Die erbrachte Geldleistung ist von der Landesregierung für Zwecke des gemeinnützigen Wohnungswesens zu verwenden.

(2) Ist einer Bauvereinigung die Anerkennung versagt oder entzogen worden, so kann sie einen neuerlichen Antrag auf Anerkennung erst stellen, wenn seit der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Anerkennung versagt oder entzogen worden ist, zwei Jahre vergangen sind.

Firma und Register

§ 37. (1) Eine Bauvereinigung, die nicht auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als gemeinnützig anerkannt ist, darf sich öffentlich oder im Geschäftsverkehr nicht als gemein-

nützige Bauvereinigung bezeichnen. Ihre Firma darf nicht die Bezeichnung „gemeinnützig“ enthalten.

(2) Die Gerichte haben den Landesregierungen die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister mitzuteilen, die eine Änderung des Vorstandes, des Genossenschaftsvertrages, des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung, die Auflösung oder die Löschung einer als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung betreffen.

(3) Die Landesregierung hat den Gerichten, die Handels- und Genossenschaftsregister führen, sowie der Finanzlandesdirektion und dem Revisionsverband die auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Entscheidungen betreffend die Anerkennung, der Finanzlandesdirektion und dem Revisionsverband überdies die Änderungen gemäß Abs. 2 mitzuteilen.

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer den im § 37 Abs. 1 ausgesprochenen Verboten zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

(2) Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß das Straferkenntnis innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verpflichteten zu veröffentlichen ist. Die Veröffentlichung umfaßt den Spruch des Straferkenntnisses. Wenn besondere Umstände dafür sprechen, kann auch die Veröffentlichung der Begründung des Straferkenntnisses, allenfalls auch des Tatbestandes angeordnet werden. Die Art der Veröffentlichung ist in dem Straferkenntnis zu bestimmen.

Übergangsbestimmungen

§ 39. (1) Bauvereinigungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Feber 1940, deutsches RGBl. I S. 438, und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 23. Juli 1940, deutsches RGBl. I S. 1012, als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt sind, gelten unter Wahrung ihres örtlichen Geschäftsbereiches als auf Grund dieses Bundesgesetzes als gemeinnützig anerkannte Bauvereinigungen. Auf solche Bauvereinigungen finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 enthaltenen Regelung über die Mindestanzahl der Genosschafter Anwendung.

(2) Eine Bauvereinigung im Sinne des Abs. 1 ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, ihren Genossenschaftsvertrag (Gesellschaftsvertrag, Satzung) mit

den in Abs. 1 vorgesehenen Einschränkungen und der Maßgabe, daß es der Angabe des örtlichen Geschäftsbereiches nicht bedarf, abzuändern und die Genehmigung der Änderungen bei der Landesregierung zu beantragen, die darüber mit Bescheid abzusprechen hat. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat die Landesregierung gemäß § 35 vorzugehen.

(3) Bauvereinigungen gemäß Abs. 1, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weniger als 2 000 Wohnungen verwalten und innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Landesregierung schriftlich mitteilen, daß sie keine Bautätigkeit im Sinne des § 7 mehr entfalten werden, gelten als gemeinnützige Verwaltungsvereinigungen. Auf solche Verwaltungsvereinigungen finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung von Baulichkeiten und Abs. 3 Z. 1 bis 5 und 9 sowie mit Ausnahme des § 14 Abs. 4 Z. 4 Anwendung; § 7 Abs. 3 Z. 8 findet jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Erwerb von Baustoffen und Ausstattungsgegenständen nur zur Vornahme von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten an verwalteten Baulichkeiten zulässig ist. Zur Bildung einer Rücklage gemäß § 14 Abs. 1 Z. 8 dürfen Verwaltungsvereinigungen Beträge nur in der Höhe von höchstens 50 v. H. des dort vorgesehenen Höchstausmaßes verrechnen.

(4) Verträge, welche die im Abs. 1 angeführten Bauvereinigungen vor dem 1. Jänner 1979 mit ihren Funktionären (Mitgliedern der Organe) über Entschädigungen und Reisegebühren oder mit ihren Angestellten über Dienstbezüge, Gebühren und Ruhegenüsse abgeschlossen haben, werden durch die §§ 25 und 26 nicht berührt.

(5) Ein auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen und der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes eingerichteter und tätiger Prüfungsverband gilt als Revisionsverband im Sinne des § 5 dieses Bundesgesetzes und hat seine Satzung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, anzupassen und die Genehmigung bei der nach seinem Sitz zuständigen Landesregierung zu beantragen, die darüber mit Bescheid abzusprechen hat.

(6) Unternehmen, die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik gemäß § 28 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen anerkannt wurden, gelten, sofern die im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 erfüllt sind, als gemeinnützige Bauvereinigungen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(7) Bauvereinigen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die in einer anderen Rechtsform als der einer Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft errichtet sind, gelten, sofern die im Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 erfüllt sind, als gemeinnützige Bauvereinigen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(8) Auf Verträge im Sinne des § 13 Abs. 1, welche Baulichkeiten betreffen, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstmalig bezogen wurden oder für die die baubehördliche Benützungsbewilligung vor diesem Zeitpunkt erteilt wurde, gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit in den folgenden Ziffern und Absätzen nicht anderes bestimmt wird; insoweit in den folgenden Ziffern und in den Abs. 9 bis 12 bestimmt wird, daß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht gelten, sind § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen und § 11 Abs. 3 erster bis dritter Satz der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes weiter anzuwenden:

1. auf Miet- und sonstige Nutzungsverträge über Wohnungen und Geschäftsräume finden § 14 Abs. 1 über die Verhältnismäßigkeit nach Nutzflächen und Abs. 1 Z. 1, 2 und 8 keine Anwendung;
2. § 19 Abs. 1 zweiter Satz findet keine Anwendung; bei der nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erstmaligen Vorlage der jährlichen Abrechnungen im Sinne des § 19 ist der Saldo zum 31. Dezember 1978 auszuweisen und gilt als endgültig anerkannt;
3. § 22 gilt nicht für Anträge, die auf eine Überprüfung der Endabrechnung der gesamten Baukosten oder des Saldos, der zum 31. Dezember 1978 auszuweisen ist, gerichtet sind; diesbezügliche Einwendungen können nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sondern nur auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen erhoben werden;
4. nach den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen zulässige Berechnungen, die zur Senkung des Entgelts geführt haben, bleiben unberührt.

(9) Auf Verträge über Einstellplätze (Garagen) und Abstellplätze in Baulichkeiten im Sinne des Abs. 8 finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 14 Abs. 6 Anwendung. Soweit bis zum 1. Jänner 1979 Teile des Entgelts für die Überlassung von Einstellplätzen (Garagen) und Abstellplätzen zur Deckung von Betriebskosten der Baulichkeiten, der die Errichtungskosten der Einstellplätze (Garagen) oder Abstellplätze zugerechnet sind, verwendet wurden, bleiben diese Berechnungen unberührt.

(10) Bei einer Baulichkeit oder bei Baulichkeiten, die hinsichtlich der Berechnung des Entgelts (Preis) eine wirtschaftliche Einheit bilden und deren Baubeginn vor dem 1. Juli 1979 liegt, ist § 13 Abs. 2 hinsichtlich der Bestimmung für die Berechnung der Grundkosten nicht anzuwenden; diesfalls gelten weiterhin die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen und § 11 Abs. 3 erster bis dritter Satz der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes.

(11) Die Bestimmungen des Abs. 8 finden auch auf Baulichkeiten Anwendung, mit deren Bau vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes begonnen wurde und für die nach dem 31. Dezember 1979 eine baubehördliche Benützungsbewilligung erteilt wird, sofern sie mit anderen Baulichkeiten eine wirtschaftliche Einheit bilden, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bereits eine baubehördliche Benützungsbewilligung vorliegt. Der Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung ist ein früherer erstmaliger Bezug gleichzuhalten.

(12) Unter erstmaligem Bezug ist der Bezug des Objektes durch einen hiezu berechtigten Vertragspartner (§ 13 Abs. 1) zu verstehen.

(13) Die Bauvereinigung darf eine ihr gemäß § 8 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen eingeräumte Sicherung solange geltend machen, als sie Gläubiger des Eigentümers eines Siedlungshauses ist; bei der Ausübung eines Vorkaufsrechtes ist eine vom vollständigen Kaufpreis abweichende Verabredung (§ 1077 ABGB) rechtsunwirksam.

(14) Kosten auf Grund von Versicherungsverträgen, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden, dürfen bis zum vereinbarten Versicherungsablauf, längstens aber auf die Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, auch dann bei der Berechnung des Entgelts angerechnet werden (§ 14 Abs. 1 Z. 7), falls sie nicht den Betriebskosten im Sinne des Mietengesetzes zuzurechnen sind.

(15) Ausnahmegewilligungen auf Grund der Bestimmung des § 6 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen im Zusammenhalt mit § 9 der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(16) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei Gericht anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften durchzuführen.

(17) Bauvereinigen gemäß Abs. 1, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei der technischen Vorbereitung von Baulichkeiten (§ 2 Z. 1) die Verfassung von Plänen für die Einreichung bei der Behörde

selbst durchgeführt haben, dürfen diese Arbeiten auch weiterhin selbst vornehmen.

Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes und Aufhebung geltender Vorschriften

§ 40. (1) Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verlieren nachstehende Vorschriften, soweit sie heute noch in Kraft stehen, ihre Wirksamkeit:

1. das Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — (WGG) vom 29. Feber 1940, deutsches RGBl. I S. 438, mit Ausnahme des § 7 Abs. 2;
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 23. Juli 1940 (WGGDV), deutsches RGBl. I S. 1012, mit Ausnahme des § 11 Abs. 3 erster bis dritter Satz;
3. die Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 15. April 1940, deutsches RGBl. I S. 658, in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 22. Oktober 1941, deutsches RGBl. I S. 678;
4. die Verordnung über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau vom 27. August 1936, deutsches RGBl. I S. 702, in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1940, deutsches RGBl. I S. 543;
5. § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. August 1934, BGBl. II Nr. 195, womit Vorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erlassen werden (Genossenschaftsnovelle 1934);
6. § 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. April 1921, BGBl. Nr. 252, betreffend die Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, hinsichtlich der Ausnahme von den Kündigungsbeschränkungen nach den Bestimmungen der §§ 19 bis 23 des Mietengesetzes.

(2) Wenn in Bundesgesetzen auf Vorschriften verwiesen wird, die gemäß Abs. 1 ihre Gültigkeit verlieren, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes; dies gilt nicht für den Bereich des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140.

ARTIKEL II

Das Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1978, wird wie folgt geändert:

1. Der § 23 erhält die Bezeichnung „§ 23. (1)“. Ein neuer Abs. 2 ist anzufügen und hat zu lauten:

„(2) Eine Förderung darf nicht gewährt werden, wenn eine gemeinnützige Bauvereinigung (Abs. 1 Z. 3) die von der Landesregierung als Anerkennungsbehörde nach den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, festgestellten Mängel nicht innerhalb der im Bescheid gemäß § 29 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes festgesetzten Frist behebt oder solange die Mängel nach Ablauf dieser Frist nicht behoben wurden. Eine Förderung darf ferner Förderungswerbern (Abs. 1 Z. 4), denen die Gemeinnützigkeit entzogen wurde und gemeinnützigen Verwaltungsvereinigungen gemäß § 39 Abs. 3 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes nicht gewährt werden.“

2. Im Abs. 1 lit. c des § 13 ist die Zitierung „§ 23 Z. 2, 3 und 4“ durch die Zitierung „§ 23 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4“ zu ersetzen; im Abs. 2 lit. c des § 22 ist die Zitierung „§ 23 Z. 1“ durch die Zitierung „§ 23 Abs. 1 Z. 1“ zu ersetzen; im Abs. 5 des § 35 ist die Zitierung „§ 23 Z. 1“ durch die Zitierung „§ 23 Abs. 1 Z. 1“ zu ersetzen und im Abs. 3 des § 36 sind die Worte „und 23 dieses Bundesgesetzes“ durch die Worte „und 23 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes“ zu ersetzen.

ARTIKEL III

Das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 260 hat zu lauten:

„(2) Für die im Abs. 1 genannten Aktiengesellschaften gelten die §§ 133 und 140 sinngemäß, die §§ 134 bis 139 und 141 gelten nicht.“

ARTIKEL IV

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) 1. Die Bestimmungen der §§ 13, 14, 15, 18, 19, 21 und 22 sowie Artikel II dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1980 in Kraft.

2. Eine Verordnung gemäß § 13 Abs. 3 kann nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes erlassen werden, tritt aber frühestens am 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung sind

1. hinsichtlich des Art. I für die §§ 9 Abs. 5, 14, 15 Abs. 1, 16, 17, 19 Abs. 2, 20, 21, 22, 37 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 4, 8 bis 14 und 16 sowie des Art. III der Bundesminister für Justiz, für den § 1 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen und den § 30 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen aber unbeschadet des folgenden Abs. 3 die Landesregierungen und

160

1385 der Beilagen

2. hinsichtlich des Art. II die Landesregierungen betraut.

(3) Die Erlassung von Durchführungsverordnungen und die Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG obliegt dem Bundesminister für Bauten und Technik.

Kreisky Kirchschräger
Moser Broda Androsch

S. ANHANG II

Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Mock und Genossen vom 16. Dezember 1982 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz), BGBl. Nr. 294/1925, in der geltenden Fassung geändert wird (Nr. 227/A).

II-4701 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 12 16

227/A

Antrag

der Abgeordneten Dr. Mock und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz), BGBl. Nr. 294/1925, in der geltenden Fassung geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz), BGBl. Nr. 294/1925, in der geltenden Fassung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeitsgesetz), BGBl. Nr. 294/1925, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 100/1931 und 545/1980 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die im § 1 Z 1 und 2 bezeichneten Personen dürfen, sofern sich dies nicht bereits aus § 1 a ergibt, während ihrer Amtstätigkeit keine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979 oder einer Sparkasse einnehmen; insbesondere dürfen sie weder Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der bezeichneten Art, Geschäftsführer oder Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979 noch Mitglied des Vorstandes oder Sparkassenrates einer Sparkasse sein, ausgenommen bei Gemeindeparkassen auf Grund von § 17 Abs. 6 Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1983 in Kraft.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates oder Bundesrates, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine leitende Stellung in einer als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigung im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979 bekleiden (§ 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes), haben innerhalb eines Monats die im § 4 Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes vorgesehene Anzeige zu erstatten.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

Begründung:

Wer im Namen und im Auftrage des Staates handelt, hat seine persönlichen, insbesondere seine privaten wirtschaftlichen Interessen zugunsten der Interessen der Allgemeinheit hintanzusetzen. Das Unvereinbarkeitsgesetz stellt demgemäß in seinem § 2 Abs. 1 für die obersten Organe der Vollziehung (Bundespräsident, Bundesminister, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierungen) sowie für die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut Beschränkungen hinsichtlich der Betätigung an bestimmten wirtschaftlichen Unternehmungen

auf, indem die Beteiligung dieser Amtsträger in leitender Stellung an der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Sparkasse grundsätzlich untersagt ist. Gemäß dem auf den § 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes verweisenden § 4 dieses Gesetzes ist die Zulässigkeit der Beteiligung von Mitgliedern des Nationalrates bzw. des Bundesrates an der Leitung solcher Unternehmen an die Bewilligung durch den Vertretungskörper, dem sie angehören, geknüpft; ebenso bedürfen zufolge des § 6 des Unvereinbarkeitsgesetzes, in welchem gleichfalls der § 2 zitiert ist, die Mitglieder eines Landtages sowie die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in Städten mit eigenem Statut zur Bekleidung einer der erwähnten leitenden wirtschaftlichen Stellungen der Zustimmung des zuständigen Landtages bzw. der betreffenden Gemeindevertretung.

Die durch das Unvereinbarkeitsgesetz normierten Beschränkungen der Betätigung im wirtschaftli-

chen Bereich erstrecken sich nicht auf gemeinnützige Bauvereinigungen im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979. Gerade die leitenden Funktionen in solchen Bauvereinigungen bergen jedoch auf Grund der finanziellen Abhängigkeit der betreffenden Unternehmen von der Förderung durch die öffentliche Hand die Gefahr der Interessenkollision in sich; sind es doch die Politiker, die über die Bewilligung der Förderungsmittel zu entscheiden haben. Im Interesse einer stärkeren Trennung der privatwirtschaftlichen von der politischen Tätigkeit sowie zur Vermeidung auch nur des Anscheins einer Interessenkollision und damit im Zusammenhang einer möglichen Befangenheit ist daher der im § 2 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes umschriebene Bereich auch auf leitende Stellungen in gemeinnützigen Bauvereinigungen im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979 auszu dehnen.

Mit dieser Gesetzesänderung wird ein entscheidender Beitrag zur Entpolitisierung der gemeinnützigen Bauvereinigungen geleistet.